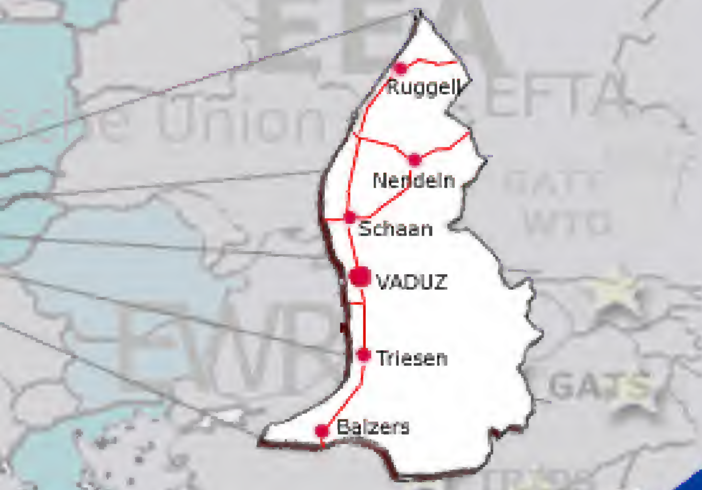
EUROPA
Verlag
EDITION

Opilio's

PASSEPARTOUT

für Rechtwisser im Fürstentum Liechtenstein



Edition Europa
Edition.eu.com

Opilios

PASSEPARTOUT

für Rechtwisser

*„Erfolgreich ist der Mensch,
wenn er bei 100 Entscheidungen
51mal das Richtige trifft.“*

John Pierpont Morgan

ISBN: 3-901924-23-X

AUSGABE: JANUAR 2007

Passepartout für Rechtwisser
von Antonius Opilio
Kartonierte Taschenbuchausgabe

1. Auflage 2007
Umschlaggestaltung Anton Schäfer
Gedruckt in Österreich
ISBN 3-901924-24-8
http://Edition.eu.com
E-Mail: Verlag@BSA.name
EDITION EUROPA
Forachstrasse 74
A - 6850 Dornbirn
Europäische Union

Originalausgabe 2007

Inhaltsverzeichnis

Vorwort des Herausgebers

A Gesetze und Verordnungen

1 Zivilprozessordnung (nur Kostenersatzrecht) 12
2 Verordnung zum Rechtsanwaltstarifgesetz (RATGV) 20
3 Rechtsanwaltstarifgesetz (RATG) 39
4 Gerichtsgebührengesetz (GGG) 50
5 Gesetz vom 1. Juni 1922 betreffend vorläufige Einhebung von Gerichts- und Verwaltungskosten und Gebühren (Auszug) 76
6 VO Grundbuch- und Öffentlichkeitsregistergebühren (GÖR-VO) 80
7 Autonome Honorarrichtlinie der Rechtsanwaltskammer (HoRL) 96
8 Standesregeln Rechtsanwälte 107
a Rechte und Pflichten der Rechtsanwälte (Auszug RAG) 110
b EWR-rechtliche Bestimmungen (Auszug RAG) 121
c Standesrichtlinien der Rechtsanwaltskammer (RAStRL) 139
d Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Union (CCBE) 155
9 Vermittleramtsgesetz VAG (Auszug) 175

B Tabellen, Berechnungen, Formeln, Hilfsmittel 193

1 Schmerzengeldsätze 194
2 Unterhalt 195
3 Existenzminimum 205
4 Bremswegberechnung 208
5 Alkoholeinfluss 213
6 Reisemängel 218
7 Sachverständige 225
8 Prozesskostenfinanzierung 228
9 Fristen 233
10 a Gerichtsferien 236
b Kalender 238
c Feiertage in über 30 Ländern 242
11 a Aktenzeichen und Urkundenbezeichnung 245
b Urkunden (Aktenaufbau) 254
c Lateinische Redewendungen 255
12 Zinsen, Raten, Aktienwert, Indices – Formeln, Kostenberechnungsformel 264
13 Masse 273
a SI-Masseinheiten und angloamerikanische Einheiten 275
b SI-Vorsätze für Teile und Vielfache von Einheiten 280
c Papierformate nach DIN 280
d Historische Zählmasse 281
14 ISO-Länderkennung 282

C Justizeinrichtungen – wichtige Adressen

1 Liechtenstein 288
2 Deutschland 295
3 Österreich 297
4 Schweiz 301
5 Europa 303
6 International 306

Stichwortverzeichnis 307

Vorwort

Diese Hilfe für die Rechtspraktiker und –innen in Liechtenstein und den ausländischen Anwalt / Anwältin, welche in Liechtenstein tätig sein wollen, ist aus der Praxis heraus für die Praxis entstanden.

Das Zivilverfahrensrecht in Liechtenstein gründet sich im Wesentlichen auf der österreichischen Zivilprozessordnung (ZPO) aus 1895 und der Jurisdiktionsnorm (JN) ergänzt durch das Gerichtsorganisationsgesetz (GOG), das Vermittleramtsgesetz (VAG), die Rechtssicherungsordnung (RSO) und das Rechtsfürsorgeverfahren (RFVG). Als Nebengesetze sind vor allem die Exekutionsordnung (EO), die Konkursordnung (KO) und das Gesetz über den Nachlassvertrag (NVG) zu erwähnen.
Die Anfechtungsordnung ist in der Rechtssicherungsordnung in den §§ 64 bis 74 RSO enthalten.
Dieses kleine Handbuch ersetzt daher nicht die Originalvorlagen oder das Nachprüfen von Texten, Gesetzen oder anderen Unterlagen.

In der Praxis hat der Herausgeber im Laufe der Zeit eine solche Zusammenfassung vermisst und sich entschlossen einen solchen Behelf aus den ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen zu erstellen.
Es wurden die Vorlagen und Texte eingefügt, die für den Praktiker bei seiner Tätigkeit vor dem Gericht am notwendigsten erschienen.
Aus der Fülle an Material wurde daher eine Auswahl getroffen und der Schwerpunkt auf das zivilgerichtliche Verfahren gelegt.

Die hier verwendeten sprachlichen Ausdrücke richten sich sowohl an männliche als auch weibliche Personen ohne Unterschied. Es wurde in der Formulierung der umgangsprachlichen Bezeichnung jeweils der Vorzug gegeben, welche nach den liechtensteinischen Gebräuchen üblich und angemessen sind.

Für Anregungen, Kritiken, Verbesserungsvorschläge und anderes bin ich dem geschätzten Leser sehr verbunden (Office@Edition.eu.com).

Der besonderen Bedeutung für das liechtensteinische Recht wegen, habe ich einen Text aus dem PGR hier vorangestellt, der meiner Ansicht nach, eine besondere Grundhaltung des liechtensteinischen Rechtsdenkens ausdrückt:

Art. 1 PGR

A. Anwendung des Gesetzes

1) Das Gesetz findet auf alle Fragen des Privatrechts Anwendung, für die es nach Wortlaut oder Auslegung eine Bestimmung enthält.
2) Auf Fragen des öffentlichen Rechts ist es nur soweit anwendbar, als dies im Gesetze selbst vorgesehen ist.
3) Kann dem Gesetze eine Vorschrift nicht entnommen werden, so soll der Richter nach Gewohnheitsrecht und, wo ein solches fehlt, nach der Regel entscheiden, die er als Gesetzgeber aufstellen würde (Rechtsfindung).
4) Er folgt dabei bewährter Lehre und Überlieferung.

Art. 2 PGR

I. Handeln nach Treu und Glauben

1) Jedermann hat in der Ausübung seiner Rechte und in der Erfüllung seiner Pflichten nach Treu und Glauben zu handeln.
2) Der offenbare Missbrauch eines Rechts findet keinen Rechtsschutz.

Die hier abgedruckten Texte der Gesetze, Verordnungen und Richtlinien, Informationen etc. entsprechen dem Stand im Januar 2007.

Die Reihenfolge wurde nach eigenem Ermessen gewählt und entspricht keiner bereits vorhandenen oder in Liechtenstein üblichen Systematik.

Der Aufbau der Kapitel und folgenden Seiten ist nach diesem Schema erstellt:

Kapitel X

Titel des Gesetzes / der Verordnung etc.

Zitat mit Bezug auf ein juristisches Thema

Einleitungstext: Lorem ipsum dolor sit amet, consectetur adipisici elit, sed do eiusmod tempor incididunt ut labore et dolore magna aliqua. Ut enim ad minim veniam, quis nostrud exercitation ullamco laboris nisi ut aliquip ex ea commodo consequat. Duis aute irure dolor in reprehenderit in voluptate velit esse cillum dolore eu fugiat nulla pariatur. Excepteur sint occaecat cupidatat non proident, sunt in culpa qui officia deserunt mollit anim id est laborum.

Kurzbezeichnung der Norm

Normtext: zB Präambel

Art. 1

Normtext Lorem ipsum dolor sit amet, consectetur adipisici elit, sed do eiusmod tempor incididunt ut labore et dolore magna aliqua. Ut enim ad minim veniam, quis nostrud exercitation ullamco laboris nisi ut aliquip ex ea commodo consequat. Duis aute irure dolor in reprehenderit in voluptate velit esse cillum dolore eu fugiat nulla pariatur. Excepteur sint occaecat cupidatat non proident, sunt in culpa qui officia deserunt mollit anim id est laborum.

Antonius Opilio

A.1
Zivilprozessordnung[1]

„Je mehr Leute es sind, die eine Sache glauben, desto grösser ist die Wahrscheinlichkeit, dass die Ansicht falsch ist. Menschen, die Recht haben, stehen meistens allein“.

Søren Kierkegaard[2]

Im Folgenden wird die Zivilprozessordnung nur hinsichtlich des Kostenersatzrechtes wiedergegeben[3].

ZPO

§ 40

1) Jede Partei hat die durch ihre Prozesshandlungen verursachten Kosten zunächst selbst zu bestreiten. Die Kosten solcher gerichtlicher Handlungen, welche von beiden Parteien gemeinschaftlich veranlasst oder vom Gerichte im Interesse beider Parteien auf Antrag oder von Amts wegen vorgenommen werden, sind von beiden Parteien gemeinschaftlich zu bestreiten.
2) Inwieferne den Parteien ein Anspruch auf Ersatz der von ihnen bestrittenen Kosten zusteht, ist, soweit dieses Gesetz nicht besondere Anordnungen enthält, nach den Bestimmungen dieses Titels zu beurteilen[4].

§ 41

1) Die in dem Rechtsstreite vollständig unterliegende Partei hat ihrem Gegner sowie dem diesem beigetretenen Nebeninter-

[1] Gesetz vom 10. Dezember 1912 über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zivilprozessordnung), LGBl Nr 9/1 vom 30.12.1912.
[2] Dänischer Theologe und Philosoph (*1813-†1855).
[3] Kostenberechnungsformel für das teilweise Obsiegen siehe Kapitel B Punkt 12 (B.12). Für das Strafprozessrecht siehe §§ 305 bis 311 StPO.
[4] Der Anspruch auf Kostenersatz wird als öffentlich-rechtlicher Anspruch gesehen.

venienten alle[5] durch die Prozessführung verursachten, zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Kosten zu ersetzen. Welche Kosten als notwendig anzusehen sind, hat das Gericht bei Feststellung des Kostenbetrages ohne Zulassung eines Beweisverfahrens nach seinem von sorgfältiger Würdigung aller Umstände geleiteten Ermessen zu bestimmen.

2) Soweit das Mass der Entlohnung des Rechtsanwalts oder sonst die Höhe der Kosten durch Tarife geregelt ist, hat die Feststellung des Kostenbetrages nach diesen Tarifen zu geschehen.

3) Die Vorschriften des ersten Absatzes gelten insbesondere auch hinsichtlich der Kosten, welche durch die Zuziehung eines nicht am Sitze des Prozessgerichtes oder des ersuchten Richters wohnenden Rechtsanwalts entstanden sind. Die Kosten, welche dadurch verursacht wurden, dass für die nämliche Partei mehrere Rechtsanwälte beigezogen wurden, sind jedenfalls nur insoweit zu erstatten, als sie die Kosten der Beiziehung eines Rechtsanwalts nicht übersteigen, oder als in der Person des Rechtsanwalts ein Wechsel eintreten musste.

§ 42

1) Für ihre persönlichen Bemühungen kann die Partei wie der Nebenintervenient bei Feststellung der Prozesskosten eine Vergütung nicht ansprechen. Wenn deren persönliches Erscheinen vor Gericht notwendig war und insbesondere wenn die Partei in erster Instanz ohne einen Bevollmächtigten erscheint, ist für den durch Zeitversäumnis etwa entstandenen Schaden sowie für die Reiseauslagen Ersatz zu leisten.

2) Wird eine Partei durch Bevollmächtigte vertreten, welche nicht dem Stande der berufsmässigen Parteienvertreter angehören, so ist der unterliegende Gegner nur zum Ersatze der Stempel- und anderen Staatsgebühren und der durch die Prozessführung verursachten notwendigen Barauslagen[6] zu verhalten.

[5] Vgl. aber Art 23 Abs 5 RATG (in diesem Handbuch unter Pkt. A.3 zu finden) und die Anmerkungen und Bezugnahme in der dortigen Fussnote auf die Praxis bei Gericht zu vorprozessualen Kosten.
[6] Barauslagen sind zB Sachverständigengebühren, Zeugengebühren, Pauschalgebühren.

§ 43

1) Wenn jede Partei teils obsiegt, teils unterliegt, so sind die Kosten gegeneinander aufzuheben oder verhältnismässig zu teilen. Der zu ersetzende Teil kann ziffermässig oder im Verhältnis zum Ganzen bestimmt werden.[7]
2) Das Gericht kann jedoch auch bei solchem Ausgange des Rechtsstreites der einen Partei den Ersatz der gesamten dem Gegner und dessen Nebenintervenienten entstandenen Kosten auferlegen, wenn der Gegner nur mit einem verhältnismässig geringfügigen Teile seines Anspruches, dessen Geltendmachung überdies besondere Kosten nicht veranlasst hat, unterlegen ist[8], oder wenn der Betrag der von ihm erhobenen Forderung von der Feststellung durch richterliches Ermessen[9], von der Ausmittlung durch Sachverständige[10] oder von einer gegenseitigen Abrechnung abhängig war.[11]

§ 44

1) Werden tatsächliche Behauptungen oder Beweismittel unter Umständen angebracht, aus welchen das Gericht die Überzeugung gewinnt, dass die Partei imstande war, dieselben früher geltend zu machen, und wird durch die Zulassung eines solchen Vorbringens die Erledigung des Rechtsstreites verzögert, so kann das Gericht auf Antrag oder von Amts wegen der Partei, welche ein solches Vorbringen gemacht hat, auch wenn sie obsiegt, den Ersatz der Prozesskosten ganz oder teilweise auferlegen.

---

7 Berechnungsbeispiele und Formeln siehe weiter unten Kapital B Punkt 12 (B.12).
8 „Geringfügiges" Unterliegen bewegt sich im Rahmen bis 10% des Obsiegens.
9 Die Rechtswohltat des Art 43 Abs 2 ZPO muss den Kläger beim Kostenersatz wohl so stellen, als wenn er zuvor gewusst hätte, welche Entscheidung der Richter fällt. Somit ist eine Überklagung entsprechend abzuwägen.
10 Unterliegt der Kläger mit seinem Anspruch, weil durch einen Sachverständigen der tatsächliche Anspruch ausgemittelt wurde, so hat die Rechtsprechung bei Schmerzengeldforderungen eine Überklagung bis zu 100% als zulässig angesehen. Bei Gesichtsverletzungen wurde auch schon über 100% Überklagung als zulässig angesehen. Diese 100%-Regel ist keine starre Regel! Bei Werklohnforderungen wurde auch weitaus geringere Überklagungen als unzulässig angesehen.
11 § 43 Abs 2 ist ein Unterfall von § 41 ZPO.

2) Dies gilt insbesondere auch von Anführungen und Beweisanbietungen, die bereits in einem von der obsiegenden Partei überreichten vorbereitenden Schriftsatze hätten angebracht werden sollen und deren späteres Vorbringen eine Verzögerung der Verhandlung oder der Erledigung des Rechtsstreites bewirkt hat.

§ 45

Hat der Beklagte durch sein Verhalten zur Erhebung der Klage nicht Veranlassung gegeben und den in der Klage erhobenen Anspruch sofort bei der ersten Tagsatzung anerkannt, so fallen die Prozesskosten dem Kläger zur Last. Er hat auch die dem Beklagten durch das eingeleitete gerichtliche Verfahren verursachten Kosten zu ersetzen.[12]

§ 46

1) Besteht der zum Kostenersatz verpflichtete Teil aus mehreren, in der Hauptsache nicht solidarisch haftenden Personen, so ist denselben der Kostenersatz nach Kopfteilen aufzuerlegen. Bei einer erheblichen Verschiedenheit der Beteiligung am Rechtsstreite hat jedoch das Gericht die Ersatzanteile nach dem Verhältnisse dieser Beteiligung zu bestimmen.
2) Sofern die zum Kostenersatze verpflichteten Personen nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes in der Hauptsache solidarisch zu haften haben, erstreckt sich diese Haftung auch auf die dem Gegner zugesprochenen Prozesskosten. Für die Kosten, welche durch die von einzelnen Beteiligten vorgenommenen besonderen Prozesshandlungen erwachsen sind, haben die übrigen Beteiligten nicht zu haften.

§ 47

[12] Beide Voraussetzungen, keinen Anlass für die Klageführung gegeben zu haben und den Anspruch sofort anzuerkennen, müssen kumulativ erfüllt sein.

1) Die Kosten eines abgeschlossenen Vergleiches sind, wenn nicht etwas anderes vereinbart wird, als gegenseitig aufgehoben anzusehen. Dasselbe gilt von den Kosten des durch Vergleich erledigten Rechtsstreites, soweit deren Ersatz nicht bereits einer der Parteien rechtskräftig auferlegt ist.
2) Bleiben Vergleichsverhandlungen erfolgslos, so ist die Verpflichtung zum Ersatze der mit denselben verbundenen Kosten von der Entscheidung der Hauptsache abhängig.

§ 48

1) Wenn im Laufe des Verfahrens Zwischenfälle eintreten, welche einer Partei lediglich vermöge des Verschuldens des Gegners oder eines dem letzteren widerfahrenden Zufalles Kosten verursachen, so kann ihr das Gericht auf Antrag oder von Amts wegen den Ersatz dieser Kosten unabhängig vom Ausgange des Rechtsstreites zusprechen.
2) Die Partei, welcher der Ersatz solcher Kosten bereits während des Rechtsstreites zugesprochen wurde, ist zu deren Wiedererstattung auch dann nicht verpflichtet, wenn sie in der Hauptsache zum Ersatze der Gerichtskosten verurteilt wird.

§ 49

1) Gesetzlichen Vertretern, Rechtsanwälte und anderen Bevollmächtigten kann vom Gerichte auf Antrag oder von Amts wegen auferlegt werden, diejenigen Kosten zu tragen oder zu ersetzen, welche sie durch ihr grobes Verschulden verursacht haben.
2) Dies gilt insbesondere auch von den Mehrkosten, welche aus grobem Verschulden entweder durch Aufnahme nicht zur Sache gehöriger Anführungen in die Schriftsätze oder durch überflüssige Weitläufigkeiten in den Schriftsätzen verursacht wurden.
3) Sofern die Entscheidung nicht in das Urteil in der Hauptsache aufgenommen wird, hat sie mittels Beschluss zu erfolgen. Vor der Entscheidung ist der beteiligte Vertreter oder Be-

vollmächtigte zu hören. Der Beschluss ist nach Rechtskraft in das Vermögen dieser Personen vollstreckbar.

§ 50

Die Bestimmungen der §§ 40 bis 49 sind auch für das Rechtsmittelverfahren und für die Entscheidungen massgebend, welche von den Gerichten zweiter und dritter Instanz über die Kosten des Rechtsmittelverfahrens sowie im Falle der Änderung einer untergerichtlichen Entscheidung über die Kosten des gesamten vorangegangenen Verfahrens zu fällen sind. Der Umstand, dass eine Partei Sprüche der unteren Instanzen für sich hat, ist für die Frage des Kostenersatzes nicht massgebend.

§ 51

1) Wenn das Verfahren infolge eines Rechtsmittels oder von Amts wegen aufgehoben oder dessen Nichtigkeit ausgesprochen wird, und wenn es zugleich einer der Parteien zum Verschulden zugerechnet werden kann, dass das Verfahren trotz des vorhandenen Aufhebungs- oder Nichtigkeitsgrundes eingeleitet oder fortgeführt wurde, oder wenn der Grund der Aufhebung im Verschulden einer Partei selbst gelegen ist, so kann dieser Partei auf Antrag oder von Amts wegen der Ersatz der Kosten des aufgehobenen Verfahrens sowie des etwaigen Rechtsmittelverfahrens auferlegt werden.
2) Sofern die Nichtbeachtung des vorhandenen Aufhebungs- oder Nichtigkeitsgrundes auf einem offenbaren groben Verschulden des Gerichtes beruht oder ein offenbares grobes Verschulden des Gerichtes die Aufhebung des Verfahrens verursacht hat, kann der Ersatz der Kosten des aufgehobenen Verfahrens sowie des etwaigen Rechtsmittelverfahrens auf Antrag oder von Amts wegen dem Gerichte auferlegt werden.
3) Ausser diesen Fällen sind die Kosten gegenseitig aufzuheben.

§ 52

1) In jedem Urteile und in den Beschlüssen, welche eine Streitsache für die Instanz vollständig erledigen, ist auch über die Verpflichtung zum Kostenersatze zu entscheiden. In anderen Beschlüssen kann über den Ersatz der Kosten nur insoweit erkannt werden, als die Ersatzpflicht von dem Ausgange der Hauptsache unabhängig ist.
2) Ist das Gericht bei Erlassung eines Teilurteiles nicht in der Lage, hinsichtlich des abgeurteilten Anspruches oder Teilanspruches zugleich über die Kosten zu entscheiden, so ist im Urteile auszusprechen, inwieferne eine solche Entscheidung noch einem weiteren Urteile vorbehalten bleibt.
3) Über die Verpflichtung zum Kostenersatze ist auch ohne einen bezüglichen Parteiantrag zu entscheiden, sofern nur das Kostenverzeichnis rechtzeitig vorgelegt wurde (§ 54).

§ 53

1) Gleichzeitig mit der Entscheidung über die Verpflichtung zum Kostenersatze hat das Gericht, sofern nicht die Kosten gegeneinander aufgehoben werden, den Betrag der zu ersetzenden Kosten festzustellen.
2) Bei der mündlichen Verkündigung des Urteiles oder eines die Verpflichtung zum Kostenersatze aussprechenden Beschlusses kann jedoch in allen Fällen, in welchen das Urteil oder der Beschluss noch schriftlich auszufertigen sind, die Festsetzung des Kostenbetrages dieser schriftlichen Ausfertigung vorbehalten werden.

§ 54

Die Partei, welche Kostenersatz anspricht, hat bei sonstigem Verluste des Ersatzanspruches das Verzeichnis der Kosten samt den zur Bescheinigung der Ansätze und Angaben dieses Ver-

zeichnisses etwa erforderlichen Belegen vor Schluss der der Entscheidung über den Kostenersatzanspruch (§ 52) unmittelbar vorangehenden Verhandlung, wenn aber die Beschlussfassung ohne vorgängige Verhandlung erfolgen soll, bei ihrer Einvernehmung oder gleichzeitig mit dem der Beschlussfassung zu unterziehenden Antrage dem Gerichte zu übergeben.

§ 55

Die in einem Urteile des Landgerichtes oder des Appellationsgerichtes enthaltene Entscheidung über den Kostenpunkt kann ohne gleichzeitige Anfechtung der in der Hauptsache ergangenen Entscheidung nur mittels Rekurs angefochten werden.

A.2

Verordnung über die Entlohnung für Rechtsanwälte und Rechtsagenten[13]

„Um dem Schmerz zu entgehen, haben immer wieder viele auf der Folter gelogen und wollten lieber auf ein falsches Geständnis hin sterben als leugnen und Schmerzen erleiden."

Cicero in „Partitiones"

Die Möglichkeit der freien Vereinbarung von Honoraren von Rechtsanwälten wird gemäss Art 2 RATGV und Art 22 Abs 1 RAG und nach § 2 Zif 2 HoRL nicht berührt.
In der Praxis ist die Verordnung zum Rechtsanwaltstarifgesetz (RATGV) die von den Rechtsanwendern sehr häufig verwendete gesetzliche Norm. Aus diesem Grund wurde diese Verordnung diesem Teil vorangestellt.

Zentrale Norm für den Kostenersatz nach RATG ua ist § 41 ZPO (siehe oben).

Die folgende Tabelle wurde vom Herausgeber zusammengestellt und ist nur ein Hilfsmittel und die Angaben ohne Gewähr sowie in Schweizer Franken.
Zu den Detailregelungen der in den Tabellen genannten Werte vergleiche die Angaben in der nachstehenden Verordnung zum jeweiligen Tarifposten.
Die entsprechenden Zahlenzwischenschritte in den folgenden Tabellen wurden entsprechend der Vorlage in der RATGV angeführt und sind daher nach diesem System aufgebaut.
Die am Ende dieses Kapitels angefügte ausklappbare Übersichtstabelle ist zur Orientierung gedacht.

RATGV

[13] Verordnung vom 30. Juni 1992 über die Entlohnung für Rechtsabwälte und Rechtsagenten, LGBl 1992, Nr 69 vom 31.7.1992.

Aufgrund von Art. 24 des Gesetzes vom 16. Dezember 1987 über den Tarif für Rechtsanwälte und Rechtsagenten, LGBl 1988 Nr. 9, verordnet die Regierung:

Art. 1

Tarifpost 1

I. In allen Verfahren für folgende Schriftsätze:

a) blosse Anzeigen und Mitteilungen an das Gericht;
b) Ansuchen bei Gericht und bei anderen Behörden um Erteilung von Auskünften, Bestätigungen, Zeugnissen, Abschriften oder Ausfertigungen, um Akteneinsicht oder um Rückstellung von Beilagen;
c) Ansuchen und Erklärungen, die Fristen, Tagsatzungen, Zustellungen und ähnliche Vorgänge des Verfahrens betreffen;
d) Anträge auf Kostenbestimmung;
e) Widerruf oder Kündigung von Vollmachten;
f) Zurücknahme von Anträgen oder Rechtsmitteln, Verzichtserklärungen;
g) Anträge auf Bestimmung des zuständigen Vermittleramtes.

II. Im Zivilprozess:

a) Anträge auf Bestellung eines Kurators für den Prozessgegner;
b) Beitrittserklärungen des Nebenintervenienten;
c) Anträge auf Änderung der Bemessungsgrundlage nach den Art. 8 und 9 des Gesetzes vom 16. Dezember 1987 über den Tarif für Rechtsanwälte und Rechtsagenten und Äusserungen hiezu;
d) Zurücknahme von Klagen;
e) Widersprüche gegen Zahlbefehle im Schuldentriebverfahren sowie Einsprüche gegen ein Rechtsbot;

f) Anträge auf Aufnahme eines ruhenden oder unterbrochenen Verfahrens, Anträge auf Anberaumung einer Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung;
g) Anträge auf Berichtigung von Urteilen oder Beschlüssen;
h) Berufungsmitteilungen, die bloss den Verzicht auf die mündliche Berufungsverhandlung oder den Antrag auf Anordnung einer solchen ohne weitere Ausführungen zum Gegenstand enthalten;
i) Anträge auf Auferlegung einer Kostensicherheitsleistung im Rechtsmittelverfahren.

III. Im Exekutionsverfahren:

a) Schriftliche Anmeldung des Exekutionsvollzuges;
b) Anträge auf neuerlichen Exekutionsvollzug oder auf Anberaumung einer neuerlichen Versteigerung;
c) Erklärungen, durch die bloss einem Vorschlag zugestimmt wird, und Erklärungen über die Barzahlung nach Art. 112 Abs 2 der Exekutionsordnung;
d) Namhaftmachung von Käufern nach Art. 201 Abs 2 der Exekutionsordnung;
e) Äusserungen des Drittschuldners über Bestand und Höhe des gepfändeten Anspruches;
f) Einstellungsanträge nach Art. 21 Abs 1 Bst. f oder Art. 131 Bst. c der Exekutionsordnung;
g) Anträge nach Art. 29 oder 31 der Exekutionsordnung.

IV. Im Konkurs- und Nachlassverfahren:

Forderungsanmeldungen, sofern sie nicht unter Tarifpost 3 fallen:

Bei einer Bemessungsgrundlage[14]:

[14] Alle Angaben in Schweizer Franken (EURO = 1:1,5). Gemäss dem Gesetz vom 26. Mai 1924 betreffend die Einführung der Frankenwährung, LGBl Nr. 8 vom 20. Juni 1924, Art 1 Abs 1, gilt der Schweizer Franken in Liechtenstein als Liechtensteiner Franken. Damit nach Abs 2 gelten als gesetzliches Zahlungsmittel, diejenigen Münzen und Banknoten und andere Zahlungsmittel, welche in der Schweiz jeweils als Zahlungsmittel anerkannt sind.

TP 1[15]	[16]	
- 500,00	**17,--**	
500,01 - 1 000,00	**25,--**	
1 000,01 - 1 500,00	**32,--**	
1 500,01 - 2 500,00	**37,--**	
2 500,01 - 5 000,00	**40,--**	
5 000,01 - 10 000,00	**49,--**	
10 000,01 - 15 000,00	**64,--**	
15 000,01 - 25 000,00	**72,--**	
25 000,01 - 50 000,00	**80,--**	
50 000,01 - 75 000,00	**96,--**	
75 000,01 - 100 000,00	**119,--**	
100 000,01 - 140 000,00	**159,--**	
140 000,01 – 500 000,00		
für je angefangene weitere 20 000,-- um	**17,--**	mehr
500 000,01 - 5 000 000,00		
vom Mehrbetrag über 500 000,01	**0,1 ‰**	
ab 5 000 000,01		
vom Mehrbetrag über 5 000 000,01	**0,05 ‰**	
jedoch insgesamt nie mehr als	**1 426.--.**	

Tarifpost 2

I. Für folgende Schriftsätze:

1. Im Zivilprozess:

a) Mahnklagen, Zahlbefehlsanträge im Schuldentriebverfahren und Anträge auf Erlass eines Rechtsbotes;

b) Saldoklagen, Darlehensklagen, Klagen auf Zahlung des Kaufpreises beweglicher Sachen oder des Entgeltes für Arbeiten

[15] Für Kostenbestimmungsanträge, Schriftsätze, Rechtsmittelverzichte, Rechtsmittelanmeldungen, kurze Anträge und Mitteilungen in Straf- und Disziplinarsachen siehe § 11 ff iVm § 17 HoRL.

[16] Entlohungsbetrag für den Rechtsfreund in Schweizer Franken

und Dienste, Klagen auf Bezahlung des Bestandzinses, Mandatsklagen, Wechselmandatsklagen, checkrechtliche Rückgriffsklagen, Scheidungsklagen (nach Art. 75 und 92 des Ehegesetzes) und Rechtsöffnungsanträge;

c) Beantwortung von Klagen und Einwendungen gegen Zahlungsaufträge, wenn sich diese Schriftsätze auf die blosse Bestreitung der Angaben in der Klage und auf den Antrag auf Abweisung der Klage oder auf Aufhebung des Zahlungsauftrages beschränken;

d) Aufkündigungen und Anträge nach § 567 der Zivilprozessordnung sowie Einwendungen dagegen, wenn sich diese Schriftsätze auf die Anführung oder Bestreitung der Kündigungsgründe beschränken und keine Sachverhaltsdarstellung enthalten;

e) sonstige Schriftsätze, die nicht in Tarifpost 1 oder 3 genannt sind.

2. Im Exekutionsverfahren:
für alle Schriftsätze, die nicht in Tarifpost 1 oder 3 genannt sind.

3. Im Rechtsfürsorgeverfahren:

a) kurze Eingaben um Eintragungen im Grundbuch oder in öffentlichen Registern;

b) Anträge auf Einleitung des Verfahrens zur Kraftloserklärung von Urkunden;

c) Erlagsgesuche und Ausfolgungsanträge.

4. Im Konkurs- und Nachlassverfahren:
Konkurseröffnungsanträge sowie alle sonstigen Schriftsätze eines Gläubigers, die nicht in den Tarifposten 1 oder 3 genannt sind:

Bei einer Bemessungsgrundlage[17]:

[17] Alle Angaben in Schweizer Franken (EURO = 1:1,5).

TP 2[18+19]	[20]	
- 500,00	**80,--**	
500,01 - 1 000,00	**119,--**	
1 000,01 - 1 500,00	**159,--**	
1 500,01 - 2 500,00	**175,--**	
2 500,01 - 5 000,00	**198,--**	
5 000,01 - 10 000,00	**238,--**	
10 000,01 - 15 000,00	**317,--**	
15 000,01 - 25 000,00	**357,--**	
25 000,01 - 50 000,00	**396,--**	
50 000,01 - 75 000,00	**476,--**	
75 000,01 - 100 000,00	**594,--**	
100 000,01 - 140 000,00	**792,--**	
140 000,01 – 500 000,00		
für je angefangene weitere 20 000,--	um **80,--**	mehr
500 000,01 - 5 000 000,00		
vom Mehrbetrag über 500 000,01	**0,5 ‰**	
ab 5 000 000,01		
vom Mehrbetrag über 5 000 000,01	**0,25 ‰**	
jedoch insgesamt nie mehr als	**7 128.--.**	

II. Für folgende Tagsatzungen:

1. Im Zivilprozess:

a) erste Tagsatzungen, auch wenn eine der in § 250 Abs 1 der Zivilprozessordnung genannten Prozesshandlungen vorgenommen wird;

b) Tagsatzungen, die erstreckt werden, ehe es zu einer Verhandlung gekommen ist;

c) Tagsatzungen, die, ehe es zur Erörterung des Sachverhaltes gekommen ist, zu einem Versäumnis-, Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil oder zum Abschluss eines Vergleiches führen;

d) Tagsatzungen, die bloss zum Zweck eines Vergleichsabschlusses angeordnet worden sind;

[18] Für die Verfassung von Urkunden, Verträgen oder sonstigen Erklärungen, letztwilligen Verfügungen etc. siehe § 9 HoRL. Angemessen ist TP 2 oder TP 3 C.

[19] Für längere Einsprüche gegen Strafverfügungen und für Anträge in Straf- und Disziplinarangelegenheiten siehe § 11 ff iVm § 17 HoRL.

[20] Entlohungsbetrag für den Rechtsfreund.

e) Tagsatzungen vor dem ersuchten Richter, bei denen die Durchführung der Beweisaufnahme wegen Nichterscheinens der zu vernehmenden Personen unterblieben sind;
f) Rechtsöffnungstagsatzungen, wenn die Gegenpartei nicht erscheint oder der Anspruch nicht bestritten wird.

2. Im Exekutionsverfahren:

a) Tagsatzungen, bei denen die Parteien ausserhalb der Verhandlung lediglich vernommen werden und die nicht der Beweisaufnahme dienen, soweit sie nicht unter Tarifpost 3 fallen;
b) Tagsatzungen, bei denen der Offenbarungseid abgelegt werden soll.

3. Im Rechtsfürsorgeverfahren:
Tagsatzungen, bei denen die Parteien bloss vernommen werden und die nicht Beweiszwecken dienen, soweit sie nicht unter Tarifpost 3 fallen.

4. Im Konkurs- und Nachlassverfahren:
Tagsatzungen, bei denen der Rechtsanwalt als Vertreter des Gläubigers auftritt:
Für die erste Stunde jeder Tagsatzung die im Abschnitt I festgesetzte Entlohnung, jedoch nie mehr als Fr. 7 128.-, für jede weitere, wenn auch nur begonnene Stunde einer Tagsatzung die Hälfte dieser Entlohnung, jedoch nie mehr als Fr. 3 564.-.

Anmerkungen zu Tarifpost 2:
1. Bei Verbindung mehrerer Exekutionsanträge, mit Ausnahme der Anträge auf Verwahrung gepfändeter Sachen und auf Erlassung des Auftrages an den Drittschuldner nach Art. 223 der Exekutionsordnung, gebührt für jeden weiteren Antrag eine Erhöhung um 10 % der auf den ersten Antrag entfallenden Entlohnung.
2. Für die Zeit des Zuwartens zu einer in Tarifpost 2 genannten Tagsatzung nach einer halben Stunde Wartezeit bis zur Vornahme der Amtshandlung gebührt für jede weitere, wenn auch

nur begonnene halbe Stunde ein Viertel der Entlohnung nach Tarifpost 2, jedoch nie mehr als Fr. 40.- für die halbe Stunde.

3. Ist der Rechtsanwalt zu einer in Tarifpost 2 genannten Tagsatzung erschienen, von deren Abberaumung er nicht rechtzeitig verständigt oder die mangels Zustellausweis nicht abgehalten worden ist, so gebührt die Hälfte der Entlohnung nach Tarifpost 2, jedoch nie mehr als Fr. 80.-.

Tarifpost 3

A.

I. Für folgende Schriftsätze:

1. Im Zivilprozess:

a) Klagen, soweit sie nicht unter Tarifpost 2 fallen;
b) Beantwortung von Klagen und Einwendungen gegen Zahlungsaufträge, soweit sie nicht unter Tarifpost 2 fallen;
c) Aufkündigungen und Anträge nach § 567 der Zivilprozessordnung sowie Einwendungen dagegen, soweit sie nicht unter Tarifpost 2 fallen;
d) vorbereitende Schriftsätze, die nach § 257 der Zivilprozessordnung zulässig sind oder vom Gericht aufgetragen werden;
e) Anträge auf Sicherung von Beweisen.

2. Im Exekutionsverfahren:

Exekutionsanträge aufgrund von Akten und Urkunden, die im Ausland errichtet worden sind und Widersprüche gegen solche Exekutionsbewilligungen.

3. Im Rechtsfürsorgeverfahren:

alle Schriftsätze, soweit sie nicht unter Tarifpost 1 oder 2 fallen.

4. Im Konkurs- und Nachlassverfahren:
a) Anträge auf Eröffnung eines Nachlassverfahrens;

b) Schriftsätze, in denen ein Absonderungs- oder ein Aussonderungsrecht geltend gemacht wird.

5. In allen Verfahren:
a) Anträge auf Erlassung einstweiliger Verfügungen, Äusserungen des Sicherungsgegners zu solchen Anträgen und Einsprüche gegen die bewilligte einstweilige Verfügung;
b) Kostenrekurse:

Bei einer Bemessungsgrundlage:

TP 3 A[21+22]	[23]	
- 500,00	**159,--**	
500,01 - 1 000,00	**238,--**	
1 000,01 - 1 500,00	**317,--**	
1 500,01 - 2 500,00	**349,--**	
2 500,01 - 5 000,00	**396,--**	
5 000,01 - 10 000,00	**476,--**	
10 000,01 - 15 000,00	**634,--**	
15 000,01 - 25 000,00	**713,--**	
25 000,01 - 50 000,00	**792,--**	
50 000,01 - 75 000,00	**951,--**	
75 000,01 - 100 000,00	**1 188,--**	
100 000,01 - 140 000,00	**1 584,--**	
140 000,01 – 500 000,00		
für je angefangene weitere 20 000,--	um **159,--**	mehr
500 000,01 - 5 000 000,00		
vom Mehrbetrag über 500 000,01	**0,1 ‰**	
ab 5 000 000,01		
vom Mehrbetrag über 5 000 000,01	**0,05 ‰**	
jedoch insgesamt nie mehr als	**43 200.--.**	

II. Für folgende Tagsatzungen:

1. Im Zivilprozess:

für alle Tagsatzungen, soweit sie nicht unter Tarifpost 2 fallen.

2. Im Exekutionsverfahren und im Rechtsfürsorgeverfahren:

a) Tagsatzungen mit Beweisaufnahmen;

[21] § 7 HoRL: Für Rechtsgutachten ist der Honoraransatz nach TP 3 A bis zum doppelten Betrag der TP 3 C angemessen. Für ausssergerichtliche Vergleiche siehe § 8 HoRL.
[22] Siehe § 17 HoRL für Enthaftungsanträge, Anträge an den Untersuchungsrichter auf Erlass von Verfügungen und Entscheidungen und dergleichen mehr, Schlussverhandlungen, Haftprüfungsverhandlungen und Einspruchsverhandlungen in Straf- und Disziplinarangelegenheiten.
[23] Entlohungsbetrag für den Rechtsfreund.

b) Tagsatzungen, an denen mehrere nicht durch denselben Rechtsanwalt vertretene Parteien oder Beteiligte teilnehmen, oder bei denen über widerstreitende Anträge verhandelt wird:
für die erste Stunde jeder Tagsatzung die im Abschnitt I festgesetzte Entlohnung. Für jede weitere, wenn auch nur begonnene Stunde einer Tagsatzung die Hälfte dieser Entlohnung.

B.

I. Für Berufungen, Berufungsmitteilungen, soweit diese nicht unter Tarifpost 1 fallen, Vorstellungen, Rekurse, soweit sie nicht unter Abschnitt A oder C fallen, und Beschwerden:

Bei einer Bemessungsgrundlage:

TP 3 B[24]	[25]	
- 500,00	**198,--**	
500,01 - 1 000,00	**297,--**	
1 000,01 - 1 500,00	**396,--**	
1 500,01 - 2 500,00	**436,--**	
2 500,01 - 5 000,00	**495,--**	
5 000,01 - 10 000,00	**594,--**	
10 000,01 - 15 000,00	**792,--**	
15 000,01 - 25 000,00	**891,--**	
25 000,01 - 50 000,00	**990,--**	
50 000,01 - 75 000,00	**1 188,--**	
75 000,01 - 100 000,00	**1 485,--**	
100 000,01 - 140 000,00	**1 980,--**	
140 000,01 – 500 000,00		
für je angefangene weitere 20 000,--	um **198,--**	mehr
500 000,01 - 5 000 000,00		
vom Mehrbetrag über 500 000,01	**1,25 ‰**	
ab 5 000 000,01		
vom Mehrbetrag über 5 000 000,01	**0,625 ‰**	
jedoch insgesamt nie mehr als	**54 000.--.**	

II. Für mündliche Verhandlungen über eine Berufung, Vorstellung oder Beschwerde:

Für die erste Stunde einer jeden Verhandlung die in Z. I festgesetzte Entlohnung, für jede weitere, wenn auch nur begonnene Stunde einer Verhandlung die Hälfte dieser Entlohnung.

[24] Siehe § 17 HoRL für Rechtsmittel in Straf- und Disziplinarangelegenheiten, soweit sie nicht an die letzte Instanz gerichtet sind sowie für Verhandlungen.

[25] Entlohungsbetrag für den Rechtsfreund. Für die Bemessungsgrundlage und Berechnung in Verwaltungsverfahren, insbesondere Beschwerden an die Regierung und an die Verwaltungsbeschwerdeinstanz siehe §§ 4 bis 6 der HoRL.

C.

I. Für Revisionen, Revisionsbeantwortungen und Rekurse an den Obersten Gerichtshof:

Bei einer Bemessungsgrundlage:

TP 3 C[26+27]	[28]	
- 500,00	**238,--**	
500,01 - 1 000,00	**357,--**	
1 000,01 - 1 500,00	**476,--**	
1 500,01 - 2 500,00	**524,--**	
2 500,01 - 5 000,00	**594,--**	
5 000,01 - 10 000,00	**713,--**	
10 000,01 - 15 000,00	**951,--**	
15 000,01 - 25 000,00	**1 070,--**	
25 000,01 - 50 000,00	**1 188,--**	
50 000,01 - 75 000,00	**1 426,--**	
75 000,01 - 100 000,00	**1 782,--**	
100 000,01 - 140 000,00	**2 376,--**	
140 000,01 – 500 000,00		
für je angefangene weitere 20 000,--	um **238,--**	mehr
500 000,01 - 5 000 000,00		
vom Mehrbetrag über 500 000,01	**1,5 ‰**	
ab 5 000 000,01		
vom Mehrbetrag über 5 000 000,01	**0,75 ‰**	
jedoch insgesamt nie mehr als	**64 800.--**	

II. Für mündliche Verhandlungen über Revisionen:

Für die erste Stunde einer jeden Verhandlung die in Z. I festgesetzte Entlohnung, für jede weitere, wenn auch nur begonnene Stunde einer Verhandlung die Hälfte dieser Entlohnung.

Anmerkungen zu Tarifpost 3:

---

[26] § 6 Abs 2 HoRL: Für die Vertretung vor dem Staatsgerichtshof als Verfassungsgerichtshof und vor internationalen Tribunalen wie zB dem Europäischen Gerichtshof, Europäische Menschenrechtskommission ist für Beschwerden, Gegenäusserungen und die Verrichtung von Verhandlungen der doppelte Betrag der TP 3 C angemessen.

[27] Siehe § 17 HoRL für Rechtsmittel an die letzte Instanz in Straf- und Disziplinarangelegenheiten.

[28] Entlohungsbetrag für den Rechtsfreund. Für die Bemessungsgrundlage und Berechnung in Verwaltungsverfahren, insbesondere Beschwerden an den Verwatungsgerichtshof und den Staatsgerichtshof siehe §§ 4 bis 6 der HoRL.

1. Bei Verbindung mehrerer Exekutionsanträge mit Ausnahme der Anträge auf Verwahrung gepfändeter Sachen und auf Erlassung des Auftrages an den Drittschuldner nach Art. 223 der Exekutionsordnung gebührt für jeden weiteren Antrag eine Erhöhung von 10 % der auf den ersten Antrag entfallenden Entlohnung.
2. Für die Zeit des Zuwartens zu einer in Tarifpost 3 genannten Tagsatzung nach einer halben Stunde Wartezeit bis zur Vornahme der Amtshandlung gebührt für jede weitere, wenn auch nur begonnene halbe Stunde ein Viertel der Entlohnung nach Tarifpost 2, jedoch nie mehr als Fr. 80.- für die halbe Stunde. Die Zeit der Beratung des Gerichtshofes ist in die Wartezeit einzurechnen.
3. Ist der Rechtsanwalt zu einer in Tarifpost 3 genannten Tagsatzung erschienen, von deren Abberaumung er nicht rechtzeitig verständigt oder die mangels Zustellausweises nicht abgehalten worden ist, so gebührt die Hälfte der Entlohnung nach Tarifpost 2, jedoch nie mehr als Fr. 160.-.
4. Bei Verbindung des Antrages auf Erlassung einstweiliger Verfügungen mit der Klage, mit einem Zahlbefehlsantrag oder mit einem Exekutionsantrag gebührt bei Anträgen auf Bewilligung des abgesonderten Wohnortes in Ehesachen eine Erhöhung von 10 %, bei anderen Anträgen um 25 % der auf den Schriftsatz entfallenden Entlohnung.

Tarifpost 4

I. Im Strafverfahren über eine Privatanklage:

1. Für Anklagen:

a) wegen Übertretungen	**Fr. 150.-**
b) wegen Vergehen	**Fr. 375.-**

2. Für Beweisanträge und für alle anderen Eingaben, soweit sie nicht unter Z. 3 dieser Tarifpost oder unter Tarifpost 1 fallen, die für Anklagen festgesetzte Entlohnung, soweit es sich aber um sehr kurze Anträge handelt, die Hälfte.

3.

a) Für Rechtsmittelanmeldungen:
ein Viertel der für Anklagen festgelegten Entlohnung;

b) Für Beschwerden mit Ausnahme von Kostenbeschwerden, für Einsprüche, für Wiedereinsetzungsanträge und für Wiederaufnahmeanträge:
das Doppelte der für Anklagen festgesetzten Entlohnung;

c) Für Berufungsausführungen und für Revisionsausführungen sowie Gegenausführungen dazu:
das Dreifache der für Anklagen festgesetzten Entlohnung;

d) Für Kostenbeschwerden:
die in Tarifpost 2 festgesetzte Entlohnung, jedoch nie mehr als die für Anklagen festgesetzte Entlohnung, der Wert des Gegenstandes ist nach Art. 12 des Gesetzes vom 16. Dezember 1987 über den Tarif für Rechtsanwälte und Rechtsagenten zu berechnen.

4. Für Hauptverhandlungen oder für die Teilnahme an einem gerichtlichen Augenschein oder an einer sonstigen Beweisaufnahme ausserhalb der Hauptverhandlung, ferner an einer gerichtlichen Beschlagnahme:
für die erste halbe Stunde das Doppelte, für jede weitere, wenn auch nur begonnene halbe Stunde das Einfache der für Anklagen festgesetzten Entlohnung.

5. Für Verhandlungen zweiter Instanz:
für die erste halbe Stunde das Dreifache, für jede weitere, wenn auch nur begonnene halbe Stunde das Eineinhalbfache der für Anklagen festgesetzten Entlohnung.

II. Für die Vertretung von Privatbeteiligten:

a) in Übertretungsfällen:
die im Abschnitt I Z. 1 Bst. a und Z. 2 bis 5 festgesetzte Entlohnung;

b) in Vergehensfällen:

die im Abschnitt I Z. 1 Bst. b und Z. 2 bis 5 festgesetzte Entlohnung;

c) in Verbrechensfällen:
das Doppelte der im Abschnitt I Z. 1 Bst. b festgesetzten Entlohnung sowie in Entsprechung dazu die im Abschnitt I Z. 2 bis 5 festgesetzte Entlohnung.

Anmerkungen zu Tarifpost 4:

1. Für die Zeit des Zuwartens zu einer Verhandlung oder zur Vornahme einer sonstigen Amtshandlung nach einer halben Stunde Wartezeit bis zum Beginn der Verhandlung oder der Amtshandlung gebührt für jede weitere, wenn auch nur begonnene halbe Stunde in Strafsachen nach Abschnitt I Z. 1 Bst. a und Abschnitt II Bst. a dieser Tarifpost ein Betrag von Fr. 17.- und nach Abschnitt I Z. 1 Bst. b und Abschnitt II Bst. b dieser Tarifpost ein Betrag von Fr. 33.-. Die Zeit der Beratung des Gerichtshofes ist in die Wartezeit einzurechnen.
2. Ist der Rechtsanwalt zu einer Verhandlung oder sonstigen Amtshandlung erschienen, von deren Abberaumung er nicht rechtzeitig verständigt oder die mangels Zustellausweises nicht abgehalten worden ist, so gebührt in Strafsachen nach Abschnitt I Z. 1 Bst. a und Abschnitt II Bst. a dieser Tarifpost ein Betrag von Fr. 33.- und nach Abschnitt I Z. 1 Bst. b und Abschnitt II Bst. b dieser Tarifpost ein Betrag von Fr. 66.-.

3. Wird ein wegen eines Vergehens Angeklagter nur einer Übertretung für schuldig erkannt, so gebührt im Kostenersatzverfahren nur eine Entlohnung nach Abschnitt I Z. 1 Bst. a dieser Tarifpost.

Tarifpost 5

Für die Verfassung und Abfertigung von einfachen Schreiben (Mahnschreiben, kurze Berichte und andere kurze Mitteilungen, Einladungen, Empfangsbestätigungen und dergleichen):

Bei einer Bemessungsgrundlage:

TP 5		[29]
	- 1 000,00	**8,--**
	1 000,01 - 2 500,00	**10,--**
	2 500,01 - 5 000,00	**12,--**
	5 000,01 - 10 000,00	**17,--**
	10 000,01 - 25 000,00	**33,--**
	25 000,01 - 50 000,00	**50,--**
	für je angefangene weitere 20 000,--	um **17,--** mehr
	jedoch nie mehr als	**100.--.**

Tarifpost 6

Für die Verfassung und Abfertigung von Briefen anderer Art mit Ausnahme solcher, die sich als Rechtsgutachten oder Vertragsurkunden darstellen:
das Doppelte der in Tarifpost 5 festgesetzten Entlohnung, jedoch nie mehr als Fr. **330.-**.

Anmerkung zu den Tarifposten 5 und 6:
Als Entlohnung für die Information aus den Akten oder mit der Partei gebührt überdies die Hälfte der Entlohnung nach diesen Tarifposten.

Tarifpost 7

1) Für die Vornahme von Geschäften ausserhalb der Rechtsanwaltskanzlei, die in der Regel von einem Bediensteten des Rechtsanwalts besorgt werden, insbesondere für Erhebungen im Grundbuch oder sonst bei Gericht oder bei einer anderen Behörde, für die Anmeldung einer Exekution, für die Beteiligung beim Vollzug von Exekutions- (Sicherungs-) handlungen und dergleichen während der ganzen, mit der Ausführung der Geschäfte verbrachten Zeit:

[29] Entlohungsbetrag für den Rechtsfreund.

für jede, wenn auch nur begonnene halbe Stunde die gleiche Entlohnung wie nach Tarifpost 6, jedoch nie mehr als **Fr. 220.-** für die halbe Stunde.
Ausserdem kann die Vergütung für die Benützung eines Massenbeförderungsmittels oder die Vergütung für ein Kraftfahrzeug berechnet werden.

2) Wurde ein Geschäft der in Abs1 bezeichneten Art durch einen Rechtsanwalt oder durch einen Konzipienten verrichtet, so gebührt das Doppelte der Entlohnung nach Abs 1, höchstens jedoch ein Betrag von **Fr. 440.-** für die halbe Stunde, sofern die Vornahme des Geschäftes durch den Rechtsanwalt oder durch den Konzipienten im einzelnen Fall erforderlich war.[30]

3) Nach Abs 2 sind auch solche ausserhalb der Kanzlei verrichteten Geschäfte zu entlohnen, die unter keine andere Tarifpost fallen und regelmässig durch einen Rechtsanwalt oder durch einen Konzipienten vorgenommen werden, zum Beispiel Aktenstudium bei Behörden, Kommissionen zum Referenten, Vornahme eines aussergerichtlichen Augenscheins zu Informationszwecken und dergleichen.

Tarifpost 8

1) Für Besprechungen aller Art, auch im Fernsprechwege, gebührt für jede, wenn auch nur begonnene halbe Stunde:
Bei einer Bemessungsgrundlage:

TP 8[31]		[32]
	- 1 000,00	**30,--**
	1 000,01 - 2 500,00	**45,--**
	2 500,01 - 5 000,00	**53,--**
	5 000,01 - 10 000,00	**75,--**
	10 000,01 - 25 000,00	**135,--**
	ab 25 000,01	

[30] Für das Zuwarten nach einer halben Stunde, für die Beratungszeit und für das Erscheinen zu einer nicht stattfindenden Verhandlung in Straf- und Disziplinarsachen siehe § 19 HoRL.
[31] Für aussergerichtliche Vergleiche siehe § 8 HoRL.
[32] Entlohungsbetrag für den Rechtsfreund.

für je angefangene weitere 20 000,--	um **15,--**	mehr
jedoch für die ½ Stunde nie mehr als	**600.--**	

2) Für Besprechungen in der Dauer von weniger als 10 Minuten beträgt die Entlohnung $^4/_{10}$ der Entlohnung nach Abs 1, jedoch nie mehr als Fr. 240.-.

Anmerkung zu Tarifpost 8:

Sehr kurze Mitteilungen im Fernsprechwege, mit Ausschluss von Rechtsbelehrungen, sind nach Tarifpost 5 zu entlohnen.

Tarifpost 9[33]

Bei Vornahme von Geschäften in gerichtlichen Verfahren ausserhalb des Ortes, an dem sich die Kanzlei des Rechtsanwaltes befindet, gebühren ausser der Entlohnung für die Vornahme des Geschäftes folgende Reisekosten und Entschädigung für Zeitversäumnis, wenn der Ort der Geschäftsvornahme vom Ort, an dem sich die Kanzlei des Rechtsanwaltes befindet, mehr als fünf Kilometer entfernt ist:

1. als Reisekosten

a) die Kosten der Beförderung mit einem Massenbeförderungsmittel (Eisenbahn, Strassenbahn, Autobus, Schiff, Flugzeug und dergleichen); einem Rechtsanwalt oder einem Konzipienten gebührt für Strecken, die er mit der Eisenbahn, mit einem Schiff oder mit einem Flugzeug zurücklegt, die Vergütung für die höchste, einem anderen Bediensteten des Rechtsanwaltes für die nächst niedrigere tatsächlich geführte Klasse;

b) sofern ein Massenbeförderungsmittel überhaupt oder ohne bedeutenden Zeitverlust nicht benützt werden kann, die Vergütung für ein Motorfahrzeug;

c) in allen anderen Fällen eine Wegentschädigung für jede, wenn auch nur begonnene Stunde von Fr. 17.-;

[33] Siehe auch §§ 22 f und § 24 f HoRL.

2. als Verpflegungskosten, wenn die Abwesenheit vom Wohnort des Rechtsanwaltes mindestens drei Stunden dauert, für jeden Tag, an dem diese Voraussetzung zutrifft, ein den Kosten der in die Zeit der Abwesenheit üblicherweise fallenden Hauptmahlzeiten ortsüblich entsprechender Betrag;

3. als Übernachtungskosten, wenn eine Übernachtung ausserhalb des Wohnortes des Rechtsanwaltes notwendig ist, für jede Nacht ein den Kosten einer angemessenen Unterbringung ortsüblich entsprechender Betrag;

4. als Entschädigung für Zeitversäumnis, sofern das Geschäft nicht unter Tarifpost 7 fällt, für jede, wenn auch nur begonnene Stunde, die auf dem Wege zum oder vom Ort der Geschäftsvornahme oder an diesem Ort ausser der für die Vornahme des Geschäftes selbst erforderlichen Zeit zugebracht wurde, ein Betrag von Fr. 75.-.

Anmerkung zu Tarifpost 9:

Bei Benützung eines eigenen Motorfahrzeuges gebührt die gleiche Vergütung wie nach Z. 1 dieser Tarifpost.

Art. 2

1) Die Verordnung vom 3. Februar 1988 über die Tarifsätze der Entlohnung von Rechtsanwälten und Rechtsagenten, LGBl 1988 Nr. 10, in der Fassung der Kundmachung vom 10. Mai 1988, LGBl 1988 Nr. 13, wird aufgehoben.
2) Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.
3) Sie ist auf Leistungen der Rechtsanwälte und Rechtsagenten anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung bewirkt werden, es sei denn, dass die Höhe der Entlohnung mit der Partei vereinbart worden ist.

A.3

Gesetz über den Tarif für Rechtsanwälte und Rechtsagenten[34]

„Scire leges non hoc est verba earum tenere, sed vim ac potestatem“[35]

Celsus

Die Möglichkeit der freien Vereinbarung von Honoraren von Rechtsanwälten wird gemäss Art 2 RATGV und Art 22 Abs 1 RAG und nach § 2 Zif. 2 HoRL nicht berührt.

RATG

Gegenstand des Tarifs

Art. 1

1) Rechtsanwälte und Rechtsagenten haben im zivilgerichtlichen Verfahren und im schiedsrichterlichen Verfahren nach den §§ 594 ff. der Zivilprozessordnung sowie im Strafverfahren über eine Privatanklage und für die Vertretung von Privatbeteiligten Anspruch auf Entlohnung nach Massgabe der folgenden Bestimmungen.

2) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, sowohl im Verhältnis zwischen dem Rechtsanwalt oder Rechtsagenten und der von ihm vertretenen Partei als auch bei Bestimmung der Kosten, die der Gegner zu ersetzen hat, und zwar auch dann, wenn dem

[34] Gesetz vom 27. April 1989 über den Tarif für Rechtsanwälte und Rechtsagenten, LGBl 1988, Nr 9 vom 27.4.1988.

[35] „Gesetze kennen heisst nicht, ihre Worte kennen, sondern ihren Sinn und ihren Zweck". Dieses Zitat des römischen Juristen P. Iuventius Celsus (aus der Rechtsschule der Prokulianer), der als einer der bedeutendsten Juristen der Hochklassik galt, ist jedem Juristen ins Stammbuch geschrieben. Das Zitat wurde überliefert in den Justinianischen Digesten: Dig. I, 3, 17;
Denn nicht der Gesetzeswortlaut macht den Normzweck aus, sondern die dahinterstehende Idee zum Wohle der Normunterworfenen, da Gesetze ja keinem Selbstzweck dienen.

Rechtsanwalt oder Rechtsagenten in eigener Sache Kosten vom Gegner zu ersetzen sind.

Einschränkung der Geltung des Tarifs

Art. 2

1) Durch den Tarif wird das Recht der freien Vereinbarung nicht berührt.
2) Auch wenn eine vom Tarif abweichende höhere Entlohnung nicht vereinbart wurde, kann der Rechtsanwalt oder Rechtsagent einen durch besondere Umstände oder durch eine von seiner Partei veranlasste besondere Inanspruchnahme gerechtfertigten höheren Anspruch als im Tarif vorgesehen gegen diese Partei geltend machen.
3) Die Entgegennahme von Honorar durch den Rechtsanwalt im Rahmen einer Strafverteidigung ist nicht im Sinne von § 165 Abs 2 StGB rechtswidrig, sofern das Honorar nicht offensichtlich unangemessen hoch ist und nicht offensichtlich einer zweckwidrigen Verteidigung dient.

Bemessungsgrundlage

Art. 3

Der für die Anwendung eines bestimmten Tarifsatzes massgebende Betrag (Bemessungsgrundlage) ist im Zivilprozess einschliesslich des Sicherungsverfahrens (Art. 270 ff. des Gesetzes über das Exekutions- und Rechtssicherungsverfahren (EO)) nach dem Wert des Streitgegenstandes, im Exekutionsverfahren nach dem Wert des Anspruches samt Nebengebühren (Art. 14), im Konkurs- und Nachlassverfahren für einen Gläubiger nach der Höhe der angemeldeten Forderung samt Nebengebühren, im Rechtsfürsorgeverfahren nach dem Wert des Gegenstandes, auf den sich die Leistung bezieht, zu berechnen.

Art. 4

1) Für die Berechnung der Bemessungsgrundlage ist der Zeitpunkt der Anbringung der Klage oder der das Verfahren einleitenden Eingabe entscheidend.
2) Zuwachs, Früchte, Zinsen, Schäden und Kosten, die als Nebenforderungen geltend gemacht werden, bleiben bei der Wertberechnung unberücksichtigt.

Art. 5

1) Wird ein auf Geld lautender Anspruch geltend gemacht, so gilt der begehrte Geldbetrag als Bemessungsgrundlage.
2) Wird nur ein Teil einer Geldforderung begehrt, so ist nur der eingeklagte Teil massgebend. Wird ein Überschuss in Anspruch genommen, der sich aus der Aufrechnung der Forderungen ergibt, die beiden Parteien gegeneinander zustehen, so ist der Betrag des eingeklagten Überschusses massgebend.

Art. 6

Ansprüche in ausländischer Währung sind nach dem Devisenverkaufskurs im Zeitpunkt des Verhandlungsschlusses, falls ein solcher nicht erfolgt, im Zeitpunkt der Erbringung der zu entlohnenden Leistung zu bewerten.

Art. 7

Erbietet sich der Kläger, anstelle der angesprochenen Sache eine bestimmte Geldsumme anzunehmen, oder stellt er ein alternatives Begehren auf Zuerkennung einer Geldsumme, so ist die in der Klage oder in der das Verfahren einleitenden Eingabe angegebene Geldsumme die Bemessungsgrundlage.

Art. 8

1) In allen anderen Fällen, in welchen der Streitgegenstand nicht in einem Geldbetrag besteht, hat der Kläger diesen Wert in der Klage oder in der das Verfahren einleitenden Eingabe anzugeben. Dies gilt insbesondere auch für Klagen auf Vornahme von Arbeiten und anderen persönlichen Leistungen, auf Duldung oder Unterlassung und auf Abgabe von Willenserklärungen.

2) Bei der Bewertung des Streitgegenstandes sind die dem Kläger etwa obliegenden Gegenleistungen nicht in Abzug zu bringen.
3) Bei Streitigkeiten nach Art. 20 EO bildet der Wert der exszindierten Gegenstände die Bemessungsgrundlage.
4) Findet der Beklagte die Bewertung des Streitgegenstandes durch den Kläger zu hoch oder zu niedrig, so kann er spätestens bei der ersten zur mündlichen Streitverhandlung bestimmten Tagsatzung die Bewertung bemängeln. Das Gericht hat mangels einer Einigung der Parteien möglichst ohne weitere Erhebungen und ohne die Erledigung wesentlich zu verzögern oder Kosten zu verursachen, den Streitgegenstand im Rahmen der von den Parteien behaupteten Beträge zu bewerten. Dieser Beschluss kann durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden.

Art. 9

1) Ändert sich im Laufe eines Prozesses der Wert eines nicht in Geld bestehenden Streitgegenstandes derart, dass die vom Kläger nach Art. 8 vorgenommene Bewertung den gegenwärtigen Wertverhältnissen offenbar nicht mehr entspricht, so ist mangels einer Einigung der Parteien die Bemessungsgrundlage auf Antrag einer Partei vom Gericht nach Art. 8 neu festzusetzen. Im Verfahren vor dem Revisionsgericht kann dieser Antrag in der Revisionsschrift oder in der Revisionsbeantwortung gestellt werden. Wenn der Antrag in der Revisionsbeantwortung gestellt wird, kann das Revisionsgericht eine Äusserung des Revisionswerbers einholen.
2) Wurde im Laufe eines Prozesses die Bemessungsgrundlage nach Abs. 1 geändert, so ist bei Bestimmung der Kosten des gesamten dieser Kostenbestimmung vorangegangenen Verfahrens der im Zeitpunkt der Entscheidung oder des Vergleiches über die Verpflichtung zum Kostenersatz geltende Streitwert massgebend.
3) Abs. 2 gilt auch im Rechtsmittelverfahren, für die Kosten der im Instanzenzug untergeordneten Gerichte jedoch nur dann, wenn diese Kosten von dem Gericht höherer Instanz bestimmt werden. Wurden die Entscheidungen untergeordneter Gerichte

im Instanzenzug ganz oder teilweise aufgehoben, so ist der neuen Entscheidung über die Hauptsache auch bei der Bestimmung der Kosten jener Gerichte, deren Entscheidungen aufgehoben worden sind, der zuletzt festgesetzte Streitwert zugrundezulegen.

4) Abs. 3 gilt auch dann, wenn der nach Art. 6 für die Bewertung massgebende Umrechnungskurs sich während des Instanzenzuges geändert hat.

Art. 10

1) Ansprüche auf Leistung von Unterhalts- oder Versorgungsbeiträgen sind mit dem Doppelten der Jahresleistung, Ansprüche auf Zahlung von Renten im Falle von Körperbeschädigungen oder wegen der Tötung eines Menschen mit dem Dreifachen der Jahresleistung zu bewerten. Wird der Anspruch für einen kürzeren Zeitraum geltend gemacht, so dient der Gesamtbetrag der für diese Zeit beanspruchten Leistungen als Bemessungsgrundlage.

2) Wird eine Erhöhung oder Verminderung der in Abs 1 genannten Beträge gefordert, so ist bei Unterhalts- oder Versorgungsbeiträgen der doppelte Jahresbetrag der begehrten Erhöhung oder Verminderung zugrundezulegen, bei Renten wegen Körperbeschädigung oder Tötung eines Menschen der dreifache Jahresbetrag der geforderten Erhöhung oder Verminderung.

3) Der Anspruch auf Leistung des einstweiligen Unterhaltes ist mit dem einfachen Jahresbetrag zu bewerten.

Art. 11

Der Gegenstand ist zu bewerten:

1. in Streitigkeiten über Besitzesschutzklagen mit Fr. 3000.-;
2. bei Streitigkeiten aus einem eine Wohnung betreffenden Bestandverhältnis mit Fr. 1 500.-;
3. bei Streitigkeiten aus einem ein Geschäftslokal betreffenden Bestandverhältnis mit Fr. 3 000.-;
4. bei Streitigkeiten aus oder um den Bestand eines beschränkten dinglichen Rechtes mit Fr. 3 000.-;

5. in ehe- und familienrechtlichen Verfahren, abgesehen von den damit allenfalls verbundenen Ansprüchen vermögensrechtlicher Natur, deren Streitwert hinzuzurechnen ist, mit Fr. 3 000.-;
6. bei Streitigkeiten über die Vaterschaft zu einem ausserehelichen Kinde, abgesehen von den damit verbundenen Ansprüchen vermögensrechtlicher Natur, deren Streitwert hinzuzurechnen ist, mit Fr. 1 500.-;
7. in Sachen des Öffentlichkeitsregisters, falls aus dem Antrag kein anderer Wert hervorgeht, mit dem statutarischen Grundkapital;
8. in Strafsachen über eine Privatanklage:
   a) im Verfahren wegen Übertretungen mit Fr. 1 000.-;
   b) im Verfahren wegen Vergehen mit Fr. 5 000.-;
9. in Strafsachen für die Vertretung von Privatbeteiligten:
   a) im Verfahren wegen Übertretungen mit Fr. 1 000.-;
   b) im Verfahren wegen Vergehen mit Fr. 5 000.-;
   c) im Verfahren wegen Verbrechen mit Fr. 20 000.-.

Art. 12

Bei Anträgen auf Kostenbestimmung und bei Kostenrekursen dient als Bemessungsgrundlage gegenüber dem Gegner der Kostenbetrag, dessen Zuspruch oder Aberkennung ersiegt wird, gegenüber der eigenen Partei der Betrag, dessen Zuspruch oder Aberkennung beantragt wird. Übersteigt der ersiegte oder aberkannte Kostenbetrag nicht 100 Franken, so hat der Rekurswerber gegenüber dem Gegner nur Anspruch auf Ersatz der Gerichtsgebühren und der Barauslagen.

Art. 13

1) Bei Geltendmachung mehrerer Ansprüche in derselben Klage sind die Werte der Streitgegenstände zusammenzurechnen. Dasselbe gilt für die Dauer der Verbindung mehrerer Rechtsstreite und für die Verbindung von Klage und Widerklage zur gemeinsamen Verhandlung.
2) Wird über mehrere in derselben Klage erhobene Ansprüche getrennt verhandelt, so ist während der Dauer der Trennung

für jede der getrennten Verhandlungen der entsprechende Teilwert massgebend.

3) Eine Änderung im Wert des Streitgegenstandes infolge einer Klagsänderung, infolge einer Einschränkung des Klagebegehrens oder infolge einer teilweisen Erledigung des Streites ist für die der Wertänderung nachfolgenden Leistungen und, sofern die Änderung durch eine Parteierklärung bewirkt wird, auch schon für den betreffenden Schriftsatz zu berücksichtigen. Wird der Streitwert während einer Tagsatzung geändert, so ist die Änderung bereits für jene Stunde der Tagsatzung, in der die Änderung eintrifft, zu berücksichtigen.

4) Wird das Verfahren auf Nebengebühren eingeschränkt, beträgt der Streitwert 1 000 Franken, jedoch nie mehr als die Hälfte des ursprünglichen Streitwertes.

Art. 14

1) Im Exekutionsverfahren ist Bemessungsgrundlage

a) für den betreibenden Gläubiger oder sonstigen Berechtigten der Wert des Anspruches an Kapital samt den bis zum Zeitpunkt des Antrages auf Exekutionsbewilligung oder auf neuerlichen Vollzug entstandenen und noch nicht berichtigten Nebengebühren;

b) für den Verpflichteten der Wert des durch seinen Antrag betroffenen Anspruches;

c) für den Drittschuldner der Wert der gepfändeten Forderung, wenn dieser niedriger ist, als der Anspruch des betreibenden Gläubigers, sonst der in Bst. a angegebene Wert;

d) für den Bieter und für den Ersteher der Wert des erzielten Meistbotes.

2) Die noch nicht berichtigten Nebengebühren sind nur zu berücksichtigen, wenn die Partei bei Verzeichnung der Kosten die Höhe dieser Nebengebühren einzeln angegeben und ihre Gesamtsumme berechnet hat.

Erhöhung der Entlohnung bei mehreren Personen

Art. 15

Dem Rechtsanwalt und Rechtsagenten gebührt eine Erhöhung seiner Entlohnung, wenn er in einer Rechtssache (Art. 1) mehrere Personen vertritt oder mehreren Personen gegenübersteht. Die Erhöhung beträgt:

a) wenn nur auf einer Seite zwei vom Rechtsanwalt oder Rechtsagenten vertretene oder ihm gegenüberstehende Personen vorhanden sind 10 %;
b) für jede weitere von ihm vertretene Person und für jede weitere ihm gegenüberstehende Person je 5 %,

jedoch nie mehr als ingesamt 50 % der Verdienstsumme einschliesslich des Einheitssatzes. Reisekosten, Entschädigung für Zeitversäumnis und sonstige Auslagen zählen hiebei nicht zur Verdienstsumme.

Auslagen

Art. 16

Die Auslagen für Gerichts-, Stempel- und Postgebühren sowie andere Auslagen sind, soweit Art. 23 nichts anderes bestimmt, gesondert zu vergüten.

Besorgung mehrerer Geschäfte während einer Reise

Art. 17

Bei Besorgung mehrerer Geschäfte während einer Reise sind die Reisekosten auf die einzelnen Geschäfte im Verhältnis der Bemessungsgrundlage zu verteilen.

Kostenverzeichnisse

Art. 18

Der Rechtsanwalt und Rechtsagent hat für die Verfassung des Kostenverzeichnisses oder der Honorarnote an die von ihm vertretene Partei keinen Anspruch auf Entlohnung.

Entlohnung bei gemeinschaftlicher Tätigkeit mehrerer Rechtsanwälte und Rechtsagenten

Art. 19

Für Leistungen, die von einer Partei mehreren Rechtsanwälten und Rechtsagenten gemeinschaftlich übertragen werden, hat jeder Rechtsanwalt und Rechtsagent gegenüber der von ihm vertretenen Partei für seine Leistungen den vollen Anspruch nach dem Tarif.

Zustellungsbevollmächtigter

Art. 20

Der Rechtsanwalt und Rechtsagent, der zum Zustellungsbevollmächtigten bestellt worden ist, hat bloss Anspruch auf Vergütung der Auslagen für die Übersendung von Schriftstücken und auf die Entlohnung für die Verfassung und Abfertigung von Briefen.

Prüfung durch das Gericht; Entlohnung über das Mass des Tarifs

Art. 21

1) Die richterliche Befugnis, die Notwendigkeit und Zweckmässigkeit der einzelnen Leistungen zu prüfen, bleibt unberührt. Wenn im einzelnen Falle die Leistung des Rechtsanwaltes und Rechtsagenten nach Umfang oder Art den Durchschnitt erheblich übersteigt, ist die Entlohnung dafür unabhängig vom Tarif, insbesondere unter Berücksichtigung der aufgewendeten Zeit und Mühe, angemessen festzusetzen.

2) Unter die Ansätze des Tarifs darf auch bei gerichtlicher Bestimmung der Entlohnung für Leistungen gleicher oder ähnlicher Art, die dem Tarif nicht unterliegen, nur heruntergegangen werden, wenn der Rechtsanwalt oder Rechtsagent keine höhere Entlohnung verlangt.

Abgesonderte Schriftsätze

Art. 22

Im Zivilprozess und im Exekutionsverfahren werden Schriftsätze nur dann abgesondert entlohnt, wenn sie mit anderen Schriftsätzen nicht verbunden werden können oder das Gericht ihre abgesonderte Anbringung als notwendig oder als zweckmässig erkennt.

Einheitssatz für Nebenleistungen

Art. 23

1) Als Nebenleistungen gelten die Verfassung und Abfertigung von einfachen Schreiben (Mahnschreiben, kurze Berichte, andere kurze Mitteilungen, Einladungen, Empfangsbestätigungen und dgl.), von Briefen anderer Art mit Ausnahme solcher, die sich als Rechtsgutachten oder Vertragsurkunden darstellen, sowie Besprechungen aller Art.
2) Bei Entlohnung von Leistungen, die unter die Tarifposten 1, 2, 3, 4 oder 7 fallen, gebührt anstelle aller unter die Tarifposten 5, 6 und 8 fallenden Nebenleistungen ein Einheitssatz.
3) Der Rechtsanwalt oder Rechtsagent kann jedoch gegenüber der von ihm vertretenen Partei statt des Einheitssatzes die einzelnen in den Absätzen 1 und 2 angeführten Nebenleistungen verrechnen.
4) Der Einheitssatz beträgt bei einem Streitwert bis einschliesslich 15 000 Franken 50 %, bei einem Streitwert über 15 000 Franken 40 % der Verdienstsumme, ausschliesslich der Reisekosten, der Entschädigung für Zeitversäumnis und der sonstigen Auslagen.

5) Der Einheitssatz umfasst nicht solche Nebenleistungen im Zug aussergerichtlicher mündlicher oder schriftlicher Verhandlungen, die vor oder während eines gerichtlichen Verfahrens zur Vermeidung eines Rechtsstreites oder zur Herbeiführung eines Vergleiches vorgenommen worden sind, falls sie einen erheblichen Aufwand an Zeit und Mühe verursacht haben. Sie sind nach der für jede einzelne Leistung geltenden Tarifpost zu entlohnen.[36] Das gleiche gilt für Nebenleistungen, wenn die Rechtssache beendet worden ist, ehe die den Nebenleistungen entsprechende Hauptleistung verrichtet wurde.
6) Für Leistungen, die unter die Tarifpost 3 Abschnitt A Z. II, Abschnitt B Z. II, Abschnitt C Z. II oder Tarifpost 4 Abschnitt I Z. 4 und 5 sowie Abschnitt II fallen, ist der auf diese Leistung entfallende Teil des Einheitssatzes doppelt zuzusprechen, wenn der Rechtsanwalt oder Rechtsagent die Leistungen an einem Ort ausserhalb des Landes vornimmt oder mit der Vornahme dieser Leistungen einen anderen Rechtsanwalt oder Rechtsagenten beauftragt und keinen Anspruch auf Ersatz der Reisekosten und auf Entschädigung für Zeitversäumnis geltend macht oder das Gericht ihm einen solchen Anspruch nicht zuerkennt, weil er sich durch einen am Gerichtsort ansässigen Rechtsanwalt oder Rechtsagenten hätte vertreten lassen können.

Art. 24

Die Regierung wird ermächtigt, die Tarifansätze (Tarifposten) der Entlohnung für Rechtsanwälte und Rechtsagenten in einer Verordnung festzusetzen.

[36] Die Gerichte sind beim Zuspruch dieser Leistungen für die aussergerichtlichen Versuche der Rechtsvertreter bei der Herbeiführung einer Lösung leider sehr zurückhaltend. Dies ist angesichts der chronischen Überlastung der Gerichte und der positiven Erfahrungen der Mediation und auch im Hinblick auf die wesentlich geringeren Kosten, die durch aussergerichtliche Vergleichsversuche entstehen, eigentlich nicht verständlich.
Die Rechtsansicht wird darauf gestützt, dass die vorprozessualen Kosten kein Schadenersatzanspruch nach § 1333 Abs 3 ABGB seien, sondern eine Akzessorietät zum Hauptanspruch bestehe und diese Kosten somit durch den Einheitssatzabgedeckt seien, wenn kein erheblicher Aufwand an Zeit und Mühe erforderlich war.

A.4

Gerichtsgebührengesetz[37]

"Wie ist es, wenn jemand in einem gegen ihn anhängigen Prozess gefoltert wird und man ihn während der Frage, ob er schuldig sei, martert? Wenn ein Unschuldiger um eines unwirklichen Verbrechens willen höchst wirkliche Leiden erdulden muss, nicht weil offenbar ist, dass er das Verbrechen begangen hat, sondern weil man nicht weiss, dass er es nicht begangen hat? So ist meistens das Nichtwissen des Richters des Schuldlosen Unglück. Was aber noch unerträglicher, beklagenswerter und – wenn es möglich wäre – mit Bächen von Tränen zu beweinen ist: Indem der Richter den Angeschuldigten foltern, eben, damit er nicht, ohne es zu wissen, einen Schuldlosen hinrichtet, kommt es durch das unselige Nichtwissen, dass er zuletzt einen schuldlos Gefolterten hinrichtet, den er gefoltert hat, um ihn nicht schuldlos hinzurichten. Denn wenn der Angeklagte es für nicht ratsamer gehalten hat, aus diesem Leben zu scheiden, als länger solche Martern zu ertragen, dann gesteht er etwas, was er gar nicht verbrochen hat. Hat ihn dann der Richter verurteilt und hinrichten lassen, dann weiss er doch noch immer nicht, ob er einen Schuldigen oder einen Unschuldigen hingerichtet hat. Er hat ihn gefoltert, um ihn nicht, ohne es zu wissen, schuldlos hinzurichten, Darum hat er, um es zu wissen, einen Unschuldigen gefoltert und, ohne es zu wissen, umgebracht."

Zitat nach Augustinus (De civit. Dei lib. 9. c. 6).

GGG

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

In allen gerichtlichen Verfahren dürfen Gebühren nur nach den Bestimmungen dieses Gesetzes eingehoben werden.

[37] LGBl Nr. 42 vom 25.7.1974, Gesetz vom 30.5.1974. Zu den Gebühren im Verwaltungsverfahren siehe die VO vom 12. September 1995 über die Einhebung von Verwaltungskosten und Gebühren durch die Regierung und Amtsstellen, LGBl Nr. 198 vom 7. November 1995.

Art. 2

Entstehung des Gebührenanspruchs

Der Anspruch auf Gebühren steht dem Staat zu und wird, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, begründet:

a) bei Eingaben mit ihrer Überreichung oder ihrem Eingang bei Gericht, bei Protokollaranträgen mit Beginn der Niederschrift;
b) bei Tagsatzungs- und Verhandlungsprotokollen mit Beginn der Tagsatzung oder Verhandlung;
c) bei Entscheidungen mit ihrer Verkündung, wenn sie nicht verkündet werden mit ihrer Abgabe an die Kanzlei zur Ausfertigung, unabhängig davon, ob die Entscheidung in Rechtskraft erwächst oder nicht;
d) bei Vergleichen mit ihrer Unterzeichnung durch die Parteien oder deren Vertreter;
e) bei Pauschalgebühren im Konkurs- und Nachlassvertragsverfahren mit der Beendigung des Verfahrens, im Strafverfahren mit der Rechtskraft der die Kostenersatzpflicht festlegenden Entscheidung, spätestens aber mit dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens;
f) bei Beglaubigungen und Amtsbestätigungen mit deren Bestellung oder Veranlassung;
g) Aufgehoben
h) bei allen sonstigen Amtshandlungen mit deren Beginn.

Gebührenermittlung und Gebührenentrichtung

Art. 3

1) Gebühren sind entweder feste Gebühren, Hundert- oder Tausendsatzgebühren, Rahmengebühren oder Pauschalgebühren.
2) Die Gebührenermittlung erfolgt unter Heranziehung von objektiven Merkmalen als Bemessungsgrundlage.
3) Die Bemessungsgrundlage ist von den gebührenpflichtigen Parteien bei allen Eingaben anzugeben, sofern sie nicht aus der Eingabe selbst leicht zu ersehen ist. Wird die Bemessungsgrundlage nicht oder so angegeben, dass sie den tatsächlichen Verhältnissen offensichtlich nicht entspricht, ist sie allenfalls nach Durchführung von Erhebungen nach frei-

em Ermessen amtswegig festzusetzen. Gegen eine solche Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

4) Besteht die Bemessungsgrundlage in einem Geld- oder Wertbetrag, ist sie jeweils auf volle 100 Franken aufzurunden.

5) Bildet ein Betrag in ausländischer Währung die Bemessungsgrundlage, ist der entsprechende Betrag in Schweizer Franken zum offiziellen Umrechnungskurse am Tage der Fälligkeit der Gebühr zu ermitteln.

6) Für gebührenpflichtige Eingaben, die mehrere Anträge enthalten, sind alle Gebühren einzuheben, die bei getrennter Einbringung aller Anträge zu entrichten gewesen wären.

7) Wird eine gebührenpflichtige Eingabe der Partei zur Verbesserung zurückgestellt und neuerlich überreicht, ist keine weitere Gebühr einzuheben.

8) Wird eine gebührenpflichtige erst- oder zweitinstanzliche Entscheidung im Zuge eines Rechtsmittelverfahrens wieder aufgehoben, so ist für die die aufgehobene Entscheidung ersetzende neuerliche Entscheidung eine Gebühr nicht einzuheben.

Art. 4

1) Gebühren sind von der zahlungspflichtigen Partei bei Fälligkeit entweder in bar oder unter Verwendung von Stempelmarken zu entrichten.

2) Durch Verordnung kann bestimmt werden, dass bestimmte Gebühren oder Gebühren bis zu einem bestimmten Betrage ausschliesslich in bar oder unter Verwendung von Stempelmarken zu entrichten sind.

Bemessungsgrundlage
a) im erstinstanzlichen Verfahren

Art. 5

1) Soweit Gebühren nach der Höhe des Streitwertes oder Wertes einer Sache zu bemessen sind, ist - vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen - der Gebührenbemessung der Streitwert einer Rechtssache oder der Wert eines Rechtsgeschäftes oder einer Urkunde in Schweizer Franken zugrunde zu legen.

2) In Exekutionsverfahren, welche nicht auf die Hereinbringung von Geldforderungen gerichtet sind, ist für die Gebührenbemessung der Streitwert desjenigen Verfahrens heranzuziehen, in dem der Titel erwirkt wurde. Soweit das Exekutionsverfahren nur einen Teil des ursprünglichen Anspruches betrifft, ist der Streitwert dieses Teiles massgebend. Prozesskosten und Nebengebühren sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie allein den Gegenstand des durchzusetzenden Anspruches bilden.

3) Wird in einem Verfahren ein auf Geld lautender Anspruch geltend gemacht, gilt stets dessen Höhe als Streitwert.

4) Die Bemessungsgrundlage ist unabhängig davon, ob an einem Verfahren ein oder mehrere Kläger oder Antragsteller bzw. Beklagte oder Antragsgegner beteiligt sind. Bei gebührenpflichtigen Eingaben ist aber von jeder Partei, die eine Eingabe macht, die volle Eingabengebühr einzuheben.

Art. 6

1) Die Bemessungsgrundlage (Streitwert) beträgt:

a) 1 500 Franken bei Streitigkeiten über die Vaterschaft zu einem ausserehelichen Kinde, abgesehen von den damit allenfalls verbundenen Ansprüchen vermögensrechtlicher Natur, bei Streitigkeiten aus einem eine Wohnung betreffenden Bestandverhältnis sowie bei Streitigkeiten über die Rangordnung von Forderungen im Konkurs- oder Nachlassvertragsverfahren, jedoch nie mehr als die Hälfte der Forderung selbst;

b) 3 000 Franken in ehe- und familienrechtlichen Verfahren, abgesehen von den damit allenfalls verbundenen Ansprüchen vermögensrechtlicher Natur, bei Streitigkeiten aus oder um den Bestand eines beschränkt dinglichen Rechtes, im Besitzesschutzverfahren sowie bei Streitigkeiten aus einem ein Geschäftslokal betreffendes Bestandverhältnis.

2) Bei Streitigkeiten über das Eigentum oder die Leistung von unbeweglichen Sachen gilt als Streitwert der amtliche Schätzwert der betreffenden Sache. Bei der öffentlichen Beurkundung von Verfügungsgeschäften über unbewegliche

Sachen gilt als Wert der Sache deren amtlicher Schätzwert. Werden andere als Verfügungsgeschäfte öffentlich beurkundet, sind die Bestimmungen des Art. 3 Abs. 3 sinngemäss anzuwenden.

3) Dem Verfahren zur Ermittlung der Expropriationsentschädigung ist als Streitwert die von der Regierung festgesetzte Entschädigung zugrunde zu legen.

4) Werden Ansprüche auf Leistung von Unterhalts- oder Versorgungsbeiträgen geltend gemacht, gilt als Streitwert deren doppelter Jahresbetrag, bei Renten für erlittene körperliche Beschädigungen der dreifache Jahresbetrag. Wird ein solcher Anspruch für einen kürzeren Zeitraum geltend gemacht, gilt der geltend gemachte Gesamtbetrag als Streitwert.

5) Im Verfahren auf Erhöhung oder Verminderung von Unterhaltsbeiträgen ist als Streitwert der doppelte Jahresbetrag der begehrten Erhöhung oder Verminderung zugrunde zu legen, bei Geltendmachung eines einstweiligen Unterhaltes dessen einfacher Jahresbetrag.

6) Für das Verfahren auf Nichtigerklärung oder Wiederaufnahme eines Verfahrens ist der Streitwert des angefochtenen Verfahrens massgebend.

7) Wird ein Verfahren auf Nebengebühren (Zinsen und Kosten) eingeschränkt, beträgt der Streitwert 1 000 Franken, jedoch nie mehr als die Hälfte des ursprünglichen Streitwertes.

8) Bei Geltendmachung mehrerer Ansprüche und bei Verbindung zur gemeinsamen Verhandlung oder Entscheidung sind Streitwerte zusammenzuzählen. Hingegen gilt bei getrennter Verhandlung über einzelne Ansprüche für die Dauer der Trennung nur der entsprechende Teil als Streitwert.

Art. 7

b) im Rechtsmittelverfahren

1) Betrifft ein Rechtsmittelverfahren nur einen Teil des der angefochtenen Entscheidung vorausgegangenen Verfahrens, so gilt als Streitwert dieser Teil. Bei Kostenrekursen ist Art. 6 Abs. 7 sinngemäss anzuwenden.

2) Bei wechselseitigen Rechtsmitteln gilt als Streitwert:

a) bei Eingaben jener Teil des Anspruches, bezüglich dessen die Partei ein Rechtsmittel ergriffen hat;
b) bei Protokollen und Entscheidungen die Summe beider Streitwerte, jedoch nie mehr als der Streitwert im erstinstanzlichen Verfahren.

3) Unterlässt ein Rechtsmittelwerber in einer gebührenpflichtigen Eingabe die Angabe des entsprechenden Teilwertes, ist für die Bemessung der Eingabengebühr der gesamte Streitwert heranzuziehen.

Art. 8
Zahlungspflicht

1) Fällig werdende Gebühren sind - soweit in einzelnen Verfahrensgesetzen oder im folgenden keine anderen Bestimmungen getroffen werden - zu entrichten:
a) bei Eingaben und den diese ersetzenden Protokollaranträgen von der einschreitenden Partei;
b) bei Protokollen von den Parteien je zur Hälfte;
c) bei Entscheidungen in der Regel von beiden Parteien je zur Hälfte; wenn jedoch eine Partei am Verfahren nicht beteiligt war, von demjenigen, über dessen Antrag die Entscheidung ergangen ist;
d) bei Beglaubigungen, Abschriften und Amtsbestätigungen von demjenigen, der darum ansucht oder in dessen Interesse diese Schriftstücke ausgestellt werden;
e) bei gerichtlichen Vergleichen von den Parteien je zur Hälfte ohne Rücksicht auf entgegenstehende Parteienvereinbarungen;
f) bei anderen Amtshandlungen von demjenigen, der sie veranlasst hat oder in dessen Interesse sie stattfinden.

2) Die Zahlungspflicht einer Partei ist in der Regel von ihrem Erscheinen bei einer Amtshandlung unabhängig. Sie besteht auch dann, wenn sie sich durch einen Bevollmächtigten (gesetzlicher Vertreter) vertreten lässt.

3) Trifft die Verpflichtung zur Entrichtung von Gebühren zwei oder mehrere Personen, so haften diese, wenn es sich nicht

um eine Streitgenossenschaft gemäss § 11 Ziff. 2 ZPO handelt, zur ungeteilten Hand.

Art. 9

Haftung für Gebühren

1) Für die Gebühren haften als Bürge und Zahler (§ 1357 ABGB) mit den nach Art. 8 zahlungspflichtigen Personen:
   a) Bevollmächtigte und gesetzliche Vertreter für die Gebühren der von ihnen eingebrachten Eingaben, der von ihnen veranlassten Beglaubigungen, Abschriften, Beurkundungen, Amtsbestätigungen und sonstigen Amtshandlungen;
   b) alle an einer Verhandlung (Tagsatzung) teilnehmenden Parteien, Bevollmächtigten und gesetzlichen Vertreter, unabhängig davon, ob sie das Protokoll unterzeichnet haben oder nicht, für die Protokollgebühr;
   c) Parteien, die von einem Vertreter ohne schriftliche Bevollmächtigung (Geschäftsführer ohne Auftrag) vertreten wurden, soweit sie die betreffende Handlung genehmigt oder dadurch einen Vorteil erlangt haben.
2) Bevollmächtigte und gesetzliche Vertreter haften, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, nicht für
   a) Entscheidungs- und Beschlussgebühren,
   b) Vergleichsgebühren,
   c) Pauschalgebühren im Strafverfahren, im Konkurs- und Nachlassvertragsverfahren,
   d) Einantwortungsgebühren.
3) Wird eine Partei in einem Verfahren von einem Kurator vertreten, so haftet für die Gebühren auch jene Partei, die die Bestellung des Kurators veranlasst hat.
4) Wird eine Partei in einem Verfahren von jemandem vertreten, der eine Bevollmächtigung urkundlich nicht nachzuweisen vermag, kann sie - ausser im Falle des Abs. 1 Bst. c - zur Entrichtung von Gebühren nicht verpflichtet werden.

Gebührenbefreiung

Art. 10

a) persönliche

Von der Zahlungspflicht und Haftung für Gebühren aller Art sind befreit:

a) Parteien, denen nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung das Armenrecht bewilligt wurde, ab dem Zeitpunkt der Bewilligung des Armenrechtes für das betreffende Verfahren einschliesslich eines allfälligen Rechtsmittel- oder Exekutionsverfahrens. § 70 der Zivilprozessordnung bleibt vorbehalten;

b) das Land Liechtenstein und alle inländischen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes, soweit sie in Verfolgung ihrer gesetzlichen oder statutarischen Aufgaben an einem Verfahren als Partei beteiligt sind;

c) der Landesfürst und die Mitglieder der Fürstlichen Familie;

d) die Fürstliche Staatsanwaltschaft;

e) der Verwalter einer Konkursmasse und der Sachwalter in einem Nachlassvertragsverfahren, soweit sie im betreffenden Verfahren nicht als Kläger oder Antragsteller auftreten;

f) jeder amtlich bestellte Kurator oder Beistand.

Art. 11

b) sachliche

1) Von der Gebührenpflicht sind befreit:

a) alle Eingaben, Amtshandlungen und Entscheidungen in Vormundschafts- und Pflegeschaftsangelegenheiten; die Verpflichtung zum Ersatze von Kosten, die durch Publikationen entstehen, bleibt jedoch unberührt;

b) alle Eingaben und Entscheidungen nach Art. 12, 13 und 15 dieses Gesetzes.

c) Aufgehoben

2) Wird eine gebührenpflichtige Eingabe von einer oder mehreren gebührenpflichtigen und gebührenbefreiten Parteien eingebracht, so hat die gebührenpflichtige Partei den vollen Gebührenbetrag zu entrichten. Dasselbe gilt auch für gebührenpflichtige Entscheidungen oder Amtshandlungen, an denen gebührenpflichtige und gebührenbefreite Parteien teilnehmen,

sofern solche Amtshandlungen durch gemeinschaftliches Ansuchen dieser Parteien veranlasst wurden oder sie zur ungeteilten Hand zahlungspflichtig sind.

3) Wer aus persönlichen oder sachlichen Gründen Gebührenbefreiung in Anspruch nimmt, hat dies auf allen gebührenpflichtigen Eingaben durch einen entsprechenden Hinweis auf der ersten Seite der Eingabe klar ersichtlich zu machen. Fehlt auf gebührenpflichtigen Eingaben ein solcher Hinweis, kann für sie eine Gebührenbefreiung nicht beansprucht werden.

4) Andere Bestimmungen in Gesetzen oder Staatsverträgen über Gebührenbefreiung bleiben unberührt.

Art. 11bis

Aufgehoben

Sicherung und Einbringung der Gebühren

Art. 12

1) Bei Parteien, die nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung zur Leistung einer aktorischen Kaution verpflichtet sind, ist die Behandlung einer gebührenpflichtigen Eingabe, eine beantragte Amtshandlung oder die Fällung einer Entscheidung von der vorherigen Entrichtung oder Sicherstellung der nach diesem Gesetze einzuhebenden Gebühren abhängig zu machen.

2) In solchen Fällen ist die gebührenpflichtige Partei, nötigenfalls unter Ansetzung einer Frist von höchstens einem Monat, schriftlich aufzufordern, einen bestimmten Betrag als Sicherheitsleistung für die Gebühren in der Gerichtskanzlei zu hinterlegen oder binnen derselben Frist für die entsprechende Summe ausreichend Sicherheit zu leisten. Die gebührenpflichtige Partei kann, wenn sie sich durch diese Aufforderung beschwert erachtet, binnen 14 Tagen unter Angabe von Gründen deren Berichtigung verlangen. Einem Berichtigungsantrage ist ohne weiteres stattzugeben, wenn es sich um eine offenbare Unrichtigkeit handelt. In allen übrigen Fällen entscheidet der Vorstand des Landgerichtes durch Beschluss,

der mit Rekurs an das Obergericht, dem keine aufschiebende Wirkung zukommt, angefochten werden kann. Die Entscheidung des Obergerichtes ist endgültig.

3) Kommt die gebührenpflichtige Partei dieser Aufforderung nicht oder nicht rechtzeitig nach, gilt ein von ihr eingebrachter Antrag als zurückgezogen.

Art. 13

1) Die nach den Vorschriften dieses Gesetzes verfallenden Gebühren sind amtswegig einzutreiben.

2) Wenn der Zahlungspflichtige die geschuldeten Beträge binnen 14 Tagen ab Fälligkeit nicht erlegt und diese nicht aus einem Kostenvorschuss oder einer Strafsicherstellung berichtigt werden können, wird die Einbringung dieser Beträge durch einen Beamten der Landgerichtskanzlei veranlasst.

3) Es ist ein Zahlungsauftrag zu erlassen, der eine detaillierte Aufstellung der geschuldeten Beträge und die Aufforderung zu enthalten hat, den angesprochenen Betrag binnen einer Frist von 14 Tagen einzuzahlen. Im Strafverfahren beträgt die Zahlungsfrist acht Tage.

4) Ein gemäss Abs. 3 ergangener Zahlungsauftrag ist nach Ablauf der Zahlungsfrist unmittelbar vollstreckbar.

5) Gegen die Erlassung eines Zahlungsauftrages ist ein Rechtsmittel nicht gegeben. Der Zahlungspflichtige kann aber, wenn er sich durch den Inhalt des Zahlungsauftrages beschwert erachtet, innert der ihm angesetzten Zahlungsfrist unter Angabe von Gründen dessen Berichtigung verlangen. Einem Berichtigungsantrage ist ohne weiteres stattzugeben, wenn es sich um eine offenbare Unrichtigkeit handelt. In allen übrigen Fällen entscheidet der Vorstand des Landgerichtes durch Beschluss, der mit Rekurs an das Obergericht angefochten werden kann. Die Entscheidung des Obergerichtes ist endgültig.

6) Die Einbringung eines Berichtigungsantrages ist auf die Einleitung oder Fortsetzung eines Zwangsvollstreckungsverfahrens zur Eintreibung verfallener Gebühren ohne Einfluss. Die Einbringung von Gebühren kann jedoch über Antrag bis zur Entscheidung über einen Berichtigungsantrag aufgeschoben

werden, wenn dadurch die Hereinbringung nicht gefährdet erscheint.

7) Für die amtliche Einhebung verfallener Gebühren ist von der säumigen Partei ein Zuschlag in der Höhe von 2 % des geschuldeten Betrages, mindestens jedoch 3 Franken einzuheben. Verzugszinsen dürfen hingegen nicht erhoben werden.

Verjährung, Stundung und Nachlass von Gebühren

Art. 14

1) Der Anspruch des Staates auf Bezahlung der Gebühren sowie der Anspruch auf Rückerstattung unrichtig berechneter Gebühren verjähren in fünf Jahren.

2) Die Verjährungsfristen beginnen mit dem Ablauf des Jahres zu laufen, in dem der Gebührenanspruch entstanden ist und die Person des Zahlungspflichtigen feststeht, frühestens jedoch mit rechtskräftiger Beendigung des Verfahrens.

3) Die Verjährung wird durch die Aufforderung zur Zahlung, die Einbringung eines Ansuchens um Stundung oder Nachlass und durch jede Eintreibungshandlung unterbrochen.

Art. 15

1) Auf Antrag des Zahlungspflichtigen kann die vorgeschriebene Zahlungsfrist verlängert oder die Entrichtung in Teilbeträgen bewilligt werden, wenn die Einbringung für den Zahlungspflichtigen mit einer besonderen Härte verbunden wäre und durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Wird Ratenzahlung bewilligt, so tritt bei nicht rechtzeitiger Bezahlung einer verfallenen Rate Terminverlust ein.

2) Gebühren können auf Antrag des Zahlungspflichtigen ganz oder teilweise nachgelassen werden, wenn die Einbringung für ihn mit besonderer Härte verbunden wäre.

3) Über Anträge auf Stundung oder Nachlass von Gebühren entscheidet der Landgerichtsvorstand endgültig.

4) Von der amtlichen Einbringung von Gebühren kann abgesehen werden, wenn nach den dem Gerichte bekannten Um-

ständen ein Erfolg im Zwangsvollstreckungsverfahren nicht zu erwarten ist.

II. Gebühren im streitigen Zivilverfahren

Art. 16

Im streitigen Zivilverfahren sind nachstehende Gebühren einzuheben:

a) eine Eingabengebühr,
b) eine Protokollgebühr,
c) eine Entscheidungsgebühr,
d) eine Vergleichsgebühr.

Art. 17

Eingabengebühr

1) Die Eingabegebühr beträgt[38]:

	bei Streitwerten	CHF
a)	bis 1 000,00	**17,00**
b)	1 000,01 - 5 000,00	**34,00**
c)	5 000,01 - 10 000,00	**51,00**
d)	10 000,01 - 50 000,00	**85,00**
e)	50 000,01 - 100 000,00	**170,00**
f)	ab 100 000,01	**340,00**

2) Gebührenpflichtig sind alle Eingaben, durch die ein streitiges Zivilverfahren eingeleitet oder an eine Rechtsmittelinstanz weitergezogen wird, insbesondere Klagen aller Art (einschliesslich Aberkennungs- oder Rechtfertigungsklagen), Einwendungen gegen Wechselzahlungsaufträge nach § 557 ZPO, gegen Zahlungsaufträge nach § 548 ZPO sowie gegen gerichtliche oder aussergerichtliche Aufkündigungen, ferner Berufungsschriften, Revisionen und Rekurse.

[38] Alle Angaben in Schweizer Franken (CHF).

Protokollgebühr
Art. 18

1) Die Protokollgebühr beträgt für die erste Verhandlungsstunde[39]:

	bei Streitwerten	CHF
a)	bis 500,00	**9,00**
b)	500,01 - 1 000,00	**18,00**
c)	1 000,01 - 5 000,00	**36,00**
d)	5 000,01 - 10 000,00	**51,00**
e)	10 000,01 - 50 000,00	**85,00**
f)	50 000,01 - 100 000,00	**170,00**
g)	ab Fr. 100 000,01	**340,00**

2) Gebührenpflichtig sind alle Protokolle über erste Tagsatzungen, mündliche Streitverhandlungen, Tagsatzungen zur Beweissicherung oder Beweisaufnahme vor dem erkennenden oder ersuchten Gerichte sowie über Verhandlungen vor den Rechtsmittelinstanzen. Die Zeit der Beratung ist in die Verhandlungsdauer nicht einzurechnen.

3) Dauert eine Tagsatzung oder Verhandlung länger als eine Stunde, ist für jede weitere angefangene Verhandlungsstunde die halbe Protokollgebühr einzuheben. Nur die halbe Protokollgebühr ist auf die Protokolle über erste Tagsatzungen sowie über solche Verhandlungen zu entrichten, in denen ohne vorherige Verhandlung zur Hauptsache eine Vertagung beschlossen, Ruhen des Verfahrens vereinbart, die Klage zurückgezogen, ein Verzichts-, Anerkenntnis- oder Versäumnisurteil gefällt oder ein Vergleich abgeschlossen wurde.

4) Wird ein Versäumnisurteil gefällt, ist die antragstellende Partei für die Protokollgebühr allein zahlungspflichtig.

5) Für Protokolle über Verhandlungen vor den Rechtsmittelinstanzen ist der doppelte Gebührenansatz einzuheben.

[39] Alle Angaben in Schweizer Franken (CHF).

Entscheidungsgebühr
Art. 19

1) Die Entscheidungsgebühr beträgt[40]:

	bei Streitwerten	CHF
a)	bis 1 000,00	**34,00**
b)	1 000,01 - 5 000,00	**85,00**
c)	5 000,01 - 10 000,00	**170,00**
d)	10 000,01 - 50 000,00	**340,00**
e)	50 000,01 - 100 000,00	**850,00**
f)	100 000,01 - 500 000,00	**1 700,00**
g)	500 000,01 - 1 000 000,00	**3 400,00**
h)	1 000 000,01 - 2 000 000,00	**5 100,00**
i)	2 000 000,01 - 3 000 000,00	**6 800,00**
k)	3 000 000,01 - 4 000 000,00	**8 500,00**
l)	4 000 000,01 - 5 000 000,00	**10 200,00**
m)	5 000 000,01 - 6 000 000,00	**11 900.00**
n)	6 000 000,01 - 8 000 000,00	**13 600,00**
o)	8 000 000,01 - 10 000 000,00	**15 300,00**
p)	ab 10 000 000,01	**17 000,00**

2) Gebührenpflichtig sind alle Endentscheidungen einer Instanz, unabhängig davon, ob sie in Urteils- oder Beschlussform ergehen und ob sie allenfalls im Zuge eines Rechtsmittelverfahrens abgeändert oder wieder aufgehoben werden.
3) Für Verzichts-, Anerkenntnis- und Versäumnisurteile ist lediglich die halbe Entscheidungsgebühr zu entrichten. Das gleiche gilt für Beschlüsse, mit denen die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges, Unzuständigkeit des Gerichtes, Streitanhängigkeit, rechtskräftig entschiedener Streitsache, mangels Durchführung der vorgeschriebenen Vermittlung, mangels Vorlage eines gültigen Leitscheines oder wegen vorzeitiger Einbringung der Scheidungsklage (§ 592 ZPO) zurückgewiesen oder die Klage bzw. das Rechtsmittel wegen Nichtleistung der aufgetragenen Sicherheit oder Paupertätseides oder die Klage gemäss § 529 ZPO für zurückgenommen erklärt wird.

[40] Alle Angaben in Schweizer Franken (CHF).

4) Wird ein Antrag auf Fällung eines Versäumnisurteils gestellt, so ist die antragstellende Partei für die Entscheidungsgebühr allein zahlungspflichtig.
5) Bei Entscheidungen der Rechtsmittelinstanzen über Berufungen oder Revisionen ist der doppelte Gebührenansatz einzuheben, bei Entscheidungen über Rekurse hingegen nur der einfache.

Vergleichsgebühr

Art. 20

1) Die Vergleichsgebühr beträgt 5 ‰ des Vergleichsbetrages (ohne Zinsen und Kosten), mindestens jedoch 7 Franken. Bei Vergleichen, die keine Zahlungsverpflichtung einer Partei beinhalten, gilt als Vergleichsbetrag der halbe Streitwert der Rechtssache.
2) Gebührenpflichtig sind alle im Zuge eines Verfahrens, in welcher Instanz auch immer, abgeschlossenen rechtskräftigen gerichtlichen Vergleiche.

Besondere Bestimmungen

Art. 21

Wird ein streitiges Zivilverfahren gegen eine Partei eingeleitet, die ihren allgemeinen Gerichtsstand nicht im Inlande hat, ist die das Verfahren einleitende Partei für die gesamten erstinstanzlichen Protokolls- und Entscheidungsgebühren allein zahlungspflichtig. Im Rechtsmittelverfahren trifft sie diese erweiterte Zahlungspflicht nur, wenn sie alleinige Rechtsmittelwerberin ist.

III. Gebühren im Rechtssicherungs- und Rechtsöffnungsverfahren

Art. 22

Im Rechtssicherungs- und Rechtsöffnungsverfahren sind von der das Verfahren einleitenden Partei eine Eingaben- und eine Entscheidungsgebühr einzuheben.

Eingabengebühr
Art. 23

1) Die Eingabengebühr beträgt[41]:

	bei Streitwerten	CHF
a)	bis 10 000,00	**17.00**
b)	ab 10 000,01	**34,00**

2) Gebührenpflichtig sind alle Anträge auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung oder Anordnung im Rechtssicherungsverfahren, Einsprüche gegen erlassene einstweilige Verfügungen, Rechtsöffnungsanträge nach Art. 49 der Rechtssicherungsordnung sowie alle Rechtsmitteleingaben.

Entscheidungsgebühr
Art. 24

1) Die Entscheidungsgebühr beträgt[42]:

	bei Streitwerten	CHF
a)	bis 1 000,00	**17,00**
b)	1 000,01 - 3 000,00	**34,00**
c)	3 000,01 - 10 000,00	**85,00**
d)	10 000,01 - 50 000,00	**170,00**
e)	50 000,01 - 100 000,00	**340,00**
f)	100 000,01 - 500 000,00	**850,00**
g)	500 000,01 - 1 000 000,00	**1 700.00**
h)	1 000 000,01 - 3 000 000,00	**3 400,00**
i)	3 000 000,01 - 5 000 000,00	**5 100.00**
k)	5 000 000,01 - 8 000 000,00	**6 800,00**
l)	ab 8 000 000,01	**8 500,00**

2) Gebührenpflichtig sind alle Entscheidungen über Anträge auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung oder Anordnung im

[41] Alle Angaben in Schweizer Franken (CHF).
[42] Alle Angaben in Schweizer Franken (CHF).

Rechtssicherungsverfahren, über dagegen erhobene Einsprüche sowie über Rechtsöffnungsanträge nach Art. 49 der Rechtssicherungsordnung, unabhängig davon, ob sie allenfalls im Zuge eines Rechtsmittelverfahrens abgeändert oder wieder aufgehoben werden.

3) Für zweit- und drittinstanzliche Entscheidungen ist der doppelte Gebührenansatz einzuheben.

Vergleichsgebühr

Art. 25

Für alle rechtskräftigen, im Zuge eines Rechtssicherungs- oder Rechtsöffnungsverfahrens über den geltend gemachten Anspruch, in welcher Instanz auch immer, abgeschlossenen gerichtlichen Vergleiche ist von den Parteien ausserdem eine Vergleichsgebühr nach den Bestimmungen des Art. 20 einzuheben.

IV. Gebühren im Schuldentriebsverfahren

Art. 26

1) Im Schuldentriebsverfahren (§§ 577 ff ZPO) ist vom Antragsteller für jede Entscheidung über einen Antrag auf Erlass eines Zahlbefehles eine Beschlussgebühr einzuheben.

2) Die Beschlussgebühr beträgt[43]:

	bei Streitwerten	CHF
a)	bis 50	**9.00**
b)	50,01 – 100,00	**12.00**
c)	100,01 – 500,00	**18.00**
d)	500,01 - 1 000,00	**30.00**
e)	1 000,01 - 10 000,00	**48.00**
f)	10 000,01 - 100 000,00	**85.00**
g)	100 000,01 - 500 000,00	**170.00**
h)	500 000,01 - 1 000 000,00	**340.00**
i)	ab 1 000 000,01	**850.00**

[43] Alle Angaben in Schweizer Franken (CHF).

3) Im Rechtsmittelverfahren sind Eingaben- und Entscheidungsgebühren nach den Bestimmungen der Art. 34 und 35 einzuheben.

Besondere Bestimmungen

Art. 27

1) Eine Gebühr in der in Art. 26 festgesetzten Höhe ist auch für die Erlassung eines Rechtsbotes nach den §§ 593a ff ZPO, eines Übergabe- oder Übernahmeauftrages nach § 567 ZPO sowie für die Bewilligung einer gerichtlichen Aufkündigung oder einer pfandweisen Beschreibung (Retentionsbeschreibung) einzuheben.
2) Für die Erlassung eines Wechsel- oder Scheckzahlungsauftrages oder eines Zahlungsauftrages nach § 548 ZPO ist die doppelte Gebühr gemäss Art. 26 Abs 2 einzuheben.
3) Im Rechtsmittelverfahren sind Eingaben- und Entscheidungsgebühren nach den Bestimmungen der Art. 34 und 35 einzuheben.

V. Gebühren im Zwangsvollstreckungsverfahren

Art. 28

1) Im Zwangsvollstreckungsverfahren ist von der betreibenden Partei für jede der in Abs 2 angeführten Entscheidungen eine Beschlussgebühr einzuheben.
2) Gebührenpflichtig ist jede Entscheidung über
   a) Anträge auf Bewilligung der zwangsweisen Pfandrechtsbegründung auf Liegenschaften;
   b) Anträge auf Bewilligung der Zwangsverwaltung von Liegenschaften;
   c) Anträge auf Bewilligung der Zwangsversteigerung von Liegenschaften;
   d) Anträge auf Bewilligung der Pfändung, der Schätzung und des Verkaufes von Fahrnissen;
   e) Anträge auf Pfändung und Überweisung von Geldforderungen zur Einziehung;

f) Anträge auf eidliche Vermögensangabe und auf Verhängung der Haft zur Erzwingung des Offenbarungseides;
g) alle sonstigen Anträge auf Bewilligung der Exekution.

Art. 29

1) Die Beschlussgebühr beträgt[44]:

	bei Streitwerten	CHF
a)	bis 50	**9.00**
b)	50,01 – 100,00	**12.00**
c)	100,01 – 500,00	**18.00**
d)	500,01 - 1 000,00	**30.00**
e)	1 000,01 - 10 000,00	**48.00**
f)	10 000,01 - 50 000,00	**85.00**
f)	50 000,01 - 100 000,00	**170.00**
g)	100 000,01 - 500 000,00	**850.00**
h)	500 000,01 - 1 000 000,00	**1 700,00**
i)	ab 1 000 000,01	**3 400,00**

2) Bei Entscheidungen über die in Art. 28 Abs 2 Bst. b und c genannten Anträge ist der doppelte Gebührensatz einzuheben.
3) Die Beschlussgebühr ist unabhängig davon, ob in einem Beschluss lediglich über einen oder über mehrere Exekutionsanträge entschieden wird.

Art. 30

1) *Aufgehoben*
2) Kosten und Auslagen, die durch die Beiziehung von Sachverständigen zu einer Schätzung oder durch die Publikation von Edikten entstehen, hat die betreibende Partei abgesondert zu vergüten. Auf Verlangen des Gerichtes hat sie einen angemessenen Kostenvorschuss zu leisten, wobei die Bestimmungen des Art. 12 sinngemäss Anwendung finden.

Art. 31

Im Rechtsmittelverfahren sind Eingaben- und Entscheidungsgebühren nach den Bestimmungen der Art. 34 und 35 einzuheben.

[44] Alle Angaben in Schweizer Franken (CHF).

VI. Gebühren im Konkurs- und Nachlassvertragsverfahren

Art. 32

1) Im Konkursverfahren sind eine Eingaben- und eine Pauschalgebühr einzuheben.
2) Im Rechtsmittelverfahren sind Eingaben- und Entscheidungsgebühren nach den Bestimmungen der Art. 34 und 35 einzuheben.

Art. 32a

1) Die Eingabengebühr beträgt[45]:

	bei Streitwerten	CHF
a)	bis 10 000,00	**17.00**
b)	ab 10 000,01	**34,00**

2) Gebührenpflichtig sind alle Anträge auf Konkurseröffnung, soweit diese von einem Gläubiger des Gemeinschuldners eingebracht werden.

Art. 32b

1) Für die Durchführung des Konkursverfahrens ist eine Pauschalgebühr einzuheben. Diese beträgt 2 ‰ des Liquidationserlöses der Konkursmasse, mindestens jedoch 70 Franken. Sie ist als Masseforderung zu behandeln.
2) Eine angemessene Pauschalgebühr ist auch dann einzuheben, wenn das Verfahren vor Abschluss der Vermögensverwertung eingestellt oder aufgehoben oder wenn der Konkurseröffnungsantrag zurück- oder abgewiesen wird.

Art. 32c

1) Im Nachlassvertragsverfahren ist eine Pauschalgebühr einzuheben. Diese beträgt 5 ‰ der vom Verfahren betroffenen Verbindlichkeiten des Schuldners. Die Pauschalgebühr ist

[45] Alle Angaben in Schweizer Franken (CHF).

vom Schuldner vor der Bestätigung des Nachlassvertrages zu entrichten oder sicherzustellen.

2) Die Pauschalgebühr ist auch dann zur Zahlung fällig, wenn der Nachlassvertrag von den Gläubigern nicht angenommen oder vom Gericht nicht bestätigt wird. In einem nachfolgenden Konkursverfahren ist sie als Masseforderung zu behandeln.

VII. Gebühren im Rechtsfürsorge-(Ausserstreit-)Verfahren[46]

Art. 33

Im Rechtsfürsorge-(Ausserstreit-)Verfahren sind - soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist - eine Eingaben- und eine Entscheidungsgebühr einzuheben.

Art. 34

1) Die Eingabengebühr beträgt[47]:

	bei Streitwerten	CHF
a)	bis 5 000,00	**17,00**
b)	5 000,01 - 10 000,00	**25,00**
c)	10 000,01 - 50 000,00	**42,00**
d)	50 000,01 - 100 000,00	**85,00**
e)	ab 100 000,01	**170,00**

2) Gebührenpflichtig sind alle Anträge auf Einleitung oder Durchführung eines Rechtsfürsorge-(Ausserstreit-)Verfahrens, unabhängig davon, ob ein Ermittlungsverfahren stattfinden oder über den Antrag ohne vorherige Verhandlung entschieden werden soll, sowie Rechtsmitteleingaben.

[46] Gesetz vom 21. April 1922 betreffend das Rechtsfürsorgeverfahren, LGBl Nr. 19 vom 15. Mai 1922.

[47] Alle Angaben in Schweizer Franken (CHF).

Art. 35

1) Die Entscheidungsgebühr beträgt[48]:

	bei Streitwerten	CHF
a)	bis 1 000,00	**17,00**
b)	1 000,01 - 5 000,00	**42,00**
c)	5 000,01 - 10 000,00	**85,00**
d)	10 000,01 - 50 000,00	**170,00**
e)	50 000,01 - 100 000,00	**425,00**
f)	100 000,01 - 500 000,00	**850,00**
g)	500 000,01 - 1 000 000,00	**1 700,00**
h)	ab 1 000 000,01	**4 250,00**

2) Wird die Entscheidung ohne Durchführung eines Ermittlungsverfahrens oder Anhörung der Gegenpartei gefällt, beträgt die Entscheidungsgebühr lediglich die Hälfte dieser Ansätze.

3) Gebührenpflichtig sind alle Entscheidungen, durch die das Verfahren für die betreffende Instanz erledigt wird, unabhängig davon, ob sie allenfalls im Zuge eines Rechtsmittelverfahrens abgeändert oder wieder aufgehoben werden.

4) Für zweit- und drittinstanzliche Entscheidungen ist der doppelte Gebührenansatz einzuheben.

Besondere Bestimmungen

Art. 36

Kosten und Auslagen, die durch notwendige Publikation in den amtlichen Kundmachungsorganen entstehen, hat die antragstellende Partei jedem Fall gesondert zu vergüten. Auf Verlangen des Gerichtes hat sie einen angemessenen Kostenvorschuss zu leisten, wobei die Bestimmungen des Art. 12 sinngemäss Anwendung finden.

VIII. Gebühren im Verlassenschaftsverfahren

[48] Alle Angaben in Schweizer Franken (CHF).

Art. 37

Im Verlassenschaftsverfahren ist auf der Basis des Nachlasswertes eine Einantwortungsgebühr einzuheben.

Art. 38

1) Die Einantwortungsgebühr beträgt[49]:

	bei Einantwortung	CHF des Reinnachlasses
a)	des Nachlasses an den Ehegatten, an Eltern, Nachkommen oder Adoptivkinder des Erblassers	**2 ‰**
b)	an Geschwister des Erblassers oder deren Nachkommen	**3 ‰**
c)	an andere Blutsverwandte des Erblassers	**5 ‰**
d)	an andere Personen	**10 ‰**
e)	in jedem Fall jedoch mindestens	**85,00**

2) Kirchliche sowie gemeinnützige öffentliche Institutionen sind Nachkommen des Erblassers gleichgestellt.

3) Bei der Ermittlung des Reinnachlasses sind Liegenschaften in der Regel mit ihrem Steuerschätzwert in Anschlag zu bringen. Grundbücherlich sichergestellte Nachlassverbindlichkeiten dürfen in diesem Falle jedoch nur bis zur Höhe des Steuerschätzwertes der betreffenden Liegenschaft in Abzug gebracht werden.

4) Verlangen die Erben vollen Abzug der grundbücherlich sichergestellten Nachlassverbindlichkeiten, sind die belasteten Liegenschaften mit ihrem amtlichen Schätzwert in Anschlag zu bringen.

Art. 39

1) Gebührenpflichtig ist die Einantwortung einer Verlassenschaft oder die Überlassung derselben an Legatare.

[49] Alle Angaben in Schweizer Franken (CHF).

2) Vor Entrichtung oder Sicherstellung der Einantwortungsgebühr darf eine Einantwortungsurkunde nicht ausgefertigt und die bücherliche Umschrift allfälliger Nachlassliegenschaften auf Erben oder Vermächtnisnehmer nicht bewilligt werden.
3) Zur Sicherung der Einantwortungsgebühr besteht an sämtlichen Nachlassaktiven ein gesetzliches Pfandrecht.
4) Neben der Einantwortungsgebühr dürfen für Eintragungen, Vormerkungen oder Anmerkungen im Grundbuch, die in der Einantwortungsurkunde angeordnet werden, weitere Gebühren nicht erhoben werden.

IX. Gebühren im Strafverfahren

Art. 40

a) in Offizialverfahren

1) In allen Strafverfahren, die über Antrag der Staatsanwaltschaft eingeleitet werden, sind Pauschalgebühren einzuheben, die als Kosten des Strafverfahrens gelten.
2) Mit diesen Pauschalgebühren sind alle Auslagen für Zustellungen, Vorladungen, Reisekosten und Taggelder der Gerichtspersonen und des Staatsanwaltes abgegolten, nicht jedoch die in § 281 Abs 1 Ziff. 2, 3, 4, 5 und 7 StPO angeführten Kosten sowie allenfalls weitere, durch ein Strafverfahren anfallende Barauslagen.
3) Die Pauschalgebühren sind von jeder Instanz unter Berücksichtigung des Umfanges und des Aufwandes für das Strafverfahren festzusetzen und zwar:
   a) im Verfahren wegen Übertretungen zwischen Fr. 9.- und Fr. 8’500.-;
   b) im Verfahren wegen Vergehen und Verbrechen zwischen Fr. 17.- und Fr. 17’000.-.
4) Pauschalgebühren sind in angemessenem Ausmasse auch dann einzuheben, wenn ein über Antrag der Staatsanwaltschaft eingeleitetes Verfahren infolge Rückzug des Strafantrages des Verletzten oder Geschädigten oder sonstwie, nicht über Antrag der Staatsanwaltschaft, eingestellt oder erledigt wird.

Art. 41

b) im Privatanklageverfahren

Im Privatanklageverfahren sind vom privaten Ankläger die gesamten, für das streitige Zivilverfahren festgelegten Gebühren einzuheben. Als Streitwert ist der Gebührenbemessung im Verfahren wegen Übertretungen ein Betrag von 1 000 Franken, im Verfahren wegen Vergehen ein solcher von 5 000 Franken zugrunde zu legen.

X. Andere Gerichtsgebühren

Art. 42

Für andere gerichtliche Amtshandlungen oder Entscheidungen sind folgende Gebühren einzuheben:

a) für die Errichtung öffentlicher Urkunden eine Protokollgebühr in der Höhe von 1 % des Wertes der zu beurkundenden Erklärung oder des Rechtsgeschäftes, mindestens jedoch 60 Franken und höchstens 6 000 Franken;

b) für die Errichtung eines gerichtlichen Testamentes eine Protokollgebühr von Fr. 85.- und für die gerichtliche Verwahrung einer letztwilligen Verfügung eine Verwaltungsgebühr von Fr. 30.-;

c) für die Aufnahme von Wechselprotesten eine Protokollgebühr in der Höhe von 1 % der protestierten Wechselsumme höchstens jedoch Fr. 850.-;

d) für die gerichtliche Verwahrung oder Hinterlegung einer beweglichen Sache eine Verwahrungsgebühr in der Höhe von 1 % des Wertes der verwahrten Sache, mindestens jedoch Fr. 4.-;

e) für Amtsbestätigungen jeder Art Fr. 17.- pro Bestätigung, unabhängig von der Anzahl der Ausfertigungen;

f) für die Beglaubigung einer Unterschrift Fr. 10.-;

g) für die Beglaubigung von Abschriften Fr. 4.- pro Seite;

h) für Strafregisterbescheinigungen Fr. 9.- pro Bescheinigung;

i) für einen Auszug aus dem Pfändungsregister Fr. 17.-;

k) für die Bestimmung des zuständigen Vermittleramtes im Strafverfahren und bei Umwandlung einer von einer Verwal-

tungsbehörde verhängten Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe eine Gebühr von Fr. 17.-;

l) für die Versendung von Akten jeder Art zur Einsichtnahme durch eine dazu berechtigte Partei Fr. 9.- bis Fr. 36.-.

XI. Gebühren im Öffentlichkeitsregisterverfahren

Art. 43

Aufgehoben

XII. Gebühren im Grundbuchsverfahren

Art. 44

Aufgehoben

Art. 45

Aufgehoben

XIII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 46

nicht wiedergegeben

A.5

Gesetz betreffend vorläufige Einhebung von Gerichts- und Verwaltungskosten und Gebühren[50]

„Man droht uns, man wolle unsere Sklaven verhören und foltern lassen. Dabei brauchten wir eigentlich keine Gefahr fürchten. Aber dort auf der Folter regiert der Schmerz, beeinflusst jeden an Leib und Seele, dort herrscht der Untersuchungsrichter, da beugt der nackte Trieb den Willen, verdirbt die Hoffnung den Charakter und macht die Furcht zum Schwächling, sodass unter soviel Angst und Not kein Raum mehr für die Wahrheit ist..."

Zitat von Cicero in Pro Sylla

ProvKG[51]

Art. 1

1) Bis zum Erlasse eines ausführlichen Gesetzes über die von den Parteien zu bezahlenden Gebühren und Kosten in Verwaltungs- und Gerichtssachen haben nachfolgende Bestimmungen zu gelten.
2) Jede Verwaltungsbehörde (Amtsperson) und jedes Gericht hat in seinen Entscheidungen oder Verfügungen die von den Parteien zu entrichtenden Gebühren und Kosten an den Staat neben den Parteikosten im bezüglichen Ausspruche samthaft anzuführen. Die ziffermässige Festsetzung der Kosten kann der schriftlichen Ausfertigung vorbehalten werden. Bei Strafurteilen kann die Festsetzung der Kosten auch einem späteren Beschlusse vorbehalten werden.

[50] Gesetz vom 1. Juni 1922 betreffend vorläufige Einhebung von Gerichts- und Verwaltungskosten und Gebühren, LGBl 1922, Nr 22 vom 10.6.1922.

[51] Gemäss Art. 46 Abs. 3 Ziff. 19 des LGBl. 1974 Nr. 42 sind aufgehoben: "alle Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Juni 1922 betreffend vorläufige Einhebung von Gerichts- und Verwaltungskosten und -gebühren, LGBl. 1922 Nr. 22, soweit diese Gerichts-, Öffentlichkeitsregister- und Grundbuchsgebühren betreffen". Siehe nächsten Punkt A.5 bezüglich der Grundbuch und Öffentlichkeitsregistergebühren.

3) Werden in einer Gerichts- oder Verwaltungssache Zwischenentscheide oder Beschlüsse oder das Verfahren betreffende Verfügungen (Beschlüsse) gefasst und ausgefertigt, so sind darin gemäss dem vorhergehenden Absatze Gebühren bis zu 500 Franken auszusprechen, sofern deren Festsetzung nach den Umständen nicht der Entscheidung oder Verfügung (Beschlusse) in der Hauptsache vorbehalten wird.

4) Kosten und Gebühren können, wenn nichts anderes festgesetzt wird, bei der verfügenden oder entscheidenden Amtsstelle oder bei der Landeskassa abgeführt oder aber in Form von Stempelmarken, welche von der bezüglichen Amtsstelle mittels Aufdruck der Stampiglie oder Anbringung des Datums zu entwerten sind, entrichtet werden.

Art. 2

1) In Verwaltungssachen sind die Kosten gemäss dem Gesetze über die allgemeine Landesverwaltungspflege den Parteien aufzuladen.

2) Besondere Kosten, die eine Partei durch ihr Einschreiten in ihrem Interesse verursacht hat, sind ihr allein aufzubürden.

3) Taggelder von Amtspersonen (Rekursrichtern, Regierungsräten usw.) können nach Ermessen der entscheidenden oder verfügenden Amtsstelle auf die Parteien entsprechend verteilt werden.

4) Alle Eingaben in Parteisachen mit Ausnahme der gebührenfrei erklärten, deren Duplikate usw., die anstelle von Parteieingaben in Parteisachen aufgenommenen Protokolle und die über solche Protokolle von amtswegen anzufertigenden Abschriften unterliegen einer Stempelgebühr von einem Franken für jeden Bogen, die allfälligen Rubriken einer solchen von 30 Rappen und die Beilagen, sofern diese nicht einer höheren Gebühr unterworfen oder stempelfrei sind, 30 Rappen für jeden Bogen und für Protokolle bei Verhandlungen haben die Parteien 50 Rappen für jeden Bogen zu entrichten.

5) Für jede Endentscheidung oder Endverfügung ist unter Zugrundelegung der Bestimmungen über die Kosten des allgemeinen Landesverwaltungspflegegesetzes eine Gebühr in

der Höhe von 1 bis 10 000 Franken unter Berücksichtigung aller Umstände nach freiem Ermessen festzusetzen.

Art. 3

1) Bei jedem gerichtlichen Urteile in Zivilstreitigkeiten ist ausser den festgesetzten Urteilstaxen nach den bestehenden Vorschriften noch eine Gebühr bis zu 10 000 Franken festzusetzen.
2) In Ehrenbeleidigungssachen sind Stempelgebühren für Protokolle und Urteile, und zwar für Protokolle 1 Franken und für Urteile 5 bis 200 Franken aufzuerlegen.
3) In anderen Strafsachen ist eine Urteilsgebühr bis zu 500 Franken festzusetzen. Dies gilt auch für Strafverfügungen.
4) Ausserdem sind die Kosten für Taggelder und Reiseentschädigungen auf die vom betreffenden Kollegialgerichte an einem Sitzungstage jeweils behandelten oder erledigten Streitsachen einschliesslich Strafsachen angemessen auf die kostenpflichtigen Parteien aufzuteilen.
5) Im Verfahren ausser Streitsachen findet, soweit nicht abweichende Bestimmungen bestehen, Art. 2 sinngemässe Anwendung.
6) Im übrigen bleiben die Bestimmungen der Zivil- und Strafprozessordnung oder sonstiger Gesetze, insbesondere auch über die Rechtsmittel, gegen die Kosten bestehen.

Art. 4

1) Die entscheidende oder verfügende Behörde oder Amtsperson kann Kostenvorschuss verlangen.
2) Ebenso kann sie das Armenrecht gewähren.
3) Die dem Staate zufallenden Gebühren und zu ersetzenden Kosten können im Zwangsbeitreibungsverfahren von der Landeskassa beigetrieben werden.

Art. 5

1) Auf hängige Verwaltungs- und Rechtssachen findet dieses Gesetz sofort Anwendung.
2) Alle damit im Widerspruch stehenden Bestimmungen sind aufgehoben worden.
3) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.
4) Mit seiner Vollziehung ist die Regierung beauftragt, die auch im Rahmen des Gesetzes die erforderlichen Ausführungsbestimmungen erlassen kann.

A.6

Verordnung über die Grundbuch- und Öffentlichkeitsregistergebühren[52]

Incivile est nisi tota lege perspecta una aliqua particula eius proposita iudicare vel respondere“[53]

P. Iuventius Celsus (Dig. I, 3, 24)

GÖR-VO

Art. 1
Gegenstand

1) Diese Verordnung regelt die Gebühren für Amtshandlungen des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes in Grundbuch- und Öffentlichkeitsregistersachen.
2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den Anhängen 1 und 2.

Art. 2
Zahlung

Die Gebühren sind im Voraus beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt oder binnen 14 Tagen ab Rechnungsstellung an die rechnungsstellende Behörde zu entrichten.

[52] Verordnung vom 11. Februar 2003 über die Grundbuch- und Öffentlichkeitsregistergebühren, LGBl Nr. 67 vom 18.2.2003.

[53] *„Es ist unjuristisch, ohne Berücksichtigung des Gesetzes im ganzen nach irgendeinem Brocken des Gesetzes ein Urteil zu sprechen oder ein Gutachten zu erteilen".*

Art. 3
Zahlungsart

Die Gebühren sind durch jede vom Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt als zulässig erklärte Zahlungsart in Schweizer Franken zu bezahlen.

Art. 4
Gebührenermittlung

1) Gebühren sind entweder feste Gebühren, Hundert- oder Tausendsatzgebühren oder Rahmengebühren.
2) Der der Gebührenermittlung zugrunde zu legende Betrag (Bemessungsgrundlage) ergibt sich aus Art. 547 SR und Art. 984 PGR sowie den Bestimmungen dieser Verordnung.
3) Die Bemessungsgrundlage ist von den gebührenpflichtigen Parteien bei allen Anträgen anzugeben, sofern sie nicht aus dem Antrag selbst leicht zu ersehen ist. Wird die Bemessungsgrundlage nicht oder so angegeben, dass sie den tatsächlichen Verhältnissen offensichtlich nicht entspricht, ist sie allenfalls nach Durchführung von Erhebungen nach pflichtgemässem Ermessen amtswegig festzusetzen.
4) Besteht die Bemessungsgrundlage in einem Geld- oder Wertbetrag, ist sie jeweils auf volle 100 Franken aufzurunden.
5) Bildet ein Betrag in ausländischer Währung die Bemessungsgrundlage, ist der entsprechende Betrag in Schweizer Franken zum offiziellen Umrechnungskurse am Tage der Fälligkeit der Gebühr zu ermitteln.

Art. 5
Gebührenschuldner

Die Zahlungspflicht richtet sich nach Art. 549 SR und Art. 984b PGR.

Art. 6
Gebührenbefreiung

1) Die Gebührenbefreiung richtet sich nach Art. 548 SR und Art. 984a PGR.
2) Wer Gebührenbefreiung in Anspruch nimmt, hat dies auf allen gebührenpflichtigen Anträgen durch einen entsprechenden Hinweis auf der ersten Seite des Antrages klar ersichtlich zu machen. Fehlt auf gebührenpflichtigen Anträgen ein solcher Hinweis, kann für sie eine Gebührenbefreiung nicht beansprucht werden.

Art. 7
Sicherung und Einbringung von Gebühren und Kosten

1) Das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt ist berechtigt, eine beantragte Amtshandlung oder die Fällung einer Entscheidung sowie die Kosten und Auslagen, die durch die notwendige Publikation in den amtlichen Kundmachungsorganen entstehen, von der vorherigen Entrichtung der Gebühren oder der Leistung eines angemessenen Vorschusses abhängig zu machen.
2) Kommt die gebührenpflichtige Partei der Aufforderung nach Abs 1 nicht oder nicht rechtzeitig nach, gilt ein von ihr eingebrachter Antrag als zurückgezogen.

Art. 8
Übergangsbestimmung

Aufgehoben

Art. 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Anhang 1
Grundbuchgebühren

A. Allgemeine Gebühren

1. Amtsbestätigungen jeder Art, pro Ausfertigung: 15 Franken, mindestens jedoch 20 Franken;
2. Grundbuchauszüge, je Liegenschaft und Eigentümer: 10 Franken, mindestens jedoch 20 Franken;
3. Beglaubigung einer Unterschrift: 7 Franken;
4. Beglaubigung von Abschriften, pro Seite: 3 Franken;
5. Einsichtnahme in Akten oder Auskunft über ihren Inhalt, je Akt: 20 Franken;
6. Erstellung von Kopien, pro Seite: 1 Franken; Erstellung von Farbkopien, pro Seite: 3 Franken;
7. Erstellung einer Anmeldung: 50 Franken;
8. Ausfertigung von Beschlüssen und Verfügungen: 50 Franken bis 300 Franken; bei Notwendigkeit umfangreicher Recherchen bzw. Ausführung: je nach Zeitaufwand bis zu 1 000 Franken;
9. juristische Auskünfte, Stellungnahmen und Vorprüfungen von Eintragungsbelegen: 100 Franken je aufgewendete Stunde;
10. Aufforderungen zur Nachreichung von Unterlagen bzw. Erklärungen: 20 Franken; bei Notwendigkeit zur Aufforderung mittels förmlicher Verfügung: 80 Franken;
11. Zuschlagsgebühr für die im Ausnahmefall bei Vorliegen wichtiger Gründe ausserhalb der Amtsräumlichkeiten stattfindende Durchführung einer öffentlichen Beurkundung oder Beglaubigung von Unterschriften: 50 Franken.

B. Grundeigentum

Die Gebühren für Eintragungen in das Grundbuch betragen für:
a) Erwerb von Eigentum, Eigentumsanteilen und Baurechten: 6 ‰ des Erwerbspreises, bei dessen Fehlen, des Steuerschätzwertes, mindestens jedoch 100 Franken; bei Erwerb im Zuge

von Verlassenschaftsverfahren, Zwangsversteigerungen oder rechtsgestaltenden Entscheidungen der Gerichte: 100 Franken je Eintrag;

b) Erwerb von Eigentum infolge Fusion von Gesellschaften: 1 ‰ des Erwerbspreises (Buchwert), mindestens 100 Franken, maximal 5 000 Franken;

c) Änderung der Gesellschafts- oder Gemeinschaftsform, des Namens, der Firma oder des Sitzes: 50 Franken; Zuschlag je weiteres Grundbuchblatt: 10 Franken;

d) Grenzänderung, Teilung oder Vereinigung von Grundstücken, je Grundstück: 30 Franken zuzüglich allfälliger Gebühren für die Eigentumsübertragung;

e) Realteilung von Grundstücken bei ganzer oder teilweiser Aufhebung einer Gesamt- oder Miteigentümergemeinschaft, je Grundstück: 30 Franken zuzüglich allfälliger Gebühren für die Eigentumsübertragung im Falle einer Aufpreiszahlung;

f) Begründung von gewöhnlichem Miteigentum durch den Eigentümer, je Stammgrundstück: 30 Franken;

g) Begründung von Stockwerkeigentum, je Stockwerkeigentumseinheit: eine Protokollgebühr für die öffentliche Beurkundung von 100 Franken sowie eine Eintragungsgebühr von 50 Franken; Minimalgebühr 400 Franken;

h) Änderung von Wertquoten, Berichtigung unrichtiger Wertquoten und/oder Änderung im Sonderrecht und/oder Änderung der Zweckbestimmung, je beteiligte Stockwerkeigentumseinheit: eine Beurkundungsgebühr von 100 Franken sowie eine Eintragungsgebühr von 50 Franken zuzüglich allfälliger Gebühren für Eigentumsübertragung bei Wertquotenerhöhung;

i) Aufhebung von Stockwerkeigentum, je Grundbuchblatt: eine Beurkundungsgebühr von 100 Franken sowie eine Eintragungsgebühr von 50 Franken je gelöschter Stockwerkeigentumseinheit;

k) Aufhebung von gewöhnlichem Miteigentum, je Grundstück: 50 Franken zuzüglich allfälliger Gebühren für Eigentumsübertragung bei Änderung der Beteiligung;

l) Umwandlung von Gesamteigentum in Miteigentum oder umgekehrt: 50 Franken zuzüglich allfälliger Gebühren für die Eigentumsübertragung bei Änderung der Beteiligung;
m) Begründung, Änderung oder Aufhebung von subjektiv-dinglichem Eigentum oder Miteigentum, je Grundstück: 50 Franken;
n) Aufnahme neuer Grundstücke (auch bei Teilung oder Vereinigung von Grundstücken sowie bei Stockwerkeigentum und Miteigentum), je Grundbuchblatt: 50 Franken.

C. Grundpfandrechte

Die Gebühren für die Eintragung von Grundpfandrechten in das Grundbuch betragen für:

a) Errichtung oder Erhöhung eines Grundpfandrechtes: 2 ‰ der Pfandsumme bzw. des Erhöhungsbetrages, je Pfandrecht mindestens 100 Franken; Zuschlag je weiteres Grundbuchblatt: 10 Franken;
b) Herabsetzung der Pfandsumme, je Pfandrecht: 50 Franken; Zuschlag je weiteres Grundbuchblatt: 10 Franken;
c) Änderung der Zins-, Kündigungs- oder Abzahlungsbestimmungen, je Pfandrecht: 50 Franken; Zuschlag je weiteres Grundbuchblatt: 10 Franken;
d) Auswechslung der Forderung oder Pfandrechtserneuerung: 3 ‰ der Pfandsumme, je Pfandrecht mindestens 100 Franken, maximal 2 000 Franken;
e) Rang- und/oder Vorgangsänderung sowie Vorrangseinräumung, je Pfandrecht: 50 Franken; je weiteres Grundbuchblatt (Mitverpfändung): 10 Franken;
f) Umwandlung eines Inhaberschuldbriefs in einen Namenschuldbrief oder umgekehrt, je Stück: 50 Franken;
g) eine andere Umwandlung eines Pfandrechts, je Stück (Titel): 50 Franken;
h) Zerlegung eines Pfandrechts, für jeden neu ausgefertigten Pfandausweis: 50 Franken;
i) Zusammenziehung mehrerer Pfandrechte, je Pfandrecht: 50 Franken;

k) Pfandvermehrung (ganzer Grundstücke) oder Pfandobjektauswechslung, je Pfandrecht: 50 Franken; Zuschlag je weiteres Grundbuchblatt: 30 Franken;
l) Pfandzuschreibung oder Pfandentlassung, je Pfandrecht: 30 Franken; Zuschlag je weiteres Grundbuchblatt: 10 Franken;
m) Eintragung eines Pfandrechts infolge Grundstücksteilung auf das Grundbuchblatt des neu gebildeten Grundstücks: 50 Franken; Zuschlag je weiteres Grundbuchblatt: 30 Franken;
n) Nachführung einer Pfandurkunde (Titelberichtigung): 30 Franken;
o) Neuausfertigung eines Schuldbriefs anstelle eines entkräfteten: 50 Franken;
p) Neuausstellung eines Auszugs über die Eintragung einer Grundpfandverschreibung anstelle eines bisherigen: 50 Franken.

D. Dienstbarkeiten und Grundlasten

Die Gebühren für die Eintragung von Dienstbarkeiten und Grundlasten in das Grundbuch betragen für:

a) Begründung oder Änderung eines selbständigen und dauernden Baurechts oder einer Grundlast: 2 ‰ des Werts des Rechts (Summe aus dem multiplizierten Baurechtszins und der Baurechtsdauer), mindestens 100 Franken;
b) Begründung oder Änderung einer anderen Dienstbarkeit, je Eintrag: 25 Franken;
c) Übertragung einer Personaldienstbarkeit, je Eintrag: 25 Franken;
d) Rangänderung einer Dienstbarkeit oder Grundlast, je Eintrag: 25 Franken;
e) Änderung der Gesellschafts- oder Gemeinschaftsform, des Namens, der Firma oder des Sitzes bei einer Personaldienstbarkeit oder Personalgrundlast, je Eintrag: 25 Franken;
f) Behandlung der Dienstbarkeiten und Grundlasten bei Grenzänderung, Teilung oder Vereinigung von Grundstücken, je Eintrag: 25 Franken.

E. Vormerkungen

Die Gebühren für die Eintragung von Vormerkungen in das Grundbuch betragen für:

a) Kaufsrecht, je Grundstück und Person: 50 Franken;
b) Rückkaufsrecht, je Grundstück und Person: 50 Franken;
c) limitiertes Vorkaufsrecht, je Grundstück und Person: 50 Franken;
d) nichtlimitiertes Vorkaufsrecht, je Grundstück und Person: 50 Franken;
e) Übertragung eines Kaufs- oder Vorkaufsrechts, je Grundstück und Person: 50 Franken;
f) Rückfallrecht bei Schenkung, je Grundstück: 50 Franken;
g) Aufhebung oder Änderung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts, je Grundstück: 50 Franken; Zuschlag je weiteres Grundbuchblatt: 10 Franken;
h) Miete oder Pacht, je Grundstück: 50 Franken;
i) Änderung und/oder Verlängerung eines persönlichen Rechts, je Eintrag: 50 Franken;
k) Ausschluss des Aufhebungsanspruchs der Miteigentümer, je Grundstück: 50 Franken;
l) Nachrückungsrecht: 50 Franken; Zuschlag je weiteres Grundbuchblatt: 10 Franken;
m) vorläufige Eintragung oder deren Änderung: 50 Franken; Zuschlag je weiteres Grundbuchblatt: 10 Franken;
n) Rangänderung einer Vormerkung: 50 Franken;
o) Änderung der Gesellschafts- oder Gemeinschaftsnorm, des Namens, der Firma oder des Sitzes, je Eintrag: 20 Franken;
p) Behandlung der Vormerkungen bei Grenzänderung, Teilung oder Vereinigung von Grundstücken, je Eintrag: 25 Franken;
q) andere Vormerkungen, je Eintrag: 50 Franken.

F. Anmerkungen

a) Anmerkung öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen und Grundlasten, gesetzlicher Pfandrechte und Anmerkungen, die von Amtes wegen vorzunehmen sind, sowie deren Änderung: gebührenfrei;
b) Zugehör: 50 Franken;
c) Behandlung der Anmerkung bei Grenzänderung, Teilung oder Vereinigung von Grundstücken, je Eintrag: 25 Franken;
d) andere Anmerkungen, je Eintrag: 50 Franken.

G. Anzeigen, Verschiedenes

a) Schuldübernahmeanzeige: 20 Franken;
b) andere Anzeige, je Grundstück: 20 Franken;
c) Vorbereitung eines Rechtsgeschäfts, das nicht zustande kommt und nicht zur Eintragung gelangt: 50 Franken;
d) besondere Aufwendungen wie Vorbereitung von Vollmachten, Erklärungen, Pfandentlassungen- und vermehrungen und dergleichen: 50 Franken.

H. Löschungen und Grundbuchbereinigung

a) Löschung von Dienstbarkeiten, Grundlasten, Pfandrechten, Vormerkungen, Anmerkungen sowie Gläubigerregister-Einschreibungen: gebührenfrei;
b) Verträge, Vorschläge und dergleichen, welche im Grundbuchbereinigungsverfahren durch das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt erstellt werden: gebührenfrei.

I. Eigentumsvorbehalt und Fahrnisverschreibung

Die Gebühren für Eintragungen im Eigentumsvorbehaltsregister oder Fahrnisverschreibungsprotokoll betragen für:
a) Eintragung eines Eigentumsvorbehaltes im Eigentumsvorbehaltsregister:
   aa) bei Forderungen bis 5 000 Franken: 20 Franken;

bb) bei Forderungen über 5 000 Franken bis 20 000 Franken: 30 Franken;
cc) bei Forderungen über 20 000 Franken bis 50 000 Franken: 50 Franken;
dd) bei Forderungen über 50 000 Franken: 100 Franken;

b) Auszüge aus dem Eigentumsvorbehaltsregister, die Erneuerung, die Durchführung von Löschungen sowie die Anmerkung einer Zession oder einer Ratenzahlung im Eigentumsvorbehaltsregister, jeweils: 20 Franken;

c) Eintragung einer Fahrnisverschreibung im Verschreibungsprotokoll:
aa) bei Schätzungssumme bis 5 000 Franken: 20 Franken;
bb) bei Schätzungssumme über 5 000 Franken bis 20 000 Franken: 30 Franken;
cc) bei Schätzungssumme über 20 000 Franken bis 50 000 Franken: 50 Franken;
dd) bei Schätzungssumme über 50 000 Franken: 100 Franken;

d) Auszüge aus dem Fahrnisprotokoll, die Erneuerung oder die Durchführung von Löschungen, jeweils: 20 Franken.

K. Alpbuch

Die Gebührenpositionen dieses Anhangs finden sinngemäss Anwendung auf Rechtsgeschäfte, die das Alpbuch betreffen.

Anhang 2
Öffentlichkeitsregistergebühren

A. Allgemeine Gebühren

1. Amtsbestätigungen jeder Art, pro Ausfertigung: 15 Franken, mindestens jedoch 20 Franken;
2. Auszüge aus dem Öffentlichkeitsregister, pro Auszug: 15 Franken, mindestens jedoch 20 Franken;
3. Beglaubigung einer Unterschrift: 7 Franken; wenn gleichzeitig die persönliche und die Firmaunterschrift beglaubigt werden, je: 7 Franken;
4. Beglaubigung von Abschriften, pro Seite: 3 Franken;

5. Einsichtnahme in Akten oder Auskunft über ihren Inhalt, je Akt: 20 Franken;
6. Erstellung von Kopien, pro Seite: 1 Franken; Erstellung von Farbkopien, pro Seite: 3 Franken;
7. Erstellung einer Anmeldung: 50 Franken;
8. Ausfertigung von Beschlüssen und Verfügungen: 50 Franken bis 300 Franken; bei Notwendigkeit umfangreicher Recherchen bzw. Ausführung: je nach Zeitaufwand bis zu 1 000 Franken;
9. juristische Auskünfte, Stellungnahmen und Vorprüfungen von Eintragungsbelegen: 100 Franken je aufgewendete Stunde;
10. besondere Abklärungen im Zusammenhang mit der Zulässigkeit von Firmen und Namen: 50 Franken;
11. Aufforderungen zur Nachreichung von Unterlagen bzw. Erklärungen: 20 Franken; bei Notwendigkeit zur Aufforderung mittels förmlicher Verfügung: 80 Franken;
12. erstmalige Hinterlegung sowie jede Änderung einer Unterschrift im Rahmen der Beglaubigungsermächtigung: 40 Franken;
13. Zuschlagsgebühr für die im Ausnahmefall bei Vorliegen wichtiger Gründe ausserhalb der Amtsräumlichkeiten stattfindende Durchführung einer öffentlichen Beurkundung oder Beglaubigung von Unterschriften: 50 Franken.

B. Neueintragungen und Sitzverlegung

1. Gebühr für die Neueintragung beträgt für:
a) Einzelfirmen: 150 Franken;
b) Gesellschaften ohne Persönlichkeit (Kollektiv- und Kommanditgesellschaft): 400 Franken;
c) Aktiengesellschaften und Kommanditaktiengesellschaften: 700 Franken;
d) Anteilsgesellschaften: 700 Franken;
e) Gesellschaften mit beschränkter Haftung: 700 Franken;
f) Genossenschaften: 700 Franken;
g) Vereine: 400 Franken;
h) Stiftungen: 700 Franken;
i) Anstalten: 700 Franken;

k) Gemeinderschaften und deren Vertreter: 150 Franken;
l) Treuunternehmen: 700 Franken;
m) den Nichtkaufmann, der einen Prokuristen bestellt: 150 Franken;
n) Treuhänderschaften: 300 Franken;
o) Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigungen (EWIV): 700 Franken;
p) den Repräsentanten einer ausländischen Versicherungsgesellschaft: 350 Franken;

2. bei juristischen Personen nach Ziff. 1 Bst. c, e, f, i und l, bei denen das Grund-, Stamm- oder Dotationskapital mehr als 200 000 Franken beträgt, erhöht sich die Grundgebühr um 0.2 ‰ der diesen Betrag übersteigenden Summe, jedoch höchstens bis auf 10 000 Franken;
3. bei konzessionierten Versicherungsgenossenschaften ohne Genossenschaftskapital wird der Zuschlag nach Ziff. 2 auf dem Reinvermögen berechnet, unter Ausschluss der versicherungstechnischen Reserven;
4. für jede einzutragende Zeichnungsberechtigung wird zusätzlich eine Gebühr von 30 Franken und für die Eintragung einer Funktion eine Gebühr von 20 Franken erhoben;
5. für die Verlegung des Sitzes einer Firma vom Ausland ins Inland wird die gleiche Gebühr wie für eine Neueintragung erhoben.
6. für die Eintragung eines Repräsentanten, einer Zustelladresse oder einer Geschäftsadresse wird eine Gebühr von 30 Franken erhoben.

C. Zweigniederlassungen

1. Eintragung einer Zweigniederlassung: 50 % des nach Bst. B für den Hauptsitz vorgesehenen Betrages, höchstens aber 2 500 Franken;
2. befindet sich der Hauptsitz im Ausland, so ist für die Eintragung der ersten Zweigniederlassung im Inland die gleiche Gebühr zu beziehen wie für einen Hauptsitz. Für weitere inländische Zweigniederlassungen gilt Ziff. 1.

D. Änderungen und Löschungen

1. Werden mehrere Änderungen gleichzeitig eingetragen, so beträgt die Gebühr die Summe der für die einzelnen Eintragungen geschuldeten Beträge. Ist für die Ergänzung oder Änderung eines Eintrages keine Gebühr vorgesehen, so ist sie nach ähnlichen Fällen festzusetzen;
2. Gebühr für die Eintragung von Statutenänderungen, gerundet auf den nächsten Franken:
   a) 50 % der Grundgebühr, wenn das Kapital erhöht oder herabgesetzt wird;
   b) 40 % der Grundgebühr in allen andern Fällen, sofern nicht Bst. c anwendbar ist;
   c) 20 % der Grundgebühr für die dem Umfang nach geringfügigen Änderungen;
   d) bei Kapitalerhöhungen oder -herabsetzungen ist der Zuschlag gemäss Bst. B Ziff. 2 auf der Grundlage des neuen Kapitals zu berechnen; bei Kapitalherabsetzungen unter gleichzeitiger Wiedererhöhung: Ermässigung der Gebühr um 50 %;

3. Gebühren für Änderungen, die nicht unter Ziff. 2 fallen:
   a) Verlegung des Sitzes (einschliesslich Eintragung der neuen Adresse): 100 Franken;
   b) Änderung der Firma, Eintragung und Löschung einer fremdsprachigen Fassung: 100 Franken;
   c) Änderung des Zwecks bzw. Gegenstands: 100 Franken;
   d) Eintragung einer Fusion ohne Kapitalerhöhung: 300 Franken;
   e) Eintragung der Ausgabe von Genussscheinen nach der Gründung sowie Änderung oder Löschung des Eintrages: 100 Franken;
   f) Eintragung oder Streichung eines Publikationsorgans: 50 Franken;
   g) Übertragung einer Stammeinlage einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung: 100 Franken;
   h) je 100 Franken:
   - für die Eintragung/Aufhebung der Auflösung;

- für die Eintragung des Widerrufs einer vom Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt verfügten Auflösung;
- für die Wiedereintragung einer gelöschten Firma;

i) Kollektiv- und Kommanditgesellschaften:
- Eintragung eines neuen Gesellschafters und Löschung eines Gesellschafters: 80 Franken;
- Änderung der Kommanditsumme eines Gesellschafters: 80 Franken;
- Umwandlung eines Kommanditärs in einen unbeschränkt haftenden Gesellschafter und umgekehrt: 80 Franken;
- Umwandlung in eine Kommandit- oder Kollektivgesellschaft: 200 Franken; in der Gebühr sind Löschungen und Änderungen in der Vertretungsbefugnis von Gesellschaftern inbegriffen, nicht aber die Eintragung neuer Gesellschafter und Unterschriften;
- Auflösung und Fortsetzung des Geschäftes durch einen Gesellschafter als Einzelkaufmann: 200 Franken; in der Gebühr sind Löschungen und Änderungen in der Vertretungsbefugnis von Gesellschaftern inbegriffen, nicht aber die Eintragung neuer Gesellschafter und Unterschriften;

k) Eintragung, Änderung und Löschung einer Geschäftsbezeichnung: 80 Franken;

l) Änderung oder Löschung eines Repräsentanten, einer Zustelladresse oder einer Geschäftsadresse: 30 Franken;

m) Änderung der Personalangaben einer eingetragenen Person: 30 Franken;

n) Eintragung eines Mitgliedes der Verwaltung, eines Geschäftsführers einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eines Liquidators sowie Änderung und Löschung eines solchen Eintrages: 40 Franken; diese Gebühr ist ebenfalls anwendbar für Mitglieder der Aufsichtsstelle einer Kommanditaktiengesellschaft sowie für Mitglieder einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV);

o) Eintragung, Änderung oder Löschung einer Unterschrift oder der Eigenschaft, in der die Vertretung erfolgt: 40 Franken;

p) Eintragung oder Löschung der Revisionsstelle: 40 Franken;

q) Eintragung oder Löschung von Mitgliedern in den Verzeichnissen der persönlich haftenden oder zu Nachschüssen ver-

pflichteten Mitglieder von Genossenschaften oder Vereinen, je Mitglied: 20 Franken;

r) Umwandlung ohne Liquidation in eine andere Rechtsform einschliesslich Statutenanpassung: 200 Franken;

4. bei Zweigniederlassungen wird die Gebühr in allen Fällen nach den Ziff. 1 und 3 berechnet;
5. Vormerkung der Einreichung von Urkunden (zB betreffend Anleihensobligationen): 50 Franken;
6. vollständige Löschung der in den Bst. B und C erwähnten Eintragungen: 50 Franken bei Einzelfirmen, 150 Franken in den übrigen Fällen.

E. Hinterlegung von Urkunden

1. Auf die Hinterlegung von Urkunden finden die Gebühren für Änderungen, Löschungen und dergleichen im Öffentlichkeitsregister sinngemäss Anwendung, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist;
2. Hinterlegung von Errichtungsurkunden:

a) Stiftungen: 300 Franken;

b) Treuhänderschaften: 300 Franken;

3. Hinterlegung von Urkunden gemäss Art. 990 PGR samt Ausstellung von Bestätigungen, je Urkunde bzw. Akt: 100 Franken;
4. Hinterlegung der gemäss den Bestimmungen über die Rechnungslegung (Art. 1045 ff. PGR) einzureichenden Dokumente, je Dokument samt Beilagen: 30 Franken;
5. Hinterlegung von Urkunden bzw. Erklärungen gemäss Art. 182b Abs 1 PGR oder sonstiger Art: 20 Franken.

F. Öffentliche Beurkundungen

Die Gebühr für die Errichtung öffentlicher Urkunden beträgt höchstens 15 000 Franken und im Einzelnen für:

a) die Aktiengesellschaft, die Gesellschaft mit beschränkter Haftung und die Kommanditaktiengesellschaft für:

aa) die Errichtung von Aktien- oder Stammkapital:

- bis 500 000 Franken: 1 ‰, mindestens 300 Franken;

- für jede weiteren begonnenen 100 000 Franken: 100 Franken;

bb) die Fusion oder die Spaltung, je erforderlicher Beurkundung: 400 Franken, unter Hinzurechnung allfälliger Kapitalerhöhungs- oder -herabsetzungsgebühren;

cc) die Kapitalerhöhung oder Kapitalherabsetzung: 1 ‰ des Erhöhungs- oder Herabsetzungsbetrags, mindestens jedoch 300 Franken;

dd) die Kapitalherabsetzung bei gleichzeitiger Wiedererhöhung: 1 ‰ des Erhöhungs- oder Herabsetzungsbetrags bei Ermässigung der Gebühr um 50 %, mindestens jedoch 300 Franken;

ee) die einfache Statutenänderung, die das Kapital nicht berührt (zB Änderung der Firma): 200 Franken;

ff) die Umwandlung ohne Liquidation in andere Rechtsform und aufwändige Statutenänderung, die das Kapital nicht berührt: 400 Franken;

gg) den Auflösungsbeschluss: 150 Franken;

hh) die Stammeinlage-Übertragung (Art. 403 PGR): 200 Franken;

ii) die Beschlüsse einer Gläubigerversammlung bei Anleihensobligationen (§ 142 SchlT PGR): 400 Franken;

b) den Gesellschaftsvertrag anlässlich der Errichtung der Anteilsgesellschaft (Art. 377 PGR): 400 Franken;

c) die Statuten anlässlich der Errichtung des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit (Art. 497 PGR): 400 Franken;

d) den Vertrag über die Begründung der Gemeinderschaft (Art. 780 PGR): 400 Franken;

e) die Urkunde bzw. das Statut über die Errichtung eines Fideikommisses (Art. 829 PGR): 400 Franken;

f) die Beurkundung auf Parteibegehren (eines nicht beurkundungspflichtigen Vorgangs): 200 Franken.

A.7

Honorarrichtlinie der Rechtsanwaltskammer vom 26.6.1995

„Einen besseren Rat weiss ich nicht zu geben als den: Man hüte sich, mit seinem Vermögen oder seiner Person in die Hände der Justiz zu fallen. Man weiche auf alle mögliche Weise jedem Prozess aus und vergleiche sich lieber, auch bei der sichersten Überzeugung vom Recht. Man gebe lieber die Hälfte dessen hin, was uns ein anderer streitig macht, bevor man es zum Schriftwechsel kommen lasse.“

Freiherr von Knigge

Die Möglichkeit der freien Vereinbarung von Honoraren von Rechtsanwälten wird gemäss Art 2 RATGV und Art 22 Abs 1 RAG und nach § 2 Zif. 2 HoRL nicht berührt.

Die Bemessungsgrundlagen und Honoraransätze sind im Sinne von §§ 1151 und 1004 ABGB für durchschnittliche[54] Leistungserbringung als angemessen zu betrachten, sofern diese nicht im RATG bereits geregelt sind und die Anwendung der Honrarrichtlinien nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

HoRL

I. Anwendungsbereich

§ 1

Die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer betrachtet gemäss § 20 Abs. 1 lit. h der Geschäftsordnung der Liechtensteinischen

[54] Überdurchschnittliche Leistungserbringung, die nach ihrer Art und Umfang den Durchschnitt erheblich übersteigen, besondere Verantwortlichkeit bedingen oder vom Umfang her erhebliche Mühewaltung verursachen, sind in Bezug auf die entsprechenden Vereinbarungen und nach den persönlichen Verhältnisse des Auftraggebers zu beurteilen.

Rechtsanwaltskammer die nachstehenden Bemessungsgrundlagen und Honoraransätze (im folgenden Honorarrichtlinien genannt) als angemessene Entlohnung im Sinne der §§ 1152, 1004 ABGB[55].

§ 2

1. Die Honorarrichtlinien finden Anwendung auf Leistungen eines Rechtsanwaltes, soweit deren Entlohnung nicht durch Gesetz oder Verordnung geregelt ist, oder wenn die Anwendung der Honorarrichtlinien vereinbart worden ist.
2. Das Recht der freien Vereinbarung der Entlohnung des Rechtsanwaltes gemäss Art 22 Abs. 1 Rechtsanwaltsgesetz und Art 2 Abs. 1 Rechtsanwaltstarifgesetz wird durch die Honorarrichtlinien nicht berührt.
3. Für eine Vereinbarung gemäss Abs. 1 oder 2 wird Schriftform empfohlen.
4. Die Honoraransätze dieser Richtlinien setzen rechtsanwaltliche Leistungen, die eine durchschnittliche Bewertung zulassen, voraus. Für Leistungen des Rechtsanwaltes, die nach Art und Umfang den Durchschnitt erheblich übersteigen, ist ein der Verantwortlichkeit, dem Umfange, der Mühewaltung und dem Ergebnis der Leistung sowie den persönlichen Verhältnissen des Auftraggebers angemessener Zuschlag zu den Honorarsätzen zulässig.

II. Bemessungsgrundlage in Zivilsachen

§ 3

Als Bemessungsgrundlage für Honoraransätze sind, soweit sich nicht aufgrund des Interesses des Auftraggebers oder aus der Sache selbst ein anderer Wert ergibt, nachstehende Beträge, wenigstens jedoch die angegebenen Mindestbeträge angemessen:

[55] Vgl. hierzu auch die Autonomen Honrarrichtlinien der österreichsichen Rechtsanwaltskammer, welche den eigenen Beschluss als ein kodifiziertes Sachverständigengutachten der österreichischen Rechtsanwaltskammer für die anwaltlichen Leistungen betrachtet, welche im RATG nicht geregelt sind (siehe auch EvBl 73/194, RZ 78/191, MietenSlg 36.749).

		CHF[56]
1.	**Adoption**ssachen mindestens	**20 000,--**
2.	**Arbeitsvertrag**ssachen der strittige Betrag, falls dieser nicht feststellbar ist, zwei Jahresbezüge	
3.	**Bestand**ssachen	zwei Jahresbestand-zinsen
4.	**Gewerblicher Rechtsschutz** Angelegenheiten des gewerblichen Rechtschutzes und immateriellen Güterrechtes (Unlauterer Wettbewerb, Urheberrecht, Verlagsrecht, Patentrecht, Marken- und Modellschutz), mindestens	**100 000,--**
5.	**Insolvenz**sachen (Vertretung des Schuldners) - **Nachlass**vertragsverfahren das Erfüllungserfordernis einschliesslich der bevorrechteten Forderungen - **Konkurs**verfahren a) bei Abschluss eines Nachlassvertrages das Erfüllungserfordernis einschliesslich der Masseforderungen b) bei Beendigung des Konkurses auf andere Art das zu verteilende Vermögen mindestens	**50 000,--**
	- Leistungen in Insolvenzsachen, die sich auf Aus- oder Absonderungsrechte beziehen, sind gesondert, und zwar nach dem Verkehrswert des Rechtes zu bewerten	
6.	**Kartell**sachen a) Bagatellkartelle, Betriebsbindungen mindestens	**75 000,--**
	b) sonstige mindestens	**250 000,--**
7.	**Landwirtschaft**ssachen Bei wiederkehrenden Leistungen der dreifache Jahresbetrag oder der Verkehrswert des betreffenden Rechtes mindestens	**20 000,--**

[56] Mindestsatz. Diese gelten nur dann, wenn sich aus der Sache selbst oder dem Interesse des Auftraggebers nicht andere Werte ergeben. Siehe auch § 5 ff HoRI.

8.	**Letztwillige Verfügungen** der Verkehrswert des Vermögens, über das verfügt wird, mindestens	**25 000,--**
9.	**Liegenschaft**sverkehr (Grundverkehr, Veräusserungsgeschäfte, etc.) die Kaufsumme oder der Verkehrswert des betreffenden Rechtes, mindestens	**50 000,--**
10.	**Öffentlichkeitsregister**sachen das Geschäftsvermögen bzw. Gesellschaftsvermögen mindestens	
	a) bei Einzelunternehmen und Vereinen	**30 000,--**
	b) bei personenrechtlichen Gemeinschaften	**50 000,--**
	c) bei juristischen Personen das statutarische Kapital	
	d) bei Treuhänderschaften	**50 000,--**
11.	**Persönlichkeit**sschutz	
	a) Zivilrechtliche Ansprüche: Höhe der geltend gemachten Ansprüche, mindestens jedoch	**50 000,--**
	b) Verfahren vor Verwaltungsbehörden, mindestens	**100 000,--**
12.	**Pflegschaft**ssachen	
	a) wegen Unterhalt der begehrte zweifache Jahresbetrag	
	b) in sonstigen Fällen mindestens	**10 000,--**
13.	**Stockwerkseigentum**sbegründung Bemessungsgrundlage pro Einheit mindestens	**75 000,--**
	Für die Abfassung eines Regelements der Stockwerkseigentümer-Gemeinschaft gilt die gleiche Bemessungsgrundlage wie für die Begründung des Stockwerkseigentums.	
14.	**Todeserklärung**ssachen der Wert des Vermögens des für tot zu Erklärenden mindestens	**10 000,--**
15.	**Verlassenschaft**ssachen - bei Vertretung eines Berechtigten nach dem Wert des Anspruchs - für die Tätigkeit als Testamentsvollstrecker, Nachlasskurator oder Beistand gilt als Bemessungsgrund-	

lage der Verkehrswert des Reinnachlasses.

16. **Vormundschaften, Kuratelen und Beistandschaften**
der Wert des betroffenen Vermögens, mindestens **10 000,--**

17. **Sonstige** Zivilsachen
a) sehr einfacher Natur und von geringer Bedeutung **5 000,--**
b) im allgemeinen mindestens **15 000,--**
c) bei weittragender Bedeutung mindestens **50 000,--**

III. Bemessungsgrundlage in Verwaltungssachen

§ 4

Als Bemessungsgrundlage für Honoraransätze sind, soweit sich nicht aufgrund des Interesses des Auftraggebers oder aus der Sache selbst ein anderer Wert ergibt, nachstehende Beträge, wenigstens jedoch die angegebenen Mindestbeträge, angemessen:

1. **Bausachen** CHF[57]
a) geringfügige **50 000,--**
b) mittlere **150 000,--**
c) Grossprojekte **500 000,--**

2. **Dienstrecht**ssachen
(ausgenommen Disziplinarsachen)
der strittige Betrag, falls dieser nicht feststellbar ist, zwei Jahresbezüge

3. **Elektrizität**ssachen
mindestens **20 000,--**

4. **Enteignung**ssachen
der Verkehrswert des Enteignungsobjektes, mindestens **5 000,--**

5. **Fischerei**sachen
der dreifache Jahrespachtzins, mindestens **10 000,--**

6. **Fremdenpolizei**sachen
mindestens **15 000,--**

[57] Minimumbetrag

	bei Jahresaufenthaltsbewilligungen das einfache Jahreseinkommen, mindestens	**50 000,--**
	bei Grenzgängern- oder sonstigen Bewilligungen das einfache Jahreseinkommen, mindestens	**20 000,--**
7.	**Gewerbe**sachen	
	a) für Kleinbetriebe	**20 000,--**
	b) für mittlere Betriebe	**60 000,--**
	c) für grössere Betriebe	**120 000,--**
	d) für Grossbetriebe	**300 000,--**
8.	**Grenzberichtigungs- und –erneuerungssachen**	
	Der Verkehrswert der strittigen Fläche, mindestens	**10 000,--**
9.	**Jagdrechtssachen**	
	der dreifache Jahrespachtzins, mindestens	**75 000,--**
10.	**Motorfahrzeug**sachen	
	a) im allgemeinen mindestens	**10 000,--**
	b) in Angelegenheiten wegen Entziehung des Führerausweises	**25 000,--**
11.	**Sozialversicherung**ssachen	
	der begehrte doppelte Jahresbetrag, sonst mindestens	**25 000,--**
12.	**Staatsbürgerschaft**sachen	
	mindestens	**50 000,--**
13.	**Steuer- und Gebühren**sachen	
	bei Streitigkeiten der strittige Steuerbetrag bzw. Gebührenbetrag, bei Steuererklärungen der sich auf ihrer Grundlage ergebende Steuerbetrag, mindestens	**5 000,--**
14.	**Umweltschutz**sachen	
	im Zusammenhang mit Betriebsanlagen, Luftreinhalterecht, Forst- und Wasserrecht und der Entsorgung bei Grossanlagen	
	mindestens	**100 000,--**
	sonst mindestens	**20 000,--**
15.	**Wasserrecht**ssachen	
	soweit es sich nicht um Umweltschutzsachen handelt	**20 000,--**
16.	**Zivilstand**sachen	

a)	sehr einfacher Natur und von geringer Bedeutung	**5 000,--**
b)	im allgemeinen mindestens	**15 000,--**
c)	bei weittragende Bedeutung mindestens	**50 000,--**

17. **Sonstige** Verwaltungssachen

a)	sehr einfacher Natur und von geringer Bedeutung	**5 000,--**
b)	im allgemeinen mindestens	**15 000,--**
c)	bei weittragende Bedeutung mindestens	**50 000,--**

IV. Honorarberechnung in Zivil- und Verwaltungssachen

§ 5

Das Honorar ist unter sinngemässer Anwendung des Rechtsanwaltstarifes zu errechnen, insbesondere durch Anwendung der Bestimmungen über den Einheitssatz und der Tarifposten 1 bis 3 und 5 bis 9 Rechtsanwaltstarif.

§ 6

Vorstellungen und Beschwerden an die Regierung sind nach TP 3B, Beschwerden an die Verwaltungsbeschwerdeinstanz oder an den Staatsgerichtshof nach TP 3C zu entlohnen. Entsprechendes gilt für Verhandlungen vor diesen Instanzen.

Für die Vertretung vor dem Staatsgerichtshof als Verfassungsgerichtshof und vor übernationalen Tribunalen wie zB dem Europäischen Gerichtshof, Europäische Menschenrechtskommission ist für Beschwerden, Gegenäusserungen und die Verrichtung von Verhandlungen der doppelte Betrag der TP 3C angemessen.

§ 7

Für Rechtsgutachten ist der Honoraransatz nach TP 3A bis zum doppelten Betrag der TP 3C angemessen.

§ 8

Für kontradiktorische aussergerichtliche Verhandlungen, die ganz oder teilweise in einen Vergleich münden, ist der Honoraransatz gemäss TP 3A angemessen.

Für aussergerichtliche Vergleiche ist der Honoraransatz gemäss TP 8 angemessen. Für das Aufforderungsschreiben, welches inhaltlich einem Schriftsatz nach TP 2 oder TP 3A entspricht, sind die Honoraransätze nach diesen Tarifposten angemessen. Für Aktenstudium, das nach Art oder Umfang den Durchschnitt des zur Vorbereitung notwendigen Aktenstudiums übersteigt, ist eine Honorarberechnung nach TP 8 zulässig.

§ 9

Für die Verfassung von Urkunden, Verträgen und sonstigen Erklärungen jeder Art einschliesslich letztwilliger Verfügungen sind, unter Zugrundelegung der Bemessungsgrundlagen dieser Honorarrichtlinien, je nach Umfang der Leistungen und der Schwierigkeit des Falles, die Ansätze der TP 2 bis TP 3C angemessen.

§ 10

Wird ein Rechtsanwalt als Schiedsrichter tätig, so sind auf seine Leistungen die Bestimmungen des Rechtsanwaltstarifes sinngemäss anzuwenden, sofern nicht eine separate Vereinbarung getroffen wurde oder das Schiedsgericht keine andere Entlohnung festgelegt hat.

V. Bemessungsgrundlage in Straf- und Disziplinarsachen

§ 11

In offiziosen Strafsachen vor den Gerichten gelten für die Verteidigung folgende Bemessungsgrundlagen:

a)	im Verfahren wegen Übertretungen	**20 000,--**
b)	im Verfahren wegen Vergehen	**50 000,--**
c)	im Verfahren wegen Verbrechen	**150 000,--**

§ 12

1. In Verwaltungsstrafsachen gilt für die Verteidigung das Doppelte der verhängten Busse als Bemessungsgrundlage. Wird zusätzlich eine Frei-

heitsstrafe verhängt, so gilt der dreifache Bussenbetrag als Gesamtbemessungsgrundlage, mindestens

5 000,--

2. Sind mehrere Verwaltungsstrafsachen Gegenstand eines gemeinsamen Verfahrens, so ist für die Honorarberechnung die höchste der angedrohten Bussen massgebend. Wird zusätzlich eine Freiheitsstrafe verhängt, so gilt der dreifache Bussenbetrag als Gesamtbemessungsgrundlage.

§ 13

Für die Vertretung eines Beteiligten im Strafrechtshilfeverfahren gilt dessen involviertes Interesse als Bemessungsgrundlage.
mindestens **100 000,--**

§ 14

Ist in einer Straf- oder Verwaltungsstrafsache zudem der Verfall von Gegenständen angedroht, so erhöht sich die Bemessungsgrundlage jeweils um den Wert derselben.

§ 15

In Disziplinarverfahren **50 000,--**
In Disziplinarverfahren im Zusammenhang mit der Entfernung aus dem Dienst oder eines zeitweisen oder dauernden Berufsverbots **150 000,--**

VI. Honorarberechnung in Straf- und Disziplinarsachen

§ 16

Das Honorar ist unter sinngemässer Anwendung des Rechtsanwaltstarifes zu errechnen, insbesondere durch Anwendung der Bestimmungen über den Einheitssatz und der Tarifposten 1 bis 3 und 5 bis 9 Rechtsanwaltstarif.

§ 17

Im Sinne des § 16 sind für die Honorarberechnung anzuwenden:

- TP 1 für Kostenbestimmungsanträge, Schriftsätze, mit denen nur Vollmacht vorgelegt, Rechtsmittelverzichte bekanntgegeben oder Rechtsmittel angemeldet werden sowie ganz kurze Anträge und Mitteilungen an das Gericht;
- TP 2 für Einsprüche gegen Strafverfügungen und für Anträge, soweit sie nicht dem Umfang und Inhalt nach als ganz kurze anzusehen sind;
- TP 3A für Enthaftungsanträge, Anträge an den Untersuchungsrichter auf Erlass von Verfügungen und Entscheidungen und dergleichen mehr, Schlussverhandlungen, Haftprüfungsverhandlungen und Einspruchsverhandlungen;
- TP 3B für Rechtsmittel, soweit sie nicht an die letzte Instanz gerichtet sind sowie für Verhandlungen;
- TP 3C für Rechtsmittel an die letzte Instanz.

§ 18

Der Zuschlag für jede weitere verteidigte Person beträgt 10% des Honorarsatzes, höchstens aber 50%.

§ 19

Für das Zuwarten nach einer halben Stunde, für die Beratungszeit und für das Erscheinen zu einer nicht stattfindenden Verhandlung kann der Honoraransatz gemäss TP 7 Abs 2 verrechnet werden.

§ 20

Ist ein Rechtsanwalt in demselben Verfahren gleichzeitig als Verteidiger und als Privatbeteiligtenvertreter tätig, so gebührt ihm für jede dieser Tätigkeiten die volle Entlohnung seiner Leistung. Erbringt er diese Leistung für dieselbe Person, so ermässigt sich die Entlohnung als Verteidiger um die Hälfte der ihm als Privatbeteiligtenvertreter gebührenden Entlohnung.

§ 21

In offiziosen Strafsachen vor den Gerichten kann ein Erfolgszuschlag von bis zu 50% des Honorarbetrages verrechnet werden; dies insbesonders, wenn das Verfahren eingestellt wird oder das Urteil auf Freispruch lautet oder wenn ein wegen eines Verbrechens Angeklagter nur wegen eines Vergehens oder eines mit einem niedrigeren Strafsatz bedrohten Verbrechens verurteilt wurde.

VII. Entlohnung nach Zeitaufwand

§ 22

Wird ein Honorar nach Zeitaufwand verrechnet, so ist je nach Art der Bemühungen und Schwierigkeit des Falles und des der Sache zugrundeliegenden Interesses ein Betrag von CHF 300,-- bis CHF 1 000,-- pro Stunde angemessen.

§ 23

Für die Reisezeit in aussergerichtlichen Angelegenheiten kann ebenfalls ein Honorar gemäss § 22 verrechnet werden. In der Regel beträgt dieses die Hälfte des verrechneten Honorars[58].

VIII. Zuschläge

§ 24

Für berufliche Tätigkeiten, die aus Gründen, die nicht der Rechtsanwalt zu vertreten hat, ausserhalb der Bürozeiten (19.00 – 8.00 Uhr, Samstag, Sonn- und Feiertage) geleistet werden muss, kann ein Zuschlag von 100% auf das Honorar verrechnet werden. Für die Reisezeit darf dieser Zuschlag nicht verrechnet werden.

§ 25

Bei besonderer Schwierigkeit (zB fremdsprachiges Aktenmaterial, Anwendung von ausländischem Recht und ähnlichem) kann das Honorar bis auf das Doppelte erhöht werden.

[58] Vgl. für Österreich die Reisegebührenvorschrift des Bundes für die höchste Dienstklasse.

A.8

Standesregeln Rechtsanwälte

Il faut couper les langues des avocats[59].

Napoleon Bonaparte

Standesregeln ?

Die Funktion der Rechtspflege und damit die Grundlage jeden gesellschaftlichen Zusammenlebens beruht nicht zu einem kleinen Teil auf dem Respekt, den die Normunterworfenen allen Rechtsanwendern entgegenbringen.

Dieser Respekt, der sich insbesondere in der freiwilligen Anerkennung und Befolgung der Entscheidungen von Gerichten und Verwaltungsbehörden zeigt, kann weitgehend nur erhalten werden, wenn die Rechtskundigen selbst ein untadliges Verhalten an den Tag legen.

Die Standesregeln der Rechtsanwälte, die ja ua eine Mittlerfunktion zwischen den Normunterworfenen und den staatlichen Rechtsanwendern bzw. Vollzugsorganen haben, sind ein wesentlicher Teil dieses Bestrebens, den Normunterworfenen den Respekt in die Funktion der Rechtspflege zu erhalten.

So wie kein Finanzplatz ohne das Vertrauen der Anleger bestehen kann, so kann auch kein Gerichtssystem ohne das Vertrauen der Normunterworfenen in das System und die Repräsentanten des Systems funktionieren. Vgl unten Pkt. A.8.d – „Berufsregeln der Rechtsanwälte der EU", Kap. I (Vorspruch).

Im Inland zugelassene Rechtsanwälte werden daher in die Rechtsanwaltsliste eingetragen, und nur diese.

[59] *"Man muss den Anwälten die Zunge abschneiden"*. Napoleon hielt dies einem Anwalt, der ihm die wahre Bedeutung einer Gesetzesbestimmung des Code Civil erklären wollte, entgegen. Napoleon war selbst massgeblich an der Kodifikation beteiligt und der Code Civil trug auch zeitweise seinen Namen (Code Napoleon).

Andere EWR-Staatsangehörige, die berechtigt sind, als Rechtsanwalt in ihrem Herkunftsstaat beruflich tätig zu sein, dürfen sich im Inland zur Ausübung der Tätigkeit als Rechtsanwalt niederlassen, wenn sie auf Antrag in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte eingetragen sind[60].
Die Disziplinargewalt über die in Liechtenstein tätigen Rechtsanwälte[61] und Konzipienten[62] obliegt dem Fürstlichen Obergericht in erster Instanz.
Ein Rechtsanwalt, der schuldhaft die Pflichten seines Berufs verletzt oder durch sein berufliches Verhalten die Ehre oder das Ansehen des Berufsstandes beeinträchtigt, begeht ein Disziplinarvergehen.
Ein Rechtsanwalt begeht durch ausserberufliches Verhalten ein Disziplinarvergehen, wenn es geeignet ist, seine Vertrauenswürdigkeit erheblich zu beeinträchtigen.
In Disziplinarverfahren gegen Rechtsanwälte kommt der Rechtsanwaltskammer Antrags- und Beschwerderecht zu.

Als Disziplinarstrafen kommen zur Anwendung:

a) der schriftliche Verweis;
b) Geldbussen bis zum Betrag von 50 000 Franken;
c) Untersagung der Ausübung des Rechtsanwaltsberufs bis zur Dauer eines Jahres;
d) Untersagung der Berufsausübung auf Dauer.

Es können auch einstweilige Massnahmen angeordnet werden.

Der niedergelassene europäische Rechtsanwalt untersteht neben den im Herkunftsstaat geltenden Standesregeln hinsichtlich aller Tätigkeiten, die er im Inland ausübt, den gleichen Berufs- und Standesregeln wie die inländischen Rechtsanwälte.

Gegenüber den nichtrichterlichen Beamten des Landgerichts übt zudem der Vorstand des Landgerichts die Disziplinargewalt in erster Instanz aus (§ 6 GOG).

[60] Eintragungsvorausetzungen siehe Art 46 RAG.
[61] Art 32 RAG.
[62] Art 30 iVm Art 31 bis 37 RAG.

Das Obergericht ist in zweiter Instanz zur Entscheidung über die Disziplinarsachen der nichtrichterlichen Beamten zuständig sowie als erstinstanzliches Gericht bezüglich die richterlichen Beamten (Landrichter) des Landgerichts.
Der OGH ist als Disziplinargericht in zweiter Instanz zur Entscheidung über die Disziplinarsachen der richterlichen Beamten zuständig und als Erstinstanz bezüglich der richterlichen Beamten des Obergerichts.
Die Aufsichtsbeschwerde ist jeweils beim Gericht erster Instanz einzubringen.

Zur Befangenheit, Ausgeschlossenheit und Ablehnungsgründen von Richtern und Angestellte der Gerichtskanzlei siehe § 10 und 11 (Zivilgericht) und § 12 GOG (Strafgericht) und bezüglich der Staatsanwaltschaft § 19 GOG. Bezüglich der Sachverständigen siehe Kapitel B.7 weiter unten.

A.8.a

Rechtsanwaltsgesetz[63]

(Auszug)

„Die erhabene Gleichheit des Gesetzes verbietet es dem Reichen genauso wie dem Armen, auf der Strasse zu betteln, Brot zu stehlen und unter Brücken zu schlafen.“

Anatole France

RAG

I. Zugang zum Beruf des Rechtsanwaltes

Art 1 bis 6

(nicht abgedruckt)

II. Rechte und Pflichten der Rechtsanwälte

Art. 7

Umfang des Vertretungsrechts

1) Den Rechtsanwälten kommt die Befugnis
 a) zur berufsmässigen Rechtsberatung und
 b) zur berufsmässigen Parteienvertretung in allen gerichtlichen und aussergerichtlichen, in allen öffentlichen und privaten Angelegenheiten ausschliesslich zu.
2) Das Vertretungsrecht der Rechtsanwälte erstreckt sich auf alle Gerichte und Verwaltungsbehörden.

[63] Gesetz vom 9.12.1992 über die Rechtsanwälte, LGBl Nr. 41 vom 13.2.1993.

3) Die gesetzlichen Befugnisse der Rechtsagenten, Treuhänder und Patentanwälte werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Art. 8
Berufsbezeichnung

Zur Führung der Berufsbezeichnung Rechtsanwalt ist nur berechtigt, wer in der Rechtsanwaltsliste (Art. 6 Abs 1) eingetragen ist. Vorbehalten bleiben die Art. 47, 57 und 68.

Art. 9
Kanzleipflicht

1) Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, eine Kanzlei mit Sitz im Inland zu führen.
2) Die vorstehende Verpflichtung ist erfüllt, wenn die räumlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs gegeben sind.

Art. 10
Rechtsanwalts-Sozietäten

1) Zwei oder mehrere Rechtsanwälte können in Form einer einfachen Gesellschaft oder einer Kollektivgesellschaft eine Rechtsanwalts-Sozietät errichten, wenn folgende Erfordernisse erfüllt sind:
a) Gesellschafter dürfen nur Personen sein, die in die Rechtsanwaltsliste eingetragen sind;
b) jeder Gesellschafter muss persönlich unbeschränkt haftbar sein;
c) die Tätigkeit der Gesellschaft muss auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft einschliesslich der erforderlichen Hilfstätigkeiten und der Verwaltung des Gesellschaftsvermögens beschränkt sein;
d) jeder Gesellschafter muss allein zur Vertretung und zur Geschäftsführung befugt sein;

e) das Bestehen der Rechtsanwalts-Sozietät muss nach aussen ersichtlich gemacht werden.

2) Jeder einer Rechtsanwalts-Sozietät angehörende Rechtsanwalt ist für die Erfüllung seiner Berufs- und Standespflichten persönlich verantwortlich. Diese Verantwortung kann weder durch den Gesellschaftsvertrag noch durch Beschlüsse der Gesellschafter oder Geschäftsführungsmassnahmen eingeschränkt oder aufgehoben werden.

3) Rechtsanwalts-Sozietäten sind bei der FMA zur Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltsgesellschaften anzumelden. Art. 6 findet entsprechende Anwendung.

Art. 11
Eigenverantwortlichkeit

Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, seinen Beruf unabhängig, im eigenen Namen und auf eigene Verantwortung auszuüben.

Art. 12
Standesehre

Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, durch Redlichkeit und Ehrenhaftigkeit in seinem Verhalten die Ehre und das Ansehen des Berufsstandes zu wahren.

Art. 13
Unvereinbare Beschäftigungen

Mit der Ausübung des Rechtsanwaltsberufes ist der Betrieb solcher Beschäftigungen, die dem Ansehen des Berufsstandes zuwiderlaufen, unvereinbar.

Art. 14
Vertretungspflichten

Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, die übernommenen Vertretungen dem Gesetz gemäss zu führen und die Rechte seiner Partei gegen jedermann treu und gewissenhaft zu vertreten. Er ist be-

fugt, alles, was er nach dem Gesetze zur Vertretung seiner Partei als dienlich erachtet, unumwunden vorzubringen, ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel in jeder Weise zu gebrauchen, welche seiner Vollmacht, seinem Gewissen und dem Gesetze nicht widerstreiten.

Art. 15
Verschwiegenheit

1) Der Rechtsanwalt ist zur Verschwiegenheit über die ihm anvertrauten Angelegenheiten und die ihm sonst in seiner beruflichen Eigenschaft bekannt gewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse seiner Partei gelegen ist, verpflichtet. Er hat in gerichtlichen und sonstigen behördlichen Verfahren nach Massgabe der verfahrensrechtlichen Vorschriften das Recht auf diese Verschwiegenheit.
2) Das Recht des Rechtsanwalts auf Verschwiegenheit darf durch gerichtliche oder sonstige behördliche Massnahmen, insbesondere durch Vernehmung von Hilfskräften des Rechtsanwalts oder dadurch, dass die Herausgabe von Schriftstücken, Bild-, Ton- oder Datenträgern aufgetragen wird oder diese beschlagnahmt werden, nicht umgangen werden; besondere Regelungen zur Abgrenzung dieses Verbotes bleiben unberührt.

Art. 16
Interessenkollision

Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, die Vertretung oder auch nur die Erteilung eines Rates abzulehnen, wenn er die Gegenpartei in derselben oder in einer damit zusammenhängenden Sache vertreten hat. Ebenso darf er nicht beiden Teilen in demselben Falle dienen oder Rat erteilen.

Art. 17
Auftragserfüllung

1) Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, das ihm anvertraute Geschäft, solange der Auftrag besteht, zu besorgen. Er ist für die Nichtvollziehung verantwortlich.
2) Der Rechtsanwalt ist berechtigt, seiner Partei die Vertretung zu kündigen, in welchem Falle er gehalten ist, die Partei noch durch 14 Tage von der Zustellung der Kündigung an gerechnet insoweit zu vertreten, als es nötig ist, um die Partei vor Rechtsnachteilen zu schützen.
3) Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Partei den Auftrag widerruft.

Art. 18
Aushändigung und Zurückbehaltung von Urkunden und Akten

1) Wenn die Vertretung aufgehört hat, ist der Rechtsanwalt verpflichtet, der Partei über Verlangen die ihr gehörigen Urkunden und Akten im Original auszuhändigen, ist aber berechtigt, falls seine Vertretungskosten nicht berichtigt wären, die zu deren Feststellung nötigen Kopien der auszufolgenden Schriftstücke auf Kosten der Partei anzufertigen und zurückzubehalten.
2) Die Verbindlichkeit zur Aufbewahrung der Akten erlischt nach Ablauf von zehn Jahren, von dem Zeitpunkt an gerechnet, in dem die Vertretung aufgehört hat.

Art. 19
Vollmacht

Der Rechtsanwalt ist nicht verpflichtet, der Partei die Vollmacht zurückzustellen; doch ist letztere berechtigt, den Widerruf der Vollmacht auf derselben ersichtlich zu machen.

Art. 20
Substitution

Der Rechtsanwalt ist berechtigt, im Verhinderungsfall einen anderen Rechtsanwalt unter gesetzlicher Haftung zu substituieren.

Art. 21
Substitutionsberechtigte Konzipienten

1) Ist die Beiziehung eines Rechtsanwaltes gesetzlich vorgeschrieben, so kann sich der Rechtsanwalt vor allen Gerichten und Verwaltungsbehörden auch durch einen bei ihm in Verwendung stehenden Konzipienten (Art. 28), der substitutionsberechtigt ist, unter seiner Verantwortung vertreten lassen.
2) Substitutionsberechtigt ist ein Konzipient, der die liechtensteinische Rechtsanwaltsprüfung oder eine gleichwertige ausländische Rechtsanwaltsprüfung mit Erfolg abgelegt hat.
3) Der Rechtsanwalt kann sich bei allen Gerichten und Verwaltungsbehörden durch einen bei ihm in Verwendung stehenden Konzipienten, der nicht substitutionsberechtigt ist, vertreten lassen. Wo ein absoluter Anwaltszwang besteht, ist dies nur möglich, sofern der Konzipient die Voraussetzungen gemäss Art. 1 Abs 1 Bst. a und b und Art. 3 Abs 1 Bst. c erfüllt sowie mindestens 18 Monate bei einem Rechtsanwalt im Inland oder bei einem liechtensteinischen Gericht tätig war.
4) Die FMA hat den bei einem Rechtsanwalt in Verwendung stehenden Konzipienten Legitimationsurkunden auszustellen, aus denen die Substitutionsberechtigung nach Abs 2 oder die Vertretungsbefugnis nach Abs 3 ersichtlich ist.

Art. 22
Honorar

1) Der Rechtsanwalt hat das Recht der freien Vereinbarung eines Honorars.

2) Das Honorar ist nach Art und Umfang der Bemühungen, nach der Schwierigkeit des Falles und nach dem Streitwert zu bemessen.
3) Der Rechtsanwalt darf die streitige Forderung oder den streitigen Gegenstand ganz oder teilweise weder als Honorar beanspruchen noch sich abtreten oder verpfänden lassen.

Art. 23
Abzugs- und Abrechnungspflicht

Der Rechtsanwalt ist berechtigt, von den für seine Partei an ihn eingegangenen Barschaften die Summe seiner Auslagen und seines Honorars, insoweit sie durch erhaltene Vorschüsse nicht gedeckt sind, in Abzug zu bringen, ist jedoch schuldig, hierüber sogleich mit seiner Partei zu verrechnen.

Art. 24
Pfandrecht an einer Kostenersatzforderung

1) Wenn einer Partei in einem Verfahren vor einem Gerichte, einer anderen öffentlichen Behörde oder einem Schiedsgericht Kosten zugesprochen oder vergleichsweise zugesagt werden, hat der Rechtsanwalt, der die Partei zuletzt vertreten hat, wegen seines Anspruches auf Ersatz der Barauslagen und auf Entlohnung für die Vertretung in diesem Verfahren ein Pfandrecht an der Kostenersatzforderung der Partei.
2) Die zum Kostenersatz verpflichtete Partei kann die Kosten jederzeit über den pfandberechtigten Rechtsanwalt und, solange dieser die Bezahlung an ihn nicht gefordert hat, auch an die Partei wirksam bezahlen.

Art. 25
Haftpflichtversicherung

1) Jeder Rechtsanwalt ist verpflichtet, vor Aufnahme seiner Berufstätigkeit der FMA nachzuweisen, dass zur Deckung der aus dieser Tätigkeit gegen ihn entstehenden Schadenersatzansprüche eine Haftpflichtversicherung besteht. Er hat die Ver-

sicherung während der Dauer seiner Berufstätigkeit aufrecht zu erhalten und dies der Rechtsanwaltskammer auf Verlangen nachzuweisen.

2) Kommt der Rechtsanwalt seiner Verpflichtung gemäss Abs 1 trotz Aufforderung nicht nach, so hat die FMA ihm bis zur Erbringung des Nachweises über die Erfüllung dieser Verpflichtung die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes einzustellen.

3) Die Mindestversicherungssumme hat 1 Million Franken zu betragen.

Art 26 bis 28
(Nicht abgedruckt)

Art. 29
Berufspflichten

Die Konzipienten unterstehen den Bestimmungen über die Berufspflichten der Rechtsanwälte, soweit diese auf sie anwendbar sind.

Art. 30
Disziplinargewalt

Die Disziplinargewalt über die Konzipienten wird vom Obergericht nach den Bestimmungen der Art. 31 bis 37 ausgeübt.

IV. Disziplinargewalt

Art. 31
Disziplinarvergehen

1) Ein Rechtsanwalt, der schuldhaft die Pflichten seines Berufs verletzt oder durch sein berufliches Verhalten die Ehre oder das Ansehen des Berufsstandes beeinträchtigt, begeht ein Disziplinarvergehen.

2) Ein Rechtsanwalt begeht durch ausserberufliches Verhalten ein Disziplinarvergehen, wenn es geeignet ist, seine Vertrauenswürdigkeit erheblich zu beeinträchtigen.

Art. 32
Zuständigkeit

Die Disziplinargewalt über Rechtsanwälte wird vom Obergericht ausgeübt.

Art. 33
Disziplinarverfahren

1) Das Disziplinarverfahren gegen Rechtsanwälte wird von Amtes wegen oder auf Anzeige eingeleitet.
2) Die Strafbehörden haben bei Einleitung eines Strafverfahrens gegen einen Rechtsanwalt wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens dem Obergericht unverzüglich Anzeige zu machen.
3) In Disziplinarverfahren gegen Rechtsanwälte kommt der Rechtsanwaltskammer Antrags- und Beschwerderecht zu. Ihr sind die in Art. 36 genannten Beschlüsse und Entscheidungen ebenfalls zuzustellen.

Art. 34
Disziplinarstrafen

1) Als Disziplinarstrafen kommen zur Anwendung
   a) der schriftliche Verweis;
   b) Geldbussen bis zum Betrag von 50 000 Franken;
   c) Untersagung der Ausübung des Rechtsanwaltsberufs bis zur Dauer eines Jahres;
   d) Untersagung der Berufsausübung auf Dauer.
2) Die Disziplinarstrafe der Untersagung der Ausübung des Rechtsanwaltsberufs kann unter Bestimmung einer Probezeit von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren ganz oder teilweise bedingt nachgesehen werden, wenn anzunehmen ist, dass ihre Androhung genügen werde, um den Beschuldigten von weiteren Disziplinarvergehen abzuhalten.

3) Neben der unbedingt ausgesprochenen oder zur Gänze bedingt nachgesehenen Disziplinarstrafe der Untersagung der Ausübung des Rechtsanwaltsberufs kann auch eine Geldbusse verhängt werden.
4) Als Nebenstrafe kann unter Bedachtnahme auf die Art des Disziplinarvergehens das Verbot der Beschäftigung von Konzipienten verhängt werden.
5) Bei Verhängung der Disziplinarstrafe ist insbesondere auf die Grösse des Verschuldens und der daraus entstandenen Nachteile vor allem für die rechtssuchende Bevölkerung, bei Bemessung der Geldbusse auch auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse Bedacht zu nehmen.

Art. 35
Einstweilige Massnahmen

1) Das Obergericht kann gegen einen Rechtsanwalt einstweilige Massnahmen anordnen, wenn
   a) der Rechtsanwalt wegen eines Verbrechens oder Vergehens vom Gericht rechtskräftig verurteilt wurde;
   b) die Disziplinarstrafe der Untersagung der Berufsausübung auf Dauer ausgesprochen worden ist;
   und die einstweilige Massnahme mit Rücksicht auf die Art und das Gewicht des dem Rechtsanwalt zur Last gelegten Disziplinarvergehens wegen zu besorgender schwerer Nachteile besonders für die Interessen der rechtssuchenden Bevölkerung oder das Ansehen des Berufsstandes erforderlich ist.
2) Vor der Beschlussfassung über eine einstweilige Massnahme muss dem Rechtsanwalt Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
3) Einstweilige Massnahmen sind insbesondere
   a) die Überwachung der Kanzleiführung durch den Vorstand der Rechtsanwaltskammer;
   b) die Entziehung des Vertretungsrechts vor bestimmten oder allen Gerichten oder Verwaltungsbehörden;
   c) das vorläufige Verbot der Beschäftigung von Konzipienten.

4) Einstweilige Massnahmen sind aufzuheben, zu ändern oder durch eine andere zu ersetzen, wenn sich ergibt, dass die Voraussetzungen für die Anordnung nicht oder nicht mehr vorliegen oder sich die Umstände wesentlich geändert haben.
5) Mit der rechtskräftigen Beendigung des Disziplinarverfahrens treten einstweilige Massnahmen ausser Kraft.

Art. 36
Rechtsmittel

Gegen einen Einleitungs- oder Einstellungsbeschluss, gegen die Anordnung oder Verweigerung einer einstweiligen Massnahme sowie gegen eine Entscheidung, mit der eine Disziplinarstrafe verhängt wird, kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde an den Obersten Gerichtshof erhoben werden.

Art. 37
Verfahrensbestimmungen

Soweit im Vorstehenden nichts anderes bestimmt ist, kommen auf das Disziplinarverfahren gegen Rechtsanwälte die Bestimmungen der Strafprozessordnung entsprechend zur Anwendung.

V. Erlöschen der Rechtsanwaltschaft

Art 38
(nicht abgedruckt)

VI. Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer

Art 39 bis 44
(nicht abgedruckt)

A.8.b

EWR-Bestimmungen aus dem RAG[64]

(Auszug)

„Es wird der Tag kommen, wo Frankreich, Italien, England, Deutschland, wo ihr alle Nationen des Kontinents, ohne eure ausgeprägten Eigenschaften und eure glorreiche Individualität zu verlieren, euch zu einer höheren Einheit zusammenfügen werdet, um euch als eine europäische Brüderschaft zu konstituieren, gleich wie die Normandie, Bretagne, Burgund, Lothringen und Elsass und alle unsere Provinzen sich zu einem Frankreich zusammengeschlossen haben. Es wird der Tag kommen, an dem den Vereinigten Staaten von Nordamerika die Vereinigten Staaten von Europa gegenüberstehen werden.“

Viktor Hugo[65]

RAG

VII. Niederlassung von Rechtsanwälten aus dem Europäischen Wirtschaftsraum

A. Niederlassung unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsstaats

Art. 45

Grundsatz

1) Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die berechtigt sind, als Rechtsanwalt in ihrem Herkunftsstaat unter einer der im Anhang zu diesem Gesetz aufgeführten Berufsbezeichnungen beruflich tätig zu sein, dürfen sich im Inland zur Ausübung der

[64] Gesetz vom 9.12.1992. über die Rechtsanwälte, LGBl Nr. 41 vom 13.2.1993.

[65] Victor Hugo (*26.2.1802-†22.5.1885) tat diesen Ausspruch in der von ihm gehaltenen Eröffnungsrede auf dem Friedenskongress in Paris 1849. Zitiert nach EA, 1949, S 2660.

Tätigkeit als Rechtsanwalt niederlassen, wenn sie auf Antrag in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte eingetragen werden (niedergelassene europäische Rechtsanwälte).

2) Der niedergelassene europäische Rechtsanwalt untersteht neben den im Herkunftsstaat geltenden Standesregeln hinsichtlich aller Tätigkeiten, die er im Inland ausübt, den gleichen Berufs- und Standesregeln wie die inländischen Rechtsanwälte.

Art. 46

Eintragung in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte

1) Über den Antrag auf Eintragung in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte entscheidet die FMA. Der Antragsteller hat folgende Nachweise zu erbringen:
   a) eine Bescheinigung der im Herkunftsstaat zuständigen Stelle über die Zugehörigkeit zu diesem Beruf. Die FMA kann verlangen, dass die Bescheinigung zum Zeitpunkt ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate ist;
   b) über die Erfüllung der Voraussetzungen gemäss Art. 1 Abs 1 Bst. a bis d, g und h;
2) Der Nachweis gemäss Abs 1 Bst. a ist jährlich zu erneuern.
3) Der Antrag und die beizufügenden Unterlagen sind, soweit sie vom Antragsteller stammen, in deutscher Sprache einzureichen. Die sonstigen Unterlagen sind mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung vorzulegen, wenn sie nicht in deutscher Sprache abgefasst sind.
4) Im Verfahren gemäss Abs 1 kommt der Rechtsanwaltskammer Parteistellung zu.
5) Die FMA hat die notwendigen Erhebungen zu pflegen und, wenn die Eintragung verweigert werden soll, den Antragsteller vorher zu hören.
6) Über die erfolgte Eintragung ist dem Antragsteller eine Bestätigung auszustellen.

Art. 47
Berufsbezeichnung

1) Wer in der Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte eingetragen ist und im Inland die Tätigkeit eines Rechtsanwalts ausübt, hat hierbei die Berufsbezeichnung, die er im Herkunftsstaat nach dem dort geltenden Recht zu führen berechtigt ist, in der Sprache oder einer der Sprachen des Herkunftsstaates zu verwenden. Weiters hat er die Berufsorganisation, der er im Herkunftsstaat angehört oder das Gericht, bei dem er nach den Vorschriften des Herkunftsstaats zugelassen ist, sowie den Herkunftsstaat anzugeben.
2) Die in diesem Gesetz verwendete Bezeichnung "europäischer Rechtsanwalt" darf weder als Berufsbezeichnung noch in der Werbung (Art. 27) verwendet werden.

Art. 48
Berufliche Stellung

1) Der niedergelassene europäische Rechtsanwalt ist zu den gleichen beruflichen Tätigkeiten wie der in der Rechtsanwaltsliste eingetragene Rechtsanwalt befugt, soweit nicht abweichende Bestimmungen gelten.
2) Der niedergelassene europäische Rechtsanwalt hat die Stellung eines in die Rechtsanwaltsliste eingetragenen Rechtsanwalts. Er ist jedoch nicht befugt:
   a) zu einem Organ der Rechtsanwaltskammer gewählt zu werden;
   b) Konzipienten auszubilden;
   c) zum Verfahrenshilfe-Rechtsanwalt, Verfahrenshilfe-Verteidiger oder Amtsverteidiger bestellt zu werden.

Art. 49
Einvernehmensrechtsanwalt

1) In Verfahren, in denen sich die Partei durch einen Rechtsanwalt vertreten lässt oder ein Verteidiger beigezogen werden muss, darf der niedergelassene europäische Rechtsanwalt als

Vertreter oder Verteidiger einer Partei nur im Einvernehmen mit einem in der Rechtsanwaltsliste eingetragenen Rechtsanwalt (Einvernehmensrechtsanwalt) handeln. Diesem obliegt es, beim niedergelassenen europäischen Rechtsanwalt darauf hinzuwirken, dass er bei der Vertretung oder Verteidigung die Erfordernisse einer geordneten Rechtspflege beachtet. Zwischen dem Einvernehmensanwalt und der Partei kommt kein Vertragsverhältnis zustande, sofern die Beteiligten nichts anderes bestimmt haben.

2) Das Einvernehmen ist bei der ersten Verfahrenshandlung gegenüber dem Gericht oder der Verwaltungsbehörde schriftlich nachzuweisen. Ein Widerruf des Einvernehmens ist dem Gericht oder der Verwaltungsbehörde schriftlich mitzuteilen. Er hat Wirkung nur für die Zukunft. Verfahrenshandlungen, für die der Nachweis des Einvernehmens im Zeitpunkt ihrer Vornahme nicht vorliegt, gelten als nicht von einem Rechtsanwalt vorgenommen. Sowohl die Herstellung als auch ein allfälliger Widerruf des Einvernehmens sind vom Einvernehmensrechtsanwalt schriftlich der Rechtsanwaltskammer bekannt zu geben.

Art. 50
Beaufsichtigung und Disziplinargewalt

1) Der niedergelassene europäische Rechtsanwalt untersteht der Aufsicht der Rechtsanwaltskammer (Art. 39 ff) und der Disziplinargewalt des Obergerichts (Art. 31 ff).

2) Vor Einleitung eines Disziplinarverfahrens wird die zuständige Stelle des Herkunftsstaats unter Angabe aller zweckdienlichen Einzelheiten davon in Kenntnis gesetzt sowie über den Fortgang des Verfahrens informiert. Die zuständigen Stellen arbeiten während des Disziplinarverfahrens zusammen. Im Rechtsmittelverfahren ist der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates Gelegenheit zur Äusserung zu geben.

3) Das Ruhen oder Erlöschen der Genehmigung zur Berufsausübung im Herkunftsstaat zieht für den Betreffenden unmittelbar das einstweilige oder endgültige Verbot nach sich, im In-

land seine Tätigkeit als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt auszuüben.

Art. 51
Rechtsanwalts-Gesellschaft im Herkunftsstaat

1) Gehören niedergelassene europäische Rechtsanwälte im Herkunftsstaat einem Zusammenschluss zur gemeinschaftlichen Berufsausübung an, so haben sie dies der Rechtsanwaltskammer mitzuteilen. Sie haben die Bezeichnung des Zusammenschlusses und die Rechtsform anzugeben. Die Rechtsanwaltskammer kann ihnen auferlegen, weitere zweckdienliche Auskünfte über den betreffenden Zusammenschluss zu geben.
2) Niedergelassene europäische Rechtsanwälte können im Rechtsverkehr die Bezeichnung eines Zusammenschlusses zur gemeinschaftlichen Berufsausübung, dem sie im Herkunftsstaat angehören, verwenden, und die Rechtsanwaltschaft auch im Rahmen einer Zweigniederlassung dieser Gesellschaft ausüben. Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von Art. 10.

Art. 52
Erlöschen der Berechtigung

Auf das Erlöschen der Berechtigung zur Ausübung der Tätigkeit als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt findet Art. 38 sinngemäss Anwendung.

Art. 53
Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen in anderen Staaten

1) Die zuständigen inländischen Stellen arbeiten mit den zuständigen Stellen der Herkunftsstaaten eng zusammen. Sie leisten nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit und nach Gewährleistung der vertraulichen Behandlung der ausgetauschten Informationen Amtshilfe, um die Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes und der Richtlinie 98/5/EG des Europäischen

Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedsstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde, zu erleichtern und zu vermeiden, dass die Bestimmungen gegebenenfalls zur Umgehung missbräuchlich angewendet werden.

2) Insbesondere unterrichtet die Regierung die zuständige Stelle im Herkunftsstaat über Eintragungen in die und Streichungen aus der Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte.

B. Integration nach Ablegung der Eignungsprüfung oder nach dreijähriger Tätigkeit

1. Integration durch Eignungsprüfung

Art. 54

Voraussetzungen

1) Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die ein Diplom erlangt haben, aus dem hervorgeht, dass der Inhaber über die beruflichen Voraussetzungen verfügt, die für den unmittelbaren Zugang zu einem im Anhang zu diesem Gesetz angeführten Berufe erforderlich sind, werden auf Antrag in die Rechtsanwaltsliste eingetragen (Art. 1 Abs 1), wenn sie mit Erfolg die Eignungsprüfung abgelegt haben.

2) Diplome im Sinne des Abs 1 sind Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise im Sinne der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschliessen.

Art. 54a

Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung ist eine ausschliesslich die beruflichen Kenntnisse des Antragstellers betreffende staatliche Prüfung, mit der seine Fähigkeit, die Tätigkeit eines Rechtsanwalts im Inland auszuüben, beurteilt werden soll.

Art. 54b

Zulassung zur Eignungsprüfung

1) Über die Zulassung zur Eignungsprüfung entscheidet die FMA.
2) Die Zulassung zur Eignungsprüfung wird versagt, wenn der Antragsteller die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt oder die notwendigen Unterlagen und Erklärungen nicht vorlegt oder nicht abgibt.

Art. 54c

Prüfungsfächer und Prüfungsinhalte

1) Prüfungsfächer sind das Pflichtfach Zivilrecht, zwei Wahlfächer und das Berufsrecht der Rechtsanwälte. Der Antragsteller bestimmt je ein Wahlfach aus den beiden Wahlfachgruppen:
   a) Verwaltungsrecht oder Staatsrecht;
   b) durch das Pflichtfach nicht abgedeckte Bereiche des Zivilrechts, das Verwaltungsrecht oder das Strafrecht.

   Der Antragsteller darf nicht dasselbe Wahlfach in beiden Wahlfachgruppen bestimmen.
2) Prüfungsinhalte sind die durch Verordnung näher zu bestimmenden Bereiche des Pflichtfaches und der beiden Wahlfächer sowie das dazugehörige Verfahrensrecht, einschliesslich der Grundzüge des Gerichtsverfassungsrechts, des Zwangsvollstreckungsrechts und des Insolvenzrechts.

Art. 54d

Schriftliche und mündliche Prüfung

1) Die Eignungsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Sie wird in deutscher Sprache abgelegt.
2) Die schriftliche Prüfung umfasst zwei Arbeiten. Eine Arbeit bezieht sich auf das Pflichtfach, die andere auf das vom Antragsteller bestimmte Wahlfach.
3) Der Antragsteller wird zur mündlichen Prüfung nur zugelassen, wenn beide schriftlichen Arbeiten den Anforderungen genügen; anderenfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden.
4) Die mündliche Prüfung umfasst das Berufsrecht der Rechtsanwälte sowie das Wahlfach, in dem der Antragsteller keine Arbeit geschrieben hat.

Art. 54e

Durchführung und Beurteilung der Eignungsprüfung

1) Für die Abnahme der Eignungsprüfung ist die Prüfungskommission für Rechtsanwälte (Art. 5) zuständig.
2) Die Prüfungskommission entscheidet aufgrund des Gesamteindrucks der in der schriftlichen und mündlichen Prüfung erbrachten Leistungen, ob der Antragsteller über die nach Art. 54a erforderlichen Kenntnisse verfügt.
3) Art. 3 Abs 3 und 4, Art. 4 Abs 2 bis 4 sowie Art. 5 Abs 4 bis 6 finden auf die Durchführung der Eignungsprüfung sinngemäss Anwendung.

2. Integration nach dreijähriger Tätigkeit

Art. 54f

Voraussetzungen

1) Wer eine mindestens dreijährige effektive und regelmässige Tätigkeit als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt im Inland auf dem Gebiet des liechtensteinischen Rechts, einschliesslich des EWR- oder Gemeinschaftsrechts, gemäss Art.

54g nachweist, wird auf Antrag in die Rechtsanwaltsliste eingetragen (Art. 1 Abs 1).

2) Effektive und regelmässige Tätigkeit ist die tatsächliche Ausübung des Berufs ohne Unterbrechung. Die Tätigkeit muss selbständig und hauptberuflich ausgeübt werden.
3) Unterbrechungen aufgrund von Ereignissen des täglichen Lebens bleiben ausser Betracht. Unterbrechungen bis zu einer Dauer von drei Wochen sind in der Regel Unterbrechungen des täglichen Lebens.
4) Bei der Beurteilung der Unterbrechung im Sinne des Abs 3 sind alle Umstände des Einzelfalls zu beachten und Grund, Dauer und Häufigkeit der Unterbrechung zu berücksichtigen.

Art. 54g
Nachweis der dreijährigen effektiven und regelmässigen Tätigkeit

1) Der Antragsteller richtet seinen Antrag auf Eintragung in die Rechtsanwaltsliste an die FMA und legt alle zweckdienlichen Informationen und Dokumente bei. Er hat die Anzahl und die Art der von ihm im liechtensteinischen Recht bearbeiteten Rechtssachen sowie die Dauer seiner Tätigkeit nachzuweisen.
2) Zum Nachweis der im liechtensteinischen Recht bearbeiteten Rechtssachen hat der Antragsteller Falllisten vorzulegen, die Angaben zu Aktenzeichen, Gegenstand, Zeitraum, Art und Umfang der Tätigkeit sowie den Sachstand enthalten müssen. Zudem sind anonymisierte Arbeitsproben vorzulegen.
3) Die FMA leitet die eingereichten Unterlagen an den Integrationsausschuss (Art. 54m) weiter. Dieser entscheidet über den Nachweis der dreijährigen effektiven und regelmässigen Tätigkeit im liechtensteinischen Recht.
4) Der Antragsteller kann vom Integrationsausschuss aufgefordert werden, seine Angaben und Unterlagen mündlich oder schriftlich zu erläutern und weitere schriftliche Unterlagen und Dokumente zur Klärung und Präzisierung des erforderlichen Nachweises vorzulegen.
5) Auf die Angaben und Unterlagen des Antragstellers findet Art. 46 Abs 3 sinngemäss Anwendung.

Art. 54h
Betätigung im liechtensteinischen Recht

1) Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass er sich in folgenden Rechtsgebieten betätigt hat:
   a) Zivilrecht;
   b) Verwaltungsrecht;
   c) Staats- und Verfassungsrecht;
   d) Straf- und Nebenstrafrecht.
2) Den Nachweis über die Betätigung in den in Abs 1 genannten Rechtsgebieten hat der Antragsteller durch die Angabe von bearbeiteten Fällen zu erbringen, wobei er innerhalb der Rechtsgebiete eine möglichst breite und repräsentative Verteilung auf die einzelnen Gebiete und innerhalb dieser auf die einzelnen Untergebiete nachzuweisen hat.
3) Den Nachweis erbringt der Antragsteller dadurch, dass die gemäss Abs 2 anzugebenden Fälle in der Regel in jeweils fünfzehn Fällen zu Vertretungen in Verfahren vor Gerichten und vor Verwaltungsbehörden geführt haben.
4) Weiters sollte der Antragsteller in der Regel in jeweils fünf Fällen die Vertretung in Verfahren vor den Strafgerichten und vor dem Staatsgerichtshof übernommen haben.
5) Bei Vertretungen vor Verwaltungsbehörden werden erstinstanzliche Entscheidungen oder Verfügungen nicht als Fälle im Sinne von Abs 2 berücksichtigt, sondern es muss sich wenigstens um Verfügungen oder Entscheidungen handeln, die auf ein Rechtsmittel hin ergangen sind.
6) Nur in Ausnahmefällen berücksichtigt werden Fälle, in denen der Antragsteller selbst Parteistellung innehatte.
7) Der Ausgang der Verfahren ist grundsätzlich unbeachtlich. Lässt die Gesamtwürdigung der in den vorgelegten Fällen erzielten Ergebnisse erhebliche Zweifel an den materiell- oder prozessrechtlichen Kenntnissen des Antragstellers in einem oder mehreren Sachgebieten aufkommen, die nicht ohne weiteres zu erklären sind und auch nicht im persönlichen Gespräch ausgeräumt werden können, so darf der Integrationsausschuss keine positive Entscheidung über die Erbringung des Nachweises gemäss Art. 54g Abs 3 treffen.

Art. 54i
Betätigung im EWR- oder Gemeinschaftsrecht

1) Der Antragsteller hat Fälle vorzulegen, in denen er sich als Parteienvertreter vor liechtensteinischen oder europäischen Gerichten oder Behörden ausführlich mit dem EWR- oder Gemeinschaftsrecht auseinandergesetzt hat. Es können dabei Fälle vorgelegt werden, die bereits gemäss Art. 54h berücksichtigt wurden. Art. 54h Abs 6 und 7 sind sinngemäss anwendbar.
2) Der Integrationsausschuss überprüft, ob bei den gemäss Art. 54h vorgelegten Fällen EWR- oder Gemeinschaftsrecht gebührend berücksichtigt wurde. Das Ergebnis dieser summarischen Prüfung wird in der Nachweisbestätigung angeführt.

Eingliederung bei kürzerer Betätigung im liechtensteinischen Recht

Art. 54k
a) Grundsatz

1) Wer mindestens drei Jahre effektiv und regelmässig als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt im Inland tätig war, sich jedoch nicht während des gesamten Zeitraums im liechtensteinischen Recht betätigt hat, wird auf Antrag in die Rechtsanwaltsliste eingetragen (Art. 1 Abs 1), wenn er den Nachweis gemäss Abs 2 und 3 erbringt.
2) Der Antragsteller hat die Nachweise gemäss Art. 54h und 54i zu erbringen. Darüber hinaus hat er alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen zu übermitteln, die als Nachweis für seine Kenntnisse und Berufserfahrungen im liechtensteinischen Recht geeignet sind.
3) Bei der Entscheidung berücksichtigt der Integrationsausschuss Art und Umfang der beruflichen Tätigkeit sowie sämtliche Kenntnisse und Berufserfahrungen im liechtensteinischen Recht, ferner die Teilnahme an Kursen und Seminaren über

das liechtensteinische Recht, einschliesslich des Berufs- und Standesrechts der Rechtsanwälte.

Art. 54l
b) Gespräch

1) Ist der Integrationsausschuss zur Überzeugung gelangt, dass dem Antrag auf Eintragung in die Rechtsanwaltsliste aufgrund der durch die Auskünfte und Unterlagen gewonnenen Erkenntnisse stattgegeben werden könnte, so lädt er den Antragsteller zu einem persönlichen Gespräch. In allen anderen Fällen hat der Antragsteller keinen Anspruch auf ein Gespräch.
2) Im Gespräch ist zu prüfen, ob der Antragsteller effektiv und regelmässig als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt auf dem Gebiet des liechtensteinischen und des EWR- oder Gemeinschaftsrechts tätig war und ob er imstande ist, diese Tätigkeit weiter auszuüben. Der Inhalt des Gesprächs hat sich auf die berufliche Praxis des Antragstellers und seine sonstigen Erfahrungen im liechtensteinischen Recht zu beziehen.
3) Das Gespräch soll ausserdem gesicherten Aufschluss darüber geben, ob der Antragsteller in ausreichendem Masse der deutschen Sprache mächtig ist.

Art. 54m
Integrationsausschuss

1) Der Integrationsausschuss für Rechtsanwälte ist für die Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Eingliederung niedergelassener europäischer Rechtsanwälte nach effektiver und regelmässiger Tätigkeit im Inland zuständig (Art. 54f ff).
2) Der Integrationsausschuss für Rechtsanwälte ist von der Regierung auf jeweils vier Jahre zu bestellen. Er besteht aus fünf Mitgliedern und ebenso vielen Ersatzmitgliedern. Ihm haben je ein Mitglied des Staatsgerichtshofes, des Obersten Gerichtshofes, des Obergerichtes und des Verwaltungsgerichtshofes sowie ein von der Rechtsanwaltskammer namhaft gemachter Rechtsanwalt anzugehören. Die Regierung bestimmt den Vorsitzenden.

3) Die Mitglieder des Integrationsausschusses sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und zur Verschwiegenheit verpflichtet.
4) Der Integrationsausschuss legt den Ablauf des Verfahrens fest.
5) Der Integrationsausschuss entscheidet über die Erbringung des Nachweises gemäss Art. 54g und 54k.
6) Die Entscheidung nach Abs 5 ist zu begründen und hat insbesondere Feststellungen zu enthalten über:
   a) die Dauer und Regelmässigkeit der Tätigkeit;
   b) die Betätigung im liechtensteinischen Recht;
   c) die Betätigung im EWR- oder Gemeinschaftsrecht;
   d) die Ergebnisse des Gespräches nach Art. 54l;
   e) Art und Umfang der beruflichen Tätigkeit;
   f) die Teilnahme an Kursen und Seminaren über das liechtensteinische Recht einschliesslich dem Berufs- und Standesrecht der Rechtsanwälte;
   g) Kenntnisse der deutschen Sprache.
7) Entscheidungen oder Verfügungen des Integrationsausschusses können binnen 14 Tagen ab Zustellung mittels Beschwerde bei der Regierung wegen Rechts- und Verfahrensmängeln angefochten werden. Das Gleiche gilt auch bei Weiterzug der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof.

VIII. Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs

Art. 55
Zulassung

1) Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die berechtigt sind, als Rechtsanwalt in ihrem Herkunftsstaat unter einer der im Anhang zu diesem Gesetz aufgeführten Berufsbezeichnungen beruflich tätig zu sein, sind zur vorübergehenden grenzüberschreitenden Berufsausübung im Inland zugelassen (dienstleistungserbringende europäische Rechtsanwälte).
2) Als Berufsausübung gelten die Tätigkeiten gemäss Art. 7 Abs 1 und 2.

3) Verliert die grenzüberschreitende Berufsausübung ihren vorübergehenden Charakter, gelten für die weitere Berufsausübung die Voraussetzungen für die Niederlassung von Rechtsanwälten aus dem Europäischen Wirtschaftsraum gemäss Art. 45 ff.

Art. 56
Eintragung in die Rechtsanwaltsliste; Kanzleisitz

Der dienstleistungserbringende europäische Rechtsanwalt ist nicht verpflichtet, aber auch nicht berechtigt, sich im Inland in die Rechtsanwaltsliste eintragen zu lassen und einen inländischen Kanzleisitz zu begründen.

Art. 57
Berufsbezeichnung

Der dienstleistungserbringende europäische Rechtsanwalt, der im Inland die Tätigkeit eines Rechtsanwalts ausübt, hat die Berufsbezeichnung, die er im Staat seiner Niederlassung (Herkunftsstaat) nach dem dort geltenden Recht zu führen berechtigt ist, in der Sprache oder einer der Sprachen des Herkunftsstaates zu verwenden und die Berufsorganisation, der er im Herkunftsstaat angehört oder das Gericht, bei dem er nach den Vorschriften des Herkunftsstaats zugelassen ist, sowie den Herkunftsstaat anzugeben. Art. 47 Abs 2 findet Anwendung.

Art. 57a
Einvernehmensrechtsanwalt

In Verfahren, in denen sich die Partei durch einen Rechtsanwalt vertreten lässt oder ein Verteidiger beigezogen werden muss, muss der dienstleistungserbringende europäische Rechtsanwalt einen Einvernehmensrechtsanwalt nach Art. 49 beiziehen. Dies gilt nicht, wenn der dienstleistungserbringende europäische Rechtsanwalt die Eignungsprüfung (Art. 54 ff.) erfolgreich abgelegt hat.

Art. 58
Zustellbevollmächtigter

1) Für Zustellungen in gerichtlichen und behördlichen Verfahren hat der dienstleistungserbringende europäische Rechtsanwalt, sobald er im Verfahren vor Gerichten oder Verwaltungsbehörden tätig wird, einen in der Rechtsanwaltsliste eingetragenen Rechtsanwalt als Zustellungsbevollmächtigten zu benennen; die Benennung erfolgt gegenüber dem Gericht oder der Verwaltungsbehörde. Zustellungen, die für den dienstleistungserbringenden europäischen Rechtsanwalt bestimmt sind, sind an den Zustellungsbevollmächtigen zu bewirken.
2) Wurde kein Zustellungsbevollmächtigter namhaft gemacht, so gilt in den in Art. 57a angeführten Verfahren der Einvernehmensrechtsanwalt als Zustellungsbevollmächtigter. In allen anderen Fällen ist die Zustellung an den dienstleistungserbringenden europäischen Rechtsanwalt durch Hinterlegung beim Gericht oder bei der Verwaltungsbehörde vorzunehmen.

Art. 59
Beaufsichtigung

1) Der dienstleistungserbringende europäische Rechtsanwalt wird durch die Rechtsanwaltskammer beaufsichtigt.
2) Vor Aufnahme einer Tätigkeit im Inland hat der dienstleistungserbringende europäische Rechtsanwalt dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer folgende Nachweise zu erbringen:
   a) über die Berechtigung gemäss Art. 55;
   b) über die Erfüllung der Voraussetzungen gemäss Art. 1 Abs 1 Bst. a und b;
   c) Aufgehoben
   d) über die Berufsorganisation, der er im Herkunftsstaat angehört oder das Gericht, bei dem er nach den Vorschriften des Herkunftsstaats zugelassen ist;
   e) über die erfolgte Meldung gemäss Abs 3;
   f) Aufgehoben

g) über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung im Sinne von Art. 25.

3) Der dienstleistungserbringende europäische Rechtsanwalt, der im Inland tätig werden will, hat diese Absicht der Rechtsanwaltskammer zu melden. Der Meldung ist beizulegen die schriftliche Beauftragung oder gegebenenfalls Vertretungsvollmacht durch den Auftrags- oder Vollmachtgeber. Ist die Vertretung in bereits hängigen Verfahren vorgesehen, so hat die Meldung die Angabe der Rechtssache (Aktenzeichen, Parteien, kurze Bezeichnung des Gegenstandes) zu beinhalten. Die Rechtsanwaltskammer bestätigt den Erhalt der Meldung unverzüglich. Die Meldung ist gegenüber Gerichten oder Verwaltungsbehörden auf Verlangen nachzuweisen.

4) Dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer obliegt es,

a) den dienstleistungserbringenden europäischen Rechtsanwalt in Fragen der Berufspflichten eines Rechtsanwaltes zu beraten und zu belehren;

b) die Erfüllung der diesen Personen obliegenden Pflichten zu überwachen;

c) die Dienstleistungsausübung zu untersagen und gegebenenfalls die Gerichte oder Verwaltungsbehörden darüber zu unterrichten, wenn die Voraussetzungen gemäss Abs 2 nicht oder nicht mehr erfüllt sind;

d) die zuständige Stelle des Herkunftslandes über Entscheidungen zu unterrichten, die hinsichtlich dieser Person getroffen worden sind.

Art. 60
Berufspflichten

Der dienstleistungserbringende europäische Rechtsanwalt untersteht den gemäss diesem Gesetz den Rechtsanwälten obliegenden Berufspflichten.

Art. 61
Disziplinargewalt

Die Disziplinargewalt über den dienstleistungserbringenden europäischen Rechtsanwalt wird vom Obergericht nach den Bestimmungen der Art. 31 bis 37 ausgeübt.

Art 62 bis 67
(nicht abgedruckt)

Art. 68
Einzelvertretungen (ausserhalb des EWR-Raumes)

1) Rechtsanwälte, die nicht Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, können von der FMA über Antrag für den Einzelfall als Vertreter oder Verteidiger einer Partei vor liechtensteinischen Gerichten oder Verwaltungsbehörden zugelassen werden, wenn dafür besonders berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen.
2) Die Zulassung erfolgt unter sinngemässer Anwendung der Bestimmungen von Art. 59 Abs 2 Bst. a und b sowie d, e und g.
3) Auf Rechtsanwälte, die eine Zulassung erhalten haben, finden die Bestimmungen der Art. 57, 57a, 58, 60 und 61 dieses Gesetzes sinngemäss Anwendung.

Art. 69
Rechtsanwalts-Sozietäten

Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Rechtsanwalts-Sozietäten haben sich binnen sechs Monaten den Bestimmungen von Art. 10 anzupassen und zur Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltsgesellschaften anzumelden.

Art. 70
Haftpflichtversicherung

Die Verpflichtung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung (Art 25) gilt auch für Rechtsanwälte und Rechtsagenten, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits tätig sind. Die Regierung kann entsprechende Fristen setzen.

XI. Schlussbestimmungen

(nicht abgedruckt)

A.8.c

STANDESRICHTLINIEN der liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer

vom 05. Mai 1994 in der geltenden Fassung

Eines guten Redners Amt oder Zeichen ist, dass er aufhört, wenn man ihn am liebsten höret.

Martin Luther

Die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer (LIRAK) ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts (Art 78 Abs 4 LV iVm Art 39 Abs 2 RAG), welche sich selbst verwaltet und durch sämtliche in der Rechtsanwaltsliste (Art 6 RAG) eingetragenen Rechtsanwälte (Art 8 RAG) gebildet wird (Art 39 Abs 1 RAG – Zwangsmitgliedschaft) und unter Oberaufsicht der Regierung steht.
Die Plenarversammlung der Rechtsanwaltskammer kann Standesrichtlinien erlassen. Dies ergibt sich aus dem autonomen Satzungsrecht der Körperschaft öffentlichen Rechts (Selbstverwaltungsrecht).

Die folgenden Standesrichtlinien für die in Liechtenstein tätigen Rechtsanwälte wurden von der Plenarversammlung der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer gestützt auf Art. 41 Abs 1 lit. g des RAG und auf § 6 lit. g der Geschäftsordnung der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer vom 21. April 1993, LGBl Nr. 72, erlassen und wird als Auszug wiedergegeben.

RAStRL

§ 1

1. Diese Standesrichtlinien gelten

a) für die in die Rechtsanwaltsliste (Art. 6 des Rechtsanwaltsgesetzes) eingetragenen Rechtsanwälte bei der Ausübung des Rechtsanwaltsberufes;

b) für ausländische Rechtsanwälte, die zur grenzüberschreitenden Berufsausübung im Fürstentum Liechtenstein zugelassen sind; vorbehalten bleibt Abs 2;

c) für die in die Rechtsanwaltsliste oder in die Konzipientenliste (Art. 28 des Rechtsanwaltsgesetzes) eingetragenen Konzipienten, soweit diese auf sie anwendbar sind.

2. Bei grenzüberschreitender Tätigkeit im Sinne von Nr. 1.5. der Standesregeln des Rats der Anwaltschaften der Europäischen Union (CCBE) in der Fassung vom 6. Dezember 2002 gelten diese Standesregeln, soweit nicht europäisches Gemeinschaftsrecht oder liechtensteinisches Verfassungs-, Gesetzes- oder Verordnungsrecht oder diese Standesrichtlinien Vorrang haben.

§ 2

1. Jede berufsmässige Besorgung fremder Angelegenheiten durch den Rechtsanwalt erfolgt in Ausübung seines Berufes, sofern der Rechtsanwalt dabei aufgrund einer rechtsgeschäftlichen oder behördlichen Bevollmächtigung und nicht als gesetzlicher oder organschaftlicher Vertreter tätig wird.

2. Im Zweifel ist anzunehmen, dass der Rechtsanwalt fremde Angelegenheiten in Ausübung seines Berufes besorgt.

§ 3

1. Auf Tätigkeiten des Rechtsanwaltes, die keine Ausübung seines Berufes darstellen, finden diese Standesrichtlinien keine Anwendung. Der Rechtsanwalt hat jedoch auch bei seinen anderen geschäftlichen Aktivitäten die Ehre und das Ansehen seines Berufsstandes zu wahren und alles zu unterlassen, was seine Vertrauenswürdigkeit beeinträchtigen könnte.

2. Bei der Ausübung solcher Tätigkeiten unterliegt der Rechtsanwalt den in den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen enthaltenen berufs- und disziplinarrechtlichen Vorschriften.

III. Allgemeine Pflichten

§ 4

Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, seinen Beruf unabhängig, im eigenen Namen und auf eigene Verantwortung auszuüben.

§ 5

1. Der Rechtanwalt darf als Arbeitnehmer ein Arbeitsverhältnis, dessen Gegenstand auch Tätigkeiten umfasst, die zu den befugten Aufgaben des Rechtsanwaltes (Art.7 des Rechtsanwaltsgesetzes) gehören, nur mit einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwalts-Sozietät eingehen oder aufrecht erhalten, und dies auch nur dann, wenn für ihn die Erfüllung der Grundsätze rechtsanwaltschaftlichen Berufs- und Standesrechtes sichergestellt ist.
2. Das Eingehen eines Arbeitsverhältnisses mit einem Treuhänder oder einer Treuhandgesellschaft zum Zweck der Ausübung einer Tätigkeit gemäss Gesetz über die Treuhänder ist zulässig.

§ 6

1. Mit der Ausübung des Rechtsanwaltsberufes ist der Betrieb solcher Beschäftigungen, die der Ehre und dem Ansehen des Berufsstandes zuwiderlaufen, unvereinbar.
2. Mit der Ausübung des Rechtsanwaltsberufes sind jedenfalls folgende Beschäftigungen vereinbar:

a) die Ausübung der Tätigkeit gemäss Art. 65 des Gesetzes vom 09. Dezember 1992 über die Rechtsanwälte, LGBl 1993 Nr. 41;

b) die Ausübung der Tätigkeit eines Treuhänders aufgrund einer Bewilligung gemäss Gesetz vom 09. Dezember 1992 über die Treuhänder, LGBl 1993 Nr. 42;

c) die Ausübung der Tätigkeit eines Patentanwaltes aufgrund einer Bewilligung gemäss Gesetz vom 09. Dezember 1992 über die Patenanwälte, LGBl 1993 Nr. 43;

d) die Ausübung der Tätigkeit eines Wirtschaftsprüfers aufgrund einer Bewilligung gemäss Gesetz vom 09. Dezember

1992 über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften, LGBl 1993 Nr. 44;
e) die Ausübung von Organfunktionen oder von Geschäftsführerfunktionen in juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechtes oder in Gesellschaften ohne Persönlichkeit;
f) die Ausübung eines Mandates als nebenamtliches Mitglied der Regierung;
g) die Ausübung eines Mandates als Landtagsabgeordneter oder als Mitglied eines Gemeinderates;
h) die Mitwirkung in Kommissionen oder Beiräten des Landes oder einer Gemeinde
i) die Ausübung von nebenamtlichen Richterfunktionen.

3. Die im vorstehenden Absatz aufgezählten Tätigkeiten stellen keine Ausübung des Rechtsanwaltsberufes dar.

§ 7

Gehört der Rechtsanwalt einer Rechtsanwalts-Sozietät an, ist er zur strikten Einhaltung der diesbezüglich anwendbaren gesetzlichen Vorschriften verpflichtet und für die Erfüllung seiner Berufs- und Standespflichten in jedem Falle persönlich verantwortlich.

§ 8

1. Der Rechtsanwalt darf kein Mandat annehmen, dessen Ausführung Ehre und Ansehen seines Standes beeinträchtigt. Er vertritt nur Angelegenheiten, die er vor der Rechtsordnung und seinem Gewissen verantworten kann.
2. Bei der Ausübung seines Berufes bedient sich der Rechtsanwalt nur derjenigen Mittel, die nach dem Gesetz zulässig sind. Er darf weder Ansprüche mit unangemessener Härte verfolgen noch sachlich nicht gerechtfertigte Druckmittel ankündigen oder anwenden.

§ 9

Der Rechtsanwalt fördert die vergleichsweise Erledigung von Streitigkeiten, sofern dies im Interesse seines Mandanten liegt.

§ 10

Der Rechtsanwalt nimmt nur ausnahmsweise und nur wenn dies zur Prozessvorbereitung unerlässlich ist, mit Personen, die als Zeugen in Betracht kommen, Kontakt auf. Er unterlässt jede Beeinflussung. Es ist insbesondere unzulässig, Zeugen Weisungen oder Verhaltensmassregeln zu geben oder sonst wie zukommen zu lassen. Hingegen ist es erlaubt, Zeugen auf ihre gesetzlichen Rechte und Pflichten hinzuweisen.

IV. Pflichten gegenüber dem Mandanten

§ 11

Vornehmste Berufspflicht des Rechtsanwaltes ist seine Treueverpflichtung gegenüber seinem Mandanten. Allfällige eigene Interessen und Rücksichten auf Kollegen haben im Widerstreit zurückzutreten.

§ 12

1. Der Rechtsanwalt darf Mandat und Vollmacht in der Regel nur von demjenigen annehmen, dessen Interessen ihm anvertraut werden.
2. Der Rechtsanwalt darf ein Mandant zur Verfolgung oder Abwehr von Ansprüchen, die nicht unmittelbare Rechte oder Pflichten des Mandanten betreffen, nur übernehmen, wenn die Partei, deren Interesse er wahrnehmen soll, in der freien Auswahl ihres Rechtsanwaltes nicht unangemessen beschränkt ist.

§ 13

1. Hat es der Rechtsanwalt von nur einer Partei übernommen, Vertragsverhandlungen zu führen oder einen Vertrag auszuarbeiten, so ist er berechtigt, diese Partei in einem Rechtsstreit aus diesem Vertrag zu vertreten. Eine Beauftragung durch nur eine Partei ist insbesondere anzunehmen, wenn auch die andere Partei von einem berufsmässigen Parteienvertreter beraten war oder der Rechtsanwalt seinerzeit bei Aufnahme der Vertragsverhandlungen sogleich ausdrücklich

erklärt hatte, nur seine Partei zu vertreten. Beteiligt sich eine andere Partei an den Kosten der Ausarbeitung eines Vertrages, begründet diese Tatsache für sich allein noch keine Beauftragung des Rechtsanwaltes.

2. Hat ein Rechtsanwalt eine Gesellschaft ausschliesslich über Auftrag eines Gesellschafters oder ausschliesslich aufgrund der von diesem erteilten Informationen vertreten oder beraten, so ist ihm die Vertretung und Beratung dieses Gesellschafters in Angelegenheiten seines Geschäftsverhältnisses nur gestattet, sofern er nicht gleichzeitig die Gesellschaft vertritt oder berät.

§ 14

Hat der Rechtsanwalt im Interesse eines von mehreren Auftraggebern oder eines Dritten einen unwiderruflichen Auftrag übernommen, so ist ihm auch bei einem ohne Einwilligung des Begünstigten erfolgten Widerruf dieses Auftrages die Ausübung seiner Vollmacht standesrechtlich nicht untersagt.

§ 15

1. Der Rechtsanwalt darf Gelder und andere Vermögenswerte, die ihm zu einem bestimmten Zwecke übergeben worden sind, weder widmungswidrig verwenden noch zurückbehalten. Er verwaltet anvertrautes Gut sorgfältig und ist jederzeit in der Lage, es herauszugeben. Für die Mandanten eingehende Gelder und andere Vermögenswerte sind ohne Verzug weiterzuleiten. Vorbehalten bleibt jedoch das Abzugsrecht des Rechtsanwaltes gemäss Art. 23. des Rechtsanwaltsgesetzes.
2. Hat der Rechtsanwalt von seinen Mandanten einen Kostenvorschuss oder eine Anzahlung an die anfallenden Kosten erhalten, muss er den eingegangenen Betrag weder verzinsen noch vom eigenen Geld getrennt verwahren. Er muss jedoch jederzeit in der Lage sein, nicht verbrauchte Kostenvorschüsse seinen Mandanten bei Erledigung des Mandates zurückzuerstatten.

§ 16

1. Der Rechtsanwalt berät und vertritt seinen Mandanten gewissenhaft und sorgfältig. Er ist für die Ausführung des ihm erteilten Mandates persönlich verantwortlich und unterrichtet seinen Mandanten vom Fortgang der ihm übertragenen Angelegenheit.
2. Der Rechtsanwalt darf ein Mandat nur annehmen, wenn er die Sache im Hinblick auf seine sonstigen Verpflichtungen innert nützlicher Frist bearbeiten kann.

§ 17

Der Rechtsanwalt darf sein Mandat nur derart niederlegen, dass der Mandant in der Lage ist, den Beistand eines anderen Kollegen in Anspruch zu nehmen, um Schaden zu vermeiden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen nach § 36 Abs 2 ZPO.

§ 18

1. Der Rechtsanwalt darf mehr als einen Mandanten in der gleichen Sache nicht beraten, vertreten oder verteidigen, wenn ein Interessenskonflikt oder die unmittelbare Gefahr eines Konfliktes zwischen den Interessen dieser Mandanten besteht.
2. Der Rechtsanwalt muss das Mandat gegenüber allen betroffenen Mandanten niederlegen, wenn es zu einem Interessenkonflikt kommt, wenn die Gefahr der Verletzung der Verschwiegenheitsverpflichtung besteht oder die Unabhängigkeit des Rechtsanwaltes beeinträchtigt zu werden droht.

§ 19

1. Der Rechtsanwalt darf ein neues Mandat dann nicht übernehmen, wenn die Gefahr der Verletzung der Verschwiegenheitsverpflichtung bezüglich der von einem früheren Mandanten anvertrauten Informationen besteht oder die Kenntnis der Angelegenheit eines früheren Mandanten dem neuen Mandanten zum Nachteil des früheren Mandanten zu einem ungerechtfertigten Vorteil gereichen würde.

2. Üben Rechtsanwälte ihren Beruf in einer Sozietät aus, so sind die Bestimmungen von Absatz 1 auf die Sozietät und alle ihr Mitglieder anzuwenden.
3. Die Bestimmungen von Absatz 1 gelten auch dann, wenn der Rechtsanwalt aus einem anderen Grunde (zB Verschwiegenheitsverpflichtung als Mitglied eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde) zur Wahrung der Verschwiegenheit gesetzlich oder vertraglich verpflichtet ist.
4. Der Rechtsanwalt übernimmt kein Mandat zur Vertretung vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde, wenn er Mitglied oder stellvertretendes Mitglied dieses Gerichtes oder dieser Verwaltungsbehörde ist.

§ 20

1. Der Rechtsanwalt darf hinsichtlich seines Honorars keine quota-litis-Vereinbarung abschliessen.
2. Eine quota-litis-Vereinbarung im Sinne dieser Bestimmung ist ein vor Abschluss der Rechtssache geschlossener Vertrag des Rechtsanwaltes mit dem Mandanten, in dem der Mandant sich verpflichtet, dem Rechtsanwalt einen Teil des Ergebnisses der Angelegenheit zu zahlen, unabhängig davon, ob es sich um einen Geldbetrag oder um einen sonstigen Vorteil handelt, den der Mandant durch Abschluss der Angelegenheit erwarb.
3. Eine quota-litis-Vereinbarung liegt hingegen dann nicht vor, wenn die Vereinbarung die Berechnung des Honorars aufgrund des Streitwertes vorsieht, wenn dies einem amtlich genehmigten Tarif entspricht oder wenn sich der Rechtsanwalt von seinem Mandanten für den Fall eines bestimmten Erfolges seiner Bemühungen ein genau bestimmtes Zusatzhonorar versprechen lässt.

§ 21

Dem Rechtsanwalt ist es ausnahmslos untersagt, bei der Ausübung seiner Befugnisse (Art. 7 des Rechtsanwaltsgesetzes) einen Maklerlohn (Provision) zu vereinbaren oder entgegennehmen.

§ 22

Der Rechtsanwalt darf sein Honorar, auch ein Pauschalhonorar, nur in jenem Ausmass vereinbaren, das an der für durchschnittliche Leistungen gebührenden Entlohnung gemessen nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum Wert des Gegenstandes, zur voraussichtlichen Leistung oder zum angestrebten Erfolg steht. Er hat seinem Mandanten seine Honorarforderung offen zu legen und – ausser im Falle der Vereinbarung eines Pauschalhonorares – über Verlangen des Mandanten auch darüber Auskunft zu geben, wie er seine Honorarforderung errechnet hat.

§ 23

Der Rechtsanwalt darf in Vollmachtsformularen die Solidarhaftung mehrerer Vollmachtgeber für seine Entlohnung und seinen Kanzleisitz als Gerichtsstand vereinbaren. Darüber hinaus darf der Rechtsanwalt in Vollmachtsformularen eine Vereinbarung über das Ausmass seiner Entlohnung nur vorsehen, wenn sie die Anwendung der Honorar-Richtlinien der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer oder die Bewertung eines Interesses zum Gegenstand hat und für den Mandanten als Honorarvereinbarung deutlich erkennbar ist.

§ 24

Verlangt der Rechtsanwalt einen Vorschuss auf seine Barauslagen und/oder sein Honorar, darf dieser nicht über einen unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Höhe des Honorars und der Barauslagen angemessenen Betrag hinausgehen. Wird der Vorschuss nicht gezahlt, kann der Rechtsanwalt das Mandat niederlegen oder ablehnen, unbeschadet der Vorschrift von § 17.

§ 25

1. Vorbehaltlich der Ausnahme gemäss Absatz 2 ist es dem Rechtsanwalt verboten, sein Honorar mit einer Person zu teilen, die nicht Rechtsanwalt ist.
2. Die Regelung gemäss Absatz 1 gilt nicht für Zahlungen oder Leistungen eines Rechtsanwaltes an die Erben eines verstorbenen Kollegen oder an einem früheren Rechtsanwalt als

Vergütung für die Übernahme einer Praxis oder für Gewinn- und Verlustbeteiligungen zwischen verbundenen Unternehmen.

§ 26

1. Der Rechtsanwalt ist zur Verschwiegenheit über die ihm anvertrauten Angelegenheiten und die ihm sonst in seiner beruflichen Eigenschaft bekannt gewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse seiner Partei gelegen ist, verpflichtet. Diese Verschwiegenheitsverpflichtung überträgt sich auch auf alle Mitarbeiter in der Kanzlei des Rechtsanwaltes.
2. Die Verschwiegenheitsverpflichtung gemäss Absatz 1 besteht auch nach Beendigung des Mandates weiter. Wenn der Rechtsanwalt es im Interesse des Mandanten für nötig hält, kann er sich auch dann auf seine Schweigepflicht berufen, wenn ihn sein Mandant davon ausdrücklich entbunden hat.
3. Der Rechtsanwalt sorgt durch geeignete Massnahmen auch dafür, dass im Falle seines Todes die Interessen der Mandanten und das Berufsgeheimnis gewahrt bleiben.

V. Pflichten gegenüber Kollegen

§ 27

Die Achtung, die der Rechtsanwalt seinem Stande schuldet, verpflichtet ihn zu einem loyalen Verhalten gegenüber seinen Kollegen. Er darf den Rechtsanwalt einer anderen Partei nicht umgehen und es auch nicht ablehnen, mit diesem zu verhandeln; er darf ihn weder unnötig in den Streit ziehen noch persönlich angreifen.

§ 28

Der Rechtsanwalt übernimmt ohne Einverständnis seines Vorgängers kein Mandat, solange das vorausgehende Vollmachtsverhältnis nicht ordnungsgemäss aufgelöst ist. Er ist verpflichtet, sich über diese Tatsache zu vergewissern. Ist die Honorarforderung eines früher beauftragten Rechtsanwaltes unberechtigt geblieben, so hat der Nachfolger im Vollmachtsverhältnis sich

bei seinem Mandanten für die Bereinigung der Angelegenheit einzusetzen.

§ 29

1. Übernimmt ein Rechtsanwalt in einer Zivilsache eine Vertretung gegen einen anderen Rechtsanwalt, gibt er dem Kollegen vor Einleitung eines entsprechenden Verfahrens Gelegenheit, die Sache aussergerichtlich zu erledigen.
2. Die Regelung gemäss Absatz 1 gilt unabhängig davon, ob gegen einen Rechtsanwalt Ansprüche aus der Berufsausübung oder aus einem anderen Zusammenhang geltend gemacht werden.

§ 30

1. Der Rechtsanwalt hat im Falle eines persönlichen Streites aus der Berufsausübung mit einem Rechtsanwalt vorgängig zu irgendwelchen Schritten (Einleitung eines gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahrens, Erstattung einer Disziplinar- oder Strafanzeige) den Vorstand der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer um eine Schlichtung anzusuchen.
2. Vor dem Scheitern einer solchen Schlichtung ist die Einleitung eines Verfahrens nur zulässig, wenn dies zum Schutze des geltend gemachten Anspruches unumgänglich ist, zB zur Hemmung oder Unterbrechung einer sonst drohenden Verjährung.

§ 31

Der Rechtsanwalt hat Disziplinarangelegenheiten der Rechtanwälte geheim zu halten, sofern nicht eine sachliche Notwendigkeit deren Offenbarung rechtfertigt.

§ 32

1. Der Rechtsanwalt hat die ihm von der Rechtsanwaltskammer nach §§ 23, 24 Abs 2 und 25 der Geschäftsordnung vom 21. April 1993 LGBl 1993 Nr. 72, erteilten Anordnungen und Aufträge zu befolgen.

2. Er unterliegt der disziplinarrechtlichen Verantwortlichkeit ferner auch dann, wenn er trotz Mahnung seine Verpflichtung zur Leistung des Kammerbeitrages nicht erfüllt.

§ 33

Die Standespflichten des Rechtsanwaltes sind von ihm auch gegenüber ausländischen Kollegen vollumfänglich zu erfüllen.

§ 34

1. Im beruflichen Verkehr mit ausländischen Rechtsanwälten ist der Rechtsanwalt, der sich nicht darauf beschränkt, seinem Mandanten einen ausländischen Kollegen zu benennen oder das Mandat zu vermitteln, sondern eine Angelegenheit einem ausländischen Kollegen überträgt oder diesen um Rat bittet, persönlich auch dann zur Zahlung des Honorars, der Kosten und der Auslagen des ausländischen Kollegen verpflichtet, wenn Zahlung vom Mandanten nicht erlangt werden kann. Die Rechtsanwälte können jedoch zu Beginn ihrer Zusammenarbeit anderweitige Vereinbarungen treffen.
2. Der beauftragte Rechtsanwalt kann ferner zu jeder Zeit seine persönliche Verpflichtung auf das Honorar und die Kosten und Auslagen beschränken, die bis zu dem Zeitpunkt angefallen sind, in welchem er seinem ausländischen Kollegen mitteilt, dass er nicht mehr haften werde.

VI. Verhalten gegenüber der Öffentlichkeit

§ 35

1. Der Rechtsanwalt wirbt durch die Qualität seiner anwaltlichen Leistung.
2. Der Rechtsanwalt darf über seine Dienstleistungen und seine Person informieren, soweit die Angaben sachlich richtig, unmittelbar berufsbezogen und durch ein Interesse der Rechtsuchenden gerechtfertigt sind. Er darf dabei benennen
   a) akademische Titel und Titel, die mit der Berufsausübung in Zusammenhang stehen,
   b) Fürstliche Ehrentitel,
   c) Sprachkenntnisse,

d) neben dem Rechtsanwaltsberuf zulässigerweise ausgeübte weitere Berufe, die eine akademische Ausbildung erfordern, soweit diese Tätigkeiten in sachlichem Zusammenhang mit der Ausübung eines rechtsberatenden Berufes stehen,
e) Fachpublikationen,
f) Mitgliedschaften in Fachverbänden, die mit der Berufsausübung in Zusammenhang stehen, nicht jedoch Funktionen in Organen des Landes oder der Gemeinden oder von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechtes,
g) seinen beruflichen Werdegang,
h) Rechtsgebiete, auf denen er vornehmlich tätig ist oder nicht tätig sein will,
i) die Namen und akademischen Titel der bei ihm in Verwendung stehenden Konzipienten.

§ 36

1. Der Rechtsanwalt hat standeswidrige Werbung zu unterlassen. Eine solche liegt insbesondere vor bei:
   a) Selbstanpreisung durch reklamehaftes Herausstellen seiner Person oder seiner Dienstleistungen,
   b) vergleichender Bezugnahme auf Standesangehörige,
   c) Anbieten beruflicher Leistungen gegenüber bestimmten Kategorien von möglichen Auftraggebern,
   d) Erwecken objektiv unrichtiger Erwartungen,
   e) Anbieten unzulässiger Honorarvorteile,
   f) Nennung von Auftraggebern als Referenzen.
2. Der Rechtsanwalt darf weder veranlassen noch dulden, dass Dritte für ihn Werbung betreiben, die ihm selbst verboten ist.

§ 37

Der Rechtsanwalt hat in zumutbarer Weise dafür zu sorgen, dass standeswidrige Werbung für ihn durch Dritte, insbesondere durch Medien, unterbleibt.

§ 38

1. Im Umgang mit Medien hat der Rechtsanwalt Zurückhaltung zu üben und das Gebot der Sachlichkeit zu beachten. In Ausübung seines Berufes veranlasste Veröffentlichungen in Medien sind nur zulässig, wenn:
   a) die Veröffentlichung zur Erreichung legitimer Wirkungen zweckmässig und bezogen auf das angestrebte Ziel angemessen ist und
   b) die Veröffentlichung dem Interesse des Mandanten nicht widerstreitet und von diesem nicht untersagt ist und
   c) die Interessenabwägung ein Übergewicht ergibt für das Interesse des Mandanten an bestmöglicher Vertretung und das Allgemeininteresse an Sachinformation gegenüber dem Interesse an der Unterbindung standeswidriger Werbung.
2. Im Zusammenhang mit fachlichen Veröffentlichungen in Medien, insbesondere wissenschaftlichen Beiträgen, ist es dem Rechtsanwalt gestattet, in sachlicher Weise seinen Namen zu nennen oder nennen zu lassen, Angaben nach § 35 Abs 2 lit. a und b zu machen und sein Bild zur Veröffentlichung freizugeben; jede reklamehafte Hervorhebung der Person des Rechtsanwaltes ist dabei jedoch zu unterlassen.

§ 39

1. Nach § 35 zulässige Angaben dürfen vermittelt werden durch nicht aufdringliche zu gestaltende
   a) Publikationen in Anwaltsverzeichnissen,
   b) Informationsschriften über die Anwaltskanzlei, welche jedoch nicht öffentlich gestreut werden dürfen,
   c) Inserate und Rundschreiben.
2. Inserate und Rundschreiben gemäss Abs 1 lit. c dürfen jedoch ausschliesslich aus folgenden Anlässen eingesetzt werden:
   a) Eröffnung und Schliessung der Praxis,
   b) Errichtung oder Auflösung eines Sozietät oder Veränderung in der Zusammensetzung einer solchen;
   c) Änderung der Adresse, der Telefon-, Telefax- und Telex-Nummern,

d) Änderung von Personennamen,
e) Wiederaufnahme der Berufsausübung nach Unterbrechung.

3. Auf Praxisschildern dürfen nur der Name und die Berufsbezeichnung sowie Angaben nach § 35 Abs 2 lit. a und b angebracht werden.

§ 40

1. Auf dem Briefkopf muss der Rechtsanwalt seinen Namen und seinen Beruf ausdrücklich nennen. Weiters darf er seine Titel und Ehrentitel gemäss § 35 Abs 2 lit. a und b angeben. Ferner sind Angaben (Namen und Angaben gemäss § 35 Abs 2 lit. a und b) über die von ihm beschäftigten juristischen Mitarbeiter zulässig, nicht jedoch über andere Mitarbeiter.
2. Macht der Rechtsanwalt im Briefkopf Angaben über seine juristischen Mitarbeiter, müssen diese so gestaltet werden, dass nicht der Eindruck einer Rechtsanwalts-Sozietät entsteht.
3. Auf dem Briefkopf einer Rechtsanwalts-Sozietät müssen alle Gesellschafter namentlich und mit ihrem Beruf genannt werden. Die Vorschriften von Absatz 1 und 2 finden sinngemässe Anwendung.

§ 41

Bei Eintragungen in allgemeine Verzeichnisse (Adressbücher, Verzeichnisse von Telefon-, Telefax- oder Telex-Anschlüssen etc.) darf der Rechtsanwalt lediglich seinen Namen, Angaben nach § 35 Abs 2 lit. a und b und seine Anschrift aufnehmen lassen, wobei eine Hervorhebung dieser Angaben zu unterbleiben hat.

VII. Haftpflichtversicherung

§ 42

Der Rechtsanwalt muss wegen Berufshaftpflicht ständig in einer Weise versichert sein, die nach Art und Umfang den durch rechtsanwaltliche Tätigkeit entstehenden Risiken angemessen ist, in jedem Falle jedoch zumindest nach Massgabe der entspre-

chenden gesetzlichen Bestimmungen (Art. 25 des Rechtsanwaltsgesetzes).

VIII. Konzipienten

§ 43

1. Der Rechtsanwalt hat den bei ihm in praktischer Verwendung stehenden, noch nicht substitutionsberechtigten Konzipienten eine sorgfältige Ausbildung für den Beruf angedeihen zu lassen und deren Tätigkeit gewissenhaft zu überwachen. Die Übernahme von Mandanten auf Rechnung eines Konzipienten ist nicht zulässig.
2. Der Konzipient darf neben seinem Beruf keine selbständige Tätigkeit als Rechtsanwalt ausüben.

IX. Kanzleiführung

§ 44

Der Rechtsanwalt darf seine Kanzlei nur von dem Kanzleisitz aus ausüben, den er bei der Regierung namhaft gemacht hat.

§ 45

Der Rechtsanwalt hat seine Kanzlei mit Sorgfalt und Umsicht zu führen. Er darf Kanzleigeschäfte nicht ungeeigneten Personen überlassen.

X. Ahndung von Verstössen

§ 46

Verstösse gegen diese Standesrichtlinien stellen eine Verletzung der Berufspflichten des Rechtsanwaltes (Art. 31 Abs 1 des Gesetzes vom 09. Dezember 1992 über die Rechtsanwälte, LGBl 1993 Nr. 41) dar und werden vom fürstlichen Obergericht als Disziplinarbehörde der Rechtsanwälte geahndet.

A.8.d

Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Union

geändert durch die CCBE-Vollversammlung am 28. November 1998 in Lyon

Gesetze dienen der Durchsetzung des Rechts, aber nicht der Gerechtigkeit.

Rupert Schützenbach

CCBE

Inhaltsverzeichnis

(nicht wiedergegeben)

1. Vorspruch

1.1. Der Rechtsanwalt in der Gesellschaft

In einer auf die Achtung des Rechtes gegründeten Gesellschaft hat der Rechtsanwalt eine besonders wichtige Funktion. Seine Aufgabe beschränkt sich nicht auf die gewissenhafte Ausführung eines Auftrages im Rahmen des Gesetzes. Der Rechtsanwalt ist in einem Rechtsstaat sowohl für die Justiz als auch für den Rechtsuchenden, dessen Rechte und Freiheiten er zu wahren hat, unentbehrlich; der Rechtsanwalt ist nicht nur der Vertreter, sondern auch der Berater seines Mandanten.
Bei der Ausführung seines Auftrages unterliegt der Rechtsanwalt zahlreichen gesetzlichen und berufsrechtlichen Pflichten, die zum Teil zueinander in Widerspruch zu stehen scheinen.
Es handelt sich dabei um Pflichten gegenüber dem Mandanten,

- Gerichten und Behörden, denen gegenüber der Rechtsanwalt seinem Mandanten beisteht und ihn vertritt,
- seinem Berufsstand im Allgemeinen und jedem Kollegen im Besonderen,
- der Gesellschaft, für die ein freier, unabhängiger und durch sich selbst auferlegte Regeln integerer Berufsstand ein wesentliches Mittel zur Verteidigung der Rechte des Einzelnen gegenüber dem Staat und gegenüber Interessengruppen ist.

1.2.
Gegenstand des Berufsrechtes

1.2.1.
Die freiwillige Unterwerfung unter die Berufsregeln dient dem Zweck, die ordnungsgemässe Wahrnehmung seiner für die Gemeinschaft unerlässlichen Aufgaben durch den Rechtsanwalt sicherzustellen. Beachtet der Rechtsanwalt die Berufsregeln nicht, so führt dies schliesslich zu einer Disziplinarmassnahme.

1.2.2.
Jede Anwaltschaft hat eigene auf ihrer besonderen Tradition beruhende Regeln. Diese entsprechen der Organisation des Berufsstandes und dem anwaltlichen Tätigkeitsbereich, dem Verfahren vor den Gerichten und Behörden sowie den Gesetzen des betreffenden Mitgliedsstaates. Es ist weder möglich noch wünschenswert, sie aus diesem Zusammenhang herauszureissen oder Regeln zu verallgemeinern, die dafür nicht geeignet sind. Die einzelnen Berufsregeln jeder Anwaltschaft beruhen jedoch auf den gleichen Grundwerten und sind ganz überwiegend Ausdruck einer gemeinsamen Grundüberzeugung.

1.3.
Ziel und Zweck der Europäischen Berufsregeln

1.3.1.
Durch die Entwicklung der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes und die im Rahmen des Europäischen Wirtschaftsraumes immer stärker werdende grenzüberschreitende Tätigkeit des Rechtsanwaltes ist es im Interesse der Rechtsuchenden notwendig ge-

worden, für diese grenzüberschreitende Tätigkeit einheitliche, auf jeden Rechtsanwalt des Europäischen Wirtschaftsraumes anwendbare Regeln festzulegen, unabhängig davon, welcher Anwaltschaft der Rechtsanwalt angehört. Die Aufstellung solcher Berufsregeln hat insbesondere zum Ziel, die sich aus der konkurrierenden Anwendung mehrerer Berufsrechte - die in Artikel 4 der Richtlinie Nr. 77/249 vom 22. März 1977 vorgesehen ist - ergebenden Schwierigkeiten zu verringern.

1.3.2.
Die im CCBE zusammengeschlossenen, den anwaltlichen Berufsstand repräsentierenden Organisationen sprechen den Wunsch aus, dass die nachstehenden Berufsregeln- bereits jetzt als Ausdruck der gemeinsamen Überzeugung aller Anwaltschaften der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes anerkannt werden,

- in kürzester Zeit durch nationales und/oder EWR-Recht für die grenzüberschreitende Tätigkeit des Rechtsanwaltes in der Europäischen Union und dem Europäischen Wirtschaftsraum verbindlich erklärt werden,
- bei jeder Reform des nationalen Berufsrechtes im Hinblick auf dessen allmähliche Harmonisierung berücksichtigt werden.

Sie verbinden damit weiter den Wunsch, dass die nationalen Berufsregeln soweit wie möglich in einer Weise ausgelegt und angewendet werden, die mit den Europäischen Berufsregeln in Einklang steht.
Wenn die Europäischen Berufsregeln hinsichtlich der grenzüberschreitenden anwaltlichen Tätigkeit verbindlich geworden sind, untersteht der Rechtsanwalt weiter den Berufsregeln der Anwaltschaft, der er angehört, soweit diese zu den Europäischen Berufsregeln nicht in Widerspruch stehen.

1.4.
Persönlicher Anwendungsbereich

Die nachstehenden Berufsregeln sind auf alle Rechtsanwälte der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes im Sinne der Richtlinie Nr. 77/249 vom 22. März 1977 anwendbar.

1.5.
Sachlicher Anwendungsbereich

Unbeschadet des Zieles einer allmählichen Vereinheitlichung des innerstaatlich geltenden Berufsrechtes sind die nachstehenden Berufsregeln auf die grenzüberschreitende Tätigkeit des Rechtsanwaltes innerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes anwendbar. Als grenzüberschreitende Tätigkeit gilt:

a) jede Tätigkeit gegenüber Rechtsanwälten anderer Mitgliedsstaaten anlässlich anwaltlicher Berufsausübung,
b) die berufliche Tätigkeit eines Rechtsanwaltes in einem anderen Mitgliedsstaat, gleichgültig, ob er dort anwesend ist oder nicht.

1.6.
Definitionen

Für die nachstehenden Berufsregeln haben folgende Ausdrücke folgende Bedeutung: "Herkunftsstaat" bezeichnet den Mitgliedsstaat, zu dessen Anwaltschaft der Rechtsanwalt gehört.
"Aufnahmestaat" bezeichnet den Mitgliedsstaat, in dem der Rechtsanwalt eine grenzüberschreitende Tätigkeit verrichtet.
"Zuständige Stelle" bezeichnet die berufsspezifischen Organisationen oder Behörden der Mitgliedsstaaten, die für die Erlassung von Berufsregeln und Disziplinaraufsicht zuständig sind.

2.
Allgemeine Grundsätze

2.1.
Unabhängigkeit

2.1.1.
Die Vielfältigkeit der dem Rechtsanwalt obliegenden Pflichten setzt seine Unabhängigkeit von sachfremden Einflüssen voraus; dies gilt insbesondere für die eigenen Interessen des Rechtsanwaltes und die Einflussnahme Dritter. Diese Unabhängigkeit ist für das Vertrauen in die Justiz ebenso wichtig wie die Unparteilichkeit des Richters. Der

Rechtsanwalt hat daher Beeinträchtigungen seiner Unabhängigkeit zu vermeiden und darf nicht aus Gefälligkeit gegenüber seinem Mandanten, dem Richter oder einem Dritten das Berufsrecht ausser Acht lassen.

2.1.2.
Die Wahrung der Unabhängigkeit ist für die aussergerichtliche Tätigkeit ebenso wichtig wie für die Tätigkeit vor Gericht, denn der anwaltliche Rat verliert für den Mandanten an Wert, wenn er aus Gefälligkeit, aus persönlichem Interesse oder unter dem Druck dritter Personen erteilt wird.

2.2.
Vertrauen und Würde

Das Vertrauensverhältnis setzt voraus, dass keine Zweifel über die Ehrenhaftigkeit, die Unbescholtenheit und die Rechtschaffenheit des Rechtsanwaltes bestehen. Diese traditionellen Werte des Anwaltsstandes sind für den Rechtsanwalt gleichzeitig Berufspflichten.

2.3.
Berufsgeheimnis

2.3.1.
Es gehört zum Wesen der Berufstätigkeit des Rechtsanwaltes, dass sein Mandant ihm Geheimnisse anvertraut und er sonstige vertrauliche Mitteilungen erhält. Ist die Vertraulichkeit nicht gewährleistet, kann kein Vertrauen entstehen. Aus diesem Grund ist das Berufsgeheimnis gleichzeitig ein Grundrecht und eine Grundpflicht des Rechtsanwaltes von besonderer Bedeutung.
Die Pflicht des Rechtsanwaltes zur Wahrung des Berufsgeheimnisses dient dem Interesse der Rechtspflege ebenso wie dem Interesse des Mandanten. Daher verdient sie besonderen Schutz durch den Staat.

2.3.2.
Der Rechtsanwalt hat die Vertraulichkeit aller Informationen zu wahren, die ihm im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit bekannt werden.

2.3.3.
Die Pflicht zur Wahrung des Berufsgeheimnisses ist zeitlich unbegrenzt.

2.3.4.
Der Rechtsanwalt achtet auf die Wahrung der Vertraulichkeit durch seine Mitarbeiter und alle Personen, die bei seiner beruflichen Tätigkeit mitwirken.

2.4.
Achtung des Berufsrechtes anderer Anwaltschaften

Der Rechtsanwalt kann aufgrund des Rechtes der Europäischen Union und des Rechtes des Europäischen Wirtschaftsraumes verpflichtet sein, das Berufsrecht eines Aufnahmestaates zu beachten. Der Rechtsanwalt hat die Pflicht, sich über die bei Ausübung einer bestimmten Tätigkeit anwendbaren berufsrechtlichen Regeln zu informieren.
Die Mitgliedsorganisationen des CCBE sind verpflichtet, ihre Berufsregeln im Sekretariat des CCBE zu hinterlegen, sodass jeder Rechtsanwalt die Möglichkeit hat, eine Kopie der geltenden Berufsregeln bei dem Sekretariat anzufordern.

2.5.
Unvereinbare Tätigkeiten

2.5.1.
Der Beruf des Rechtsanwaltes ist mit bestimmten Berufen und Tätigkeiten unvereinbar, damit die Unabhängigkeit des Rechtsanwaltes und seine Pflicht zur Mitwirkung bei der Rechtspflege nicht beeinträchtigt werden.

2.5.2.
Bei der Vertretung oder Verteidigung eines Mandanten vor den Gerichten oder Behörden eines Aufnahmestaates beachtet der Rechtsanwalt die für Rechtsanwälte dieses Staates geltenden Regeln über die Unver-

einbarkeit des Berufes des Rechtsanwaltes mit anderen Berufen oder Tätigkeiten.

2.5.3.
Beabsichtigt der in einem Aufnahmestaat niedergelassene Rechtsanwalt, dort unmittelbar eine kaufmännische oder sonstige vom Beruf des Rechtsanwaltes verschiedene Tätigkeit auszuüben, so ist er dabei auch verpflichtet, die für die Rechtsanwälte dieses Staates geltenden Regeln über die Unvereinbarkeit des Berufes des Rechtsanwalts mit anderen Berufen oder Tätigkeiten zu beachten.

2.6.
Persönliche Werbung

2.6.1.
Der Rechtsanwalt darf nicht persönlich werben oder für sich werben lassen, wo dies unzulässig ist. In anderen Fällen darf der Rechtsanwalt nur insoweit persönlich werben oder für sich werben lassen, wie dies durch die Regeln der Berufsorganisation, der er angehört, gestattet ist.

2.6.2.
Persönliche Werbung, insbesondere Werbung in den Medien, gilt als an einem Ort vorgenommen, wo sie zulässig ist, wenn der Rechtsanwalt nachweist, dass sie mit dem Ziel erfolgte, Mandanten oder potenzielle Mandanten an diesem Ort zu erreichen, und die Kenntnisnahme an einem anderen Ort unbeabsichtigt erfolgt.

2.7.
Interesse der Mandanten

Vorbehaltlich der gesetzlichen und berufsrechtlichen Vorschriften ist der Rechtsanwalt verpflichtet, seinen Mandanten in solcher Weise zu vertreten und/oder zu verteidigen, dass das Mandanteninteresse dem Interesse des Rechtsanwaltes, eines Kollegen oder der Kollegenschaft insgesamt vorgeht.

2.8.
Begrenzung der Haftung des Rechtsanwaltes gegenüber seinem Mandanten

In dem von dem Recht des Herkunftsstaates und des Aufnahmestaates zulässigen Umfang und in Übereinstimmung mit den berufsrechtlichen Bestimmungen, denen er unterliegt, kann der Rechtsanwalt seine Haftung gegenüber seinem Mandanten begrenzen.

3.
Das Verhalten gegenüber den Mandanten

3.1.
Beginn und Ende des Mandats

3.1.1.
Der Rechtsanwalt darf nur im Auftrag seines Mandanten tätig werden, es sei denn, er wird von einem anderen den Mandanten vertretenden Rechtsanwalt beauftragt oder der Fall wird ihm durch eine sachlich zuständige Stelle übertragen.
Der Rechtsanwalt sollte sich bemühen, die Identität, Zuständigkeit und Befugnis der ihn beauftragenden Person oder Stelle festzustellen, wenn die spezifischen Umstände zeigen, dass Identität, Zuständigkeit und Befugnis unklar sind.

3.1.2.
Der Rechtsanwalt berät und vertritt seinen Mandanten unverzüglich, gewissenhaft und sorgfältig. Er ist für die Ausführung des ihm erteilten Mandats persönlich verantwortlich. Er unterrichtet seinen Mandanten vom Fortgang der ihm übertragenen Angelegenheit.

3.1.3.
Der Rechtsanwalt hat ein Mandat abzulehnen, wenn er weiss oder wissen muss, dass es ihm an den erforderlichen Kenntnissen fehlt, es sei

denn, er arbeitet mit einem Rechtsanwalt zusammen, der diese Kenntnisse besitzt.
Der Rechtsanwalt darf ein Mandat nur annehmen, wenn er die Sache im Hinblick auf seine sonstigen Verpflichtungen unverzüglich bearbeiten kann.

3.1.4.
Der Rechtsanwalt darf sein Recht zur Mandatsniederlegung nur derart ausüben, dass der Mandant in der Lage ist, ohne Schaden den Beistand eines anderen Kollegen in Anspruch zu nehmen.

3.2.
Interessenkonflikt

3.2.1.
Der Rechtsanwalt darf mehr als einen Mandanten in der gleichen Sache nicht beraten, vertreten oder verteidigen, wenn ein Interessenkonflikt zwischen den Mandanten oder die ernsthafte Gefahr eines solchen Konfliktes besteht.

3.2.2.
Der Rechtsanwalt muss das Mandat gegenüber allen betroffenen Mandanten niederlegen, wenn es zu einem Interessenkonflikt kommt, wenn die Gefahr der Verletzung der Berufsverschwiegenheit besteht oder die Unabhängigkeit des Rechtsanwaltes beeinträchtigt zu werden droht.

3.2.3.
Der Rechtsanwalt darf ein neues Mandat dann nicht übernehmen, wenn die Gefahr der Verletzung der Verschwiegenheitspflicht bezüglich der von einem früheren Mandanten anvertrauten Information besteht oder die Kenntnis der Angelegenheit eines früheren Mandanten dem neuen Mandanten zu einem ungerechtfertigten Vorteil gereichen würde.

3.2.4.
Üben Rechtsanwälte ihren Beruf gemeinsam aus, so sind die Bestimmungen der Artikel 3.2.1. bis 3.2.3. auf die Sozietät und alle ihre Mitglieder anzuwenden.

3.3.
Quota-litis-Vereinbarung

3.3.1.
Der Rechtsanwalt darf hinsichtlich seines Honorars keine quota-litis-Vereinbarung abschliessen.

3.3.2.
Quota-litis-Vereinbarung im Sinne dieser Bestimmung ist ein vor Abschluss der Rechtssache geschlossener Vertrag, der das an den Rechtsanwalt zu zahlende Honorar ausschliesslich von dem Ergebnis abhängig macht und in dem sich der Mandant verpflichtet, dem Anwalt einen Teil des Ergebnisses zu zahlen.

3.3.3.
Ein Vertrag sollte nicht als quota-litis-Vereinbarung betrachtet werden, wenn er vor Abschluss der Rechtssache geschlossen wird und den Grundsatz über eine zusätzliche Zahlung bei positivem Ergebnis enthält, und wenn die Höhe dieser Sonderzahlung im Nachhinein im Rahmen offener Verhandlungen zwischen dem Mandanten und dem Rechtsanwalt bestimmt werden soll.

3.3.4.
Eine quota-litis-Vereinbarung liegt dann nicht vor, wenn die Vereinbarung die Berechnung des Honorars aufgrund des Streitwertes vorsieht und einem amtlichen oder von der für den Rechtsanwalt zuständigen Stelle genehmigten Tarif entspricht.

3.4.
Honorarabrechnung

3.4.1.
Der Rechtsanwalt hat seinem Mandanten die Grundlagen seiner gesamten Honorarforderungen offen zu legen; der Betrag des Honorars muss angemessen sein.

3.4.2.
Vorbehaltlich einer abweichenden, gesetzlich zulässigen Vereinbarung des Rechtsanwaltes mit seinem Mandanten ist das Honorar entsprechend den Regeln der Berufsorganisation zu berechnen, der der Rechtsanwalt angehört. Gehört der Rechtsanwalt mehreren Berufsorganisationen an, so sind die Regeln der Berufsorganisation massgebend, mit der das Mandatsverhältnis die engste Verbindung hat.

3.5.
Vorschuss auf Honorar und Kosten

Verlangt der Rechtsanwalt einen Vorschuss auf seine Kosten und/oder sein Honorar, darf dieser nicht über einen unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Höhe des Honorars und der Kosten angemessenen Betrag hinausgehen. Wird der Vorschuss nicht gezahlt, kann der Rechtsanwalt das Mandat niederlegen oder ablehnen, unbeschadet der Vorschrift des Artikels 3.1.4.

3.6.
Honorarteilung mit anderen Personen als Anwälten

3.6.1.
Vorbehaltlich der nachstehenden Regel ist es dem Rechtsanwalt verboten, sein Honorar mit einer Person zu teilen, die nicht selbst Rechtsanwalt ist, es sei denn, die gemeinschaftliche Berufsausübung ist vom Gesetz des Mitgliedsstaates, dem der Rechtsanwalt angehört, gestattet.

3.6.2.
Artikel 3.6.1. gilt nicht für Zahlungen oder Leistungen eines Anwaltes an die Erben eines verstorbenen Kollegen oder an einen früheren Rechtsanwalt als Vergütung für die Übernahme einer Praxis.

3.7.
Kosteneffektive Lösung von Streitfällen und Prozess- und Beratungskostenhilfe

3.7.1.
Der Rechtsanwalt sollte immer danach trachten, den Streitfall des Mandanten so kostengünstig wie möglich zu lösen und sollte den Mandanten zum geeigneten Zeitpunkt dahin gehend beraten, ob es wünschenswert ist, eine Streitbeilegung zu versuchen oder auf ein alternatives Streitbeilegungsverfahren zu verweisen.

3.7.2.
Hat der Mandant Anspruch auf Prozess- oder Beratungskostenhilfe, so hat der Rechtsanwalt ihn darauf hinzuweisen.

3.8.
Mandantengelder

3.8.1.
Werden dem Rechtsanwalt zu irgendeinem Zeitpunkt Gelder anvertraut, die für seine Mandanten oder Dritte bestimmt sind (nachstehend "Mandantengelder"), so hat er folgende Vorschriften zu beachten:

3.8.1.1.
Mandantengelder sollen immer auf ein Konto bei einem Kreditinstitut, das öffentlicher Aufsicht unterliegt, eingezahlt werden. Alle von einem Rechtsanwalt empfangenen Mandantengelder sind auf ein solches Konto einzuzahlen, es sei denn, der Mandant hat ausdrücklich oder stillschweigend eine andere Verwendung genehmigt.

3.8.1.2.
Für jedes auf den Namen des Rechtsanwaltes lautende Konto, auf das Mandantengelder eingezahlt wurden, ist durch Kontobezeichnung ersichtlich zu machen, dass es sich bei den eingezahlten Beträgen um Mandantengelder handelt.

3.8.1.3.
Die Konten des Rechtsanwaltes, auf die Mandantengelder eingezahlt wurden, müssen immer ein Guthaben ausweisen, das mindestens der Summe der dem Rechtsanwalt anvertrauten Mandantengelder entspricht.

3.8.1.4.
Mandantengelder sind an den Mandanten umgehend oder gemäss den Bedingungen auszuzahlen, die mit dem Mandanten vereinbart wurden.

3.8.1.5.
Vorbehaltlich entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften oder gerichtlicher Anordnung und vorbehaltlich der ausdrücklichen oder stillschweigenden Einwilligung des Mandanten, für den die Zahlung vorgenommen wird, ist die Auszahlung von Mandantengeldern an eine dritte Person unzulässig; dies gilt auch für:

a) Zahlungen an einen Mandanten oder für einen Mandanten mit Geldern eines anderen Mandanten;
b) den Ausgleich der Honorarforderungen des Rechtsanwaltes.

3.8.1.6.
Der Rechtsanwalt hat über alle die Mandantengelder betreffenden Vorgänge vollständig und genau Buch zu führen, wobei Mandantengelder von sonstigen Guthaben zu trennen sind; der Rechtsanwalt übergibt dem Mandanten auf Ersuchen die Kontoauszüge.

3.8.1.7.
Die zuständigen Stellen der Mitgliedsstaaten sind berechtigt, die auf Mandantengelder bezüglichen Unterlagen unter Wahrung der Berufsverschwiegenheit einzusehen und zu überprüfen, um die Einhaltung der von ihnen aufgestellten Regeln zu überwachen und Verstösse zu ahnden.

3.8.2.
Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmung und des Artikels 3.8.1. hat der Rechtsanwalt, dem Mandantengelder im Rahmen einer Tätigkeit in einem anderen Mitgliedsstaat anvertraut werden, die auf Mandantengelder anwendbaren Regeln der Berufsorganisation zu beachten, der er angehört.

3.8.3.
Übt der Rechtsanwalt seine Tätigkeit in einem Aufnahmestaat aus, so kann er mit Genehmigung der zuständigen Stellen des Herkunfts- und

des Aufnahmestaates ausschliesslich die Regeln des Aufnahmestaates beachten, ohne an die Einhaltung der Regeln des Herkunftsstaates gebunden zu sein. In diesem Fall hat er das Erforderliche zu veranlassen, um seine Mandanten davon zu informieren, dass auf ihn die Regeln des Aufnahmestaates Anwendung finden.

3.9.
Berufshaftpflichtversicherung

3.9.1.
Der Rechtsanwalt muss gegen Berufshaftpflicht ständig in einer Weise versichert sein, die nach Art und Umfang den durch rechtsanwaltliche Tätigkeit entstehenden Risiken angemessen ist.

3.9.2.
Übt der Rechtsanwalt seine Tätigkeit in einem Aufnahmestaat aus, gilt folgende Regelung:

3.9.2.1.
Der Rechtsanwalt hat die Vorschriften zu befolgen, die bezüglich der Versicherungspflicht für Rechtsanwälte in seinem Herkunftsstaat gelten.

3.9.2.2.
Ist der Rechtsanwalt in seinem Herkunftsstaat verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschliessen und übt er eine Tätigkeit in einem anderen Mitgliedsstaat aus, so hat er sich um die Ausdehnung des Versicherungsschutzes auf seine Tätigkeit im Aufnahmestaat auf der Basis des Versicherungsschutzes in seinem Herkunftsstaat zu bemühen.

3.9.2.3.
Ist der Rechtsanwalt nach den Vorschriften des Herkunftsstaates nicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet oder ist die in Artikel 3.9.2.2. vorgesehene Ausdehnung des Versicherungsschutzes unmöglich, so ist der Rechtsanwalt dennoch verpflichtet, sich für die in einem Aufnahmestaat zugunsten von Mandanten des Auf-

nahmestaates erbrachte Tätigkeit zumindest im gleichen Umfang wie die Rechtsanwälte des Aufnahmestaates zu versichern, es sei denn, die Erlangung eines solchen Versicherungsschutzes erweist sich als unmöglich.

3.9.2.4.
Ist es dem Rechtsanwalt nicht möglich, einen den vorstehenden Bestimmungen entsprechenden Versicherungsschutz zu erhalten, hat er die Mandanten zu unterrichten, die wegen des fehlenden Versicherungsschutzes Schaden erleiden könnten.

3.9.2.5.
Übt der Rechtsanwalt seine Tätigkeit in einem Aufnahmestaat aus, so kann er mit Genehmigung der zuständigen Stellen des Herkunfts- und des Aufnahmestaates ausschliesslich die für die Berufshaftpflichtversicherung in dem Aufnahmestaat geltenden Vorschriften beachten. In diesem Fall hat der Rechtsanwalt alle zumutbaren Schritte zu unternehmen, um seine Mandanten davon zu informieren, dass sein Versicherungsschutz den in dem Aufnahmestaat geltenden Regeln entspricht.

4.
Das Verhalten gegenüber den Gerichten

4.1.
Auf die Prozesstätigkeit anwendbares Berufsrecht

Der vor einem Gericht eines Mitgliedsstaates auftretende oder an einem vor einem solchen Gericht anhängigen Verfahren beteiligte Rechtsanwalt hat die vor diesem Gericht geltenden Berufsregeln zu beachten.

4.2.
Wahrung der Chancengleichheit im Prozess

Der Rechtsanwalt hat jederzeit auf eine faire Verfahrensführung zu achten. Er darf unter anderem mit einem Richter in einer Rechtssache

keine Verbindung aufnehmen, ausser er informiert zuvor den Gegenanwalt, und er darf einem Richter keine Unterlagen, Notizen oder andere Schriftstücke übergeben, ausser diese würden rechtzeitig dem Gegenanwalt übermittelt, es sei denn, das Verfahrensrecht gestattet dies. Soweit es gesetzlich nicht verboten ist, darf der Rechtsanwalt ohne ausdrückliche Zustimmung des Rechtsanwalts der anderen Partei Vorschläge der anderen Partei oder ihres Rechtsanwalts zur Beilegung der Rechtssache nicht an das Gericht weitergeben oder übergeben.

4.3.
Achtung des Gerichtes

Im Rahmen der dem Richteramt gebührenden Achtung und Höflichkeit hat der Rechtsanwalt die Interessen seines Mandanten gewissenhaft und furchtlos, ungeachtet eigener Interessen und/oder ihm oder anderen Personen entstehenden Folgen zu vertreten.

4.4.
Mitteilung falscher oder irreführender Tatsachen

Der Rechtsanwalt darf dem Gericht niemals vorsätzlich unwahre oder irreführende Angaben machen.

4.5.
Anwendung auf Schiedsrichter und Personen mit ähnlichen Aufgaben

Die Vorschriften über das Verhältnis des Rechtsanwaltes zum Richter gelten auch für sein Verhältnis zu Schiedsrichtern oder sonstigen Personen, die dauernd oder gelegentlich richterliche oder quasi-richterliche Funktionen ausüben.

5.
Das Verhalten gegenüber den Kollegen

5.1.
Kollegialität

5.1.1.
Im Interesse des Mandanten und zur Vermeidung unnötiger Streitigkeiten und anderen Verhaltens, das das Ansehen des Berufsstandes schädigen könnte, setzt Kollegialität ein Vertrauensverhältnis und Bereitschaft zur Zusammenarbeit zwischen Rechtsanwälten voraus. Kollegialität darf jedoch unter keinen Umständen dazu führen, die Interessen der Anwälte denen des Mandanten entgegenzustellen.

5.1.2.
Jeder Rechtsanwalt hat Rechtsanwälte eines anderen Mitgliedsstaates als Kollegen anzuerkennen und ihnen gegenüber fair und höflich aufzutreten.

5.2.
Zusammenarbeit von Anwälten aus verschiedenen Mitgliedsstaaten

5.2.1.
Der Rechtsanwalt, an den sich ein Kollege aus einem anderen Mitgliedsstaat wendet, ist verpflichtet, in einer Sache nicht tätig zu werden, wenn er nicht hinreichend qualifiziert ist; er hat in diesem Fall seinem Kollegen dabei behilflich zu sein, einen Rechtsanwalt zu finden, der in der Lage ist, die erwartete Leistung zu erbringen.

5.2.2.
Arbeiten Rechtsanwälte aus verschiedenen Mitgliedsstaaten zusammen, haben beide die sich möglicherweise aus den verschiedenen Rechtssystemen, Berufsorganisationen, Zuständigkeiten und Berufspflichten ergebenden Unterschiede zu berücksichtigen.

5.3.
Korrespondenz unter Rechtsanwälten

5.3.1.
Der Rechtsanwalt, der an einen Kollegen aus einem anderen Mitgliedsstaat eine Mitteilung sendet, die vertraulich oder "ohne Präjudiz" sein soll, muss diesen seinen Willen bei Absendung der Mitteilung klar zum Ausdruck bringen.

5.3.2.
Ist der Empfänger der Mitteilung nicht in der Lage, diese als vertraulich oder "ohne Präjudiz" im vorstehenden Sinne zu behandeln, so hat er diese an den Absender zurückzusenden, ohne ihren Inhalt bekannt zu machen.

5.4.
Vermittlungshonorar

5.4.1.
Es ist dem Rechtsanwalt untersagt, von einem anderen Rechtsanwalt oder einem sonstigen Dritten für die Namhaftmachung oder Empfehlung des Rechtsanwaltes an einen Mandanten ein Honorar, eine Provision oder jede andere Gegenleistung zu verlangen oder anzunehmen.

5.4.2.
Der Rechtsanwalt darf niemand für die Vermittlung eines Mandanten ein Honorar, eine Provision oder eine sonstige Gegenleistung gewähren.

5.5.
Umgehung des Gegenanwaltes

Es ist dem Rechtsanwalt untersagt, sich bezüglich einer bestimmten Sache mit einer Person in Verbindung zu setzen, von der er weiss, dass sie einen Rechtsanwalt mit ihrer Vertretung beauftragt oder seinen Beistand in Anspruch genommen hat, es sei denn, dieser Rechtsanwalt hat zugestimmt und er hält ihn unterrichtet.

5.6.
Anwaltswechsel

5.6.1.
Ein Rechtsanwalt darf die Nachfolge eines Kollegen in der Vertretung der Interessen eines Mandanten in einer bestimmten Angelegenheit nur antreten, wenn er den Kollegen davon unterrichtet und sich vergewissert hat, dass die Vertretung durch den anderen Rechtsanwalt beendet

wurde oder unverzüglich beendet wird, sofern sich aus Artikel 5.6.2. nichts anderes ergibt.

5.6.2.
Sind eilige Massnahmen im Interesse des Mandanten zu treffen, bevor die in Artikel

5.6.3. aufgestellten Bedingungen erfüllt werden können, so kann der Rechtsanwalt diese Massnahmen treffen, wenn er seinen Vorgänger davon sofort unterrichtet.

5.7.
Haftung für Honorarforderungen unter Kollegen

Im beruflichen Verkehr zwischen Rechtsanwälten verschiedener Mitgliedsstaaten ist der Rechtsanwalt, der sich nicht darauf beschränkt, seinem Mandanten einen ausländischen Kollegen zu benennen oder das Mandat zu vermitteln, sondern eine Angelegenheit einem ausländischen Kollegen überträgt oder diesen um Rat bittet, persönlich dann zur Zahlung des Honorars, der Kosten und der Auslagen des ausländischen Kollegen verpflichtet, wenn Zahlung von dem Mandanten nicht erlangt werden kann. Die betreffenden Rechtsanwälte können jedoch zu Beginn ihrer Zusammenarbeit anderweitige Vereinbarungen treffen. Der beauftragende Rechtsanwalt kann ferner zu jeder Zeit seine persönliche Verpflichtung auf das Honorar und die Kosten und Auslagen beschränken, die bis zu dem Zeitpunkt angefallen sind, in welchem er seinem ausländischen Kollegen mitteilt, dass er nicht mehr haften werde.

5.8.
Ausbildung junger Anwälte

Im wohlverstandenen Interesse der Mandanten sowie zu Verstärkung des Vertrauens und der Zusammenarbeit zwischen den Rechtsanwälten der Mitgliedsstaaten ist es erforderlich, eine bessere Kenntnis der materiellen Gesetze und der Verfahrensgesetze der einzelnen Mitgliedsstaaten zu fördern. Zu diesem Zweck soll der Rechtsanwalt - eingedenk des beruflichen Bedürfnisses zur guten Ausbildung des Nachwuchses - die Notwendigkeit der Ausbildung junger Kollegen aus anderen Mitgliedsstaaten gebührend berücksichtigen.

5.9.
Streitschlichtung zwischen Kollegen aus verschiedenen Mitgliedsstaaten

5.9.1.
Ist ein Rechtsanwalt der Auffassung, dass ein Kollege aus einem anderen Mitgliedsstaat gegen das Berufsrecht verstossen hat, hat er diesen darauf hinzuweisen.

5.9.2.
Kommt es zwischen Rechtsanwälten aus verschiedenen Mitgliedsstaaten zum Streit in Fragen der Berufsausübung, haben sie sich zunächst um eine gütliche Regelung zu bemühen.

5.9.3.
Der Rechtsanwalt, der beabsichtigt, gegen einen Kollegen aus einem anderen Mitgliedsstaat wegen Angelegenheiten, auf die Artikel 5.9.1. oder 5.9.2. Bezug nehmen, ein Verfahren einzuleiten, hat davon zuvor seine und seines Kollegen Berufsorganisationen zu benachrichtigen, damit diese sich um eine gütliche Regelung bemühen können.

A.9

Vermittleramtsgesetz[66]

(Auszug)

„Alles, was der einzelne und mit eigener Kraft verwirklichen kann, muss ihm eigenverantwortlich belassen werden; es darf ihm nicht entzogen und auf eine andere Ebene verlagert werden. Das Gebot wiederum besteht darin, dass die höhere Ebene auch im Falle des vorläufigen Scheiterns der niederen Ebene nach wie vor verpflichtet ist, Beistand (subsidium) zu leisten, bis sich definitiv herausstellt, dass die Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit der niederrangigen Ebene nicht mehr zu erwartet werden kann. Erst dann, und nur dann, devolviert die Kompetenz auf die höhere Ebene. Dem Subsidiaritätsprinzip liegt also ein „Notwendigkeits-„ und nicht ein „Effektivitätsgrundsatz"zugrunde; letzterer würde ja besagen, dass die höherrangige Ebene immer dann eine Entscheidung an sich ziehen könnte, wenn und solange zu erwarten ist, dass sie die Aufgabe besser und effektiver besorgen würde als die niederrangige Ebene.

Waldemar Hummer[67]

Das Vermittlungsverfahren wird mit dem Antrag des Klägers auf Anberaumung einer Vermittlungstagsatzung eingeleitet. Dies ist in den vorgesehenen Rechtsstreitigkeiten eine unabdingbare Voraussetzung für die Klageerhebung bzw. zur Erlangung des Leitscheins. Die Antragstellung ist bereits mit wesentlichen Rechtswirkungen verbunden, insbesondere mit der Unterbrechung der Verjährung, wenn binnen 14 Tagen nach des letzten Vermittlungsversuches die Klage bei Gericht eingereicht wird (§ 37 Abs 3 VAG).
Der Vermittler hat für die Einhaltung des Rechtsfriedens zu sorgen. Er ist zuständig in fast allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und hat auch bei Ehrenbeleidigungssachen (StGB) eine Sühneverhandlung durchzuführen (Ausnahmen siehe § 8 Abs 2 VAG und § 1173a - Art 71 Abs 1 ABGB).

Die örtliche Zuständigkeit des Vermittleramtes richtet sich nach dem Wohnsitz bzw. Aufenthalt des Beklagten.

[66] Gesetz vom 12. Dezember 1915 über die Vermittlerämter, LGBl Nr. 3 vom 1. Februar 1916.
[67] Entnommen aus: „Subsidiarität und Föderalismus als Strukturprinzip der Europäischen Gemeinschaften?", ZfRV 1992, S 81.

Das Vermittlungsverfahren in bürgerlichen Rechtssachen ist ein formloses und mündliches Verwaltungsverfahren. Der Vermittler hat keine Entscheidungsbefugnis, mit Ausnahme über die Kosten des Verfahrens und allenfalls die Verhängung von Geldbussen. Erklärungen der Parteien vor dem Vermittler dürfen im Verfahren nicht zu Beweiszwecken verwendet werden (§§ 21 Abs 2 und 42 Zif 4 VAG).
Das Verfahren endet mit der Ausstellung des Leitscheines nach § 28 VAG, der die Voraussetzung für die gerichtliche Klageerhebung ist. Der Leitschein ist die verkürzte Abschrift des Protokolls der Vermittlungsverhandlung.
Das Gericht ist an diesen Leitschein gebunden, in dem der Grund und die Höhe der Klagsforderung formuliert wurden. Das Gericht kann in diesen Leitschein nicht korrigierend eingreifen.
Dem Vermittler ist es nach Art 31 Abs 1 und 4 LVG iVm § 419 ZPO möglich, den Leitschein auf Antrag einer Partei zu korrigieren, wenn dies notwendig ist (zB wegen fehlerhafter Parteienbezeichnung).
Der Leitschein ist für das Gericht ein Beweismittel, dass die Vermittlungsverhandlung abgeschlossen worden ist.

Das Vermittlungsverfahren kann einmal wiederholt werden, wenn nicht binnen zwei Monaten nach der ersten Vermittlungsverhandlung die Klage bei Gericht eingebracht wurde. Wird die Zwei-Monats-Frist auch ein zweitesmal versäumt, ist der Rechtsanspruch verwirkt (§ 28 VAG).

Der Rechtsvertreter kann für die Vermittlungsverhandlung Kosten in Höhe von maximal CHF 20,-- geltend machen.

VAG

(Auszug)

§ 1

1) Jede Gemeinde des Fürstentums bildet in der Regel einen Vermittleramtskreis, mit dem Amtssitze des Vermittlers und seines Stellvertreters in diesem.
2) Die Vermittleramtskreise des Ober- und Unterlandes bilden je einen Vermittleramtsbezirk (§ 12).
3) *nicht abgedruckt*
4) *nicht abgedruckt*
5) *nicht abgedruckt*

§2 bis 7

nicht abgedruckt

§ 8

1) Eine Vermittlungsverhandlung hat in allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Klagen und Widerklagen) sowie als Sühneverhandlung in allen Ehrenbeleidigungssachen (§ 54 bis und mit 60 des Schlusstitels zum Personen- und Gesellschaftsrecht vom 20. Januar 1926, LGBl 1926 Nr. 4, und § 497 des Strafgesetzbuches) stattzufinden.
2) Eine Vermittlung findet nicht statt:
   1. in Angelegenheiten des Verfahrens ausser Streitsachen (Todeserklärungen, Amortisationen, Vormundschafts- und Kuratelssachen, Verlassenschaftsabhandlungen, Grundbuchssachen usw.);
   2. in dem Verfahren in Ehesachen, bei der Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes, in Vaterschafts- und Alimentationsangelegenheiten, in Wechselstreitigkeiten und in Bestandsachen (soweit es sich um die gerichtliche Aufkündigung von Miet- und Pachtverträgen, die Erlassung von Aufträgen zur Übergabe oder Übernahme von unbeweglichen Miet- und Pachtgegenständen handelt), im Mandatsverfahren und Schuldentriebverfahren (§ 42 Ziff. 5), im schiedsgerichtlichen Verfahren und bei Anfechtung des Schiedsspruches;

3. bei der Nichtigkeits- und Wiederaufnahmsklage der Zivilprozessordnung und bei dem Wiederaufnahmeverfahren der Strafprozessordnung hinsichtlich Vergehen und Übertretungen gegen die Sicherheit der Ehre und bei den im Strafverfahren mit zu erledigenden, privatrechtlichen Ansprüchen;
4. im Sicherstellungs-, Zwangsvollstreckungs- und Konkursverfahren und in den durch Spezialgesetze und Verordnungen vorgeschriebenen Verfahrensarten (zB im Expropriationsgesetze, in der Feldpolizeiordnung);
5. in allen Fällen, wo nach dem Gesetze einer Partei zur Wahrung ihrer Rechte ein gesetzlicher Vertreter erst bestellt werden muss;
6. in allen jenen Fällen, in denen aufgrund des Einführungsgesetzes zum Zollvertrag vom 13. Mai 1924, LGBl 1924 Nr. 11, Art. 96 ff. sowie des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 18. Juni 1914 (in Liechtenstein aufgrund des Zollvertrages anwendbar) das amtliche Einigungsamt oder die freiwillige Einigungsstelle ein Verfahren durchgeführt hat;
7. wenn nach den Vorschriften des IX. Abschnittes des Arbeiterschutzgesetzes vom 29. November 1945, LGBl 1946 Nr. 4, ein Verfahren vor dem Einigungsamte oder der vereinbarten Einigungsstelle durchgeführt ist;
8. in Angelegenheiten der Amtshaftung;
9. in all jenen Fällen, in denen ein Mediationsverfahren nach dem Zivilrechts-Mediations-Gesetz durchgeführt wurde;
10. in den Fällen, bei denen die Schlichtungsstelle nach dem Vermögensverwaltungsgesetz angerufen worden ist.

3) Haben die Parteien in den von dem Vermittlungsverfahren ausgenommenen Rechtsstreiten gleichwohl den Vermittler angerufen und nach den Vorschriften dieses Gesetzes einen Vergleich, oder eine Anerkennung oder einen Verzicht abgeschlossen, sofern solche eingegangen werden können, so sind solche Abmachungen gültig (§ 26).

§ 9

1) Örtlich zuständig ist das Vermittleramt des Wohnsitzes oder Aufenthaltes des Beklagten oder Beschuldigten.

2) Abweichende schriftliche oder mündliche Vereinbarungen der Parteien hierüber bleiben vorbehalten und nach stattgefundener Vermittlung kann die Einrede der örtlichen Unzuständigkeit des Vermittleramtes nicht mehr erhoben werden.
3) Hat der Beklagte oder Beschuldigte im Inlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so bestimmt das Landgericht das Vermittleramt, falls ein hiesiger Gerichtsstand überhaupt gegeben ist.
4) Im Zweifel oder bei Streit über die Zuständigkeit des Vermittleramtes trifft das Landgericht auf Antrag einer Partei oder des Vermittlers ohne Verhandlung im Sinne der einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen (Jurisdiktionsnorm II. Teil) eine endgültige Verfügung.

§ 10 und 11
nicht abgedruckt

§ 12
1) Handlungsfähige Parteien und Minderjährige in Rechtsstreitigkeiten, welche nur dasjenige zum Gegenstande haben, worüber sie gemäss §§ 151, 246 und 247 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches frei verfügen dürfen, müssen persönlich und ohne Rechtsbeistand vor Vermittleramt erscheinen, für andere Parteien deren gesetzlicher Vertreter.
2) Vertretung ist gestattet, wenn eine Partei ausserhalb des Vermittleramtsbezirks wohnt, oder durch Krankheit oder durch längere Abwesenheit am Erscheinen verhindert ist, oder das 60. Altersjahr erfüllt hat, oder wenn sich die Gegenpartei aus einem dieser Gründe vertreten lässt.
3) Vertreter müssen mit einer schriftlichen Vollmacht, welche allenfalls die Ermächtigung zum Vergleichsabschlusse oder zu einer Anerkennung oder einem Verzichte ausdrücklich enthält, versehen sein, andernfalls gilt die Partei als nicht erschienen.

4) Soweit dieses Gesetz nicht unterscheidet, sind dessen Bestimmungen über die Parteien auch auf deren Vertreter zu beziehen.

§13
nicht abgedruckt

§ 14
1) Bei der Verhandlung dürfen nur die Parteien oder ihre Vertreter anwesend sein.
2) Vor Vermittleramt wird mündlich und formlos verhandelt; Protokolle werden nur im Umfange der §§ 23 und 32 geführt.
3) Dem Vermittler steht keine Rechtsprechung zu, ausgenommen die Bussenverhängung (§§ 17 und 30).
4) Die Entscheide sind mit ihrer Ausfällung rechtskräftig.
5) Die vom Vermittler gefällten Bussen-Entscheide, welche auf Verlangen ausgefertigt und begründet werden, sind dem Landgerichte zur Vollstreckung mitzuteilen.

§ 15
1) Im Vermittlungsverfahren wegen bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten ist keine Sicherheit für die Prozesskosten zu leisten.
2) Das Gesuch um Armenrecht wegen Durchführung einer bürgerlichen Streitigkeit kann beim Landgerichte auch schon zum Zwecke der Durchführung des Vermittleramtsverfahren angebracht werden (§§ 65 ff. der Zivilprozessordnung).

§16
1) Alle Parteieingaben und Ansuchen vor Vermittleramt sind stempelfrei; dagegen unterliegen Vergleiche oder Verzichte oder Anerkennungen dem Wertstempel.
2) Wer den Vermittler um einen Vermittlungs- oder um einen Sühneversuch angeht, hat ihm zum voraus eine Gebühr zu entrichten. Die Höhe der Gebühr wird durch die Regierung im Verordnungswege bestimmt.
3) Ausserdem kann für sonstige entstehende Auslagen (z.B. für Vornahme eines Augenscheines) ein Barvorschuss von der an-

tragstellenden Partei verlangt werden; der Vermittler kann die Handlung unterlassen, wenn der Vorschuss nicht rechtzeitig geleistet wird.

4) Bleibt die Streitsache unvermittelt, so hat das Landgericht der unterliegenden Partei in seinem hierüber ergehenden Entscheide auch den Ersatz der Kosten des vermittleramtlichen Verfahrens, einschliesslich der Vertretungskosten, die aber höchstens den Betrag von zwanzig Franken für eine Verhandlung erreichen dürfen, gemäss den Bestimmungen der Zivilprozessordnung, aufzuerlegen.

§ 17

1) Der Vermittler kann Ordnungsbussen bis zu 5 Franken verhängen wegen ordnungswidrigen Benehmens oder wegen unentschuldigten Ausbleibens einer Partei.

2) *Aufgehoben*

3) Eine Partei ist entschuldigt, wenn sie dem Vermittler binnen vier Tagen glaubhaft dartut, warum sie nicht zur Verhandlung erscheinen konnte; in diesem Falle ist der allenfalls bereits gefällte Entscheid über Bussenverhängung durch Vermerk im Geschäftsregister aufzuheben und dies der betreffenden Partei amtlich zu bestätigen.

4) Länger als eine Viertelstunde muss die erschienene Partei auf die ausgebliebene nicht warten und sie kann allenfalls sofort den Leitschein (§ 28) verlangen.

5) *nicht abgedruckt*

2. Abschnitt
Das Vermittlungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten

§ 18

Wer einen Rechtsstreit anheben will, hat sich an den zuständigen Vermittler mündlich oder schriftlich zu wenden, ihm den Grund der Klage (zB wegen Forderung) und den Beklagten zu bezeichnen, um Anordnung einer Vermittlungsverhandlung zu ersuchen und allenfalls die nötige Vollmacht beizulegen.

§ 19

1) Der Vermittler erlässt unverzüglich die erforderlichen Vorladungen zur Verhandlung, welche spätestens am achten Tage nach Ausstellung der Vorladungen stattfinden soll (§ 13).
2) Erscheinen beide Parteien zusammen vor dem Vermittleramte, so ist die Verhandlung wenn möglich sofort aufzunehmen.
3) Auf begründetes, rechtzeitiges Ansuchen einer Partei kann die anberaumte Verhandlung einmal vertagt werden; die ansuchende Partei hat aber die für die neuerliche Ladung entstehenden Kosten zum voraus zu erlegen.

§ 20

1) Vor Beginn der Verhandlung soll sich der Vermittler vor allem überzeugen:
   a) ob die Parteien sich selbst zu vertreten fähig sind;
   b) ob sie durch jene Personen vertreten sind (§ 12), die nach dem Gesetze vor Gericht für sie zu handeln haben, wenn sie hiezu wegen Minderjährigkeit, Kuratel, Konkurs oder aus einem andern Grunde nicht fähig sind;
   c) ob der etwa erschienene Vertreter mit der vorgeschriebenen Vollmacht versehen ist (§ 12).
2) Fehlen die Voraussetzungen unter a und b, so ist die Verhandlung, je nach dem Ergebnisse, aufzuheben oder zu vertagen und die Partei zur Abstellung des Mangels zu veranlassen; im Falle c) gilt die Streitsache als unvermittelt.

§ 21

1) Der Vermittler soll das Vorbringen der Parteien gewissenhaft prüfen, gegen offenbar unbegründete Ansprüche oder Bestreitung begründeter Rechtsbegehren geeignete Vorstellungen machen und auf eine gütliche Erledigung des Rechtsstreites durch Vergleich, Anerkennung oder Verzicht hinwirken.
2) Er hat die Parteien darauf aufmerksam zu machen, dass von den über den Rechtsstreit von ihnen abgegebenen Erklärungen vor dem Landgerichte kein Gebrauch gemacht werden darf (§ 42 Ziff. 4).

3) Dem Vermittler ist gestattet, die Parteien vorerst einzeln anzuhören.

§ 22

1) Der Vermittler darf die mit einer oder beiden Parteien vor Vermittleramt erschienenen Zeugen und Sachverständigen nur unbeeidet abhören; eine Vorladung von Zeugen und Sachverständigen ist jedoch unzulässig.
2) Er kann ferner den Streitgegenstand mit den Parteien allein oder auch mit den erschienenen Zeugen oder Sachverständigen in derselben oder einer späteren Verhandlung in Augenschein nehmen und die von den Parteien mitgebrachten Schriftstücke (Urkunden) benützen.
3) Im übrigen ist es dem Vermittler nur auf Verlangen beider Parteien gestattet, von Sachverständigen Gutachten einzuholen.
4) Den Parteien Eide abzunehmen oder auch einen Vergleich auf einen abzulegenden Eid zu schliessen, ist nicht gestattet.

§ 23

Das Protokoll des Vermittlers über die Verhandlung hat nebst einer fortlaufenden Geschäftszahl zu enthalten:

1. Den Zeitpunkt der Einbringung des Vermittlungsbegehrens und der Abhaltung der Vermittlung;
2. die genaue Bezeichnung der Parteien und allfälliger Nebenparteien, der Vertreter und deren Vollmachten;
3. das klägerische Rechtsbegehren und die Erklärung des Beklagten über Bestreitung, gänzliche oder teilweise Anerkennung der Klage, endlich allfällige Erklärung anderer Streitbeteiligter (Nebenintervenienten);
4. ein allfälliges widerklägerisches Begehren und die Erklärung des Widerbeklagten;
5. die Angabe, ob der Streit habe vermittelt werden können oder nicht (§ 24).

§ 24

1) Das Protokoll ist den Parteien vorzulesen und dieses am Protokoll zu vermerken und vom Vermittler zu unterzeichnen.

2) Auch wenn der Rechtsstreit nicht vermittelt wird, soll der Vermittler auf die genaue Protokollierung der Parteibegehren im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen achten.
3) Verlässt eine Partei oder verlassen beide Parteien die Vermittlungsverhandlung vor Abschluss der Protokollierung, so hat sie der Vermittler darauf aufmerksam zu machen, dass diese dennoch vorgenommen werde und die abwesende Partei das Recht gemäss § 29 verwirke.

§ 25

1) Wird der Rechtsstreit durch Vergleich der Parteien, Anerkennung des Beklagten oder Verzicht des Klägers gänzlich oder teilweise vermittelt, so hat der Vermittler die bezügliche Abmachung nach dem wörtlichen Inhalte im Protokolle zu beurkunden, und das Protokoll ist dann von beiden Parteien und dem Vermittler zu unterzeichnen.
2) Bei der Beurkundung soll der Vermittler besonders achten:
a) auf die genaue Bezeichnung der Parteien (§ 23 Ziff. 2) beziehungsweise ihrer Vertreter, sowie darauf, ob deren Vollmachten die Ermächtigung zum Vergleichsabschlusse, zur Anerkennung oder zum Verzichte enthalten;
b) auf die genaue Bezeichnung des vermittelten Streitgegenstandes (§ 26 und 27).
3) Ist wegen mangelnder Eigenberechtigung einer der Streitparteien eine gerichtliche Genehmigung des Vergleichs, der Anerkennung oder des Verzichtes notwendig, so ist dies im Protokolle zu bemerken.
4) Wird die Genehmigung nicht erteilt, so gilt die Streitsache als unvermittelt.

§ 26

1) Bei Abfassung des Vergleichs, der Anerkennung oder des Verzichtes über eine Verbindlichkeit soll der Vermittler darauf achten, dass die zu erfüllende Verbindlichkeit bezüglich des Kapitals und des Zinsenbetrages, der Zahlungszeit und der sonstigen, aus der Beschaffenheit der Streitsache sich ergebenden Bedingungen genau bestimmt und wenn Kostenersatz angesprochen

werden sollte, auch über den zu leistenden Betrag vermittelt werde.

2) Beim Zustandekommen eines Vergleichs, einer Anerkennung oder eines Verzichts über die Leistung eines nicht in Geld bestehenden Gegenstandes soll der Vermittler allenfalls zugleich trachten, dass sich die verpflichtende Partei durch Zahlung eines bestimmten Geldbetrages anstatt der Leistung des Gegenstandes von der Verbindlichkeit befreien kann.

3) Wird durch einen Vergleich, eine Anerkennung oder einen Verzicht das Eigentum an einer grundbücherlich eingetragenen Liegenschaft oder an deren Teilen übertragen oder erleidet sonst ein Grundbuchskörper eine Änderung, so kann zwecks Darstellung der Liegenschaftsgrenzen, auf Antrag und Kosten beider Parteien, der Landesgeometer oder sonst ein geeigneter Mann zur Verfassung von Situationsplänen beigezogen werden.

§ 27

1) Dem vor Vermittleramt abgeschlossenen Vergleiche kommt die Rechtswirkung eines richterlichen Vergleiches zu; die Anerkennung hat die Rechtswirkung eines rechtskräftigen Anerkennungsurteiles und der Verzicht die eines rechtskräftigen Verzichtsurteils.

2) Über den Vergleich, die Anerkennung oder den Verzicht ist jeder Partei vom Vermittler auf Verlangen eine öffentliche Urkunde in Form der Protokollsabschrift auszufertigen.

3) Wird durch einen Vergleich, eine Anerkennung oder einen Verzicht eine Katastralparzelle geteilt (§ 26), so soll diese Teilung in der Urkunde genau beschrieben und in einem beigefügten Situationsplan dargestellt werden.

§ 28

1) Die Abschrift des vermittleramtlichen Protokolls (§ 23) über einen unvermittelten Rechtsstreit mit dessen Weisung an das Landgericht bildet den Leitschein.

2) Kommt ein Vergleich, eine Anerkennung oder ein Verzicht nicht oder nur teilweise zustande, so hat der Vermittler die allenfalls eingelegten Vollmachten herauszugeben und den Leitschein auf Begehren einer Partei unverzüglich auszustel-

len, ebenso auf Verlangen der erschienenen Partei, wenn die andere von der Vermittlungsverhandlung unentschuldigt ausgeblieben ist.

3) Ein Leitschein darf nur innert zwei Monaten seit Abhaltung der Verhandlung oder seit dem Tage, auf den sie fruchtlos anberaumt war, ausgestellt werden.

4) Wird der Leitschein über einen unvermittelt gebliebenen Rechtsstreit nicht innert diesen zwei Monaten mittels Klage bei Landgerichte eingelegt, so erlischt dessen Gültigkeit in dem Sinne, dass die Sache, um vor Landgericht gezogen werden zu können, neuerdings beim Vermittleramte zum Vermittlungsversuche einzuleiten ist.

5) Unterlässt es der Kläger zum zweiten Mal, den Leitschein zu verlangen und die bürgerliche Streitsache beim Landgerichte anhängig zu machen, so verwirkt er die Geltendmachung seines Rechtsanspruches für immer.

§ 29

1) Sollte der Kläger oder der Beklagte nach Schluss des ordentlichen Vergleichsverfahrens eine Änderung oder Ergänzung des Leitscheines bezüglich der am Rechtsstreite beteiligten Personen oder des Rechtsbegehrens (Klageänderung) wünschen, so hat er um die Anordnung einer neuen Verhandlung zu ersuchen. Vorbehalten bleibt Art. 24 Abs 3.

2) Die ansuchende Partei muss sich aber ausweisen, dass der Rechtsstreit beim Gerichte noch nicht eingeleitet ist.

3) Die Kosten der früheren Vermittlung sind in diesem Falle von der ansuchenden Partei zu tragen.

§ 30

1) Beim Rücktritt einer Partei vom Rechtsstreite nach erfolgloser Vermittlung und bevor dieser beim Landgerichte anhängig gemacht worden ist (z.B. infolge nachträglicher Anerkennung des Anspruchs oder Unterlassung der Klage), entscheidet der Vermittler auf Begehren der Gegenpartei nach Vernehmung der ersteren endgültig und ohne Verhandlung über den Ersatz der amtlichen Kosten und die der andern Partei gebührende Entschädigung.

2) Diese Entscheidung ist mit ihrer Ausfällung vollstreckbar.

3. Abschnitt

Das Sühneverfahren in Ehrenbeleidigungssachen

§ 31

Eine Sühneverhandlung findet in allen in den §§ 54 bis und mit 60 des Schlusstitels zum Personen- und Gesellschaftsrecht vom 20. Januar 1926, LGBl. 1926 Nr. 4, und § 497 des Strafgesetzbuches festgelegten Tatbeständen statt (§ 8).

§ 32

1) Kommt ein Vergleich oder ein Verzicht nicht zustande oder erscheint eine Partei unentschuldigt nicht bei der Sühneverhandlung, so hat auf Verlangen der Partei der Vermittler den Leitschein sofort auszustellen.
2) Das Protokoll über die Verhandlung und der Leitschein haben zu enthalten:
   1. das genaue Datum der anbegehrten und der abgehaltenen Sühneverhandlung;
   2. die genauen Namen des Privatanklägers und des Beschuldigten;
   3. die Angaben der Zeit und des Ortes der Ehrenbeleidigung, sowie eines kurzen Tatbestandes der letzteren (z.B. durch Anführung der wörtlichen Äusserungen);
   4. das Ergebnis der Verhandlung und die Unterschrift des Vermittlers.

§ 33

1) Wenn der Privatankläger zur Sühneverhandlung unentschuldigt nicht erscheint, so gilt die Privatanklage als zurückgezogen, und sie kann wegen derselben Tat beim Vermittleramte nicht wieder anhängig gemacht werden (§ 41).
2) Der Privatankläger ist hierauf in der Vorladung besonders aufmerksam zu machen.

§ 34

1) Ein allfälliger Vergleich oder Verzicht ist als Nachtrag zu den in § 32 Ziff. 1 bis 3 erwähnten Eintragungen im Vermittlungsprotokolle wörtlich aufzunehmen, den Parteien vorzulesen und von ihnen und dem Vermittler zu unterzeichnen.
2) Die durch den Vergleich von den Parteien festgesetzte Sühne kann unter anderem bestehen:
   a) in einer vor dem Vermittler, allenfalls unter Zuziehung bestimmter Personen, mündlich abzugebenden Ehrenerklärung oder in der Aushändigung einer schriftlichen oder endlich in der Abgabe einer öffentlichen Ehrenerklärung. Im Zweifel ist die Ehrenerklärung vor dem Vermittler allein und mündlich abzugeben;
   b) in einer Geldbusse zu Gunsten eines Armenfonds im Fürstentume; im Zweifel fällt sie in den Armenfond am Sitze des Vermittleramtes;
   c) in der Verbindung mehrerer Sühnen.
3) Für die Sühneleistung kann der Vermittler eine Frist von längstens 14 Tagen zu Erfüllung ansetzen.

§ 35

1) Wenn die vereinbarte Sühne in der Sühneverhandlung oder in einer späteren oder auf die festgesetzte Art nicht geleistet wird, so fällt der Vergleich dahin und der Sühneversuch ist als erfolglos zu betrachten.
2) Der Vermittler hat auf Verlangen der Partei in diesem Falle, sofern das Anklagerecht (§ 38) nicht erloschen ist, den Leitschein sofort auszustellen.

§ 36

Die allgemeinen Bestimmungen und die Vorschriften über das Vermittlungsverfahren finden im übrigen auf das Sühneverfahren entsprechende, ergänzende Anwendung.

4. Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 37

1) Die nach den geltenden Gesetzen an die gerichtliche Erhebung einer Klage oder Privatanklage, an deren Zustellung oder an die Einlassung des Beklagten geknüpften Rechtswirkungen treten schon mit der Erhebung der Klage oder der Anklage, mit der Zustellung der Vorladung an den Beklagten oder mit dessen Einlassung vor Vermittleramt ein, sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.
2) Zur Wahrung einer Frist sowie zur Unterbrechung des Ablaufs einer Frist genügt, wenn nichts anderes vorgeschrieben ist, die Überreichung des Vermittlungsbegehrens beim Vermittleramt (§ 240 Abs. 1 Zivilprozessordnung).
3) Insbesondere wird die Ersitzung, wie die Verjährung in bürgerlichen Rechtssachen mit dem Begehren um Anordnung eines Vergleichsversuchs unterbrochen, wenn die Partei 14 Tage nach dem letzten fruchtlosen Vermittlungsversuch die Klage beim Landgerichte anbringt und das Verfahren gehörig fortsetzt.
4) Die Streitanhängigkeit tritt mit der Zustellung der Vorladung an den Beklagten ein und es werden die §§ 240 und 241 der Zivilprozessordnung in diesem Sinne abgeändert und ergänzt. Eine Widerklage (§ 241 Abs. 2 Zivilprozessordnung) kann der Beklagte nach dem Eintritte der Streitanhängigkeit, wenn die sonstigen gesetzlichen Bedingungen des Gerichtsstandes der Widerklage für das Landgericht vorhanden sind, worüber es im späteren Prozesse zu erkennen hat, insolange anbringen, als nicht der Leitschein beim Landgerichte eingelegt ist (§ 28).

§ 38

1) Die Tage vom Anbringen des Begehrens um Anordnung einer Sühneverhandlung beim Vermittleramte bis zum Tage, an welchem der Sühneversuch tatsächlich vorgenommen wurde, oder für welchen er fruchtlos anberaumt war, werden in die sechswöchentliche Klagefrist (§ 530 Strafgesetzbuch) bei Ehrenbeleidigungssachen nicht eingerechnet.

2) Dem Privatankläger bleibt sein Anklagerecht vor dem Landgericht in jedem Falle gewahrt, wenn er spätestens 14 Tage nach Abhaltung des erfolglosen Sühneversuches beim Gerichte die gesetzliche Bestrafung des Beschuldigten unter Einlegung des Leitscheins beantragt.
3) Die Bestimmung des § 33 bleibt jedoch aufrecht.

§ 39

1) Beim Landgerichte darf eine Klage über einen bürgerlichen Rechtsstreit gemäss § 8 nur unter gleichzeitiger Einlegung eines Leitscheines eingebracht werden.
2) Die Bestimmungen über die Klagsänderung bleiben unberührt (§ 243 Zivilprozessordnung).
3) Sollte der Vermittler etwas Anderes, Weitläufigeres oder Mehreres ins Protokoll und den Leitschein aufgenommen haben, als was in § 23 vorgeschrieben und zur Formulierung des Rechtsbegehrens erforderlich ist, so ist dieses als bedeutungslos anzusehen und vom Richter keinerlei Rücksicht darauf zu nehmen.

§ 40

1) Der allgemeine schriftliche oder mündliche Antrag oder das Begehren um gesetzliche Bestrafung (§§ 299 und 292 der Strafprozessordnung) wegen Ehrenbeleidigungen darf vor Landgericht nur angebracht werden, wenn gleichzeitig ein Leitschein über den erfolglosen Sühneversuch wegen der strafbaren Tat eingelegt wird (§ 38).
2) Der Abs. 3 des § 39 findet hinsichtlich der Feststellung des Tatbestandes der Ehrenbeleidigung entsprechende Anwendung (§ 32).

§ 41

1) Das Landgericht hat von Amts wegen ausgelaufene Leitscheine zurückzuweisen und sie auf ihre gesetzesmässige Ausfertigung zu prüfen (§ 28), sowie sie nötigenfalls zur Ergänzung an das Vermittleramt zurückzuweisen.
2) War bei Einlegung des Leitscheines mit der Klage vor Landgericht eine Frist einzuhalten, so gilt obigen Falles für die Wiedereinlegung eine neuerliche, vierzehntägige Frist, bei deren Einhal-

tung die Klage als am Tage ihrer ersten Anbringung überreicht anzusehen ist.

3) Eine Verlängerung dieser Frist findet nicht statt.

§ 42

1) Ausserdem wird zur Zivilprozessordnung noch bestimmt, wie folgt:

1. Die Geltendmachung von Einreden materieller oder prozessualer Natur, insbesondere die Einrede der Nichteinlassungspflicht, weil eine Partei mehr oder etwas anderes vor Gericht verlangt, als laut Leitschein vor Vermittleramt beansprucht wurde, ist vor Landgericht zulässig, ausgenommen den Fall der Einschränkung gemäss § 24 Abs. 3;
2. die Vorschriften über die Nebenintervention, die Streitverkündigung und die Benennung des Auktors bleiben unberührt;
3. die Vorschriften über den Vergleichsversuch (§§ 227 bis 231) werden für die dem vermittleramtlichen Verfahren unterliegenden bürgerlichen Streitsachen ausser Kraft gesetzt; jedoch bleibt es den Parteien unbenommen, auch vor Klagsanbringung beim Landgericht einen Vergleich einzugehen;
4. über die von den Parteien während des Vermittlungsversuches über die Streitsache gemachten Äusserungen darf der Vermittler nicht als Zeuge und dürfen die Streitteile nicht als Parteien zu Beweiszwecken vernommen werden;
5. zum Schuldentriebverfahren (Erlassung eines Zahlbefehls) wird bestimmt:
   der § 577 wird dahin abgeändert, dass der Gläubiger um die Erlassung eines bedingten Zahlbefehls vor Einleitung des Vermittlungsverfahrens oder nach dessen Abschluss ansuchen kann, jedoch nicht muss.

2) Als urkundlicher Ausweis im Sinne des § 577, dass der Schuldner die Schuld nicht anerkennt, gilt auch der Leitschein.

3) Der Mahnklage gemäss § 593 muss stets ein Leitschein beigelegt werden.

§ 43

Die Berechnung der in diesem Gesetze erwähnten Fristen richtet sich nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung (§§ 125 und 126) beziehungsweise bei Ehrenbeleidigungen nach § 6 der Strafprozessordnung.

§ 44 bis 47

nicht abgedruckt

B

Tabellen, Berechnungen, Formeln, Hilfsmittel

Ein Beweis ist eine Aussage, die einen Grad glaubwürdiger ist als die Unwahrheit.

Ambrose Gwinnet Bierce[68]

In diesem Kapitel sind einige Tabellen, Formeln und andere Hilfsmittel und Informationen für den interessierten Rechtsanwender angeführt, welche in der juristischen Praxis Verwendung finden.

[68] US-Amerikanischer Journalist (1842-1914).

B.1

Schmerzengeldsätze 2006

Welche Achtung kann ein Staat von seinen Bürgern fordern, wenn seine höchsten Diener die Gerichte missachten dürfen?

Rudolf Augstein

Die unten angeführte Tabelle wurde auf Grundlage der langjährigen Veröffentlichungen von Prof. Dr. Franz Hartl[69] erstellt (Stand: Februar 2006)[70].

Schmerzen:	**leichte**	**mittlere**	**starke**	**qualvolle**
Innsbruck[71]	100	200	300	-
Wien	100	200	300	-
Linz[72]	100	200	350	-
Graz[73]	100	150-200	250-300	350-400
Ø	**90-120**	**150-220**	**250-350**	**350-400**

Die Intensität und die Dauer der Schmerzen wird in der Regel von einem medizinischen Sachverständigen begutachtet und vom Gericht festgestellt.
Das Schmerzengeld wird anhand dieser Tabelle nicht berechnet, sondern diese kann nur einen Anhaltspunkt bieten, für die individuelle Bemessung des Schmerzengeldes durch das Gericht.

[69] Präsident des Landesgerichts Korneuburg. Diese Tabelle entstammt einer rechtstatsächlichen Teiluntersuchung (1989).
[70] Die Ursprungstabelle wurde in Zak 2006/152, 86 veröffentlicht und entspricht weitgehend den Tabellen, die in den letzten 15 Jahren herausgegeben wurden.
[71] Die Angaben beziehen sich auf Österreich und Entscheidungen der Oberlandesgerichte, denen die Landesgerichte in der Regel weitgehend folgen. Angaben in EURO. Die nur geringfügigen Abweichungen der Landesgerichte von den Sätzen der Oberlandesgerichte werden hier nicht wiedergegeben.
[72] Diese Angaben beziehen sich auf das LG Linz.
[73] Das OLG Graz hat überwiegend den höheren Betrag zugesprochen.

B.2
Unterhalt

Wer Recht erkennen will, muss zuvor in der richtigen Weise gezweifelt haben.
Aristoteles[74]

Lebt ein Kind mit einem Elternteil bzw. beiden Eltern in einem gemeinsamen Haushalt, dann hat es Anspruch auf Naturalunterhalt (zB Wohnmöglichkeit, Nahrungsmittel, Bekleidung etc.). Lebt ein Kind von einem oder beiden Elternteilen getrennt, so hat es im Regelfall Anspruch auf Geldunterhalt (Alimente).
Unter Kindesunterhalt ist grundsätzlich die Unterhaltsverpflichtung von Eltern gegenüber ihren Kindern zu verstehen. Diese Verpflichtung zum Beitrag zum Unterhalt trifft grundsätzlich Frauen und Männer ihren Kindern gegenüber zu gleichen Teilen. Die Unterhaltsverpflichtung wird in der Praxis meist dann relevant, wenn die Eltern eines Kindes nicht (mehr) zusammen in einem Haushalt leben (zB wegen Trennung, Ehescheidung).
Den Unterhaltsbeitrag müssen die Eltern nach ihren Kräften erbringen. Der Beitrag ist abhängig von der Leistungsfähigkeit der Eltern, welche sich nach dem Vermögen, dem Einkommen, der Ausbildung, der Arbeitsfähigkeit, der Arbeitsmarktlage etc. und dem Bedarf des Kindes nach seinem Alter, seinen Anlagen (zB musikalisch), den Entwicklungsmöglichkeiten etc. richtet.
Beim Unterhaltsbeitrag wird zwischen dem Regelbedarf[75] (Wohnung, Nahrungsmittel, sportliche Aktivitäten etc.) und dem Sonderbedarf (zB Zahnregulierung, Spitalskosten, besondere Ausbildungskosten etc.) des Kindes unterschieden.
Ist der Unterhaltspflichtige bei nach seinen Kenntnissen und Fähigkeiten erzielbarem Einkommen zu Unterhaltsleistungen imstande, die über die Deckung des Regelbedarfes des unter-

[74] Der griechische Philosoph Aristoteles (*384 - † 322 v.d.Zw.) hat diesen Ausspruch richtigerweise wie folgt getätigt: „Wer recht erkennen will, muss zuvor in der richtigen Weise gezweifelt haben":
[75] In Österreich wird jährlich eine Tabelle veröffentlicht, aus der ersichtlich ist, wie hoch der Regelbedarf einer Durchschnittsfamilie in Österreich aus 2 Erwachsenen und zwei Kindern ist- siehe http://bmj.gv.at. Auf diese Tabelle wird vor allem zurückgegriffen, wenn es der Unerhaltspflichtige unterlässt einen ausreichenden Unterhalt zu bezahlen.

haltsberechtigten Kindes hinausgehen, so ist seine Leistungskraft auch über den Regelbedarf hinaus anzuspannen[76].
Die Bemessungsgrundlage für die Unterhaltsverpflichtung ist das Jahreseinkommen samt aller Prämien, allgemeinen Zulagen, Remunerationen, Sonderzahlungen, Ausschüttungen, Sachzuwendungen etc. abzüglich der Beiträge um Sozialversicherungsschutz und der Steuern.
Sind Eltern nicht bereits von sich aus ausreichend beizutragen (zB freiwillige Zahlungen, Abschluss eines Unterhaltsvertrags), muss eine Lösung durch die Behörden gefunden werden. Daraus hat sich ua die Anspannungstheorie entwickelt (siehe unten).

Berechnung der Unterhaltshöhe

Für die Berechnung der Unterhaltshöhe bei Kindern hat sich auch in Liechtenstein die Prozentsatzmethode bewährt[77]. Dabei wird der Unterhaltsanspruch nach dem Alter des Kindes in gestaffelte Prozentsätze des Einkommens des Unterhaltspflichtigen oder der Unterhaltspflichtigen bestimmt.
Die Prozentsatzmethode ist jedoch nur eine Orientierungshilfe und es ist in jedem konkreten Fall eine Gesamtbetrachtung anzustellen!

Alter des Kindes	Prozentsatz
0 bis 6 Jahre	**16%** des Nettoerwerbes
6 bis 10 Jahre	**18%** des Nettoerwerbes
10 bis 15 Jahre	**20%** des Nettoerwerbes
Ab 15 Jahre	**22%** des Nettoerwerbes

Ist für mehr als einen Unterhaltsberechtigten zu leisten, reduziert sich die einzelne Unterhaltsverpflichtung:

[76] ÖOGH in 7 Ob 210/05s vom 19.10.2005; 7 Ob 78/00x vom 26.4.2000; 7 Ob 78/00x vom 25.6.1997 uam.
[77] In Österreich wird daneben auch die bundeseinheitliche und von der Regierung veröffentlichte Tabelle über den Regelbedarf herangezogen, wobei die Prozentsatzmethode jedoch den Vorzug geniesst. Eine Obergrenze findet die Prozentsatzmethode bei sehr gut verdienenden Unterhaltsverpflichteten, wenn das Ergebnis 2 bzw. 2,5-fach über dem Regelbedarf zu liegen kommt.

Für jedes weiter Kind unter 10 Jahren	um **1%**
Für jedes weitere Kind über 10 Jahren	um **2%**
Für Ehegatten je nach dem eigenen Einkommen	zw. **0%** und **3%**

Regelbedarfsatz

(Österreich)

Regelbedarfsätze[78]						
in CHF	2002/2003	2003/2004	2004/2005	2005/2006	2006/2007	%
bis 3 Jahre	**242,--**	**245,--**	**250,--**	**256,--**	**261,--**	16
3 bis 6 Jahre	**309,--**	**313,--**	**318,--**	**326,--**	**332,--**	16
6 bis 10 Jahre	**398,--**	**403,--**	**412,--**	**421,--**	**430,--**	18
10 bis 15 Jahre	**457,--**	**462,--**	**471,--**	**482,--**	**491,--**	20
15 bis 19 Jahre	**537,--**	**543,--**	**554,--**	**566,--**	**577,--**	22
19 bis 28 Jahre	**677,--**	**683,--**	**697,--**	**713,--**	**725,--**	22

Der Regelbedarfsatz gibt den –durchschnittlichen – Bedarf des Kindesunterhalts, neben der Betreuung (Geldunterhaltsbedarf) an. Die Sätze wurden in den Jahren seit 2002 nach dem österreichischen Verbraucherpreisindex angepasst.
Dieser Regelbedarfsatz mit 2 bis. 2,5 multipliziert ergibt den Satz, bei dem der Unterhaltsstopp eintritt (Richtwert)[79].

Taschengeld

Dem unterhaltsberechtigten Kind steht ein Taschengeld zu. Die Höhe ist abhängig vom Alter des Kindes, seinen Anlagen, Fähigkeiten und Lebensverhältnissen.
Dieser Anspruch ist Teil des gewöhnlichen Geldunterhaltes. Es haben sich folgende Werte bewährt:

[78] Auch Durchschnittsbedarfsatz genannt. Veröffentlicht vom LG für Zivisachen in Wien, Zeitraum jeweils vom 1.7 bis 30.6. j.J. Umrechnung in CHF durch den Autor zum Wechselkurs 1:1,560 und jeweils ab- bzw. aufgerundet auf ganze Zahlen. Keine Anpassung an das Lohnniveau in Liechtenstein.

[79] Ein Unterhaltsstop wird in Liechtenstein nicht angewandt.

Alter des Kindes	Prozentsatz	
bis 7 Jahre	**1%** des Unterhaltsanspruchs	p.M.
7 bis 10 Jahre	**5%** des Unterhaltsanspruchs	p.M.
10 bis 14 Jahre	**8%** des Unterhaltsanspruchs	p.M.
14 bis 18 Jahre	**10%** des Unterhaltsanspruchs	p.M.

Eigene Einkünfte des Kindes

Beginnt ein unterhaltsberechtigtes Kind eine selbständige oder unselbständige, auf Dauer angelegte Erwerbstätigkeit, so ist das daraus erzielte Einkommen auf den Unterhaltsanspruch entsprechend anzurechnen und führt zu einer Verringerung des Unterhaltsanspruches.

Im Allgemeinen sind staatliche Beihilfen, Einkommen aus Ferialarbeit, Praktikum, Unterstützungen etc nicht in die Unterhaltsbemessung einzurechnen, wohl aber das Nettoeinkommen samt Überstunden und Zulagen aus einer Ausbildungstätigkeit (z.B. Lehre).

Anspannungstheorie

Grundsatz: Je höher das Einkommen des jeweiligen Elternteils, desto mehr Unterhalt muss dieser leisten.

Der Unterhaltspflichtig muss jedoch von seiner Unterhaltspflicht, um Unterhalt im Wege der Anspannung festsetzen zu können, überhaupt etwas wissen.

Es ist daher nicht mit dem Wesen der Anspannungstheorie vereinbar, wenn der Abwesende nachweislich nichts von seiner Verpflichtung weiss.

Die Anspannung setzt als Voraussetzung daher zumindest ein Verschulden oder Zumutbarkeit einer entsprechenden Erwerbstätigkeit voraus. Personen, die durch Krankheit, Schwangerschaft, unverschuldete Arbeitslosigkeit etc. keine Möglichkeit haben, ein Erwerbseinkommen zu erlangen, dürfen nicht zu finanziellen Unterhaltsleistungen angespannt werden.

Durch die Anspannung wird der Unterhaltspflichtige so behandelt, als hätte er das erzielbare Einkommen tatsächlich erlangt[80]. Die Anspannung darf nicht aufgrund bloss einer fiktiven Einkommensmöglichkeit erfolgen. Ist ein Einkommen für den Unterhaltspflichtigen nicht (mehr) erzielbar, so kann der Verpflichtete nicht auf ein früheres Einkommen angespannt werden[81].
Es sind immer die rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten zur Ausübung der Tätigkeit, auf die der Unterhaltspflichtige angespannt werden soll zu überprüfen[82].
Auf freiwillige Mehrleistungen kann nicht angespannt werden (zB Überstundenleistung).
Der Anspannungsgrundsatz bezieht sich auch auf Einkünfte aus Kapitalvermögen[83].
Der Unterhaltspflichtige, der schuldhaft zuwenig leistet, muss sich ein nach den Gegebenheiten erzielbares potentielles höheres Einkommen anrechnen lassen. Der Unterhaltspflichtige ist auch auf die bei entsprechender Sorgfalt erzielbaren Vermögenserträgnisse anzuspannen.
Das Kapital ist daher unter Abwägungen von Ertrag und Risiko möglichst Erfolg versprechend anzulegen.
Dies bedeutet unter Umständen sogar uU die Heranziehung zumutbar verwertbaren Vermögens zur Unterhaltsleistung. Bei sorgfaltswidriger Verwendung des Vermögensstammes ist nach dem Anspannungsgrundsatz auch bereits verbrauchtes (hypothetisches) Vermögen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Umso mehr müssen auch fiktive Erträge des - unterhaltsrechtlich - sorgfaltswidrig verwendeten (nicht mehr vorhandenen) Vermögens bei der Unterhaltsbemessung berücksichtigt werden[84].
In Anwendung dieser Grundsätze ist im Falle einer Stiftung dem Stifter, dem die Erträgnisse der Stiftung widmungsgemäss nicht zukommen, jenes Einkommen, das aus dem Vermögen, dessen

[80] Fürstlicher Oberster Gerichtshof, B 6. Dezember 2001, 9 Eg 53/2001.
[81] Fürstlicher Oberster Gerichtshof, B 14. Februar 2002, 6 Eg 82/99-103. Siehe richtig auch 1 Ob 599/90, EvBl 1990/128.
[82] Fürstlicher Oberster Gerichtshof, B 6. Dezember 2001, 9 Eg 53/2001.
[83] Einschränkend: Fürstlicher Oberster Gerichtshof, B 14. Februar 2002, 6 Eg 82/99-103.
[84] ÖOGH in 2 Ob 295/00x vom 23.11.2000.

er sich zugunsten der Stiftung begeben hat, erzielbar gewesen wäre, bei der Unterhaltsbemessung zu berücksichtigen[85].
Sind Vermögenswerte ertraglos in luxuriöse Aufwendungen investiert, (zB Ausbau der Wohnung) so kann der Unterhaltspflichtige, der sein Vermögen ertraglos angelegt, auf eine Erfolg versprechende Anlageform eines Verkaufserlöses angespannt werden[86].
Je umfangreicher die Sorgepflichten sind, desto strengere Anforderungen sind an die Anspannung des Unterhaltspflichtigen zu stellen[87].

Anspannungstheorie und neue Unterhaltspflichten

Durch das Eingehen einer neuen Unterhaltsverpflichtung kann auf die bisherigen Unterhaltsverpflichtungen wesentlicher Einfluss genommen werden. Durch die Anwendung der Prozentsatzmethode erlangt jeder einzelne Unterhaltsberechtigte bei Hinzukommen eines weiteren Unterhaltsberechtigten Einbussen in seinem Unterhalt.
Aber auch der geschiedene eheliche Vater, der Unterhaltspflichten hat, darf Änderungen in seinen Lebensverhältnissen, die mit Einschränkungen seiner Unterhaltspflichtigen verbunden wären, nur insoweit vornehmen, als dies bei gleicher Sachlage ein pflichtbewusster Familienvater in aufrechter Ehe getan hätte[88]

Anspannungstheorie und Teilzeitbeschäftigung

Der Unterhaltsverpflichtete muss eine Tätigkeit ausüben, um seinen Verpflichtungen nachzukommen, wenn er nicht über ein sonstiges Vermögen verfügt.
Dabei spielen die Gründe für die Annahme einer blossen Teilzeitbeschäftigung durch den Unterhaltsverpflichteten bei einer

[85] ÖOGH in 2 Ob 295/00x vom 23.11.2000.
[86] ÖOGH in 1 Ob 2/02d vom 29.1.2002; 9 Ob 261/97s vom 27.7.1997; 4 Ob 557/94 vom 18.10.1994.
[87] ÖOGH in 7 Ob 210/05s vom 19.10.2005, 7 Ob 78/00x vom 26.4.2000, 7 Ob 251/98g vom 11.11.1998 ua.
[88] ÖOGH in 7 OB 210/05s vom 19.10.2005.

Unterhaltsdeckung erheblich über dem Durchschnittsbedarf keine entscheidende Rolle[89], wenn er durch den Wechsel zur Teilzeitbeschäftigung seinen Unterhaltsverpflichtungen nicht mehr nachkommen kann.
Ist ein Unterhaltsverpflichteter mit seinem verbleibenden Einkommen nicht in der Lage, den Durchschnittsbedarf für seine Kinder zu decken, darf er auch nicht auf Teile seines Einkommens verzichten.
Ein pflichtbewusster Unterhaltsverpflichteter verzichtet auch nicht auf eine gesicherte Einkommensmöglichkeit[90] und wechselt zB nicht aus einer gesicherten Position als unselbständig Erwerbstätiger in eine freiberufliche, künstlerische Tätigkeit.
Der/die Unterhaltsberechtigte muss nach seinen/ihren Möglichkeiten zum notwendigen Unterhalt beitragen. Dabei wird diesem Umstand weitaus mehr Spielraum eingeräumt.
„Der Bezug einer Arbeitslosenentschädigung indiziert und begründet einen Anscheinsbeweis dafür, dass sich der/die Arbeitslose um die Erlangung einer zumutbaren Beschäftigung bemüht. Die Behauptungs- und Beweislast für das Gegenteil trifft den unterhaltspflichtigen Ehegatten."[91] Ein Unterhaltsberechtigter ist also nicht gezwungen schnellstmöglich eine Arbeit anzunehmen, um die Unterhaltspflicht zu vermindern bzw. den Unterhaltsverpflichteten zu entlasten.

Übersiedlung des Unterhaltspflichtigen ins Ausland

Unterhaltspflichten dürfen aber nicht dazu führen, dass das Grundrecht auf Freizügigkeit eingeschränkt werden kann.
Wenn der Unterhaltspflichtige ins Ausland übersiedelt und ihm keine Unterhaltsumgehungsabsicht angelastet werden kann, so darf er auf kein Einkommen in Liechtenstein oder im EWR-Raum angespannt werden, auch wenn er nur noch sehr geringe Unterhaltsbeiträge für die Kinder in Österreich zahlen kann[92].

[89] ÖOGH in 3 Ob 118(01a vom 30.1.2002.
[90] ÖOGH in 2 Ob 63/02 g vom 5.12.2002.
[91] Fürstlicher Oberster Gerichtshof, B 6. Dezember 2001, 9 Eg 53/2001.
[92] ÖOGH in 1 Ob 130/04f vom 12.8.2004 hinsichtlich des EU-Raums.

Der öOGH verneinte bislang prinzipiell auch eine Pflicht des ausländischen Staatsbürgers zB nach Scheitern einer Beziehung in Österreich zu bleiben um weiter besser zu verdienen[93].
Insbesondere sei es dem für ein Kind ist Österreich unterhaltspflichtigen Ausländer "erlaubt" in sein Heimatland zurückzukehren, insbesondere um wieder bei seiner Ehefrau mit der er jahrelang verheiratet ist, zu wohnen; es wäre unzumutbar ihn zu verpflichten in Österreich zu verbleiben[94].
Die Anspannung im Sinne eines unterhaltsrechtlichen Zwanges in Österreich zu bleiben, wird sowohl beim Ehegattenunterhalt[95], als auch beim Kindesunterhalt verneint[96].

Unterhaltsminderung

Eine Unterhaltsminderung kann aufgrund der Mitbetreuung des Kindes eintreten. Dies, wenn eine überdurchschnittliche Mitbetreuung vorliegt.
Die Unterhaltskürzung beträgt dabei etwa 10% pro betreutem Wochentag, der über das übliche Besuchsrecht pro Woche hinausgeht.[97]

Ehegattenunterhalt

Der Ehegattenunterhalt ist seit 1. April 1999 in Liechtenstein neu und verschuldensunabhängig geregelt[98]. D.h. das Gericht hat den Verschuldensgrad für die Bemessung der Höhe des Unterhalts nicht mehr als Kriterium zu berücksichtigen.
Art 68 Abs 2 Ehe-Gesetz sieht nun vor, dass derjenige Ehegatte, dem es nicht möglich ist, für seine Lebenskosten inkl. der Altersvorsorge ohne Schmälerung des Vermögensstammes aufzukommen, die Möglichkeit hat einen Unterhalt zu erlangen. Die

---

[93] ÖOGH in 1 Ob 23/02t vom 26.2.2002.
[94] ÖOGH in 3 Ob 128/00w vom 30.10.2000.
[95] ÖOGH in 4 Ob 181/98s vom 14.7.1998
[96] ÖOGH in 1 Ob 23/02t vom 26.2.2002; 3 Ob 128/00w vom 30.10.2000; 1 Ob 552/93 vom 20.4.1003.
[97] vgl ÖOGH in 10 Ob 11/04x.
[98] Art 68 ff Ehe-Gesetz idF LGBl 1999, Nr. 28.

Vereinbarung des Ehegattenunterhalts ist auch eine notwendige Voraussetzung für die Ehescheidung.
Dabei sind folgende acht Kriterien für die Höhe und die Dauer der Unterhaltszahlungen zu berücksichtigen,

a) Aufgabenaufteilung in der Ehe,
b) Dauer der Ehe,
c) Lebensstellung beider Ehegatten während der Ehe,
d) Alter und Gesundheit der Ehegatten,
e) Einkommen und Vermögen der Ehegatten,
f) Umfang und Dauer der von den Ehegatten noch zu leistenden Kinderbetreuung,
g) berufliche Ausbildung und Erwerbsaussichten der Ehegatten sowie der Aufwand für die berufliche Eingliederung der anspruchsberechtigten Person,
h) Anwartschaften aus der Alters- und Hinterbliebenenversicherung und aus anderen beruflichen, privaten oder staatlichen Vorsorge.

Bei groben Missverhalten gegenüber der unterhaltsverpflichteten Person kann der Unterhaltsbeitrag gekürzt oder temporär oder ganz versagt oder verwirkt werden (Art 68 Abs 4 und Art 71 EheG).
Geht der Unterhaltsberechtigte eine neue Lebenspartnerschaft ein, ruht die Unterhaltsverpflichtung für ihn und erlischt bei Wiederverheiratung (Art 72 Abs 4 EheG).
Bei Tod des Unterhaltsverpflichteten geht die Verpflichtung nicht unter (Art 72 Abs 2 EheG). Die Unterhaltsverpflichtung geht als Nachlassverbindlichkeit auf die Erben über. Erhält der Unterhaltsberechtigte aus dem Nachlass Vermögen (zB eine Versicherungsleistung), muss er sich dieses auf die Unterhaltsverpflichtung anrechnen lassen.
Die Höhe des Ehegattenunterhalts richtet sich gemäss Art. 68 EheG danach, ob es dem Ehegatte zuzumuten ist, dass er für den ihm gebührenden Unterhalt unter Einschluss einer angemessenen Altersvorsorge, dem Stamm seines Vermögens und weiterwirkender Ehepakte selbst aufkommt.

Beispiele

Ehegatte Alleinverdiener		Beide Ehegatten mit Einkommen	
+ Einkommen	+9'000,--	+ Einkommen Mann	+6'000,--
		+ Einkommen Frau	+3'000,--
- Kindesunterhalt	-1'000,--	- Kindesunterhalt	-1'000,--
- Gewinnungskosten[99]	- 500,--	- Gewinnungskosten[100]	-1'000,--
= Teilungsbetrag	*= 7'500,--*	*= Teilungsbetrag*	*= 7'000,--*
30-40% Ehegattenanteil[101]	2'475,--	davon 50% Anteil Frau	+3'500,--
		- Einkommen Frau[102]	-3'000,--
Unterhaltsbetrag •	**2'475,--**	Unterhaltsbetrag •	**500,--**

Unterhalt und Existenzminimum

Wird durch den zu leistenden monatlichen Unterhalt das Existenzminimum erreicht oder unterschritten, so kann der Ehegattenunterhalt entsprechend herabgesetzt werden.
Der Ehegatte, dem der Unterhalt dadurch gekürzt wird, kann Sozialhilfe beanspruchen. Es soll jedoch nicht durch die starre Anwendung der oben angeführten Regelungen durch den zu leistenden Unterhalt ein neuer Sozialhilfefall (der Verpflichtete) geschaffen werden.

Verjährung

Offene, nicht eingeforderte Unterhaltsansprüche verjähren nach drei Jahren.

---

99 Für den Erwerb notwendige Auslagen, Kinderhort, Geschäftsauto etc. des alleinverdienenden Ehegatten.
100 Für den Erwerb notwendige Auslagen, Kinderhort, Geschäftsauto etc. beider Ehegatten.
101 In diesem Beispiel wurden 33% des Teilungsbetrages angenommen.
102 Falls dieses Einkommen der Frau niedriger ist als das Einkommen des Mannes, wie im oben beschriebenen Beispiel.

B.3

Existenzminimum

Im Krieg ist die Wahrheit das erste Opfer

Aischylos

Das Existenzminimum wird in Liechtenstein nach unterschiedlichen Kriterien von den verschiedenen Amtstellen berechnet.
Durch das Existenzminimum wird der pfändungsfreie Betrag festgelegt, welcher dem Schuldner zumindest verbleiben muss, so dass er ein menschenwürdiges Dasein führen kann.
Im Falle der Berechnung nach der EO sind Unterhaltsverpflichtungen des Schuldners und die gesetzlich vorgesehenen Mindestbeiträge zB zur Krankenkasse und pfändungsfreie Leistungen etc. zu berücksichtigen[103]:

=	Gesamteinkommen	=	Betrag
-	unpfändbares Mindesteinkommen pro Monat[104]	-	1' 800,00
-	unpfändbare Unterhaltsverpflichtung an den Ehegatten[105]	-	730,00
-	unpfändbare Unterhaltsverpflichtung pro Kind[106]	-	493,00
-	Unterstützungen und Leistungen des Landes, der Gemeinden, anderer öffentliche oder privater Einrichtungen etc.	-	Betrag
-	Zulagen und Beihilfen für den Unterhalt der Familie und die Erziehung und Ausbildung der Kinder	-	Betrag
-	Schmerzengeld, Renten, Kapitalbeträge,	-	Betrag
-	andere Leistungen, die von Gesetzes wegen für unpfändbar erklärt wurden	-	Betrag
-	Beiträge aus gesetzlich vorgesehenen steuerrechtlichen oder sozialrechtlichen Verpflichtungen	-	Betrag
-	Krankenkassenbeiträge (nur Mindestbeiträge)	-	Betrag
-	Beiträge zur Personalfürsorgeeinrichtung des Arbeitgebers	-	Betrag
=	pfändbares Einkommen	=	Summe

[103] Aufzählung gemäss der Verordnung vom 10.12.1996 (LGBl 1997/6).
[104] Das Mindesteinkommen kann auch Naturalleistungen umfassen. Diese sind dem Einkommen hinzuzurechnen (Art 211 Abs 4 EO). Hat der Verpflichtete mehrere Einkommen, so ist der unpfändbare Betrag in erster Linie dem Einkommen zu entnehmen, welches die wesentliche Grundlage der Lebenshaltung des Verpflichteten ist. Sonderzahlungen (Gratifikationen) und Gewinnbeteiligungen sind in die Berechnung einzubeziehen.
[105] Jedoch immer nur der tatsächlich geleistete Beitrag.
[106] Jedoch immer nur der tatsächlich geleistete Beitrag.

Unpfändbar sind Unterstützungen, Zulagen und Beihilfen für den Familienunterhalt, Schmerzengeld, Renten und Kapitalerträge für Körperverletzung und Krankheit oder andere Leistungen, die von Gesetzes wegen als unpfändbar erklärt wurden (zB Krankenkassenleistungen).

Durchschnittssätze für Naturalleistungen

	pro Tag	monatlich
für freie Unterkunft und Verpflegung	25,--	760,42
für freie Unterkunft	9,--	273,75
für Frühstück	4,--	121,67
für Mittagessen	7,--	212,92
für Abendessen	7,--	212,92

Mietbeihilfen[107] des Landes für Familien

max. jährliches Bruttohaushaltseinkommen	Anzahl der Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben				
	2	3	4	5	6 (= max.)
30 000	700	900	1 150	1 150	1 200
35 000	600	800	950	1 050	1 100
40 000	500	700	850	950	1 000
45 000	400	600	750	850	900
50 000	200	500	650	750	800
55 000	k.F.	400	550	650	700
60 000	k.F.	200	450	550	600
65 000	k.F.	k.F.	250	450	500
70 000	k.F.	k.F.	k.F.	250	400
75 000	k.F.	k.F.	k.F.	k.F.	200

k.F. = keine Förderung

[107] Gemäss Art 1 Abs 3 des Gesetzes vom 13. September 2000 über Mietbeiträge für Familien, LGBl Nr. 202 vom 6. November 2000, sind Mietbeiträge zuerst und erst nachrangig Sozialhilfe zu gewähren.

Existenzminimum[108] gemäss Sozialhilfegesetz

Personen im Haushalt	Anspruch (CHF)
Eine	1'110,--
Zwei	1'700,--
Drei	2'070,--
Vier	2'375,--
Fünf	2'660,--
Sechs	2'940,--
Sieben	3'225,--
jede weitere Person zusätzlich	280,--

Das Existenzminimum beinhaltet den sogenannten Grundbedarf und gilt für folgende Ausgaben: Nahrungsmittel, Getränke, Bekleidung, Haushaltsführung, Gesundheitspflege, öffentliche und private Verkehrsmittel, Telefon, Unterhalt, Bildung etc.
Weiteres Vermögen, zB ein eigenes Haus, wird in diese Berechnung einbezogen. Jedoch muss der Empfänger von Sozialleistungen ein eigenes Haus nicht zur Deckung seines Lebensunterhaltes verkaufen, wenn er dies für Wohnzwecke selbst nutzt.

[108] Sozialhilfegesetz vom 15.11.1984, LGBl 1985, Nr 17 vom 22.2.1985.

B.4

Anhalteweg - Bremsweg

Dat census honores, Census amicitias, pauper ubique jacet[109]

Publius Ovidius Naso

Die folgenden Angaben sind kurze Hilfen für das Verfahren vor Gericht um dem Vortrag des Sachverständigen und dessen Berechnungen schnell auf Plausibilität nachkontrollieren zu können. Diese Ausführungen sind nicht geeignet den gutachterlichen Befund zu ersetzen oder zu ergänzen.

Anhalteweg - Reaktionsweg

Der Anhalteweg ergibt sich aus der Reaktionszeit, dem Schwellweg und dem Bremsweg.
Als sehr einfache und meist passende Faustformel kann für die Reaktionszeit (ca 0,8 sek[110]) und den Schwellweg (ca 0,2 sek[111]), der sogenannte Vorbremsweg, rund 1 Sekunde[112] angenommen werden.
Der Bremsweg selbst ermittelt sich aus der tatsächlich eingetretenen Verzögerung des Fahrzeuges und der Intensität der ununterbrochenen Bremsung in der Regel bis zum Fahrzeugstillstand.
Berechnung Reaktionsweg (Faustformel):

$$\text{Reaktionsweg} = \frac{\text{Ausgangsgeschwindigkeit (in km/h)}}{10} \cdot 3 \qquad s = \frac{v}{10} \cdot 3 = \underline{\text{Meter}}$$

[109] Besitz gibt Ehre, Besitz gibt Freundschaft, der Arme ist überall ausgestossen.
[110] Die Reaktionszeit ist vom Fahrer und dessen tagesaktuellem psychischen und physischen Zustand abhängig. Unter Drogeneinfluss und Medikamenteneinfluss kann sich die Reaktionszeit erheblich verlängern, bei aufmerksamen und vorsichtigen Fahrern verkürzen. Die Angabe kann zwischen 0,5 und ca 1,7 Sekunden variieren. Bei Ablenkungen von der üblichen Aufmerksamkeit ist auch eine Verlängerung bis zu 5 Sekunden oder länger möglich. Bei erwarteten Ereignissen sinkt die Reaktionszeit auf 0,1 bis 0,5 Sekunden.
[111] Bei hydraulischen Bremsanlagen ca 0,1 bis 0,2 Sekunden, bei Druckluftbremsanlagen (zB LKW) zwischen 0,2 und 0,6 Sekunden.
[112] Der deutsche Verkehrssicherheitsrat nimmt 1 Sekunde als Reaktionszeit an.

Der Reaktionsweg ist die Grundlage für den zu wählenden Sicherheitsabstand zwischen Fahrzeugen.

Verzögerung des Fahrzeuges

Die Verzögerungswerte des Fahrzeuges sind vor allem abhängig von der Ausgangsgeschwindigkeit und der eingetretenen Verzögerung (dies ist zB von der Art der Bereifung, dem Zustand der Bremsen und der Witterung abhängt).

Maximale Verzögerung bei Diagonal- und Gürtelreifen:

PKW	max. Verzögerung
ideale Bedingungen	9,0 – 10,5 m/s^2
Betonfahrbahn	7,0 bis 10,0 m/s^2
trockene Schwarzteerauflage	7,0 bis 9,5 m/s^2
nasse Schwarzteerauflage	5,5 bis 8,5 m/s^2
Pflastersteine	4,4 bis 6,8 m/s^2
Kies, Sand	4,4 bis 5,5 m/s^2
schmierige Fahrbahn	2,0 bis 5,5 m/s^2
schneebedeckte Fahrbahn	1,5 bis 3,5 m/s^2
Eisfahrbahn	1,0 bis 2,5 m/s^2

Korrektur notwendig für	
Motorrad	max. 10 m/s^2
Fahrrad	max. 4,0 m/s^2
Strassenbahn	max. 3,0 m/s^2

Die angegebenen Werte sind theoretische bzw. ideale Näherungswerte, da in der Praxis zB die Dauer der ununterbrochenen Bremsung, die Bremsintensität, Windverhältnisse, Strassenverhältnisse (Ebene, Gefälle, Oberflächenstruktur etc.), der Luftwiderstand des Fahrzeuges etc. sich während des Gesamtanhalteweges verändern können.
Es ist daher in jedem Fall eine gutachterliche Untersuchung und Bewertung für den konkreten Fall erforderlich

Bremsweg

Es bieten sich folgende Formeln an:

vereinfachte Formel[113]:

$$\text{Bremsweg (m)} = \frac{\text{Geschwindigkeit}^2 \text{ (in m/s)}}{100}$$

$$s = \frac{v^2}{100} = \underline{\underline{\text{Meter}}}$$

vereinfachte Gefahrenbremsformel[114]:

$$\text{Bremsweg (m)} = \frac{\text{Geschwindigkeit}^2 \text{ (in m/s)}}{100} : 2$$

$$s = \frac{v^2}{100} : 2 = \underline{\underline{\text{Meter}}}$$

mathematisch korrekt:

$$\text{Bremsweg (m)} = \frac{\text{Geschwindigkeit}^2 \text{ (in m/s)}}{2 \cdot \text{Verzögerung (in m/s}^2\text{)}}$$

$$s = \frac{v^2}{2a} = \underline{\underline{\text{Meter}}}$$

Nicht abhängig ist der Anhalteweg moderner Fahrzeuge idR vom Gesamtfahrzeuggewicht. Die grössere Masse erhöht zwar die Trägheit, im gleichen Mass steigt aber auch die Reibung zwischen Fahrzeugbereifung und Fahrbahn.
Bei älteren Fahrzeugen und Fahrzeugen mit schlechten Bremsen hat die Masse dennoch einen Einfluss, da die Länge des Bremswegs nicht durch eine verstärkte Bremswirkung kompensiert werden kann.

Bremszeit

Die Bremszeit ist die Zeitspanne zwischen dem ersten Betätigen der Bremsen und dem Stillstand des Fahrzeuges. Die vom Menschen abhängige Reaktionszeit und Schwellzeit sind noch beizufügen.
Die Bremszeit ist abhängig von der Ausgangsgeschwindigkeit und der tatsächlich erreichten Bremsverzögerung.

$$\text{Bremszeit (sek.)} = \frac{\text{Geschwindigkeit (in m/s)}}{\text{Verzögerung (in m/s}^2\text{)}}$$

$$t = \frac{v}{a} = \underline{\underline{\text{Sekunden}}}$$

113 Bremsverzögerung 3,86 m/s^2. Gilt nur, solange die Fahrzeugräder nicht blockieren.
114 Bremsverzögerung 7,72 m/s^2. Gilt nur, solange die Fahrzeugräder nicht blockieren.

Beispielhafte Bremszeit anhand der Formeln für die vereinfachte Berechnung (a) mit einer Verzögerung von 3,86 m/s² sowie die Formel für die vereinfachte Gefahrenbremsung (b) mit einer Verzögerung von 7,72 m/s²:

Ausgangsgeschwindigkeit	Bremszeit (a) in Sekunden	Bremszeit (b) in Sekunden
30 km/h	2,16	1,08
50 km/h	3,60	1,80
100 km/h	7,20	3,60
130 km/h	9,36	4,68

Bremsspur

Eine Bremsspur wird ab einer Verzögerung von ca 6 m/s² auf der Fahrbahn sichtbar und stammt von den blockierenden oder stark abgebremsten Fahrzeugreifen (Gummiabrieb). Die Bremsspur wird bei Fahrzeugen mit Antiblockiersystem (ABS) kaum mehr sichtbar (abhängig von der Einstellung und Wartung des ABS).
Bei schwer beladenen Lastkraftwagen kann die Bremsspur trotz ABS durch kurze, unterbrochene und regelmässige Spuren sichtbar werden.

Aus der Bremsspur kann im Regelfall abgelesene werden:

- Ausgangsgeschwindigkeit des Fahrzeuges (abhängig ua von der Witterung und vom Fahrbahnbelag),
- Plötzliche Richtungsänderungen des Fahrzeuges (zB beim Aufprallpunkt),
- Aus fehlenden Bremsspuren kann auf technische Mängel oder mangelnde Reaktion des Fahrers (oder gutes ABS) geschlossen werden.

Umrechnungstabelle
km/h in **m/s**

km/h	m/s	km/h	m/s	km/h	m/s
5	1,389	75	20,833	145	40,278
10	2,778	**80**	**22,222**	150	41,667
15	4,167	85	23,611	155	43,056
20	5,556	90	25,000	**160**	**44,444**
25	6,944	95	26,389	165	45,833
30	**8,333**	**100**	**27,778**	170	47,222
35	9,722	105	29,167	175	48,611
40	11,111	110	30,556	180	50,000
45	12,500	115	31,944	185	51,389
50	**13,889**	**120**	**33,333**	190	52,778
55	15,278	125	34,722	195	54,167
60	**16,667**	**130**	**36,111**	200	55,556
65	18,056	135	37,500	205	56,944
70	19,445	140	38,889	210	58,333

Bei einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h (zB Innerorts) legt ein Fahrzeug somit rund 14 Meter in der Sekunde zurück.

Umrechnungstabelle
m/s in **km/h**

m/s	km/h	m/s	km/h	m/s	km/h	m/s	km/h	m/s	km/h
0,5	1,80	11,5	41,40	22,5	81,00	33,5	120,60	44,5	160,20
1,0	3,60	12,0	43,20	23,0	82,80	34,0	122,40	45,0	162,00
1,5	5,40	12,5	45,00	23,5	84,60	34,5	124,20	45,5	163,80
2,0	7,20	13,0	46,80	24,0	86,40	35,0	126,00	46,0	165,60
2,5	9,00	13,5	48,60	24,5	88,20	35,5	127,80	46,5	167,40
3,0	10,80	14,0	50,40	25,0	90,00	36,0	129,60	47,0	169,20
3,5	12,60	14,5	52,20	25,5	91,80	36,5	131,40	47,5	171,00
4,0	14,40	15,0	54,00	26,0	93,60	37,0	133,20	48,0	172,80
4,5	16,20	15,5	55,80	26,5	95,40	37,5	135,00	48,5	174,60
5,0	18,00	16,0	57,60	27,0	97,20	38,0	136,80	49,0	176,40
5,5	19,80	16,5	59,40	27,5	99,00	38,5	138,60	49,5	178,20
6,0	21,60	17,0	61,20	28,0	100,80	39,0	140,40	50,0	180,00
6,5	23,40	17,5	63,00	28,5	102,60	39,5	142,20	50,5	181,80
7,0	25,20	18,0	64,80	29,0	104,40	40,0	144,00	51,0	183,60
7,5	27,00	18,5	66,60	29,5	106,20	40,5	145,80	51,5	185,40
8,0	28,80	19,0	68,40	30,0	108,00	41,0	147,60	52,0	187,20
8,5	30,60	19,5	70,20	30,5	109,80	41,5	149,40	52,5	189,00
9,0	32,40	20,0	72,00	31,0	111,60	42,0	151,20	53,0	190,80
9,5	34,20	20,5	73,80	31,5	113,40	42,5	153,00	53,5	192,60
10,0	36,00	21,0	75,60	32,0	115,20	43,0	154,80	54,0	194,40
10,5	37,80	21,5	77,40	32,5	117,00	43,5	156,60	54,5	196,20
11,0	39,60	22,0	79,20	33,0	118,80	44,0	158,40	55,0	198,00

B.5

Alkoholeinfluss

Es gibt keine einfachen Lösungen für sehr komplizierte Probleme. Man muss den Faden geduldig entwirren, damit er nicht reisst.

Michail Gorbatschow

Alkoholeinfluss und –missbrauch sorgt in der Jurisprudenz für erheblichen Arbeitsanfall und hat zu vielen klugen Überlegungen den Anstoss gegeben.

Alkohol (Äthylalkohol, C_2H_3OH) entsteht durch die alkoholische Gärung, bei der Alkohol und Kohlendioxid gespalten wird.

Die Wirkung von Alkohol hängt von der konsumierten Menge ab. Bei den meisten Menschen wirkt Alkohol in geringen Mengen anregend, Aktivitäts- und Kommunikationsfördernd. Bei der Zuführung von grösseren Mengen Alkohol schotten sich viele Menschen ab. Teilweise ist dies auch mit einer reduzierten Aggressions- und Gewaltschwelle verbunden aber auch umgekehrt.

Die Beurteilung des Blutalkoholgehaltes ist ein Mass, um eine mögliche Schuldfähigkeit einer Person zu beurteilen oder dient dazu um festzustellen, ob überhaupt eine Strafbarkeit einer Handlung ausgelöst wird oder nicht.

Die Blutalkoholkonzentration (in Promille[115], ‰, gemessen) ist die Menge Alkohol im Blut, welche vor allem durch den Genuss von alkoholischer Getränke aufgenommen wird.

Der Blutalkoholgehalt kann durch eine Blutprobe oder durch Näherungsformeln abgeschätzt werden.

Die Menge des Alkoholgehalts im Blut hängt ab von:

- der Menge des konsumierten Alkohols,
- der Resorptionsrate des Alkohols im Körper,
- der Menge des Blutes, in dem sich der Alkohol verteilen kann,
- die Abbaurate des Alkohols im Blut.

[115] 1 Promille bedeutet, dass 1 g Alkohol in 1 l Blut vorhanden ist. Der Blutalkoholgehalt ist abhängig von Körpergewicht/Blutmenge, Trinkgeschwindigkeit, Geschlecht und Alter, Füllungsgrad des Magens, Trinkgewohnheiten ua

Innerhalb von 1 bis 2 Stunden ist Alkohol weitgehend vollständig in das Blut aufgenommen (resorbiert).
Die Abbaurate liegt bei 0,1 bis 0,2 Promille pro Stunde bei Männern und ist um ca 15% niedriger bei Frauen der selben Konstitution.
Zu rechnerischen Bestimmung des Blutalkoholgehaltes wurden verschiedene Formeln entwickelt:

Berechnung der Masse des Alkohols

Masse des Alkohols in Gramm = Volumen • Dichte • Alkoholvolumenanteil

$$A = V \cdot ñ \cdot e = kg$$

Beispiel: 1,0 Liter Bier (1000 ml) mit 5% Volumenanteil (= 50 ml Alkohol). Dichte von Alkohol ñ •0,8 kg/l = 0,04 kg.
Ergebnis: in 1 Liter Bier mit 5 vol% Alkohol[116] sind 40 gr Alkohol enthalten.

Widmark-Formel[117]

$$\text{Blutalkoholkonzentration} = \frac{\text{Alkohol}^{118}}{\text{Körpergewicht}^{119} \cdot r^{120}}$$

$$c = \frac{A}{m \cdot r} = ‰$$

Vom Ergebnis nach der Widmark-Formel muss ca 10 bis 30% abgezogen werden, da der Alkohol nicht vollständig in das Blut aufgenommen wird.
Dies entspricht als Faustformel etwa 1 gr Alkohol pro Stunde und pro 10 kg Körpergewicht.

---

116 = ml reiner Alkohol in 100 ml Flüssigkeit (Getränk).
117 Diese Formel ist sehr einfach zu handhaben und es werden nur wenige Daten zur Berechnung benötigt..
118 Masse des zu sich genommenen Alkohols in Gramm.
119 In Gramm.
120 Der Faktor „r" wird für Männer mit 0,68 bis 0,70, für Frauen und Jugendliche mit 0,55 bis 0,60, für Säuglinge und Kleinkinder mit 0,75 bis 0,80 angenommen. Der Faktor „r" ist die grosse „Schwäche" der Widmark-Formel.

Bestimmung zur Tatzeit

Liegt keine Blutprobe vor, muss die Blutalkoholmenge nach einer mathematischen Formel (siehe oben Widmark-Formel als Beispiel) anhand der Trinkmenge, des individuellen Körpergewichts und anderer Faktoren zurückberechnet werden.
Dabei muss mit Näherungswerten bzw. die höchstmögliche sowie die niedrigstmögliche Blutalkoholkonzentration (BAK) berechnet werden (theoretische Blutalkoholkonzentration).

Höchstmögliche BAK	Niedrigstmögliche BAK
Theoretische Konzentration[121] - Resorptionsdefizit 10% - Abbau je Stunde 0,1 ‰	Theoretische Konzentration - Resorptionsdefizit 30% - Abbau je Stunde 0,2 ‰ - Sicherheitsabschlag einmalig 0,2 ‰

Die Rückberechnung zum Tatzeitpunkt wird ungenauer, je mehr (hochprozentiger) Alkohol nach der Tat noch zu sich genommen wurde. Dies ist auch dann der Fall, wenn eine Blutprobe entnommen wurde.
Bei Messergebnissen aus den sog. „Alkomaten“ sind zusätzlich die Messungenauigkeiten zu berücksichtigen. Diese sollten wohl immer zugunsten des Beschuldigten berücksichtigt werden.

Grenzwerte (Beispiele):

BAK	Interpretation[122]
‰	
0,3	Relative Fahruntüchtigkeit kann gegeben sein (Konzentrationsschwäche ist möglich). Eine Strafbarkeit kann gegeben sein, wenn weitere und typische Fehlverhalten hinzukommen.
0,5	In Ländern mit 0,5 ‰ – Grenze beginnt ab dieser Schwelle die gesetzlich vermutete Fahruntüchtigkeit
0,8	In Ländern mit 0,8 ‰ – Grenze beginnt ab dieser Schwelle die gesetzlich ver-

[121] Die theoretische Konzentration wird so angenommen, als wäre die gesamte Alkoholmenge unter einmal in den Körper gelangt.
[122] Diese Interpretation erfolgte nach der Rechtsansicht des deutschen Bundesgerichtshofes. Diese sind unverbindlich und nur als Richtwerte zu betrachten. In Deutschland gilt eine 0,5 Promille Grenze.

	mutete Fahruntüchtigkeit
1,1	Beginn der absoluten (unwiderleglichen) Fahruntüchtigkeit bei Motorradfahrern und PKW-Lenkern. Sprachschwierigkeiten.
1,6	Beginn der absoluten (unwiderleglichen) Fahruntüchtigkeit bei Fahrradfahrern und Töff / Mofa-Fahrern
1,8	Beginn der absoluten (unwiderleglichen) Fahruntüchtigkeit bei Schiffführern
2,0	Beginn der verminderten Schuldfähigkeit (ausser bei Tötungsdelikten)
2,2	Beginn der verminderten Schuldfähigkeit auch bei Tötungsdelikten möglich
2,5	Ab dieser Grenzschwelle ist eine verminderte Schuldfähigkeit wahrscheinlich
3,0	Ab dieser Grenzschwelle ist eine Schuldunfähigkeit sehr wahrscheinlich, wird jedoch nicht automatisch und regelmässig angenommen.
> 3,0	Todesgefahr. Für die meisten Menschen besteht bei einem Blutalkoholgehalt von über 3 ‰ / 4 ‰ die Gefahr, dass die Lebensfunktionen nicht aufrecht erhalten werden können.
3,3	Schuldunfähigkeit bei Mord
3,5	Die Vernehmungsfähigkeit einer Person ist nicht mehr gegeben. Aussagen sind nicht mehr verwertbar, der Vernommene kann für seine Aussage strafrechtlich nicht verfolgt werden. Dieser Grenzwert ist jedoch umstritten.

Alkoholgehalt:

Getränk (Beispiel)	Alkoholgehalt (Durchschnitt)	Menge	Alkoholmenge
Biermischgetränk (Radler)	ca 3,1 Vol. %	0,33 l	ca 8,0 g
Bier	ab 5 Vol %	0,2 l	ca 8,0 – 13 g
Alcopos	ab 5 bis 10 Vol. %	0,275/0,3 l	ca 12 – 15 g
Starkbier	ab 7 Vol %	0,3 l	ca 13 g
Wein	ca 10 Vol. %	0,1 l	ca 8,0 g
Sekt, trocken	ca 10 Vol. %	0,1 l	ca 8,0 g
Wermut	18 Vol. %	0,1 l	14,4 g
Eierlikör	20 Vol. %	2,0 cl	3,2 g
Fruchtlikör	30 Vol. %	2,0 cl	4,8 g
Korn	32 Vol. %	2,0 cl	5,0 g
Kräuterlikör	33 Vol. %	2,0 cl	5,2 g
Obstler	35 Vol. %	2,0 cl	5,6 g
Weinbrand, Wodka	40 Vol. %	2,0 cl	6,4 g
Whiskey	50 Vol. %	2,0 cl	8,0 g
Rum[123]	54 Vol. %	2,0 cl	8,8 g
Calvados	55 Vol. %	2,0 cl	8,8 g

[123] Rum ca 40 – 80 vol. %.

Promillegrenze in Europa

	0,0	0,2	0,4	0,5	0,8	0,9
Albanien	x					
Belgien				x		
Bosnien-Herzegowina				x		
Bulgarien				x		
Dänemark				x		
Deutschland				x		
Estland	x					
Finnland				x		
Frankreich				x		
Griechenland (Für Motorradfahrer und Personen, die den Führerschein noch keine zwei Jahre besitzen – 0,2)		x		x		
Grossbritannien					x	
Italien				x		
Irland					x	
Island				x		
Kroatien	x					
Lettland				x		
Liechtenstein				x		
Litauen			x			
Luxemburg					x	
Makedonien				x		
Malta					x	
Niederlande				x		
Norwegen		x				
Österreich				x		
Polen		x				
Portugal				x		
Rumänien	x					
Russland	x					
Schweden		x				
Schweiz				x		
Serbien-Montenegro				x		
Slowakei	x					
Slowenien				x		
Spanien				x		
Tschechien	x					
Türkei (für Lenker von PKW ohne Anhänger. 0,0‰ für alle anderen Kraftfahrzeuglenker)	x			x		
Ungarn	x					
Ukraine	x					
Weissrussland				x		
Zypern (Nord)	x					
Zypern (Süd)						x

B.6
Tabelle Reisemängel

Es ist unglaublich, wie viel Geist in der Welt aufgeboten wird, um Dummheiten zu beweisen.

Friedrich Hebbel

Preisminderung bei Reisemängeln

Die untenstehende Tabelle ist eine Auswahl und Zusammenstellung von vier Reisepreisminderungstabellen aus Deutschland und Österreich. Dabei wurden die wichtigsten Reisemängel einander gegenübergestellt und die Unterschiede der Rechtsprechung verkürzt aufgezeigt.

Auf die Angabe der Urteile aus denen die jeweiligen Prozentsätze stammen wurde aus Platzgründen verzichtet.

Reisemängel Unterkunft			
	D[124]	Ö[125]	
Leistung/Mangel	%	%	Anmerkung
	Reduktion	Reduktion	
Abweichung vom gebuchten Objekt	10-35	15-20	Je nach Lage und Ausstattung des Ersatzes
Abweichende örtliche Lage (Strandentfernung)	5-30	-	
Abweichende Art der Unterbringung im gebuchten Hotel (Hotel statt Bungalow, abweichende Etage, Hotelzimmer statt Appartement mit Kochgelegenheit/Kühlschrank)	5-10	10-20	
„normales" Hotel statt Club	40	-	(kein Sport- und Unterhaltungsprogramm)
Grosses Hotel statt kleinem idyllischem	20-40		bei Zusage
Abweichende Art der Zimmer			
DZ statt EZ	20	-	
Dreibettzimmer statt EZ	25	-	

[124] Zusammengesetllt nach der Frankfurter Tabelle, Kemptener Tabelle und ADAC-Tabelle zur Preisminderung bei Reisemängeln.
[125] Nach der Rechtsprechung der Gerichte in Österreich. Stand Frühjahr 2006

Dreibettzimmer statt DZ	20-25	-	Entscheidend, ob Personen der gleichen Buchung oder unbekannte Reisende zusammen gelegt werden
Vierbettzimmer statt DZ	20-30	-	Entscheidend, ob Personen der gleichen Buchung oder unbekannte Reisende zusammen gelegt werden
Mängel in der Ausstattung des Zimmers/Kabine			
zu kleine Zimmerfläche	5-35	5-10	Je nach Beeinträchtigung und Buchungsvereinbarung
9m² Kabine statt 27 m² Suite	-	35	
Eng, lichtarm, schlauchförmig, einsehbar, zugänglich	-	5-15	
Zimmer halb so gross wie gebucht	16	-	
Strassenseite anstelle von poolseitig	15-30	5	
fehlender Balkon	5-10		bei Zusage/je nach Jahreszeit
fehlende Terrasse	10-15	5	
fehlender Meerblick	5-10	10	bei Zusage 75%
fehlendes (eigenes) Bad/WC	15-25	-	bei Buchung
fehlendes (eigenes) WC	15	-	
fehlende (eigene) Dusche	10	-	bei Buchung
fehlende Klimaanlage	10-20	-	bei Zusage
fehlendes Radio/TV	5	-	bei Zusage
zu geringes Mobiliar	5-15	5-10	
Schäden (Risse, Feuchtigkeit etc.)	10-50	25	
Ungeziefer	10-50	5-15	
Kakerlaken	10-40	-	
Silberfische	15	-	
Wanzen im Bett	10	-	
Ameisen	5-25	-	(nur kurzzeitiges Auftreten 0%)
Bienen im Club (nur für 3 Std.)	0	-	
2-3 Gekos im Hotelzimmer	0	-	
Mückenstiche	0	-	
Ungezieferbekämpfung während der Bewohnung des Zimmers	100	-	des Tagesreisepreises
Ausfall von Versorgungseinrichtungen			
Toilette	0-15	X[126]	Je nach Lage
Bad/Warmwasser	5-15	10-15	
Stromausfall/Gasausfall	10-20	-	
Heizung	0-15	-	Je nach Klima und Jahreszeit
Wasser	10	-	
Klimaanlage	5-20	5-20	je nach Jahreszeit und Klima
Fahrstuhl	5-10	-	je nach Etage
Service			
vollkommener Ausfall	25	-	
Personal spricht nur Landessprache	0	-	wenn nicht ausdrücklich zugesichert
schlechte Reinigung bis keine Reinigung	10-20	2,5-25	

126 Anteiliger Reisepreis für die Dauer des Mangels

ungenügender Wäschewechsel (Bettzeug, Handtücher)	5-10	2-5	Je nach vereinbartem Standard
Missachtung des „Bitte nicht stören Schildes“ um 8 Uhr	0	-	
Weitere Beeinträchtigungen			
Lärm am Tage	5-25	10	
Lärm weil Hotelsanierung (Baustelle) bzw. weil Hotel nach im Bau oder Baustellen um die Hotelanlage	50-100	25-60	Je nach Beeinträchtigung (zB 75% bei Unterbringung in halbfertigem Bungalow)
Baulärm mit Staubentwicklung	10-50	-	des Tagesreisepreises pro Tag
Lärm in der Nacht und am frühen Morgen	5-40	5-30	
Hundegebell	0	-	
freilaufende Hähne	0	-	
Fluglärm, Lärm an Bord des Schiffes	10-50	35-40	des Tagesreisepreises pro Tag, falls kein Hinweis im Katalog
Lärm Tag und Nachts	20	20	je nach Zusage
Gerüche	5-15	5	
Fehlen der (zugesagten) Kureinrichtungen (Thermalbad, Massage)	20-40	-	je nach Art der Projektzusage(z. B. "Kururlaub")
Mangelhafte Warmwasserversorgung, Stromleitungen, Inneneinrichtung, durchgelegene Matratzen in den Betten etc.	5-25	2-10	
Reparaturarbeiten im Hotelzimmer	10	-	des Tagesreisepreises pro Tag
Kein Badestrand	60	-	(trotz ausdrücklicher Vereinbarung)
Unzureichende Sicherung von Gehwegen und Stufen, Sportanlagen oder Sporteinrichtungen	40-75	-	
Kein Parkplatz	5	-	bei Zusicherung

Reisemängel Verpflegung

	D	Ö	Anmerkung
	%	%	
Vollkommener Ausfall	50		
Inhaltliche Mängel			
Eintöniger Speisezettel	5-10	3-10	
Nicht genügend warme Speisen	5-10	5	
Verdorbene (ungeniessbare) Speisen	20-30	15	
Salmonellen bzw. Fischvergiftung	100	-	des Tagesreisepreises, 40% für nahestehende Begleitperson für den Pflegeaufwand
Kein Galadinner	60	-	des Tagesreisepreises
Keine vegetarischen Gerichte bzw. kein Hummer. Meeresfrüchte nur an Feiertagen	0-3,5	-	bei Zusicherung
Buffet wird nicht nachgefüllt	10	-	
Service			
Selbstbedienung (statt Kellner)	5-15	5	
Lange Wartezeiten	5-15	10	des Tagesreisepreises (Wartezeiten 20 bis 30 Minuten sind zumutbar)
Essen in Schichten	0-10	0	0% bei besonders kastengünstiger

				Reise
Verschmutzte Tische	5-10		-	
Verschmutztes Geschirr, Besteck	10-15		10	
Fehlende Klimaanlage im Speisesaal	5-10		-	bei Zusage

Reisemängel Transport

	D		Ö	Anmerkung
	%		%	
Flugverspätung 45 Minuten	-		0	
Flugverspätung bis zu 4 Stunden	-		0	
Zeitlich verschobener Abflug über 4 Stunden hinaus	5		5	des anteiligen Reisepreises für einen Tag für jede weitere Stunde (5% des Tagesreisepreises)
Verlegung des Hinfluges um 10 ½ Stunden nach hinten	50		-	Nachtflug statt Tagflug
Vorverlegung des Rückflugs um einen Tag	150		-	des Tagesreisepreises
Vorverlegung des Rückfluges von 20.15 auf 9.30 Uhr	25		-	Bei Kurzreise (4 Tage). Keine Beeinträchtigung, wenn der Veranstalter frühzeitig auf die Flugzeitänderung hingewiesen hat.
Rückflug ein bis drei Tage später	100		-	des Tagesreisepreises bzw. 5% pro Verzögerungsstunde
Gepäckverspätung, dadurch Kleidungswechsel nicht möglich	-		25	
Gepäck erst nach 3 Tagen	25		-	(6-Tage-Badeurlaub)
Gepäck erst nach 4 Tagen	25		-	
Gepäck erst einen Tag vor Abreise	40		-	(Reisedauer 1 Woche)
Gepäck während des gesamten Urlaubs nicht angeliefert	50		-	
Änderung des Ankunftsflughafens bei Rückkehr	5-100		-	des Tagesreisepreises, je nach Notwendigkeit des Transfers und Zeitdauer
Ausstattungsmängel				
Niedrigere Klasse	10-15		-	
Komfortmängel (Geringer Mangel)	-		0	
Erhebliche Abweichung vom normalen Standard	5-10		-	
Service				
Verpflegung	5		-	
Fehlen der in der Flugklasse üblichen Unterhaltung (Radio, Film, etc.)	0-5		-	
Auswechslung des Transportmittels				der auf die Transportverzögerung entfallende anteilige Reisepreis
Wechsel der Fluggesellschaft	0-25%		-	des Tagesreisepreises. Keine Beeinträchtigung, wenn Fluggesellschaft gleichwertig.
Fehlender Transfer vom Flugplatz (Bahnhof) zum Hotel	•		•	Kosten des Ersatztransportmittels
Kein Non-Stop-Flug, unvorhergesehene Zwischenlandung, kein Nichtraucherflug, fehlende Unterhaltung während des Fluges, Unterbringung auf dem Notsitz eines Flugzeuges,	0		-	

Flugbegleitung nicht deutschsprachig.				

Sonstige Reisemängel

	D		Ö	Anmerkung
	%		%	
Fehlender, nicht funktionsfähiger oder verschmutzter Swimmingpool	10-20		5-10	bei Zusage
Fehlendes Hallenbad	10		-	bei Zusage - soweit
bei vorhandenem Swimmingpool	10		-	nach Jahreszeit
bei nicht vorhandenem Swimmingpool	10-20		-	benutzbar
Fehlende Sauna	5		-	bei Zusage
Sport- und Freizeitanlagen nicht oder nur begrenzt benutzbar	5		-	
Fitnessraum nicht benutzbar	-		5	
Fitnesscenter nicht benutzbar	-		10	
Fehlender Tennisplatz	5-10		-	bei Zusage
Tischtennisschläger und –bälle nicht vorhanden	15		-	bei Zusage
Fehlender Beachvolleyballplatz bzw. nicht benutzbar	5		10	bei Zusage
Fehlendes Mini-Golf	3-5		-	bei Zusage
Golfanlage nicht benutzbar	15		5	(wenn kein Golfurlaub). 15% bei Zusage
Fehlende Segelschule, Surfschule, Tauchschule	5-10		5	bei Zusage
Windsurfen nur gegen Extragebühr	2		-	entgegen Katalogangaben
Wassersportmöglichkeit 2-3 km vom Hotelstrand entfernt	5		-	bei Zusage
Fehlende Möglichkeit zum Reiten	5-10		3-5	bei Zusage
Fehlende Kinderbetreuung	5-25		-	bei Zusage
Kinderspielplatz nicht benutzbar bzw. teilweise defekt	2-5		10	bei Zusage
Absage von Animationsveranstaltungen wegen zu wenigen Gästen	5		-	
Strand und Bademöglichkeiten				
Unmöglichkeit des Badens im Meer	10-20		10-65	je nach Prospektbeschreibung und zumutbarer Ausweichmöglichkeit
Quallenbelastung, Mikrobenbelastung	10		10	
Verschmutzung Meerwasser	5		-	(Abwässer der Hotelanlage)
Kein Wassersport zur Mittagszeit	-		2	
Kein Strand vorhanden, nur Badeplattform	20		-	bei Zusage „Hotel am Strand"
Verschmutzter Strand	10-20		3-15	bei Zusage
Strand nicht benutzbar wegen Sturmschäden	20		-	
Kein Sandstrand	5-10		-	bei Zusage
Fehlende Strandliegen, Sonnenschirme	0-10		5	je nach Ersatzmöglichkeit
Entfernung zum Strand grösser als im Katalog angegeben	5-15		-	je nach Zusage
Kostenpflichtiger Shuttelbus zum Strand	5		-	Keine ausdrücklicher Hinweis auf Kostenpflicht im Katalog
Zu hoher Chlorzusatz im Wasser des Pools	10		-	
Kein Sprungbrett am Pool	2		-	bei Zusage
Andere Infrastruktur				

Fehlende Snack- oder Strandbar	0- 5	-	bei Zusage
Fehlendes Restaurant oder Supermarkt	10-20	-	bei Zusage/je nach Ausweichmöglichkeit
bei Hotelverpflegung	0-5	-	
bei Selbstverpflegung	10-20	-	
Fehlende Vergnügungseinrichtungen (Disco, Kino, Animateure)	5-15	-	bei Zusage
Ferienanlage teilweise geschlossen	5	-	
Fehlende Boutique oder Ladenstrasse, keine Bars, Restaurants	0- 25	-	je nach Ausweichmöglichkeit
Ausflüge			
Ausfall von Landausflügen bei Kreuzfahrten	20-30	25	des anteiligen Reisepreises je Tag des Landausflugs, falls nicht witterungsbedingter Ausfall
Ausfall des Besuchs der Grabstätte von Tut-ench-Amun	80-100	5	80-100% des Tagesreisepreises bzw. 5% des Gesamtpreises
Ausflug sofort nach Ankunft (ohne Ruhemöglichkeit)	50-100	-	des Tagesreisepreises
Mangelhaftes Beförderungsmittel	20	-	bei Zusicherung
Fehlende Klimaanlage im Bus	7,5-20	-	bei Zusicherung
Fehlende oder überforderte Reiseleitung	0-20	-	
blosse Organisation	0-5	-	
bei Besichtigungsreisen	10-20	20	
bei Studienreisen mit wissenschaftlicher Führung	20-30	30	bei Zusage
Reiseleiter spricht nur arabisch	20	-	
Kein deutsch- oder englischsprechendes Personal auf dem Kreuzfahrtschiff	5-10	-	bei Zusage
Zeitverlust durch notwendigen Umzug			anteiliger Reisepreis für
im gleichen Hotel	0-50	50	des Tagesreisepreises
in anderes Hotel	50-100	100	des Tagesreisepreises
Höhere Gewalt, Hurrikan, Sturmschäden, Smog und andere Umweltbeeinträchtigungen und die Folgewirkungen	10-100	-	Je nach Warnpflicht des Reiseveranstalters und Vorhersehbarkeit
ungeniessbares Leitungswasser	0	-	Wird als bekannt vorausgesetzt in südlichen Ländern
Einschränkungen durch Sicherheitsmassnahmen von Militär oder Polizei	0-10	-	
Gefahren durch Kriminalität und Terrorismus	0	-	
Diebstahl aus Bungalow, Hotelzimmer oder Safe	0	-	In der Regel keine Gefahr, die durch den Reiseveranstalter beherrscht werden kann.
Belästigung durch andere Gäste	0-40	-	

- bedeutet, dass hierzu noch keine Entscheidung ergangen ist,
0-10 bedeutet, dass die Gerichte bislang eine Reduktion von 0-10% des Preises als gerechtfertigt ansahen (Beispiel).

Die angeführten Prozentsätze beziehen sich auf den Gesamtreisepreis inkl. der Transportkosten, wenn diese im Arrangement enthalten waren. Geringfügige Beeinträchtigungen bleiben in der Regel meist ausser Betracht. Bei zusammengesetzten Reisen

bezieht sich der Prozentsatz auf den Teil bzw. Zeitraum und die Kosten der (Teil-)Reise, bei denen die Beeinträchtigung tragend geworden ist.

Die Intensität der jeweiligen Beeinträchtigung verändert den jeweiligen Prozentsatz. Dies ist ua abhängig auch vom Reisenden selbst, dessen Alter, Geschlecht, Religion, besondere Empfindlichkeiten spezielle Vereinbarungen mit dem Reiseveranstalter etc. aber auch vom Reiseziel. Reisen in südliche Länder und in Länder, in denen ein niederes Lohneinkommen herrscht, werden in der Regel punkto Sauberkeit, Pünktlichkeit etc. etwas weniger streng beurteilt, als Reisen auf der nördlichen Erdhalbkugel.

Besonders berücksichtigt werden auch Spezialarrangements mit dem Reiseveranstalter, bei denen der Reisende eine besondere Leistung ausdrücklich aussucht oder eine besondere Beeinträchtigung ausdrücklich ausschliessen will (zB Terrorismusgefahr im Reiseland).

Die Beeinträchtigung muss aber auch für den Reisenden tatsächlich tragend geworden sein. Wenn eine Beeinträchtigung für den Reisenden offenkundig oder nachweisbar nicht gegeben war, kann er diese nicht geltend machen.

B.7

Sachverständige

Nichts ist endgültig geregelt, was nicht gerecht geregelt ist.

Abraham Lincoln

Das Sachverständigengutachten ist im Verfahren „Beweismittel" nach §§ 351 ff ZPO und der Sachverständige (SV) ist ein Helfer[127] des Gerichts. Vom Gericht und von den Behörden wird der Sachverständige berufen, um in dem Fachgebiet, in dem er eine besondere Sachkunde aufweist, ein Gutachten[128] abzugeben und die Entscheidungsfindung des Gerichts bzw. der Behörde zu erleichtern.

Durch ein Gutachten soll die fehlende Fach- und Sachkunde des Gerichts bzw. der Behörde soweit ergänzt werden, damit es in einem Einzelfall eine bindende Entscheidung fällen kann.

Der Sachverständige teilt dabei Erfahrungsgrundsätze mit und stellt Tatsachen fest.

Der Sachverständige muss nicht zwingend bei Gericht zertifiziert sein (gerichtlich beeideter und zertifizierter SV[129]), sondern jede Person mit entsprechender Sachkunde kann vom Gericht zum Sachverständigen bestellt werden.

Wenn dem Gericht in einem bestimmten Rechtsfall hinsichtlich einer bestimmten Tatsache die Sachkunde fehlt und ein Sachverständiger bestellt wird, kommt dem Gutachten des Sachverständigen im Verfahren erhebliche praktische Bedeutung zu.

[127] Fasching, Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen, III, 467 f, 486, 495; Sperl, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, 445; Rechberger/Simotta/Daphne-Ariane, Grundriss des österreichischen Zivilprozessrechts, Rz 634; ua; (strittig, insbesondere ist der Sachverständige kein „Organ" des Gerichtes).

[128] Im Regelfall ein Sachgutachten, kein Rechtsgutachten.

[129] Siehe zB für Österreich die Sachverständigenliste unter: http://www.sdgliste.justiz.gv.at/

Daher sollte auch der Zusammenarbeit mit dem Sachverständigen von den Parteien wesentliche Bedeutung und Beachtung zuteil werden[130].

Der Sachverständige wird nach Anhörung der Parteien von Amts wegen durch das Gericht bestellt (§ 351 ZPO). Der Bestellung zum Sachverständigen hat derjenige Folge zu leisten, welcher zur Erstattung von Gutachten der erforderten Art öffentlich bestellt ist oder welcher die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntnis Voraussetzung der geforderten Begutachtung ist, öffentlich als Erwerb ausübt oder zu deren Ausübung öffentlich angestellt oder ermächtigt ist (§ 353 Abs 1 ZPO).
In Österreich werden die Sachverständigen vom Gericht in der Regel aus der Liste der allgemein beeideten Sachverständigen ausgewählt[131].
Insbesondere bei der Formulierung des Auftrags an den Sachverständigen kann von den Parteien dabei bereits wesentlicher Einfluss auf das weitere Verfahren und auch die Kosten der Begutachtung genommen werden.
Der entscheidungswesentliche Teil des Gutachtens[132] ist der Befund (Feststellungen, Schlussfolgerungen)[133].
Im Befund wird vom Sachverständigen in verkürzter Form festgestellt, wie ein Sachverhalt anhand der Erfahrungsgrundsätze und der festgestellten Tatsachen vorliegt. Die Beurteilung, wie die Subsumtion unter die geltenden Gesetze zu erfolgen hat, obliegt jedoch ausschliesslich dem Gericht bzw. der Behörde (Rechtsfrage).
Das Gutachten eines Sachverständigen unterliegt der freien Beweiswürdigung durch das Gericht bzw. die Behörde.
Der Sachverständige ist im Sinne von Art 6 Abs 3 EMRK „Zeuge".

---

[130] F. Rüffler in „Der Sachverständige im Zivilprozess", 14 ff, zitiert deutsche Untersuchungen bei denen regelmässig zwischen 75 bis 90% der Urteile den Empfehlungen des Sachverständigengutachtens vollinhaltlich folgen.
[131] http://www.sdgliste.justiz.gv.at/
[132] Das Gutachten ist die Ausführung des Sachverständigen zur Frage (Beweisgegenstand) des Gerichts bzw. der Behörde, die hinsichtlich seines Fachgebiets gestellt wurde. Daraus ergibt sich, dass der Sachverständige nur Tatsachenfragen beantworten kann und darf.
[133] Der Befund wird daher auch „Gutachten im engeren Sinn" genannt,

Daher muss den Parteien bzw. dem Angeklagten ein umfassendes Fragerecht an den Sachverständigen eingeräumt werden.
Dieses Fragerecht umfasst auch das Recht der Beiziehung eines eigenen Sachverständigen („Privatgutachters"), um an den gerichtlich bestellten Sachverständigen entsprechende zweckdienliche Fragen zu seinem Gutachten überhaupt stellen zu können.
Die Partei, welche den Beweis durch Sachverständige angeboten hat, kann auf denselben verzichten. Der Prozessgegner kann jedoch verlangen, dass die angeordnete Beweisaufnahme des ungeachtet vorgenommen wird, wenn entweder die Beweisaufnahme bereits begonnen hat oder wenigstens die Sachverständigen zum Zwecke der Beweisaufnahme schon bei Gericht erschienen sind (§ 363 ZPO).
Ein neues Gutachten bildet nicht zwingend einen Wiederaufnahmegrund, wenn es keine neuen Tatsachen beibringt. Die später hervorkommenden Tatumstände, die die Richtigkeit eines eingeholten Gutachtens oder aber die mangelhafte Eignung eines beigezogenen Sachverständigen indiziert, ist für sich alleine kein tauglicher Wiederaufnahmegrund[134]!
Der Sachverständige kann aus den gleichen Gründen wie ein Richter wegen Befangenheit abgelehnt werden (§ 355 ZPO).
Der Sachverständigen haftet für Befund und Gutachten den Parteien persönlich und unmittelbar nach §§ 1295, 1299 ABGB für den durch das Gutachten verursachten Schaden[135].
Nach ständiger Rechtsprechung in Österreich trifft den Sachverständigen eine objektiv-rechtliche Sorgfaltspflicht auch zugunsten Dritter, wenn er damit rechnen muss, dass sein Gutachten die Grundlage für die Disposition dritter Personen bilden wird. Amtssachverständige, Personen, die von der Verwaltung/Behörde zum Sachverständigen bestellt werden und im Rahmen der Hoheitsgewalt der Verwaltung tätig werden, haften, wenn eine unmittelbare Zuordnung der Tätigkeit zum entsprechenden Amtsträger möglich ist, nach den Regeln des Amtshaftungsrechtes[136].

---

[134] Vgl RIS-Justiz RS 0044834, RS0044555; öOGH in 9 Ob 7/05h; 10 OBS 169/93f.
[135] Vgl zB öOGH in 6 Ob 634/77 = SZ 50/98; 1 Ob 79/00z = SZ 73/96; 3 Ob 284/01p; 7 Ob 247/04f.
[136] Vgl öOGH in 1 Ob 49/05w = SV 2005, 177.

B.8

Prozesskostenfinanzierung

Friede ist nicht Abwesenheit von Krieg; Friede ist Tugend, eine Geisteshaltung, eine Neigung zu Güte, Vertrauen, Gerechtigkeit.

Baruch de Spinoza

Bei der Prozesskostenfinanzierung wird von dritter Seite einer Streitpartei (meist dem Kläger) die Finanzierung des gesamten Prozessrisikos zugesagt. Als Gegenleistung erhält der Prozessfinanzierer einen prozentualen Anteil am zugesprochenen Streitwert.

Die Prozesskostenfinanzierung[137] wird vor allem in den Bereichen aktiv, in denen durch Prozesskostenhilfe oder Rechtsschutzversicherungen kein ausreichender Schutz angeboten wird und eine höhere Risikobeteiligung erforderlich ist bzw. ein Finanzbedarf bereits vor Klageerhebung notwendig ist.

Die Prozessfinanzierung wird im Regelfall vom Prozessfinanzierer mit dem Anspruchsinhaber der Forderung abgeschlossen und nicht mit den Rechtsvertretern. Die Parteienvertreter sind jedoch wichtige Mittler beim Abschluss solcher Vereinbarungen.

Laut einer Studie des Bankhauses HSBC Trinkaus & Burkhardt aus dem Jahr 2000 gibt es in Deutschland rund 28 500 Rechtsstreitigkeiten pro Jahr mit einem Gesamtstreitwert von rund 6 Mrd. Euro, für die eine Finanzierung in Betracht kommt. Die Berliner Juragent AG schätzt das Volumen der nicht geführten Prozesse jährlich mit 2 Mrd. Euro ein. Die Foris AG soll nach eigenen Angaben im Zeitraum von 1998 bis 2004 rund 6000 Finanzierungsanfragen[138] bearbeitet haben[139].

[137] Die Idee der gewerblichen Prozesskostenfinanzierung wird von der Foris AG als "Erfindung" für sich in Anspruch genommen. Sie soll bereits 1998 von der Foris-AG angeboten worden sein. Die Finanzierung von Zivilsgerichtsverfahren erfolgte bereits zuvor durch weitsichtige Banken in Einzelfällen.

[138] Davon wurden (im Jahr 2003) 14 von 441 von der Foris AG angenommen und finanziert. Die Juragent will bis zum 31.12.2004 ein Gesamtstreitwertvolumen von Euro 200 Millionen erreicht haben.

Mindeststreitwerte und Erfolgsbeteiligung deutscher Prozessfinanzierer

<table>
<tr><th>Streitwert EURO</th><th>Acivo</th><th>Actio</th><th>Allianz[140]</th><th>D.A.S.</th><th>Deutsche Prozessfinanz</th><th>Ex-Actor</th><th>First Pacific Risk Financing</th><th>Foris</th><th>Jur-agent</th><th>Proxx</th><th>Prozess Garant</th><th>Roland</th><th>Solvantis</th></tr>
<tr><td>unter 10.000</td><td rowspan="3">50%</td><td rowspan="8">i</td><td rowspan="5">k.F.</td><td rowspan="3">k.F.</td><td rowspan="7">30%</td><td>k.F.</td><td rowspan="2">k.F.</td><td rowspan="6">k.F.</td><td rowspan="7">k.F.</td><td rowspan="3">k.F.</td><td rowspan="2">k.F.</td><td rowspan="3">k.F.</td><td rowspan="3">k.F.</td></tr>
<tr><td>10.000</td><td>50%</td></tr>
<tr><td>25.000</td><td>40%</td><td>50%</td><td>45%</td></tr>
<tr><td>50.000</td><td rowspan="4">30%</td><td rowspan="4">30%</td><td rowspan="4">30%</td><td rowspan="4">45%</td><td rowspan="5">50%</td><td>40%</td><td rowspan="4">30%</td><td rowspan="4">30%</td></tr>
<tr><td>75.000</td><td>35%</td></tr>
<tr><td>100.000</td><td rowspan="2">30%</td><td rowspan="3">30%</td></tr>
<tr><td>200.000</td><td>30%</td></tr>
<tr><td>über 500.000</td><td>20%</td><td>20%</td><td>20% **</td><td>20%</td><td>i</td><td>40%</td><td>20%[141]</td><td>30%</td><td>20%</td><td>20%</td></tr>
</table>

Quelle: Forschungsstelle Finanzierung von Gerichtsprozessen der Humboldt Universität, Berlin. Keine Gewähr für die Richtigkeit der Angaben. Neugestaltung der Tabelle durch den Autor.
i = Individuelle Vereinbarung bzw. Berechnung,
k.F. = keine Finanzierung bei dieser Streitwerthöhe.

Funktion der Prozessfinanzierung

Die Prozesskostenfinanzierung funktioniert nach dem Prinzip einer Erfolgsbeteiligung[142+143]. Das (meist) gewerbliche Prozessfinanzierungsunternehmen erhält als Gegenleistung für die Übernahme des gesamten Prozessrisikos[144] eine Erfolgsquote von ca 20 bis 50% des zugesprochenen Streitwertes.[145]

---

[139] Quelle: Forschungsstelle Finanzierung von Gerichtsprozessen der Humboldt Universität, Berlin. Internetbericht von Annkathrin Siebert und Lukas Rohleder unter: http://www.handelsblatt.com/pshb?fn=tt&sfn=go&id=1128200.

[140] Bei aussergerichtlicher Einigung nur 20% des Streitwertes.

[141] Der 500.000,-- übersteigende Betrag wird mit 20% berechnet

[142] Die Prozesskostenfinanzierungsunternehmen prüfen ganz genau. Bestehen erhebliche Bedenken bezüglich der Erfolgsaussicht oder der Bonität des Anspruchsgegners, erfolgt eine Ablehnung. Jedes Unternehmen entscheidet autonom ab welcher Höhe des Streitwertes für Sie eine Finanzierung überhaupt in Frage kommt. Siehe oben Tabelle.

[143] Online Prozessfinanzierungsrechner unter: https://123recht.net/erstberatung/pkf-test.asp.

[144] Kosten des Gerichts und beider Streitparteien sowie die Sachverständigenkosten uä.

[145] Die Höhe der prozentualen Quote richtet sich in der Regel nach dem Prozessrisiko (wie es der Prozessfinanzierer sieht), der Anzahl der Parteien bzw. Streitgenossen und der Höhe des Streitwertes.

Im Fall der Fälle, wenn die Vertragspartei als Prozesspartei unterliegt, übernimmt das Prozesskostenfinanzierungsunternehmen alle Kosten.
Daraus ergibt sich auch, dass das Prozesskostenfinanzierungsunternehmen vor der Zusage einer Beteiligung eine genaue Prüfung der Ansprüche und der Erfolgsaussichten vornimmt. Teilweise auch, dass nur bestimmte Risiken angenommen werden[146].

Um sich einen entsprechenden Erfolg auch im Verfahrensablauf zu gewärtigen zu können, wird vom Prozesskostenfinanzierungsunternehmen im Vertrag ein wesentliches Informationsrecht und auch ein rudimentäres Weisungsrecht vorgesehen.
Zudem kann es vorkommen, dass sich das Prozesskostenfinanzierungsunternehmen auch noch eine Zession der Forderung zusagen lässt.

Verbotene quota-litis?

Die Prozesskostenfinanzierung ist nach Einschätzung schweizerischer, deutscher und österreichischer Gerichte keine verbotene Quota-litis-Vereinbarung.

Die Erfolgsbeteiligung bis zu 50% des Streiterlöses erscheint auch angesichts des Risikos, welches die Prozessfinanzierer eingehen, weitgehend vertretbar und gerechtfertigt. Insbesondere im Hinblick darauf, dass meist nicht der eingeklagte Streitwert schlussendlich tatsächlich zugesprochen wird und die Beteiligung des Prozessfinanzierers somit, absolut gesehen, real geringer ausfällt als das Risiko, die Prozesskosten beider Streitparteien und des Gerichtes und der Sachverständigen etc. in vollem Umfang zu tragen.

[146] Bestimmte Risiken wie sie zB aus Arzthaftungsprozessen entstehen können, werden nur in ganz wenigen Ausnahmefällen von den Prozessfinanzierern angenommen.

Prüfungskriterien

Das wesentlichste Prüfungskriterium der Prozessfinanzierer, die Bonität des Streitgegners (meist des Beklagten), muss bei der eigenen Vorprüfung, ob überhaupt eine Prozessfinanzierung eingeschaltet werden soll, immer mitbedacht werden.

Kein Prozessfinanzierer wird sich an einem Verfahren finanziell beteiligen, wenn der Anspruchsgegner nicht liquid genug ist, die zugesprochenen Ansprüche auch zu erfüllen.
Dabei kommt den immer stärker aufkommenden Bonitätsratings von Personen und Unternehmen ganz besondere Bedeutung zu.

Deutsche Prozessfinanzierer und deren Arbeitsgebiete

	Acivo	Actio	Allianz [147]	D.A.S.	Deutsche Prozessfinanz	Ex-Actor	First Pacific Risk Financing	Foris	Jur-agent	Proxx	Prozess Garant	Roland	Solvantis
Bürgerliches Recht													
Arbeitsrecht	x			x		x	x			x	x	x	
Eigentumsrecht	x			x		x							
Erbrecht	x			x		x	x	x	x		x	x	x
Familienrecht				x							x	x	
Haftungsrecht [148]	x					x	x				x	x	x
Immobilienrecht	x			x							x	x	
Kaufvertragsrecht	x			x		x			x			x	x
Patentrecht	x					x	x		x				x
Produkthaftungsrecht							x		x				x
Schadenersatz [149]	x			x		x	x		x				
Schmerzengeld											x		
Urheberrecht	x			x		x	x		x			x	x
Werkvertrag [150]	x						x	x	x	x		x	x
Handels- und Wirtschaftsrecht													
Bankrecht		x					x	x	x		x	x	
Franchisingrecht	x					x	x						
Handels- und gesellschaftsrecht	x			x		x	x	x			x	x	x
Honorarrecht				x				x				x	
Insolvenzrecht	x			x		x	x	x		x	x	x	x
Kapitalmarktrecht		x						x					
Kartellrecht							x						
Versicherungsrecht	x						x		x		x	x	
Wettbewerbsrecht	x					x	x		x			x	x
Sonstige Rechtsgebiete													
Amtshaftung, Restitution	x			x		x	x	x	x		x	x	x
Steuerrecht				x					x			x	x
andere geldwerte Ansprüche					?		x	x	x	x		x	x

Quelle: Forschungsstelle Finanzierung von Gerichtsprozessen der Humboldt Universität, Berlin.
Keine Gewähr für die Richtigkeit der Angaben und Änderungen.
Neugestaltung der Tabelle durch den Autor.

[147] Finanziert alle auf eine Leistung gerichtete Ansprüche, die eine Erfolgsbeteiligung erlauben.
[148] gegen Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftstreuhänder
[149] inkl. Verkehrsunfall
[150] inkl. Baurecht

B.9

Fristen

Die meisten Urteile sagen mehr über die Urteilenden als über das Beurteilte.

Hans Albrecht Moser

Die Zivilprozessordnung (ZPO) in Liechtenstein unterscheidet in gesetzliche und richterliche Fristen.
Gesetzliche Fristen werden durch das Gesetz bestimmt, richterliche Fristen bestimmt der Richter in weitgehend freier Würdigung aufgrund der im Verfahren notwendigen Erfordernisse.
Richterliche Fristen sind zB Frist für die Urkundenvorlage, Erlag eines Kostenvorschusses etc.

Gesetzliche Fristen, die nicht verlängert werden dürfen (zB § 489 Abs 1 ZPO), werden als "Notfristen" bezeichnet (§ 128 Abs 1 ZPO). Andere gesetzliche Fristen können durch den Richter verlängert werden. Eine Fristverlängerung durch Parteienvereinbarung ist im Zivilprozessrecht jedenfalls unzulässig (§ 128 Abs 1 letzter Satz ZPO). Eine Fristverkürzung können die Parteien vereinbaren (§ 129 Abs 1 ZPO), sofern nicht in zwingendes Recht eingegriffen wird (zB Kündigungsfristen).
Die Frist kann auch durch Benennung eines bestimmten Tages ablaufen[151].

Der Postlauf vom und zum Gericht wird im Regelfall nicht in die Frist eingerechnet[152].

[151] § 125 (3) ZPO. Gemäss § 128 (4) ist bei einer Fristverlängerung auf Antrag einer der Parteien immer der Tag des Fristendes zu benennen.

[152] § 126 (3) ZPO. Bei materiellrechtlichen Fristen, wie zB nach §§ 902 ff ABGB, wird der Postweg in den Fristenlauf mit eingerechnet. Falls der Postaufgabestempel nicht lesbar ist, kann ein "Zwischenverfahren" eingeleitet werden. Dabei stellt das Gericht fest, ob ein Schriftsatz rechtzeitig eingelangt ist. Im Zweifel ist von der Rechtzeitigkeit auszugehen. Vgl auch § 6 Abs 3 StPO.

	Beginn	Dauer	Ende
Stundenfrist [153]	mit der festgesetzten Stunde, zB 06 Uhr, 00 Minuten, 00 Sekunden.	Anzahl der vollen Stunden[154].	mit der festgesetzten Stundenanzahl, zB nach 12 Stunden.[155]
Tagesfrist § 123 ff ZPO § 125(1) ZPO § 902 ABGB[156] § 68 StGB, § 6 StPO	am Tag nach der Zustellung (Ausnahme zB 489 ZPO)	Tage[157]	um 24.00 Uhr[158]
Tagesfrist Rekurs § 489 ff ZPO (strittig)	am Tag der Zustellung	Tage	um 24.00 Uhr[159]
Wochenfrist	mit dem Tag der Zustellung	Wochen	X-Wochen am gleichnamigen Wochentag wie Beginn, 24.00 Uhr[160].
Monatsfrist § 125 (2) ZPO § 902 ABGB Art 179 (1) PGR[161] § 68 StGB, § 6 StPO	mit dem Tag der Zustellung	Monate Unter einem halben Monat sind 15 Tage, unter der Mitte des Monats ist der 15. dieses Monats zu verstehen[162] (§ 902 Abs 3 ABGB),	X-Monate am gleichnamigen Wochentag wie Beginn, 24.00 Uhr[163]. Fehlt der Tag in diesem Monat, so endet die Frist mit dem Ablauf des letzten Tages im Monat[164].
Jahresfrist § 125 (2) ZPO § 902 ABGB Art 179 (1) PGR[165] § 68 StGB, § 6 StPO	mit dem Tag der Zustellung	Jahre Unter einem halben Jahr sind 6 Monate, ¼ Jahr sind 3 Monate (§ 902 Abs 3 ABGB).	X-Jahre am gleichnamigen Wochentag wie Beginn, 24.00 Uhr[166]. Fehlt der Tag in diesem Monat dieses Jahres, so endet die Frist mit dem Ablauf des letzten Tages im Monat[167].

[153] Stundenfristen sind im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt. Angefangene Stunden sind nach § 123 ff ZPO bzw. § 902 ff ABGB wohl nicht in den Fristenlauf einzurechnen. Eine Fristablaufhemmung ist wohl anzunehmen, wenn die Frist an einem Termin abläuft, der zur Erfüllung nicht geeignet ist (zB 25. Dezember) und dem Parteiwillen nichts anderes zu entnehmen ist (Analogie zu § 903 1. Satz ABGB).

[154] Beispiel 48-Stunden-Frist: Beginn 1.2. 08.00.00 Uhr, Ende 3.2. 07.59.59 Uhr.

[155] Längerfristige Stundenfristen, zB 24, 48, 72 etc. Stunden sind wohl nicht als Tagesfristen aufzufassen, da diese ansonsten generell um 24.00 Uhr ablaufen würden. Dies kann dem Parteiwillen, es wurde ja eine Stundefrist vereinbart, nicht unterstellt werden.

[156] Anwendungsbereich der §§ 902 ff ABGB sind materiellrechtliche Fristen des Privatrechts. §§ 902 ABGB dient aber zur Lückenfüllung, wenn zB im Verfahrensrecht oder im öffentlichen Recht die Fristen nicht genau bestimmt bzw. berechnet werden können.

[157] Bei Streitgenossen läuft die Frist für die selbe Prozesshandlung so lange, als noch einem Streitgenossen eine Frist für diese Prozesshandlung offen steht. Gilt nur für §§ 123ff ZPO.

[158] ZB vierzehntägige Frist: Beginn 1.2., Ende 15.2. Der Rechtsverlust bzw. Rechtserwerb tritt gemäss § 903 (1) iVm § 902 (2) ABGB iVm Art 3 (1) Europäische Übereinkommen zur Fristenberechnung (EuFrÜb) am Ende des Tages ein, an dem die Frist abläuft.

[159] ZB vierzehntägige Frist: Beginn 1.2., Ende 14.2.

[160] Siehe auch das EuFrÜb, Art 4 Abs 1. Beispiel Vier-Wochen-Frist: Beginn Mittwoch, 1.3., Ende Mittwoch, 29.3.

[161] Die Frist nach Art 179 (1) PGR wird analog zu den §§ 902 und 903 ABGB berechnet.

[162] Andere Berechnung, aber im Ergebnis gleich, nach dem Europäischen Übereinkommen zur Fristenberechnung, Art 4 Abs 3. Danach hat ein Monat grundsätzlich 30 Tage, wenn ein Bruchteil eines Monats zu berechnen ist.

[163] Beispiel Sechs-Monats-Frist: Beginn Mittwoch, 1. Februar, Ende Dienstag, 1. August.

[164] Siehe auch das Europäische Übereinkommen zur Fristenberechnung, Art 4 Abs 2.

[165] Die Frist nach Art 179 (1) PGR wird analog zu den §§ 902 und 903 ABGB berechnet.

[166] Beispiel Sechs-Jahres-Frist: Beginn Montag, 27. März 2006, Ende Dienstag, 27. März 2012. Im Regelfall sind Schaltjahre wohl entsprechend zu berücksichtigen.

[167] Siehe auch das Europäische Übereinkommen zur Fristenberechnung, Art 4 Abs 2.

Der Fristenlauf wird durch Sonn- oder Feiertage nicht behindert, im Falle eines Fristablaufes an einem Samstag[168], Sonn- oder Feiertag wird der letzte Tag der Frist automatisch auf den nächsten Werktag verschoben (§ 126 ZPO).
Der Fristverlängerungsantrag hemmt bis zur Entscheidung des Gerichtes den weiteren Ablauf der Frist.
Der Fristenlauf kann zulässigerweise unterbrochen werden, zB wenn ein Verfahrenshilfeantrag eingebracht wird.
Die Frist beginnt nach einer Unterbrechung in voller Länge wieder neu zu laufen. Die Gerichtsferien (verhandlungsfreie Zeit) können den Fristenlauf teilweise unterbrechen (siehe unten)[169].

Fristen und Vermittleramt

Den wichtigsten Rechtssachen ist zwingend eine Vermittlungsverhandlung vor einem Vermittlungsamt vorzuschalten[170].
Fristen aus Verjährung, Ersitzung und andere Fristen werden durch die Überreichung des Vermittlungsbegehrens an das Vermittleramt unterbrochen (bzw. gehemmt).
Wird die Vermittlungsverhandlung abgeschlossen durch einen Vergleich, sind die Fristen erledigt. Wird ein Leitschein beantragt, um eine Klage in der ersten Instanz einzubringen, so sind die unterbrochenen Friste gehemmt. Wird die Klage zeitgerecht innert zwei Wochen erhoben, sind die Fristen erledigt. Wird die Klage nicht eingebracht, beginnen die Fristen zwei Wochen nach der Vermittlungsverhandlung nach dem letzten fruchtlosen Vermittlungsversuch wieder weiter zu laufen und können Rechtswirkungen entfalten.
Durch das Überreichen des Vermittlungsbegehrens an das Vermittleramt tritt die Gerichtsanhängigkeit ein. Das Zustellen der Vorladung zur Vermittlungsverhandlung bewirkt die Streitanhängigkeit der Rechtssache iSd §§ 240 und 241 Abs 2 ZPO.

---

[168] Siehe LGBl Nr. 29 vom 24.7.1964, Gesetz über die Hemmung des Fristenablaufes durch Samstage und den Karfreitag vom 17. Juli 1964.
[169] Nicht aber in Grundbuchsachen und in Verfahren vor den Gerichten nach dem Landesverwaltungspflegegesetz (OG in 7 GB 2003.4). Siehe auch Art XVIII EG zur ZPO und JN, LGBl 9/3 vom 30.12.1912 und Gesetz vom 17.7.1964 über die Hemmung des Fristenlaufs durch Samstage und Karfreitage, LGBl Nr. 29 vom 24. Juli 1964.
[170] Siehe Pkt. A.9 das Vermittlungsgesetz (VAG).

B.10.a
Gerichtsferien

Recht hat wenig Sinn, wenn es die Freiheit nicht schützt.
Thomas Dehler

Die Gerichtsferien (verhandlungsfreie Zeit) dauern acht Wochen. Diese werden jedes Jahr neu festgesetzt[171] und bestimmen sich nach einer Verordnung[172].
Zwei Wochen fallen gemäss der erlassenen Verordnung über die Gerichtsferien dabei auf die Weihnachtszeit (24. Dezember bis 6. Januar) und sechs Wochen in die Ferienzeit (15. Juli bis einschliesslich 25. August).

Innerhalb der Frist der Gerichtsferien (verhandlungsfreie Zeit) werden gewisse gerichtliche Vornahmen nicht getätigt. Nur in den sog. Ferialsachen[173] werden Tagsatzungen abgehalten und Entscheidungen erlassen.

Ferialsachen sind:

- strafgerichtliche Verfahren[174]
- Konkursverfahren[175]
- Grundbuchsachen[176]
- Mahnsachen
- Arbeitsvertragstreitigkeiten
- Exekutionsverfahren

---

171 § 222 ZPO.
172 Verordnung über die Gerichtsferien vom 13.10.1987, LGBl Nr. 51 vom 4.11.1987. Gilt nicht für Grundbuchsachen und Rechtssachen, die dem Landesverwaltungspflegegesetz unterliegen.
173 § 223 f ZPO, Art XIV EGZPO.
174 Art XIV EG zur ZPO und JN, LGBl 9/3 vom 30.12.1912.
175 Art XIV EG zur ZPO und JN, LGBl 9/3 vom 30.12.1912.
176 Art XIV EG zur ZPO und JN, LGBl 9/3 vom 30.12.1912.

- Wechselstreitigkeiten
- Verfahren über Fortsetzung eines angefangenen Baues
- Besitzstörungssachen
- Aufkündigungen, Übergabe und Übernahme gepachteter und gemieteter Sachen, Wohnungen oder anderer Räume und nach § 1103 ABGB (Gebrauchsüberlassung)
- Anträge auf Bewilligung, Einschränkung oder Aufhebung von einstweiligen Verfügungen
- Streitigkeiten zwischen Wirten, Schiffern, Flössern oder Fuhrleuten einerseits und deren Gästen, Reisenden oder Auftraggebern andererseits.
- Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche deren Wert 100 CHF nicht übersteigt.
- Nach Entscheidung des Gerichtes können auch andere Sachen die einer beschleunigten Erledigung bedürfen zur Ferialsache erklärt werden (auf Parteiantrag). ZB in Rechtsfürsorgeverfahrenssachen[177].

Die Gerichtsferien hemmen den Fristenlauf.
Der noch übrige Teil der Frist beginnt mit dem Ende der Gerichtsferien zu laufen.

Notfristen nach § 225 (2) ZPO werden durch die Gerichtsferien nicht gehemmt.

Erfolgt eine Zustellung innerhalb der Gerichtsferien, so beginnt die Frist erst mit dem Ende der Gerichtsferien zu laufen.

[177] OGH in 6 PG.2003.146, Beschluss vom 6.10.2005.

B.10.b
Kalender
2005

Verzögerte Gerechtigkeit ist verweigerte Gerechtigkeit.

William Gladstone

2005	Januar						Februar					März				
	52	*1*	*2*	*3*	*4*	*5*	*5*	*6*	*7*	*8*	*9*	*9*	*10*	*11*	*12*	*13*
MO		3	10	17	24	31		7	14	21	28		7	14	21	28
DI		4	11	18	25		1	8	15	22		1	8	15	22	29
MI		5	12	19	26		2	9	16	23		2	9	16	23	30
DO		6	13	20	27		3	10	17	24		3	10	17	24	31
FR		7	14	21	28		4	11	18	25		4	11	18	25	
SA	1	8	15	22	29		5	12	19	26		5	12	19	26	
SO	2	9	16	23	30		6	13	20	27		6	13	20	27	

	April					Mai						Juni				
	13	*14*	*15*	*16*	*17*	*17*	*18*	*19*	*20*	*21*	*22*	*22*	*23*	*24*	*25*	*26*
MO		4	11	18	25		2	9	16	23	30		6	13	20	27
DI		5	12	19	26		3	10	17	24	31		7	14	21	28
MI		6	13	20	27		4	11	18	25		1	8	15	22	29
DO		7	14	21	28		5	12	19	26		2	9	16	23	30
FR	1	8	15	22	29		6	13	20	27		3	10	17	24	
SA	2	9	16	23	30		7	14	21	28		4	11	18	25	
SO	3	10	17	24		1	8	15	22	29		5	12	19	26	

	Juli					August					September				
	26	*27*	*28*	*29*	*30*	*31*	*32*	*33*	*34*	*35*	*35*	*36*	*37*	*38*	*39*
MO		4	11	18	25	1	8	15	22	29		5	12	19	26
DI		5	12	19	26	2	9	16	23	30		6	13	20	27
MI		6	13	20	27	3	10	17	24	31		7	14	21	28
DO		7	14	21	28	4	11	18	25		1	8	15	22	29
FR	1	8	15	22	29	5	12	19	26		2	9	16	23	30
SA	2	9	16	23	30	6	13	20	27		3	10	17	24	
SO	3	10	17	24	31	7	14	21	28		4	11	18	25	

	Oktober						November					Dezember				
	39	*40*	*41*	*42*	*43*	*44*	*44*	*45*	*46*	*47*	*48*	*48*	*49*	*50*	*51*	*52*
MO		3	10	17	24	31		7	14	21	28		5	12	19	26
DI		4	11	18	25		1	8	15	22	29		6	13	20	27
MI		5	12	19	26		2	9	16	23	30		7	14	21	28
DO		6	13	20	27		3	10	17	24		1	8	15	22	29
FR		7	14	21	28		4	11	18	25		2	9	16	23	30
SA	1	8	15	22	29		5	12	19	26		3	10	17	24	31
SO	2	9	16	23	30		6	13	20	27		4	11	18	25	

Kalender
2006

Misstrauen kommt nie zu früh, aber oft zu spät.

Johann Gottfried Seume

2006	Januar						Februar					März				
	52	*1*	*2*	*3*	*4*	*5*	*5*	*6*	*7*	*8*	*9*	*9*	*10*	*11*	*12*	*13*
MO		2	9	16	23	30		6	13	20	27		6	13	20	27
DI		3	10	17	24	31		7	14	21	28		7	14	21	28
MI		4	11	18	25		1	8	15	22		1	8	15	22	29
DO		5	12	19	26		2	9	16	23		2	9	16	23	30
FR		6	13	20	27		3	10	17	24		3	10	17	24	31
SA		7	14	21	28		4	11	18	25		4	11	18	25	
SO	1	8	15	22	29		5	12	19	26		5	12	19	26	
	April						Mai					Juni				
	13	*14*	*15*	*16*	*17*		*18*	*19*	*20*	*21*	*22*	*22*	*23*	*24*	*25*	*26*
MO		3	10	17	24		1	8	15	22	29		5	12	19	26
DI		4	11	18	25		2	9	16	23	30		6	13	20	27
MI		5	12	19	26		3	10	17	24	31		7	14	21	28
DO		6	13	20	27		4	11	18	25		1	8	15	22	29
FR		7	14	21	28		5	12	19	26		2	9	16	23	30
SA	1	8	15	22	29		6	13	20	27		3	10	17	24	
SO	2	9	16	23	30		7	14	21	28		4	11	18	25	
	Juli						August					September				
	26	*27*	*28*	*29*	*30*	*31*	*31*	*32*	*33*	*34*	*35*	*35*	*36*	*37*	*38*	*39*
MO		3	10	17	24	31		7	14	21	28		4	11	18	25
DI		4	11	18	25		1	8	15	22	29		5	12	19	26
MI		5	12	19	26		2	9	16	23	30		6	13	20	27
DO		6	13	20	27		3	10	17	24	31		7	14	21	28
FR		7	14	21	28		4	11	18	25		1	8	15	22	29
SA	1	8	15	22	29		5	12	19	26		2	9	16	23	30
SO	2	9	16	23	30		6	13	20	27		3	10	17	24	
	Oktober						November					Dezember				
	39	*40*	*41*	*42*	*43*	*44*	*44*	*45*	*46*	*47*	*48*	*48*	*49*	*50*	*51*	*52*
MO		2	9	16	23	30		6	13	20	27		4	11	18	25
DI		3	10	17	24	31		7	14	21	28		5	12	19	26
MI		4	11	18	25		1	8	15	22	29		6	13	20	27
DO		5	12	19	26		2	9	16	23	30		7	14	21	28
FR		6	13	20	27		3	10	17	24		1	8	15	22	29
SA		7	14	21	28		4	11	18	25		2	9	16	23	30
SO	1	8	15	22	29		5	12	19	26		3	10	17	24	31

Kalender
2007

Das Privateigentum wurde erfunden, um die Unterordnung unter das Gesetz etwas schmackhafter zu machen.

Bertrand Russel

2007	Januar					Februar					März				
	1	*2*	*3*	*4*	*5*	*5*	*6*	*7*	*8*	*9*	*9*	*10*	*11*	*12*	*13*
MO	1	8	15	22	29		5	12	19	26		5	12	19	26
DI	2	9	16	23	30		6	13	20	27		6	13	20	27
MI	3	10	17	24	31		7	14	21	28		7	14	21	28
DO	4	11	18	25		1	8	15	22		1	8	15	22	29
FR	5	12	19	26		2	9	16	23		2	9	16	23	30
SA	6	13	20	27		3	10	17	24		3	10	17	24	31
SO	7	14	21	28		4	11	18	25		4	11	18	25	

	April						Mai					Juni				
	13	*14*	*15*	*16*	*17*	*18*	*18*	*19*	*20*	*21*	*22*	*22*	*23*	*24*	*25*	*26*
MO		2	9	16	23	30		7	14	21	28		4	11	18	25
DI		3	10	17	24		1	8	15	22	29		5	12	19	26
MI		4	11	18	25		2	9	16	23	30		6	13	20	27
DO		5	12	19	26		3	10	17	24	31		7	14	21	28
FR		6	13	20	27		4	11	18	25		1	8	15	22	29
SA		7	14	21	28		5	12	19	26		2	9	16	23	30
SO	1	8	15	22	29		6	13	20	27		3	10	17	24	

	Juli						August					September				
	26	*27*	*28*	*29*	*30*	*31*	*31*	*32*	*33*	*34*	*35*	*35*	*36*	*37*	*38*	*39*
MO		2	9	16	23	30		6	13	20	27		3	10	17	24
DI		3	10	17	24	31		7	14	21	28		4	11	18	25
MI		4	11	18	25		1	8	15	22	29		5	12	19	26
DO		5	12	19	26		2	9	16	23	30		6	13	20	27
FR		6	13	20	27		3	10	17	24	31		7	14	21	28
SA		7	14	21	28		4	11	18	25		1	8	15	22	29
SO	1	8	15	22	29		5	12	19	26		2	9	16	23	30

	Oktober					November					Dezember					
	40	*41*	*42*	*43*	*44*	*44*	*45*	*46*	*47*	*48*	*48*	*49*	*50*	*51*	*52*	*1*
MO	1	8	15	22	29		5	12	19	26		3	10	17	24	31
DI	2	9	16	23	30		6	13	20	27		4	11	18	25	
MI	3	10	17	24	31		7	14	21	28		5	12	19	26	
DO	4	11	18	25		1	8	15	22	29		6	13	20	27	
FR	5	12	19	26		2	9	16	23	30		7	14	21	28	
SA	6	13	20	27		3	10	17	24		1	8	15	22	29	
SO	7	14	21	28		4	11	18	25		2	9	16	23	30	

Kalender
2008

In der Nacht hat der Mensch nur ein Nachthemd an, und darunter kommt gleich der Charakter.

Robert Musil

2008	Januar					Februar					März					
	1	*2*	*3*	*4*	*5*	*5*	*6*	*7*	*8*	*9*	*9*	*10*	*11*	*12*	*13*	*14*
MO		7	14	21	28		4	11	18	25		3	10	17	24	31
DI	1	8	15	22	29		5	12	19	26		4	11	18	25	
MI	2	9	16	23	30		6	13	20	27		5	12	19	26	
DO	3	10	17	24	31		7	14	21	28		6	13	20	27	
FR	4	11	18	25		1	8	15	22	29		7	14	21	28	
SA	5	12	19	26		2	9	16	23		1	8	15	22	29	
SO	6	13	20	27		3	10	17	24		2	9	16	23	30	

	April					Mai					Juni					
	14	*15*	*16*	*17*	*18*	*18*	*19*	*20*	*21*	*22*	*22*	*23*	*24*	*25*	*26*	*27*
MO		7	14	21	28		5	12	19	26		2	9	16	23	30
DI	1	8	15	22	29		6	13	20	27		3	10	17	24	
MI	2	9	16	23	30		7	14	21	28		4	11	18	25	
DO	3	10	17	24		1	8	15	22	29		5	12	19	26	
FR	4	11	18	25		2	9	16	23	30		6	13	20	27	
SA	5	12	19	26		3	10	17	24	31		7	14	21	28	
SO	6	13	20	27		4	11	18	25		1	8	15	22	29	

	Juli					August					September				
	27	*28*	*29*	*30*	*31*	*31*	*32*	*33*	*34*	*35*	*35*	*36*	*37*	*38*	*39*
MO		7	14	21	28		4	11	18	25	1	8	15	22	29
DI	1	8	15	22	29		5	12	19	26	2	9	16	23	30
MI	2	9	16	23	30		6	13	20	27	3	10	17	24	
DO	3	10	17	24	31		7	14	21	28	4	11	18	25	
FR	4	11	18	25		1	8	15	22	29	5	12	19	26	
SA	5	12	19	26		2	9	16	23	30	6	13	20	27	
SO	6	13	20	27		3	10	17	24	31	7	14	21	28	

	Oktober					November					Dezember				
	39	*40*	*41*	*42*	*43*	*43*	*44*	*45*	*46*	*47*	*48*	*49*	*50*	*51*	*52*
MO		6	13	20	27		3	10	17	24	1	8	15	22	29
DI		7	14	21	28		4	11	18	25	2	9	16	23	30
MI	1	8	15	22	29		5	12	19	26	3	10	17	24	31
DO	2	9	16	23	30		6	13	20	27	4	11	18	25	
FR	3	10	17	24	31		7	14	21	28	5	12	19	26	
SA	4	11	18	25		1	8	15	22	29	6	13	20	27	
SO	5	12	19	26		2	9	16	23	30	7	14	21	28	

B.10.c

Staatlich anerkannte Feiertage

Eine über die Gleichheit der Chancen hinausgehende Gleichmachung der Menschen ist die höchste Ungerechtigkeit

Karl Jaspers

Liechtenstein

1.1.	Neujahr		Auffahrt[178]
2.1.	Berchtoldstag		Pfingstmontag
6.1.	Heilig Drei Könige		Fronleichnam
2.2.	Maria Lichtmess	15.8.	Maria Himmelfahrt (Staatsfeiertag)
	Fasnachtdienstag	1.11.	Allerheiligen
19.3.	Josephitag	8.12.	Maria Empfängnis
25.3.	Maria Verkündigung	24.12	Weihnachtstag
	Karfreitag	25.12.	Weihnachten
	Ostermontag	26.12.	Stephanstag
1.5.	Tag der Arbeit	31.12.	Silvester

Die grau hinterlegten Tage sind sogenannte "Bankfeiertage". An diesen Tagen sind in Liechtenstein die Banken und die meisten Behörden geschlossen oder es besteht nur ein eingeschränkter Journaldienst.

Viele Unternehmen und insbesondere auch Anwaltskanzleien haben an diesen Tagen ebenfalls geschlossen.

[178] Christi Himmelfahrt.

Bewegliche Festtage

2005 – 2015

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Aschermittwoch	9.2.	1.3.	21.2.	6.2.	25.2.	17.2.	9.3.	22.2.	13.2.	5.3.	18.2.
Ostersonntag	27.3.	16.4.	8.4.	23.3.	12.4.	4.4.	24.4.	8.4.	31.3.	20.4.	5.4.
Christi Himmelfahrt	5.5.	25.5.	17.5.	1.5.	21.5.	13.5.	2.6.	17.5.	9.5.	29.5.	14.5.
Pfingstsonntag	15.5.	4.6.	27.5.	11.5.	31.5.	23.5.	12.6.	27.5.	19.5.	8.6.	24.5.
Fronleichnam	26.5.	15.6.	7.6.	22.5.	11.6.	3.6.	23.6.	7.6.	30.5.	19.6.	4.6.
1. Adventsonntag	27.11.	3.12.	2.12.	30.11.	29.11.	28.11.	27.11.	2.12.	1.12.	30.11.	29.11.
Fasching (Dauer)	33	53	45	30	49	41	61	46	37	57	42

30-Länder-Festtag-Übersicht

		Januar					Februar		März				April			Mai	
Österreich	A	1	6								OM					1	A
Belgien	B	1									OM					1	A
Kanada	CDN	1									KR, OM						22
Schweiz	CH	1	2*	6*			27*	28*	19*		KR, OM					1*	A
Tschechei	CZ	1									OM					1	8
Deutschland	D	1	6*								KR, OM					1	A
Dänemark	DK	1									GR, KR, OM					12	A
Spanien	E	1	6						19*		GR*, KR, OM*					1	
Frankreich	F	1									KR*, OM					1	8
Finnland	SF	1	6								KR, OM					1	A
Grossbritannien	GB	1	2	3*					1*	17*	KR, OM			23*		1	29
Griechenland	GR	1	6						6	25	GR, KR, OM					1	
Ungarn	H	1							15		OM					1	
Kroatien	(HR)	1	6								OM					1	
Italien	I	1	6								OM			25		1	
Irland	IRL	1	2						17		OM					1	
Israel	ISR								14	15			13 - 20				
Japan	J	1					11			21			29			3-	5
Liechtenstein	FL	1	6				2			19	KR, OM					1	A
Luxemburg	L	1					27*				OM					1	A
Norwegen	N	1									GR, KR, OM					1	17
Niederlande	NL	1									KR, OM			30		5*	A
Portugal	P	1					28				KR			25		1	
Polen	PL	1									OM					1	3
Rumänien	RO	1	6								OM						
Russland	RUS	1	2	7			23		8						1	2	9
Schweden	S	1	6								KR, OM					1	A
Slowakei	SK	1	6								KR, OM					1	8
Slowenien	SLO	1	2				8				OM			27		1	2
Türkei	TR	1	10-	13									23				19
USA	USA	1	2	16			20										29

30-Länder-Feiertag-Übersicht

		Mai			Juni				Juli		August		September		Oktober			November		Dezember		
Österreich	A	1	A	PM, FR								15					26	1		8	25	26
Belgien	B	1	A	PM						21		15						1	11		25	26
Kanada	CDN		22						1				4		9				11		25	26
Schweiz	CH	1*	A	PM, FR*							1	15*		17*				1*		8*	25	26
Tschechei	CZ	1	8						5	6				28			28		17	24	25	26
Deutschland	D	1	A	PM, FR*								15*			3		31*	1*	22*		25	26
Dänemark	DK	12	A	PM																24	25	26
Spanien	E	1								25*		15				12		1		6	8	25
Frankreich	F	1	8	A	PM				14			15						1	11		25	26*
Finnland	SF	1	A				24											4		6	25	26
Grossbritan.	GB	1	29						12*			28							30*		25	26
Griechenland	GR	1		PM								15					28				25	26
Ungarn	H	1		PM								20					23	1			25	26
Kroatien	(HR)	1		FR		22	25				5	15			8			1			25	26
Italien	I	1			2							15						1		8	25	26
Irland	IRL	1		PM							7						30				25	26
Israel	ISR				2	3							23	24	2	7	14				16	
Japan	J	3-	5							17			18	23		8		3	23		23	
Liechtenstein	FL	1	A	PM, FR								15	8					1		8	25	26
Luxemburg	L	1	A	PM			23					15						1	2		25	26
Norwegen	N	1	17	A	PM																25	26
Niederlande	NL	5*	A	PM																	25	26
Portugal	P	1		10	FR							15				5		1		1	8	25
Polen	PL	1	3		FR							15						1	11		25	26
Rumänien	RO																			1	25	26
Russland	RUS	2	9	PM														7			12	
Schweden	S	1	A		6	24												4			25	26
Slowakei	SK	1	8						5			29	1	15				1	17	24	25	26
Slowenien	SLO	1	2			25						15					31	1			25	26
Türkei	TR		19									30				29		23-	25			
USA	USA		29						4				4		9			11	23		25	

Zeichenerklärung für die beweglichen Feiertage:
GR = Gründonnerstag; KR = Karfreitag; OM = Ostermontag; A = Auffahrt/Christi Himmelfahrt; PM = Pfingstmontag; FR = Fronleichnam; * regional unterschiedlich

B.11

Aktenzeichen und Urkundenbezeichnungen

Das Recht des Stärkeren ist das stärkste Unrecht.

Marie von Ebner–Eschenbach

Quod non est in actis, (id) non est in mundo ist das geflügelte Wortspiel, dass auch heute noch an Gültigkeit und Relevanz nichts verloren hat.

Während Urkunden seit Jahrtausenden bekannt sind, in Stein gehauen oder aufgemalt und auf Papier, sind Akten im engeren Sinne in Europa ein Kind der jüngeren Rechtsentwicklung.

Akten sind erst seit der weitgehenden Verbreitung von Papier anzufinden, also in Europa ungefähr seit dem Hochmittelalter. Seither gehören Akten zu den Grundlagen und Standards jeden behördlichen und gerichtlichen Verfahrens.

Es ist für den Rechtsanwender besonders wichtig, die Akten zu pflegen und in einem geordneten, nachvollziehbaren Zustand zu erhalten und übergeben zu können.

Gerade für den Advokaten ist es erforderlich, selbst die scheinbar unwichtigsten Notizen aufzubewahren und vor allem seine eigenen Handlungen zu dokumentieren.

Um eine Systematik in den Akten zu erhalten wurden verschiedene Systeme ausgearbeitet. Untenstehend ist das Grundsystem der Fürstlichen Gerichte in Liechtenstein kurz aufgezeigt aber keineswegs erschöpfend wiedergegeben.

B.11.a

Aktenzeichen

Die Wahrheit ist eine scheue Geliebte - man besitzt sie niemals ganz.

Hermann Bahr

Gemäss Art 22 Geschäftsordnung des Fürstlichen Landgerichts sind für die in der Gerichtskanzlei anfallenden Akten Aktenzeichen zu vergeben[179].

Diese bestehen aus einer abgekürzten

- Sachbezeichnung (zB **Cg**),
- der Angabe der bearbeitenden Gerichtsabteilung (zB **05** Cg),
- einer kurzen Angabe des Anfalljahres (zB 05 Cg.**2005.**[180]) und
- einer fortlaufenden Nummer (zB 05 Cg.2005.**17)**.

Ein Prüfbuchstabe am Schluss dieser Kennung, wie er in Österreich für die Aktenbezeichnung und elektronische Aktenverwaltung verwendet wird, entfällt in Liechtenstein.

Bezeichnungen nach Art 22 Abs 2 Zif 1 bis 3 GeoLG wird im folgenden kursiv wiedergegeben.

---

[179] Für die Verwaltung von Akten bei der Landeregierung siehe die VO vom 10. Januar 1995 betreffend die Registraturen in der Liechtensteinischen Landesverwaltung, LGBl Nr. 117 vom 11. Mai 1995.

[180] Die erste Ziffer bezeichnet die Gerichtsabteilung, die Geschäftszahl bedeutet einen Verfahren vor dem Zivilgericht, angefallen im Jahr 2005. Die letzten Ziffern bezeichnen die fortlaufende Geschäftszahl, die in jedem Jahr mit 01 beginnt. Ordnungsnummern werden an diese Zeichenfolge mit Bindestrich angehängt (05 Cg.2005.xx-20).

In **alphabetischer Ordnung**[181] der Aktenzahlen bei den Gerichten

A	für Verlassenschaftssachen
Ae	Anträge auf Gewährung von Akteneinsicht nach § 219 Abs 2 ZPO.
Ag	Streitigkeiten aus Arbeitsverhältnissen gemäss § 1173a Art 71 Abs 3 ABGB
C	für Klagen, Rechtsöffnung, Rechtssicherungssachen und strittige gerichtliche Aufkündigung
Cg	Klagen aller Art, sonstige streitige Verfahren, einstweilige Verfügungen, Entschädigungsverfahren in Expropriationsfällen
Dg	Disziplinarsachen 1. Instanz betreffend das nichtrichterliche Personal
E	für Zahlbefehle und Exekutionen aller Art
Eg	für Rechtssachen nach dem Ehegesetz, ausgenommen Ehemündigkeitserklärungen
Es	Einzelrichter in Verbrechens- und Vergehensfällen gemäss §§ 312 ff StPO.
Eu	Einzelrichter in Vergehens- und Übertretungsfällen gemäss §§ 317 ff StPO.
Ex	Zahlbefehle, Exekutionen aller Art, soweit gemäss Art 14 RPflG keine Rechtspflegerzuständigkeit besteht, sondern den Richtern vorbehalten sind.
Ex	Zahlbefehle, Exekutionen aller Art, soweit gemäss Art 14 RPflG Rechtspflegerzuständigkeit besteht.
Gb	für Beschwerden in Grundbuchsachen
Gg	Berichtigungsanträge, Nachlässe, Stundungen und Uneinbringlichkeitserklärungen in Gerichtsgebührenangelegenheiten
Hg	alle ausserstreitigen Angelegenheiten nach dem PGR
Jg	Vorsitzender des Jugendgerichts
Jv	Allgemeine Justizverwaltung, Oberaufsicht über die Landgerichtskanzlei, Aufsicht über Projektleitung EDV, Vertretung des Gerichts nach aussen, Bibliothek
Jv	Nachschau Gefangenenhaus gemäss § 137 StPO
Jv	Aufsicht über die Vermittlungsämter
K	für gerichtliche Aufkündigungen, solange sie nicht strittig sind
Ko	Konkurssachen
Kü	Kündigungen und Aufträge gemäss § 567 ZPO
Ne	für exekutionsrechliche Geschäftsstücke, die unter keiner der obigen gekürzten Sachbezeichnung einzureihen und auch nicht zum Akt einer anhängigen Exekutionssache zu nehmen sind.
Ne	für vorläufige Anordnungen gemäss Art 272 EO
Kg	Präsident des Kriminalgerichts
Kg	Beisitzer im Kriminalgericht

[181] Ohne Berücksichtigung der Systematik nach Art 22 Abs 2 Zif. 1 bis 3 der Geschäftsordnung Landgericht.

Nk für alle übrigen Geschäftsstücke, die nicht zum Akt einer anhängigen Konkurs- oder Nachlassvertragssache zu nehmen sind

Np Kuratelen, pflegschaftsgerichtliche Genehmigungen und sonstige Geschäftsstücke, die nicht zu einer Pg-Sache zu nehmen sind und die gemäss Art 17 Abs 2 RPflG der Richterzuständigkeit vorbehalten sind.

Np Verschollenerklärungen, Adoptionen, Verkürzungen und Verlängerungen der Minderjährigkeit, Ehemündigkeitserklärungen

Np Kuratelen, pflegschaftsgerichtliche Genehmigungen und sonstige Geschäftsstücke, die nicht zu einer Pg-Sache zu nehmen sind gemäss Art 17 Abs 1 RPflG (Erledigung durch Rechtspfleger).

Ns für strafrechtliche Geschäftsstücke, die unter keiner der obigen gekürzten Sachbezeichnung einzureihen und auch nicht zum Akt einer anhängigen Strafsache zu nehmen sind (zB Umwandlung von Zollbussen).

Nv Nachlassvertragssachen

Nz für zivilrechtliche Geschäftsstücke, die unter keiner der obigen gekürzten Sachbezeichnung einzureihen und auch nicht zum Akt einer anhängigen Zivilsache zu nehmen sind.
Rechtsbote, öffentliche Beurkundungen, Kraftloserklärungen, gerichtliche Hinterlegungen gemäss § 1425 ABGB

Ör Beschweren in Öffentlichkeitsregistersachen

P für Vormundschaftsachen, Entmündigungen und Verbeiständerungen

Pg Vormundschaften, Beistandschaften, Beiratschaften, Pflegschaften die gemäss Art 17 Abs 2 RPflG der Richterzuständigkeit vorbehalten sind

Pg Pflegschaftsachen gemäss Art 17 Abs 1 RPflG (Unterhaltsfestsetzung Minderjähriger)

R für Retentionsbeschreibungen

Ra Auskünfte über liechtensteinisches Recht gemäss Europäischen Übereinkommen betreffend Auskünfte über ausländisches Recht sowie Auskünfte gemäss § 70 SchlT zum PGR (Auskunftsbegehren ausländischer Behören zum F.L.-Recht).

Rö Rechtsöffnungssachen

Rs für Rechtshilfe in Strafsachen

Rz für Rechtshilfe in Zivilsachen

S für Konkurse

Sa für Nachlasse

Sg Vorsitzender des Schöffengerichts

Sh Sozialhilfesachen

Sr Führung des Strafregisters

T für gerichtlich hinterlegte Testamente

Tr Errichtung und Hinterlegung von Testamenten, Kodizillen, Erbverträgen, Erbverzichtsverträgen.

Tr Testamenatseröffnungen (Kundmachungen)

U für Übertretungsachen

Ur Untersuchungen und Vorerhebungen in verbrechens- und Vergehensfällen gemäss §§ 41 ff StPO,
Vorerhebungen bei Verfahren gemäss §§ 317 ff StPO,
Vorverfahren in objektiven Verfalls- und Einziehungssachen gemäss §§ 353 ff stopp,
Überprüfung der Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft gemäss Art 2 VO, LGBl 1996/46

Uv Unterhaltsvorschusssachen gemäss Art 17 Abs 2 RPflG (dem Richter vorbehalten)

Uv Unterhaltsvorschusssachen gemäss Art 17 Abs 1 RPflG (durch Rechtspfleger zu erledigen)

Va Verlassenschaftsachen, wenn
- a.) eine letztwillige Verfügung vorhanden ist;
- b.) der Erblasser seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hatte;
- c.) im Zuge von Verlassenschaftsabhandlungen das Erbrecht bestritten wird;
- d.) die Absonderung der Verlassenschaft vom Vermögen des Erben verlangt wird.

Va Verlassenschaftsachen gemäss Art 16 Abs 1 lit. b RPflG, die nicht dem Richter vorbehalten sind.

Vr für Verbrechens- und Vergehenssachen

X[182] Einigungsamt
Prüfungskommission Patentanwälte
Regelungskommission
Prüfungskommission Treuhänder
Prüfungskommission Wirtschaftsprüfer
Prüfungskommission Rechtspfleger

[182] keine Aktenzeichen/-zahlen

Sachbezeichnungen in systematischer Ordnung nach Art 22 Abs 2 Zif 1 bis 3 Geschäftsordnung des Fürstlichen Landgerichts (kursiv):

Zivilsachen (Art 22 Abs 2 Zif. 1)

C für Klagen, Rechtsöffnung, Rechtssicherungssachen und strittige gerichtliche Aufkündigung

Cg Klagen aller Art, sonstige streitige Verfahren, einstweilige Verfügungen, Entschädigungsverfahren in Expropriationsfällen

Rö Rechtsöffnungssachen

A für Verlassenschaftssachen

Va Verlassenschaftsachen, wenn

- a.) eine letztwillige Verfügung vorhanden ist;
- b.) der Erblasser seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hatte;
- c.) im Zuge von Verlassenschaftsabhandlungen das Erbrecht bestritten wird;
- d.) die Absonderung der Verlassenschaft vom Vermögen des Erben verlangt wird.

Va Verlassenschaftsachen gemäss Art 16 Abs 1 lit. b RPflG, die nicht dem Richter vorbehalten sind.

Ag Streitigkeiten aus Arbeitsverhältnissen gemäss § 1173a Art 71 Abs 3 ABGB

Hg alle ausserstreitigen Angelegenheiten nach dem PGR

P für Vormundschaftsachen, Entmündigungen und Verbeiständerungen

Pg Vormundschaften, Beistandschaften, Beiratschaften, Pflegschaften die gemäss Art 17 Abs 2 RPflG der Richterzuständigkeit vorbehalten sind

Pg Pflegschaftsachen gemäss Art 17 Abs 1 RPflG (Unterhaltsfestsetzung Minderjähriger)

Np Kuratelen, pflegschaftsgerichtliche Genehmigungen und sonstige Geschäftsstücke, die nicht zu einer Pg-Sache zu nehmen sind und die gemäss Art 17 Abs 2 RPflG der Richterzuständigkeit vorbehalten sind.

Np Verschollenerklärungen, Adoptionen, Verkürzungen und Verlängerungen der Minderjährigkeit, Ehemündigkeitserklärungen

Np Kuratelen, pflegschaftsgerichtliche Genehmigungen und sonstige Geschäftsstücke, die nicht zu einer Pg-Sache zu nehmen sind gemäss Art 17 Abs 1 RPflG (Erledigung durch Rechtspfleger).

Eg für Rechtssachen nach dem Ehegesetz, ausgenommen Ehemündigkeitserklärungen

Uv Unterhaltsvorschusssachen gemäss Art 17 Abs 2 RPflG (dem Richter vorbehalten)

Uv Unterhaltsvorschusssachen gemäss Art 17 Abs 1 RPflG (durch Rechtspfleger zu erledigen)

Sh Sozialhilfesachen
T für gerichtlich hinterlegte Testamente
Tr Errichtung und Hinterlegung von Testamenten, Kodizillen, Erbverträgen, Erbverzichtsverträgen.
Tr Testamentseröffnungen (Kundmachungen)
Ae Anträge auf Gewährung von Akteneinsicht nach § 219 Abs 2 ZPO.
Gb für Beschwerden in Grundbuchsachen
Ör Beschweren in Öffentlichkeitsregistersachen
Rz für Rechtshilfe in Zivilsachen
Nz für zivilrechtliche Geschäftsstücke, die unter keiner der obigen gekürzten Sachbezeichnung einzureihen und auch nicht zum Akt einer anhängigen Zivilsache zu nehmen sind.
Rechtsbote, öffentliche Beurkundungen, Kraftloserklärungen, gerichtliche Hinterlegungen gemäss § 1425 ABGB

Exekutionssachen (Art 22 Abs 2 Zif. 3)

E für Zahlbefehle und Exekutionen aller Art
Ex Zahlbefehle, Exekutionen aller Art, soweit gemäss Art 14 RPflG keine Rechtspflegerzuständigkeit besteht, sondern den Richtern vorbehalten sind.
Ex Zahlbefehle, Exekutionen aller Art, soweit gemäss Art 14 RPflG Rechtspflegerzuständigkeit besteht.
S für Konkurse
Ko Konkurssachen
Sa für Nachlasse
Nv Nachlassvertragssachen
Nk für alle übrigen Geschäftsstücke, die nicht zum Akt einer anhängigen Konkurs- oder Nachlassvertragssache zu nehmen sind
R für Retentionsbeschreibungen
K für gerichtliche Aufkündigungen, solange sie nicht strittig sind
Kü Kündigungen und Aufträge gemäss § 567 ZPO
Ne für exekutionsrechliche Geschäftsstücke, die unter keiner der obigen gekürzten Sachbezeichnung einzureihen und auch nicht zum Akt einer anhängigen Exekutionssache zu nehmen sind.
Ne für vorläufige Anordnungen gemäss Art 272 EO

Strafsachen (Art 22 Abs 2 Zif. 2)

Ur Untersuchungen und Vorerhebungen in verbrechens- und Vergehensfällen gemäss §§ 41 ff StPO,
Vorerhebungen bei Verfahren gemäss §§ 317 ff StPO,
Vorverfahren in objektiven Verfalls- und Einziehungssachen gemäss §§ 353 ff StPO,
Überprüfung der Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft gemäss Art 2 VO, LGBl 1996/46

U	für Übertretungssachen
Vr	für Verbrechens- und Vergehenssachen
Kg	Präsident des Kriminalgerichts
Kg	Beisitzer im Kriminalgericht
Sg	Vorsitzender des Schöffengerichts
Jg	Vorsitzender des Jugendgerichts
Es	Einzelrichter in Verbrechens- und Vergehensfällen gemäss §§ 312 ff StPO.
Eu	Einzelrichter in Vergehens- und Übertretungsfällen gemäss §§ 317 ff StPO.
Rs	für Rechtshilfe in Strafsachen
Sr	Führung des Strafregisters
Ns	für strafrechtliche Geschäftsstücke, die unter keiner der obigen gekürzten Sachbezeichnung einzureihen und auch nicht zum Akt einer anhängigen Strafsache zu nehmen sind (zB Umwandlung von Zollbussen).

Sonstige Aktenzahl und Justizverwaltungssachen

Ra	Auskünfte über liechtensteinisches Recht gemäss Europäischen Übereinkommen betreffend Auskünfte über ausländisches Recht sowie Auskünfte gemäss § 70 SchlT zum PGR (Auskunftsbegehren ausländischer Behören zum F.L.-Recht).
Jv	Allgemeine Justizverwaltung, Oberaufsicht über die Landgerichtskanzlei, Aufsicht über Projektleitung EDV, Vertretung des Gerichts nach aussen, Bibliothek
Jv	Nachschau Gefangenenhaus gemäss § 137 StPO
Jv	Aufsicht über die Vermittlungsämter
Gg	Berichtigungsanträge, Nachlässe, Stundungen und Uneinbringlichkeitserklärungen in Gerichtsgebührenangelegenheiten
Dg	Disziplinarsachen 1. Instanz betreffend das nichtrichterliche Personal
X[183]	Einigungsamt Prüfungskommission Patentanwälte Regelungskommission Prüfungskommission Treuhänder Prüfungskommission Wirtschaftsprüfer Prüfungskommission Rechtspfleger

[183] keine Aktenzeichen/-zahlen

In den Verfahren vor den **öffentlich-rechtlichen Einrichtungen** werden oft Aktenkurzzeichen verwendet:

XXX[184]	allgemeine Schreiben und Verfügungen der Regierung, Unterbehörden etc.
lfd. Nr./Jahr	allgemeines Schreiben der Regierung
FMA/lfd. Nr.	Finanzmarktaufsicht Liechtenstein
RA/Jahr/lfd. Nr.	Regierung, Regierungskanzlei, Rechtsdienst der Regierung
StGH/Jahr/lfd. Nr.[185]	Staatsgerichtshof
VBK/Jahr/lfd. Nr.[185]	Beschwerdekommission für Verwaltungsangelegenheiten
VGH/Jahr/lfd. Nr. [185]	Verwaltungsgerichtshof

Aufbewahrungsfrist für Akten des Landgerichts gemäss Art 24 GeoLG) mindestens 35 Jahre.

Eingebrachte Urkunden von Parteien oder Dritten sind auf Verlangen zurückzuerstatten (gegen Empfangsbestätigung gemäss § 219 Abs 2 ZPO).

[184] keine besonderen Formvorschriften bei der Vergabe von Aktenzahlen durch untergeordnete Regierungsdienste.

[185] Die laufende Nr. wird jedes Jahr neu mit »1« begonnen.

B.11.b

Urkunden

(Aktenaufbau)

Es gibt Menschen die Fische fangen, und solche, die nur das Wasser trüben.
Chinesisches Sprichwort

Gemäss Art 20 der Geschäftsordnung des Fürstlichen Landgerichts (GeoLG) sind die einlangenden Urkunden und Beilagen in der Urkundenmappe zu sammeln und sind die einzelnen Geschäftsstücke nach der Zeitfolge des Einlangens zu den Akten zu nehmen und mit einer fortlaufenden Ordnungsnummer (ON) und fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen (Art 21 Abs 1 GeoLG).
In Zivil- und Exekutionssachen (Art 21 Abs 2 GeoLG) und in Strafsachen (Art 21 Abs 3 GeoLG) sind die Beilagen wie folgt zu beschriften:

die vom Kläger stammen mit Grossbuchstaben	**./A, ./B, ./C ...**
wird damit nicht das Auslagen gefunden wie folgt:	**./AA, ./AB, ./AC ... ./ZZ**
die vom Beklagten stammen mit Ziffern	**./1, ./2, ./3 ...**
die von Dritten stammen (zB Zeugen oder Sachverständigen) mit römischen Ziffern	**./I, ./II, ./III ...**
in Strafsachen	**./1, ./2, ./3 ...**

Die Urkundenmappe erhält eine Geschäftszahl (siehe wie vor). Mehrere Urkundenmappen einer Rechtssache sind als Bände fortlaufend zu nummerieren und zu beschriftene und zählen als ein Akt. Jeder Band erhält ein eigenes Inhaltsverzeichnis, in dem die fortlaufenden Ordnungsnummern und Aktenseiten sowie eine Kurzbeschriebung der Urkunde enthalten ist.

B.11.c

Lateinische Redewendungen

Wer zornig ist, verbrennt oft an einem Tag das Holz, das er in vielen Jahren gesammelt hat.

Sprichwort aus Polen

Latein und Wissenschaft und die Advokatur bildeten Jahrhunderte hinweg eine fruchtbare Symbiose, die erst durch die Neuzeit unterbrochen wurde.
Auch viele Rechtwisser schmücken heute noch die Rede mit einem würzigen und treffenden lateinischen Zitat zum rechten Zeitpunkt und beeindruckt dadurch die Mandanten. Ist das Zitat gelungen, wird auch der Prozessgegner und im besten Fall auch das Gericht dadurch positiv beeinflusst.
Es kann möglicherweise ein gutes Zitat auch einem schwachen Argument dadurch mehr Gewicht verleihen. Aber auch das Gegenteil bewirken.

Im Folgenden sind einige Zitate nach Themen geordnet angeführt, die zwar nicht immer aus der römischen Zeit selbst stammen, nichts desto trotz aber effektvoll eingesetzt werden können.

Dass durch lateinische Zitate eine einfache Sprache, gute Rhetorik oder ein verständlicher Schriftsatz nicht ersetzt werden kann, ist offensichtlich.
Die Zitate sind teilweise keine wörtlichen Übersetzungen aus oder in das Lateinische, sondern sind sinnbildlich zu verstehen.

Akten	
Post scriptum	nach dem Geschriebenen
Quod non est in actis, (id) non est in mundo	Was nicht in den Akten steht, existiert nicht auf der Welt
falsa demonstratio non nocet	eine falsche Bezeichnung schadet nicht[186]

Besitz	
in dubio melior est conditio possidentis	im Zweifel verdient der Besitzer den Vorzug

Beweis	
Amicus certus in re incerta cernitur	Der wahre Freund wird in einer unsicheren Lage erkannt.
Tertium non datur	ein Drittes ist nicht möglich
testis non est iudicare	Der Zeuge hat nicht zu urteilen (er hat nur seine Wahrnehmungen dem Gericht mitzuteilen)
Quod erat demonstrandum (qu.e.d.)	Was zu beweisen war

Ehe	
Omnia vincit amor	Die Liebe besiegt alles
Si vis amari, ama!	Wenn du geliebt werden willst, liebe!
mater semper certa est	Die Mutter ist immer gewiss
pater est, quem nuptiae demonstrant	Vater ist der, den die Ehe (als solchen) ausweist

Europa	
in claris non fit interpretatio	Eine klare gesetzliche Reglung bedarf keiner Auslegung (siehe auch den EuGH in der Rs 283/81 vom 6.10.1982, C.I.L.F.I.T. der die „acte-clair-Doktrin“ prägte).

[186] Bedeutet sinngemäss, dass es für das Zustandekommen und die Wirksamkeit eines Vertrages unschädlich ist, wenn die Parteien übereinstimmend das selbe wollen aber falsch bezeichnen, der Erklärungsempfänger dies aber erkennt oder erkennen musste.

In dubio pro communitate	Im Zweifel für die Gemeinschaft, die grundsätzliche Haltung des EuGH zu Kompetenzfragen.
effet utile oder auch **favor contractus** oder auch **ut res magis valeat quam pereat**	Auslegung von Vertragsbestimmungen im Zweifel nach der Nützlichkeit und Wirksamkeit einer Regelung so, dass der Vertragszweck erreicht wird und dadurch andere Vertragsbestimmungen nicht verletzt werden.

Geld	
Pecunia non olet	Geld stinkt nicht (Vespasian zu Titus).
Divide et impera	Teile und herrsche!

Gericht, Gesetz, Gerechtigkeit	
Cessante ratione legis cessal lex ipsa	Wenn der Zweck des Gesetzes wegfällt, fällt das Gesetz selbst weg.
jura novit curia	Das Gericht kennt das Gesetz
judex non calculat	der Richter rechnet nicht (und Präjudizien erwachsen nicht in Rechtskraft)
Quis custodit custodies?	Wer bewacht die Wächter?
Ignorantia legis non excusat	Unkenntnis der Gesetze ist keine Entschuldigung
Legum servi sumus, ut liberi esse possimus	Wir sind (zu sehr) Sklaven der Gesetze, um frei sein zu können
lex dubia non obligat	ein zweifelhaftes Gesetz bindet nicht
lex posterior derogat legi priori	späteres / jüngeres Recht hebt früheres / älteres Recht auf
lex specialis derogat legi generali	das speziellere Gesetz hebt das allgemeinere auf
lex superior derogat legi inferiori	das höhere (höherrangige) Gesetz hebt das geringere auf
minima non curat praetor	das Gericht (Prätor) kümmert sich nicht um Kleinigkeiten
ne ultra petita (scilicet judex eat)	(der Richter darf) über das Verlangte nicht hinausgehen

non ex regula jus sumatur, sed ex jure, quod est regula fiat	Nicht aus Regeln ergibt sich das Gesetz, sondern umgekehrt
nudum ius	nacktes Recht, Recht ohne Anwendungsmöglichkeit.
reformatio in pejus judici appellato non licet	die Rechtsmittelinstanz darf nicht zu Lasten des Anfechtenden abändern
volenti non fit injuria	dem Einwilligenden geschieht kein Unrecht
Inter arma silent leges	Römische Maxime, nach der das Recht/Gesetz (das Gericht) während eines Krieges schweigt.
Fiat iustitia, et(iamsi) pereat mundus!	Es geschehe Gerechtigkeit, auch wenn die Erde zugrunde geht[187]

Mensch	
Alter ego	Das andere (zweite) ich (=Freund)
Cogito, ergo sum	Ich denke, also bin ich (Descartes).
Credo, ergo sum.	Ich glaube, also bin ich
Ora et labora!	Bete und arbeite!
Homo homini lupus.	Der Mensch ist dem Menschen ein Wolf.
Amicus certus in re incerta cernitur	Der wahre Freund wird in einer unsicheren Lage erkannt.
Quot homines, tot sententiae.	(Wie) So viele Köpfe, so viele Meinungen
Curriculum vitae	Lebenslauf
lupus in fabula	der Wolf in der Geschichte (der Bösewicht)
genius loci	das Genie des Ortes
Per noctem ad lucem	Durch die Nacht zum Licht.
persona non grata	eine nicht willkommene Person
panem et circenses	Brot und Spiele
Veni, vidi, vici (angeblich von Cäsar)	Ich kam, sah und siegte.
Quis custodit custodies?	Wer bewacht die Wächter?

[187] Wahlspruch des Kaisers Ferdinand (1556-1564).

Non scholae, sed vitae discimus	Nicht für die Schule, sondern für das Leben lernen wir.
Dies diem docet	(sprichwörtlich) Aus Erfahrung wird man klug
Errare humanum est	Irren ist menschlich (oder männlich?)

geflügelte Worte	
Civis Romanus sum	Ich bin ein römischer Bürger
Civis Europaeus sum	Ich bin europäischer Bürger
patria potestas.	väterliche Gewalt
stante pede	mit stehendem Fuss (sofort)
Primus inter pares	Erster unter gleichen
rebus sic stantibus	weil die Dinge so stehen (unter diesen Umständen)
Nolens volens	Ob du willst oder nicht.
Noli me tangere!	Berühr mich nicht!
Fiat lux	Es werde Licht
Gaudeamus igitur...	Freuen wir uns also...
in statu nascendi	im Zustand des Entstehens
sub ausspiciis	unter dem Schutz
ultima ratio	letzte Möglichkeit, äusserstes Mittel
Ceterum censo Carthaginem esse delendam	Im übrigen bin ich der Meinung, dass Karthago zerstört werden muss (Cato der Ältere)
bona fide	mit gutem Glauben
Beneficium accipere est libertatem vendere	Einen Gefallen anzunehmen bedeutet seine Freiheit zu verkaufen
Carum est, quod rarum est	Teuer ist, was selten ist
Fortes fortuna adiuvat	Die Tapferen unterstützt das Glück

Strafverfahren	
Dum spiro, spero	Solange ich atme, hoffe ich
In dubio pro reo	Im Zweifel für den Angeklagten

in dubio pro reo iudicandum est	im Zweifel ist zugunsten des Angeklagten zu entscheiden
ne bis in idem crimen judicetur	Niemand darf wegen des selben Verbrechens zweimal verurteilt werden
nemo tenetur seipsum procedere / accusare	niemand ist verpflichtet, sich selbst zu verraten / anzuklagen
nulla poena sine culpa	keine Strafe ohne Schuld
nulla poena sine lege	keine Strafe ohne Gesetz
nullum crimen sine lege	kein Verbrechen ohne Gesetz

Sprechen, Plädieren	
Relata refero	Ich berichte Berichtetes
Roma locuta, causa finita	Rom hat gesprochen, die Sache ist beendet
Saxa loquuntur	Die Steine sprechen
Si tacuisses, philosophus mansisses	Hättest du geschwiegen, wärst du ein Philosoph geblieben

Studium	
Plenus venter non studet libenter	Ein voller Bauch studiert nicht gern (der leere auch nicht)
Captatio benevolentiae	haschen nach Wohlwollen
modus vivendi	Kompromiss

Teufel	
Advocatus diaboli	Advokat des Teufels
Circulus diaboli	Teufelskreis (iS eines Zirkelschlusses)
Circulus vitiosus	Fehlerhafter Kreis, Irrkreis

Tod, Nachlass, Erbschaft	
De mortuis ni(hi)l nisi bene	Über die Toten sollst du nur wohlwollend reden
Requiscat in pace!	Er ruhe in Frieden
Mors certa, hora certa.	Der Tod ist sicher, nicht die Stunde.

Multa petentibus multa desunt.	Denen, die viel begehren, fehlt viel.
Nemo ante mortem beatus.	Niemand ist vor dem Tod glücklich.
in statu nascendi	im Zustand des Entstehens

Unterhalt

in praeteritum non vivitur	In der Vergangenheit lebt man nicht

Verfahren

Coram publico	vor dem Publikum, öffentlich
Audiatur et(iam) altera pars!	Auch die andere Seite soll angehört werden!
Summa cum laude	Mit höchstem Lob
Sine ira et studio	ohne Zorn und ohne Parteinahme
Facta loquuntur	Die Fakten sprechen für sich
viribus unitis	mit vereinten Kräften
hic et nunc	hier und jetzt
in spe	in Hoffnung, zukünftig
Quod licet Iovi, non licet bovi	Was dem Jupiter erlaubt ist, ist dem Rindvieh (lange) nicht erlaubt.
medias in res oder **in medias res**	mitten in die Dinge hinein
nemo testis in propria causa	niemand kann in eigener Sache Zeuge sein

Vertrag

Cessante cause cessant effectus	Fällt die Ursache weg, entfällt auch die Wirkung (Thomas von Aquin)
Vade mecum	Geh mit mir (Vademecum ist auch der Leitfaden, die Anleitung)
do ut des	ich gebe, damit du gibst (Gegenseitigkeit von Versprechen in Verträgen)
effet utile oder auch **favor contractus** oder auch **ut res magis valeat quam pereat**	Auslegung von Vertragsbestimmungen im Zweifel nach der Nützlichkeit und Wirksamkeit einer Regelung so, dass der Vertragszweck erreicht wird und dadurch andere Vertragsbestimmungen nicht verletzt werden.

Post scriptum	nach dem Geschriebenen
Manus manum lavat	Eine Hand wäscht die andere
casus sentit dominum	der Zufall trifft den Herrn (=jeder trägt grundsätzlich seinen Schaden selbst)
nemo plus juris ad alium transferre potest, quam ipse habet	niemand kann mehr Rechte auf einen anderen übertragen als er selbst hat
pacta sunt servanda	Altdeutscher Rechtsgrundsatz „Hand wahre Wand“. Daraus entwickelte die Naturrechtslehre der Frühen Neuzeit „pacta sunt servanda“ = Grundsatz der Vertragstreue, der Loyalität zwischen Vertragspartnern.
protestatio facto contraria non valet	die im Widerspruch zum (eigene) Handeln stehende Verwahrung gilt nicht
Quiquid id est, timeo Danaos et (iam) dona ferentes	Was auch immer es ist, ich fürchte die Danaer (Griechen), auch wenn sie Geschenke bringen
conditio sine qua non	eine Bedingung, ohne die nicht (also eine unerlässliche Voraussetzung)
Cuius regio, eius religio	Wessen das Land, dessen Religion (muss ich annehmen)
Qualis dominus, talis etiam servus!	Wie der Herr, so auch der Sklave
Qui tacet, consentire videtur	Wer schweigt, scheint zuzustimmen
in statu nascendi	im Zustand des Entstehens
dolo facit (/agit), qui petit, quod statim redditurus est	arglistig handelt, wer fordert, was sofort zurückzugeben ist
salvo errore et omissione	Irrtum vorbehalten
singuli solidum debent, unum debent omnes	die Einzelnen schulden das Ganze, alle schulden nur einmal
ultra posse (/vires) nemo obligatur	niemand wird über sein Können hinaus verpflichtet
venire contra factum proprium nemini licet	niemand darf sich in Widerspruch zu seinem eigenen Verhalten setzen

Zeit

sine tempore	ohne Zeit (ohne akademische Viertelstunde)

cum tempore	mit Zeit (mit akademischer Viertelstunde)
casus belli	ein Kriegsgrund
O tempora, o mores	Was für Zeiten, was für Sitten
post festum	nach dem Fest (=zu spät)

B.12
Zinsen, Raten, Aktienwert, Indices

Gerechtigkeit ohne Gnade ist nicht viel mehr als Unmenschlichkeit.

Albert Camus

Berechnungen sind für den Anwalt das tägliche "Brot" und im kurzen werden hier einige Formeln und Hinweise für die Zinsenberechnung wiedergegeben.

ZINSEN

Berechnung Zinsertrag pro Jahr (p.a.)[188]

$$\text{Zinsertrag} = \frac{\text{Kapital} \cdot \text{Jahreszinssatz in \%} \cdot \text{Laufzeit in Jahren}}{100}$$

Berechnung Zinsertrag nach Tagen

$$\text{Zinsertrag} = \frac{\text{Kapital} \cdot \text{Jahreszinssatz in \%} \cdot \text{Laufzeit in Tagen}}{100}$$

***

Die Berechnung der Zinsen nach kaufmännischen Grundsätzen berücksichtigt auch laufend sich ändernde Ein- und Aus-, Teil- oder Rückzahlungen. Dabei wird für jeden Zeitraum, während dem das Kapital konstant geblieben ist, die Zinsnummer berechnet:

[188] Berechnung nach der deutschen Zinsusance, das Jahr zu 360 Tagen, der Monat zu 30 Tagen. International üblich ist die französische Zinsusance mit 360 Tagen pro Jahr und pro Monat die tatsächliche Anzahl der Tage (28, 29, 30, 31). Die englische Zinsusance verwendet für das Jahr zu 365 Tagen und die tatsächliche Anzahl der Tage

$$\text{Zinsnummer} = \frac{\text{Kapital} \cdot \text{Laufzeit in Tagen}}{100}$$

Bei der Schlussberechnung werden dann die einzelnen Zinsnummern summiert und durch den Zinsendivisor geteilt:

$$\text{Zinsdivisor} = \frac{360}{\text{Zinssatz in \%}}$$

Der Zinsertrag ergibt sich dann wie folgt:

$$\text{Zinsertrag} = \frac{\text{Zinsnummer}}{\text{Zinsdivisor}}$$

***

Zinseszinsen berücksichtigen den Zinsertrag des Kapitals bei der Berechnung des neuen Zinsertrags

***

Kreditkosten

Bei Konsumentenkrediten werden in der Regel gleichbleibende monatliche Raten in Rechnung gestellt. In den Monatsraten sind anteilig die Kreditkosten[189] und der Rückzahlungsanteil für die gesamte Laufzeit des Kredites enthalten.

Für gleichbleibende Monatsraten können die Kreditkosten wie folgt berechnet werden:

$$\text{Monatsrate} = \frac{\text{Kreditbetrag} + \text{Kreditkosten}}{\text{Laufzeit in Monate}}$$

[189] Kreditkosten sind zB Refinanzierungskosten, Bearbeitungsgebühren, Restschuldversicherung etc.

$$\text{Kreditkosten} = \frac{\text{Kreditbetrag x Zinssatz in \% } \cdot \text{ (Laufzeit in Monaten +1)}}{100 \text{ x } 12 \text{ x } 2}$$

$$\text{Jahreszinssatz} = \frac{\text{Kreditkosten} \cdot 100 \cdot 12 \cdot 2}{\text{Kreditbetrag x (Laufzeit in Monaten +1)}}$$

***

Aktien

Um Aktien mit anderen Anlagen zu vergleichen muss die Aktienrendite berechnet werden. Die Aktienrendite ist das Verhältnis zwischen Dividendenausschüttung und Kurs der Aktie.

$$\text{Aktienrendite} = \frac{\text{Dividende}}{\text{Kurs der Aktie}}$$

Die Ausschüttungsquote (pay-out-ratio) berechnet sich wie folgt:

$$\text{Ausschüttungsquote} = \frac{\text{Dividendenzahlung}}{\text{Gewinn}} \cdot 100$$

Die Börsenkapitalisierung ist der Börsenwert aller Aktien eines Unternehmens:

$$\text{Börsenkapitalisierung} = \text{Anzahl Aktien} \cdot \text{Aktienkurs}$$

Der Buch- oder Bilanzwert einer Aktie, der in der Unternehmensbilanz ausgewiesen wird, ist das Aktienkapital. Buchwerte sind in der Regel niedriger als die effektiven Werte der Aktien. Der Buchwert berechnet sich wie folgt:

$$\text{Buchwert} = \frac{\text{Eigenkapital}}{\text{Aktienanzahl}} = \frac{\text{Aktienkapital + ausgewiesene Reserven}}{\text{Aktienanzahl}}$$

Der tatsächliche Wert einer Aktie zeigt der Substanzwert[190]:

$$\text{Substanzwert} = \frac{\text{eigene Mittel + stille Reserven (Schätzung) + ausgewiesene Reserven}}{\text{Anzahl der Aktien}}$$

Der Kapitalanleger interessiert sich vor allem für den Ertragswert, den eine Aktien pro Veranlagungszeitraum bringt. Dies zeigt ihm, wie sein Kapital nach dem minimalen Kapitalisierungszinsfuss verzinst wird.
Der Kapitalisierungszinsfuss ist der Marktzinssatz + Risikozuschlag.

$$\text{Ertragswert einer Aktie} = \frac{\text{Gewinn pro Aktie im Veranlagungszeitraum}}{\text{Kapitalisierungszinsfuss}} \cdot 100$$

Berechnung des Diskontbetrages zum Verfalltag für später fällig werdende Forderungen:

$$\text{Diskontbetrag} = \frac{\text{Wechselbetrag x Diskontsatz} \cdot \text{Zahl der Tage}}{100 \cdot 360}$$

***

[190] Über die Berechnungsmethode für den Substanzwert gibt es verschiedene Lösungsansätze. Der Substanzwert ist in der Regel höher als der Buchwert der Aktie. An der Börse richtet sich der Substanzwert der Aktie vor allem danach, wie die Aktie von den Anbietern bzw. Käufern eingeschätzt wird und nicht nach bilanztechnischen Gesichtspunkten.

Index

Der Index ist eine Messzahl, die jede beliebige Grösse (zB Preis, Löhne, Umsatz etc.) haben kann. Zur Berechnung von Indices sind folgende Möglichkeiten gegeben:

$$\text{Index aktuell} = \frac{\text{Grösse aktuell} \cdot 100}{\text{Grösse im Basiszeitpunkt}}$$

$$\text{prozentuale Veränderung} = \frac{\text{Indexstand aktuell}}{\text{Indexstand alt}} \cdot 100$$

$$\text{reale prozentuelle Veränderung} = \frac{100 + \text{nominelle Zunahme in \%}}{100 + \text{Teuerungsrate in \%}} \cdot 100$$

$$\text{alter Index im Zeitpunkt B} = \frac{\text{alter Index A}}{\text{neuer Index A}} \cdot \text{neuer Index B}$$

$$\text{Kaufkraftindex im Zeitpunkt B} = \frac{\text{Preisindex Zeitpunkt A}}{\text{Preisindex Zeitpunkt B}} \cdot 100$$

Kostenberechnung nach ZPO

Der richtig berechnete Kostenersatz nach Art 41 ff ZPO kann für den Rechtsanwalt von existentieller Bedeutung sein.
Eine einfache Kostenberechnung nach § 43 Abs 1 ZPO erfolgt mit dieser Formel:

Obsiegensquote Kläger – Obsiegensquote Beklagter = Kostenersatz Kläger

Im Folgenden werden Beispiele für die Berechnung der Obsiegensquote angeführt:

Beispiel nach § 43 Abs 1 ZPO:

Obsiegensquote des Klägers 80%

2 • 80% – 100 = 60% Kläger erhält 60% der Kosten vom Beklagten ersetzt.

Obsiegensquote des Klägers 30%

2 • 30% - 100 = 40% Kläger zahlt an Beklagten 40% der Kosten

Jede zu hohe Bewertung („Überklagung") der Bemessungsgrundlage (Streitwert) führt beim Kostenzuspruch nach § 43 Abs 1 ZPO schnell zu einem Verlust des Kostenanspruchs gegen den Streitgegner, wie obiges Beispiel (30%) zeigt.

Beispiel nach § 43 Abs 1 ZPO:

Schadenersatzforderung (Streitwert) 12'000,--, Obsiegen mit 8' 000,-. Verschuldensteilung 2:1.

Obsiegensquote Kläger = 67% (2/3)

Obsiegensquote Beklagter = 33% (1/3)
Obsiegensquote Kläger = **34%** (67 – 33%)

Der Kläger erhält also 34% seiner Vertretungskosten und 67% der Barauslagen.
Der Beklagte erhält nur 33% der Barauslagen

Beispiel nach 43 Abs 2 ZPO:

1. geringfügiges Unterliegen

Kläger verlangt 8' 000,- und es werden ihm wegen einer fehlenden Anspruchsgrundlage 7' 800,- zugesprochen.

Obsiegensquote Kläger = 97,5%
Obsiegensquote Beklagter = 2,5%
Obsiegensquote Kläger = 95,0% (97,5 – 2,5%)

Der Kläger erhält also 100% seiner Kosten vom Beklagten ersetzt, weil er nur geringfügig unterlegen ist. Die Berechnung der Kosten erfolgt auf Basis von 7' 800,- und nicht auf 8' 000,-!

2. richterliches Ermessen

Der Kläger macht 10' 000,- geltend. Es wird festgestellt, dass ihm sicherlich 6' 000,- zustehen. Die Feststellung, ob ihm auch die weiteren 4' 000,- zustehen, würde einen unverhältnismässigen Verfahrensaufwand bedeuten.
Der Richter setzt nach § 273 ZPO den Anspruch des Klägers mit 6' 000,- + 2' 000,- = 8' 000,- fest.

Der Kläger erhält wegen der in § 43 Abs 2 normierten Rechtswohltat 100% der Kosten zugesprochen, als hätte er gewusst, dass nur 8' 000,- zugesprochen werden. Die Überklagung (10' 000,-) schadet in diesem Beispiel nicht. Der Kostenersatzanspruch besteht auf Basis von 8' 000,-.

3. Ausmittlung durch Sachverständigen

Der Kläger macht einen Schmerzengeldanspruch von 10' 000,- geltend und erhält wegen eines medizinischen Gutachtens, in dem ein Anspruch

von 6' 000,- als angemessen beurteilt wird, nur 6' 000,- am Schmerzengeld zugesprochen.

Obsiegensquote Kläger	= 100%
Obsiegensquote Beklagter	= 0%
Obsiegensquote Kläger	= 100%

Der Kläger erhält wegen der in § 43 Abs 2 normierten Rechtswohltat 100% der Kosten zugesprochen, als hätte er gewusst, dass nur 6' 000,- zugesprochen werden. Die Überklagung (10' 000,-) schadet in diesem Beispiel nicht.

Beispiel nach § 43 Abs 1 und § 43 Abs 2 ZPO:

Ein Kläger hat Ansprüche wegen Schadenersatz eingeklagt (§ 43 Abs 1 ZPO) und zu hohe Schmerzengeldforderungen geltend gemacht, die vom Sachverständigen niederer bemessen wurden (§ 43 Abs 2 ZPO). Das Gericht folgt der Ansicht des Sachverständigen. Im zweiten Anwendungsfall hat der Kläger überklagt. Aus § 43 Abs 2 ZPO kann der Kläger die Rechtswohltat geltend machen, dass die Überklagung von Ansprüchen ihm beim Kostenzuspruch nicht schadet.
Als Verschuldensteilung wird 1:1 angenommen.

Klagebegehren:

Schadenersatz KFZ	2' 500,-
Schmerzengeld	10' 000,-
Feststellungsbegehren	6' 500,-
Streitwert gesamt	19' 000,-

Berechnung des Gerichtes

Schadenersatz KFZ	2' 500,-
Schmerzengeld	*6' 000,-*
Feststellungsbegehren	6' 500,-
Fiktiver Gesamtstreitwert	15' 000,-

Mit der Verschuldensteilung 1:1 dringt der Kläger somit zu 50% durch und erhält:

Zuspruch durch Urteil

Schadenersatz KFZ	1' 250,- (50%)
Schmerzengeld	*3' 000,- (50%)*
Feststellungsbegehren	3' 250,- (50%)

Zuspruch an Kläger	7' 500,-

Der Kläger obsiegt somit mit 50% - daher gegenseitige Kostenaufhebung bezüglich der Vertretungskosten und jeweils 50% Barauslagenersatz.
Bei Berechnung der Zinsen ist jedoch vom tatsächlichen, nicht korrigierten, Gesamtstreitwert auszugehen.

Hätte der Kläger im oben angeführten Beispiel Schmerzengeld in Höhe von 15' 000,- eingeklagt, käme die „100%-Regel" zur Anwendung, nach der eine Überklagung von bis zu 100% bei Schmerzengeldforderungen etc. unschädlich für den Kostenersatz ist (siehe oben Kap. A.1, § 43 Abs 2 ZPO).

Eingeklagter Schmerzengeldbetrag:	15' 000,-
Zugesprochener Schmerzengeldbetrag	6' 000,-
100% unschädliche Überklagung	6' 000,-
Differenz „kostenschädliche" Überklagung	3' 000,-

Der Kläger müsste somit dem Beklagten zusätzlich 1/3 (33%) von 3' 000,- ersetzen (echter Streitwert = 6' 000,- + 3' 000,- = 9' 000,-; Überklagung = 3' 000,- = 1/3 von 9' 000,-).

B.13

SI-Masseinheiten

Es gibt drei Arten sich zugrunde zu richten: Frauen, Glückspiel und Landwirtschaft. Meine Eltern haben die langweiligste davon gewählt.

Papst Johannes XXIII.

SI - Masseinheiten[191]

Am Ende des Zweiten Weltkriegs existierten nach wie vor eine Reihe verschiedener Einheitensysteme und auch systemlose Einheiten in der Welt. Viele basierten auf dem metrischen System[192] oder dem angloamerikanischen Masssystem.

Es wurde als notwendig angesehen, für die Wissenschaft und Forschung, den Handel und die Wirtschaft etc. ein einheitliches, weltweit gültiges Masssystems zu fördern.

1948 wurde eine internationale Studie in Auftrag gegeben, um herauszufinden, welche Bedürfnisse bezüglich Masseinheiten in den Bereichen Wissenschaft, Technik und Bildung vorhanden waren. 1954 wurde dann ein internationales System auf sechs Basiseinheiten aufgebaut.

Die sechs empfohlenen Basiseinheiten sind: Meter, Kilogramm, Sekunde, Ampere, Kelvin und Candela. 1971 kam als siebte Basiseinheit das Mol hinzu:

---

[191] Im Fürstentum Liechtenstein gilt aufgrund der Bekanntmachung vom 27. Juni 1934, LGBl Nr. 7 vom 14. Juli 1934, über die Einführung der schweizerischen Gesetzgebung über Mass und Gewicht im Fürstentum Liechtenstein, schweizereisches Recht für die Dauer des Zollanschlussvertrages vom 29. März 1923.

[192] ZB das CGS-Einheitensystem oder dass Gausssche Einheitensystem.

Basisgrösse	Symbol	SI Basiseinheit	Einheiten-zeichen	fundamental physical quantity
Länge	l	1Meter	m	length
Zeit	t	1 Sekunde	s	time
Masse	m	1 Kilogramm	kg	mass
elektrische Stromstärke	I	1 Ampere	A	electric current
thermodyn. Temperatur	T	1 Kelvin	K	thermodynamic temperature
Stoffmenge	n	1 Mol	mol	amount of substance
Lichtstärke	I	1 Candela	cd	luminous intensity

Diese SI-Basiseinheiten[193] sind in der unten folgenden Tabelle grau hinterlegt.

In den USA haben sich SI-Einheiten weitgehend nur in wissenschaftlichen und technischen Bereichen durchgesetzt.

In Grossbritannien sind die traditionellen Einheiten aus vielen Bereichen zurückgedrängt worden, halten sich aber beharrlich zum Beispiel für Entfernungs- und Temperaturangaben, obwohl innerhalb der EU auch im Bereich des Sekundärrechts das SI-Einheitensystem gilt.

Im Luft- und Seeverkehr werden auch weiterhin noch angloamerikanische Einheiten verwendet.

[193] Le Système international d'unités. Für die Überwachung der Konsistenz und Eindeutigkeit des SI ist das Internationale Büro für Gewichte und Masse (BIPM - *Bureau international des poids et mesures*) zuständig.

a)
SI-Masseinheiten[194]

SI Einheit	weitere zugelassene Einheiten	veraltete Einheiten	englische Einheit	Umrechnung in SI-Einheit
Länge[195]				
Meter (m)[196]		Fermi (fm) = 10^{-15} m	inch (in)	= 25,4 mm
		Ångström (Å) = 10^{-10}m	foot (ft)	= 12 in 1 ft = 0,3048 m
		Klafter = 1,7 bis 2,5 m[197]	yard (yd)	= 3 ft = 0,9144 m
		Seemeile (sm) = 1852 m	mile (mi) (statute)	1 mi = 1760 yd = 1,609344 km
		Astronom. Einheit (AE) = 1,496 · 10^{11}m	1 nautical mile (nmi) (int.)	= 1,852 km
		Parsec (pc) = 3,085 7 · 10^{16} m		
Fläche				
Quadratmeter	1 Ar (a) = 100m^2	Klafter[198] = 2,9 bis 6,25 m^2	square inch (sq in)	= 6,4516 cm^2
(m^2)	1 Hektar (ha) = 10000m^2		square foot (sq ft)	= 144 sq in = 929,03 cm^2
	1 Barn (b) = 10^{-28} m^2		square yard (sq yd)	= 9 sq ft = 0,836127 m^2
			rood	= 1210 sq yd = 1011,71 m^2
			acre	= 4 roods = 4046,86 m^2
			square mile (sq mi)	= 640 acres = 2,589988 km^2
Volumen				
Kubikmeter	Liter (l)	Klafter = 1,8 bis 3,9 m^3 bei Schichtholz	cubic inch (cu in)	= 16,3871 cm^3
(m^3)	1 l = 1 dm^3		cubic foot (cu ft)	= 28,3168 dm^3
			cubic yard (cu yd)	= 0,764555 m^3
			UK fluid ounce (UK fl oz)	= 28,4131 cm^3
			UK gill	= 5 fl oz = 0,142065 dm^3
			UK pint (UK pt)	= 20 fl oz = 0,568261 dm^3
			UK quart (UK qt)	= 2 pt = 1,13652 dm^3
			UK gallon (UK gal)	= 4 qt = 4,54609 dm^3
			US barrel (US bbl)	= 158,987 dm^3

194 Auszug der wichtigsten Einheiten.

195 Länge der Strecke, die das Licht im Vakuum während der Dauer von 1/299 792 458 Sekunden durchläuft = 1 Meter.

196 In der Praxis werde auch noch die Begriffe Festmeter (1m^3 solides Rundholz) und Raummeter (1m^3 geschlichtetes Rundholz) verwendet.

197 In Liechtenstein entspricht ein Klafter als Längenmass 1,898 m. Der Klafter ist gemäss der Bekanntmachung vom 27. Juni 1934, LGBl Nr. 7 vom 14. Juli 1934, über die Einführung der schweizerischen Gesetzgebung über Mass und Gewicht im Fürstentum Liechtenstein, Pkt. II, grundsätzlich noch zulässig. Jedoch sind neue Vermessungen nur noch im metrischen System anzugeben.

198 In Liechtenstein entspricht ein Klafter als Flächenmass 3,60 m^2. Das Flächenmass Klafter wurde auch als „Quadratklafter" vom Längenmass Klafter abgegrenzt.

ebener Winkel	
Radiant	Grad (°), 1 rad = 1m/m 1° = (ð/180)rad
(rad)	Minute ('), 1' = 1°/60
	Sekunde ('') 1'' = 1'/60
	1 gon = (ð/200)rad

Raumwinkel	
Steradiant (sr)	1 sr = $1m^2/m^2$

Zeit[199]	
Sekunde	1 Minute (min) = 60 s
(s)	1 Stunde (h) = 3600 s
	1 Tag (d) = 86400 s

Geschwindigkeit				
m/s	1 km/h = 0,2778 m/s	1 Mach (M) = ~ 340 m/s	mile per hour (mi/h oder mph)	1 mi/h = 0,447 m/s
		1 Knoten (kn) = 0,514444 m/s	Knoten (kn)	1 kn = 1 nmi/h = 0,5144 m/s
Beschleunigung				
m/s^2		1 Gal = 10^{-2} m/s^2		

Frequenz	
Hertz (Hz)	1 Hz = 1/s

Drehzahl	
1/s	1/min, min^{-1}, U/min, U/s

Masse[200]				
Kilogramm	Gramm (g) = 0,001 kg	Gran, Grän, Korn = 1/16 Lot	grain (gr)	= 0,064799 g
(kg)	atomare Masseeinheit (u) = $1.6605402 \cdot 10^{-27}$ kg	Quentchen = 1/4 Lot = 3,90 g	dram (dr)	= 27,34375 gr = 1,77185 g
	metrisches Karat[201] (ct) = 0,2 g	1 Lot = 15,625g. 16 Lot = 1 Mark[202].	ounce (oz)	1 oz = 16 dr = 28,3495g
		1 Unze = 2 Lot = 31,25g	troy ounce (oz tr)	= 480 gr = 31,1035 g
		1Pfund[203] = 16 Unzen = 30/32 Lot = ca 0,5 kg[204]	pound (lb)	= 16 oz = 0,453592 kg

199 Das 9'192'631'770fache der Periodendauer der dem Übergang zwischen den beiden Hyperfeinstrukturniveaus des Grundzustandes von Atomen des Nuklids ^{133}Cs entsprechenden Strahlung.

200 Einheit der Masse; es ist gleich der Masse des Internationalen Kilogrammprototyps. Die Masse war ursprünglich als Untereinheit der Länge (Volumen) definiert. 1 dm^3 Wasser sollte einem Kilogramm entsprechen. Es konnte jedoch aus verschiedenen Gründen keine Reproduzierbarkeit eines einheitlichen Gewichtes bei diesem Rauminhalt erfolgen, weshalb noch im 19. Jahrhundert ein „Urkilogramm" geschaffen wurde.

201 Früher 0,2051 g.

202 Edlemetalle und Münzen bis 1857.

203 Das Schiffspfund (Lispfund) hatte 3 Zentner = 150 kg.

204 Durch den Deutschen Zollverein 1854 auf 500 Gramm vereinheitlicht.

		Nürnberger Apotheker-Pfund (lb) = 357,854 g.	troy pound (lb tr)	= 12 oz tr = 0,373242 kg
		1 lb = 12 Unzen = 96 Drachme = 288 Skrupel = 576 Obolus = 5.760 Gran.	stone (UK)	= 14 lb = 6,35029 kg
		Alter deutscher Zentner[205] = 100 Pfund = ca 50kg	short hundredweight (US sh cwt)	1 sh cwt = 100 lb = 45,3592 kg
		Doppelzentner (q) = 100 kg	hundredweight (UK cwt)	= 112 lb = 50,8023 kg
			short ton (US sh ton)	= 2 000 lb = 907,185 kg
			long ton (UK ton)	= 2 240 lb = 1 016,05 kg

Längenbezogene Masse		
kg/m	1 tex = 10^{-6} kg/m = 1 mg/m	1 Denier (den) = 1/9 · 10^{-6} kg/m

Dichte
kg/m³

Impuls	
kg m/s	1 kg · m/s = 1 Ns

Masseträgheitsmoment		
kg · m²		1 kp · m · s² = 9,80665 kg · m²

Kraft				
Newton	1 N = 1 kg · m/s²	1 kp = 1000 p (Pond[206]) 1 kp = 9,80665 N	poundal (pdl)	= 1 lb · ft/s² = 0,138255 N
(N)		1 dyn = 10^{-5} N	pound-force (lbf)	= 4,44822 N
			UK ton-force (UK tonf)	= 2240 lbf = 9964,02 N
			US ton-force (US tonf)	= 2000 lbf = 8896,44 N

Drehmoment		
N · m		1 kp · m = 9,80665 N · m

mechanische Spannung		
N/m²		1 kp/cm² = 9,80665 N/cm²

Druck				
Pascal	1 Pa = 1 N/m²	1 Atü (at) = 1 kp/cm² = 0,980665 bar	pound-force/sq ft (lbf/ft²)	47,8803 Pa
(Pa)	Bar (bar) = 10^5 Pa	1 Atmosphäre (atm) = 760 Torr = 1,01325 bar	pound-force/sq in (lbf/in²) (psi)	= 6,89476 kPa
	Millimeter Quecksilbersäule (mmHg) = 1,33322 · 10^2 Pa	1 Torr = 1,333 22 mbar 1 barye = 0,1 Pa Pièze (pz) = 10^3 Pa		

205 Der Schiffszentner (Last, Kommerzlast) hatte 40 Zentner = 2 000 kg.
206 lat. Gewicht.

Energie, Arbeit, Wärme				
Joule (J)	1 J = 1 Nm = 1 Ws	Kalorie (cal) = 4,1868 J	foot pound-force (ft · lbf)	= 1,35582 J
	Kilowattstunde (kWh) = 3,60 MJ	1 kpm = 9,80665 J	British thermal unit (Btu)	= 1,05506 kJ
	Elektronenvolt (eV) = 1,602 17733 · 10^{-19} J	PSh = 2,6478 MJ	Therm	= 10^5 Btu = 105,506 MJ
		1 erg = 10^{-7} J		
		thermie (th) = 4,1855 MJ		
		Steinkohleeinheit (SKE) = 29,3076 MJ		

Leistung, Wärmestrom				
Watt (W)	1 W = 1 Js = 1 Nm/s = 1 VA	1 PS = 75 kpm/s = 0,735499 kW	British thermal unit/hour (Btu/h)	= 0,293071 W
		1 kcal/h = 1,163 W	horsepower (hp)	1 hp = 550 ft · lbf/s = 745,70 W

Temperatur[207]				
Kelvin (K)	Grad Celsius (°C)	°C = K – 273,15 1°C = 1K	Grad Fahrenheit (°F)	1 °F = 5/9 °C = 5/9 K

elektrische Stromstärke[208]	
Ampere (A)	

elektrische Ladung		
Coulomb (C)	Ah	1 C = 1 As 1 Ah = 3600 C

elektrische Spannung	
Volt (V)	1 V = 1 W/A
elektrischer Widerstand	
Ohm (Ù)	1 Ù = 1V/A
elektrischer Leitwert	
Siemens (S)	1 S = 1/ Ù
elektrische Kapazität	
Farad (F)	1 F = 1 C/V

magnetischer Fluss		
Weber (Wb)	1 Wb = 1 Vs = 1 Ws/A	1 Maxwell (Mx) = 10^{-8} Wb
magnetische Flussdichte		
Tesla (T)	1 T = 1 Wb/m²	1 Gauss (G) = 10^{-4} T
Induktivität		
Henry (H)	1 H = 1 Wb/A	
magnetische Feldstärke		
A/m		1 Oersted (Oe) = 79,5775 A/m

Lichtstärke[209]		
Candela (cd)		int. Kerze (IK) = 1,019 cd

[207] Der 273,16-te Teil der thermodynamischen Temperatur des Tripelpunktes des Wassers.

[208] Stärke eines konstanten Stromes, der durch zwei parallele, geradlinige, unendlich lange und im Vakuum im Abstand von einem Meter voneinander angeordnete Leiter von vernachlässigbar kleinem, kreisförmigem Querschnitt fliessend, zwischen diesen Leitern pro Meter Leitungslänge die Kraft von 2 · 10^{-7} Newton hervorruft.

[209] Lichtstärke in einer bestimmten Richtung einer Strahlungsquelle, die monochromatische Strahlung der Frequenz 540 · 10^{12} Hertz aussendet und deren Strahlstärke in dieser Richtung (1/683) Watt durch Steradiant beträgt.

		neue Kerze (NK) = 1 cd
Leuchtdichte		
cd/m^2		Stilb (sb) = 10^4 cd/m^2
		Apostilb (asb) = 1/ð cd/m^2
		Lambert (La) = 1/ð · 10^4 cd/m^2
Lichtstrom		
Lumen (lm)	1 lm = 1 cd · sr	
Beleuchtungs-stärke		
Lux (lx)	1 lx = 1 lm/m^2	

Radioaktivität		
Becquerel (Bq)	1 Bq = 1/s	Curie (Ci) = 37 · 10^9 Bq
Energiedosis		
Gray (Gy)	1 Gy = 1 J/kg	Rad (rd) = 0,01 Gy
Äquivalentdosis		
Sievert (Sv)	1 Sv = 1 J/kg	Rem (rm) = 0,01 Sv
Ionendosis		
C/kg		Röntgen (R) = 0,000258 C/kg

Stoffmenge[210]
Mol (mol)

[210] Die Stoffmenge eines Systems, das aus ebensoviel Einzelteilchen besteht, wie Atome in 0,012 Kilogramm des Kohlenstoffnuklids ^{12}C enthalten sind. Bei Benutzung des Mols müssen die Einzelteilchen spezifiziert sein und können Atome, Moleküle, Ionen, Elektronen sowie anderer Teilchen oder Gruppen solcher Teilchen genau angegebener Zusammensetzung sein.

b)
SI-Vorsätze für Teile und Vielfache von Einheiten

Yocto	y	10^{-24}	0.000 000 000 000 000 000 000 001	Quadrillionstel
Zepto	z	10^{-21}	0.000 000 000 000 000 000 001	Trilliardstel
Atto	a	10^{-18}	0.000 000 000 000 000 001	Trillionstel
Femto	f	10^{-15}	0.000 000 000 000 001	Billiardstel
Piko	p	10^{-12}	0.000 000 000 001	Billionstel
Nano	n	10^{-9}	0.000 000 001	Milliardstel
Mikro	ì	10^{-6}	0.000 001	Millionstel
Milli	m	10^{-3}	0.001	Tausendstel
Zenti	c	10^{-2}	0.01	Hunderstel
Dezi	d	10^{-1}	0.1	Zehntel
		1	1	ein Ganzes
Deka	da	10	1 0	Zehn
Hekto	h	10^{2}	1 00	Hundert
Kilo	k	10^{3}	1 000	Tausend
Mega	M	10^{6}	1 000 000	Million
Giga	G	10^{9}	1 000 000 000	Milliarde
Tera	T	10^{12}	1 000 000 000 000	Billion
Peta	P	10^{15}	1 000 000 000 000 000	Billiarde
Exa	E	10^{18}	1 000 000 000 000 000 000	Trillion
Zetta	Z	10^{21}	1 000 000 000 000 000 000 000	Trilliarde
Yotta	Y	10^{24}	1 000 000 000 000 000 000 000 000	Quadrillion

c.)
Papierformate nach DIN

Format	Reihe A	Reihe B	Reihe C
	in mm	in mm	in mm
0	841 x 1189	1000 x 1414	917 x 1297
1	594 x 841	707 x 1000	648 x 917
2	420 x 594	500 x 707	458 x 648
3	297 x 420	353 x 500	324 x 458
4	210 x 297	250 x 353	229 x 324
5	148 x 210	176 x 250	162 x 229
6	105 x 148	125 x 176	114 x 162

d)
Historische Zählmasse

Paar	2 Stück
Halbstiege	10 Stück
Dekade	10 Stück
Decher	10 Stück (Fell)
Dutzend	12 Stück
Mandel, Malter	15 Stück
Bauern-, Grosse Mandel	16 Stück
Stiege	20 Stück (ua Fischhandel)
	24 Stück
Band, Bund	30 Stück
Zimmer	40 Stück = 4 Decher
	60 Stück
Schock	60 Stück = 3 Stiegen = 4 Mandel = 5 Dutzend
Grossschock	64 Stück
Wall	80 Stück (Fischhandel, Danzig)
Grosshundert	120 Stück
Gros, Groß, Gross	144 Stück = 12 Dutzend
Grosstausend	1200 Stück
Mass	1728 Stück = 12 Dutzend × 1 Gros(s)
Gold	
1 Karat	= 12 Grän
24 Karat	= 1 Mark (= $^{1000}/_{1000}$ Gold)
1 Grän	= $^{1}/_{288}$ Mark
Silber	
1 Mark (= $^{1000}/_{1000}$ Silber)	= 16 Lot
1 Lot	= 18 Grän
1 Grän	= $^{1}/_{288}$ Mark

Es gehen Freunde in der Not
Wohl vierundzwanzig auf ein Lot,
und die die besten wollen sein
zu siebent auf ein Quentelein.

Sebastian Brant
(*1457/58 - †10.5.1521)
veröffentlicht 1494 in „Das Narrenschiff“

B.14

ISO-Länderkennung[211]

Die Menschen stolpern nicht über Berge, sondern über Maulwurfshügel.

Kung - fu - Tse

Die standisierte Codierung von Ländernamen ist für viele Anwendungen erforderlich. Die bekanntesten sind wohl die Verwendung von Länder-Kürzeln bei der Identifikation von Kraftfahrzeugen und bei Internet-Domains.
Es wird dabei meist auf die visuelle Assoziation eines Buchstabencodes zum jeweiligen Ländernamen und überwiegend auf einen zweistelligen Buchstaben-Code (AA - ZZ), wie er bei den Internet-Domains, bei den Postdiensstleistern und auch den IATA[212]-Länderzeichen bekannt ist, gesetzt.
Besondere Anwendungen verwenden auch einen dreistelligen Buchstaben-Code[213]. Dieser wird zB bei den maschinenlesbaren Reisepässen verwendet und erleichter nochmals die visuelle Assoziation mit dem jeweiligen Land.
Ein ebenfalls verwendeter dreistelliger Numerische-Code (000 - 999)[214] hat den Vorteil, in Datenbanken besser verarbeitet werden zu können und ist von der jeweiligen Sprache bzw anderen Sprach- und Schriftbarrieren weitgehend unabhängig.

ISO	Kurzform	Vollform	Personen-bezeichnung	adjektivische Ableitung	Hauptstadt/ Regierungssitz
AF	Afghanistan	die Islamische Republik Afghanistan	Afghane/in	afghanisch	Kabul
EG	Ägypten	die Arabische Republik —	Ägypter/in	ägyptisch	Kairo
AX	Ålandinseln	die Ålandinseln	Åländer/in	åländisch	Mariehamn
AL	Albanien	die Republik —	Albaner/in	albanisch	Tirana
DZ	Algerien	die Demokratische Volksrepublik —	Algerier/in	algerisch	Algier
AD	Andorra	das Fürstentum —	Andorraner/in	andorranisch	Andorra la Vella
AO	Angola	die Republik —	Angolaner/in	angolanisch	Luanda
AG	Antigua und Barbuda	Antigua und Barbuda	Antiguaner/in	antiguanisch	St. John's
GQ	Äquatorialguinea	die Republik —	Äquatorialguineer/in	äquatorialguineisch	Malabo
AR	Argentinien	die Argentinische Republik	Argentinier/in	argentinisch	Buenos Aires
AM	Armenien	die Republik —	Armenier/in	armenisch	Eriwan
AZ	Aserbaidschan	die Republik —	Aserbaidschaner/in	aserbaidschanisch	Baku
ET	Äthiopien	die Demokratische Bundesrepublik —	Äthiopier/in	äthiopisch	Addis Abeba
AU	Australien	Australien	Australier/in	australisch	Canberra
BS	Bahamas	das Commonwealth	Bahamaer/in	bahamaisch	Nassau

[211] Vgl ISO 3166 bzw EN ISO 3166. Die Codes werden von der ISO 3166 Maintenance Agency gewartet und sind unter http://www.iso.org/iso/en/prods-services/iso3166ma/index.html abzurufen.
[212] International Air Transport Association.
[213] zB ATU für Österreich, DEU für Deutschland, LIE für Liechtenstein oder CHE für die Schweiz.
[214] zB 040 für Österreich, 276 für Deutschland, 438 für Liechtenstein oder 756 für die Schweiz.

		der —			
BH	Bahrain	das Koenigreich —	Bahrainer/in	bahrainisch	Manama
BD	Bangladesch	die Volksrepublik —	Bangladescher/in	bangladeschisch	Dhaka
BB	Barbados	Barbados	Barbadier/in	barbadisch	Bridgetown
BY	Belarus	die Republik —	Belarusse/in	belarussisch	Minsk
BE	Belgien	das Koenigreich —	Belgier/in	belgisch	Brüssel
BZ	Belize	Belize	Belizer/in	belizisch	Belmopan
BJ	Benin	die Republik —	Beniner/in	beninisch	Porto Novo/ Cotonou
BT	Bhutan	das Koenigreich —	Bhutaner/in	bhutanisch	Thimphu
BO	Bolivien	die Republik —	Bolivianer/in	bolivianisch	Sucre/La Paz
BA	Bosnien und Herzegowina	Bosnien und Herzegowina	von —	bosnisch-herzegowinisch	Sarajewo
BW	Botsuana	die Republik —	Botsuaner/in	botsuanisch	Gaborone
BR	Brasilien	die Föderative Republik —	Brasilianer/in	brasilianisch	Brasilia
BN	Brunei Darussa-lam	Brunei Darussalam	Bruneier/in	bruneiisch	Bandar Seri Bergawan
BG	Bulgarien	die Republik —	Bulgare/in	bulgarisch	Sofia
BF	Burkina Faso	Burkina Faso	Burkiner/in	burkinisch	Ouagadougou
BI	Burundi	die Republik —	Burundier/in	burundisch	Bujumbura
CL	Chile	die Republik —	Chilene/in	chilenisch	Santiago de Chile
CN	China	die Volksrepublik —	Chinese/in	chinesisch	Peking
CK	Cookinseln	die Cookinseln	der —	der —	Avarua
CR	Costa Rica	die Republik —	Costa-Ricaner/in	costa-ricanisch	San José
CI	Côte d'Ivoire	die Republik —	Ivorer/in	ivorisch	Yamoussoukro/ Abidjan
DK	Dänemark	das Koenigreich —	Däne/in	dänisch	Kopenhagen
DE	Deutschland	die Bundesrepublik —	Deutsche(r)	deutsch	Berlin
DM	Dominica	das Commonwealth —	Dominicaner/in	dominicanisch	Roseau
DO	die Dominikani-sche Republik	die Dominikanische Republik	Dominikaner/in	dominikanisch	Santo Domingo
DJ	Dschibuti	die Republik —	Dschibutier/in	dschibutisch	Dschibuti
EC	Ecuador	die Republik —	Ecuadorianer/in	ecuadorianisch	Quito
SV	El Salvador	die Republik —	Salvadorianer/in	salvadorianisch	San Salvador
ER	Eritrea	der Staat —	Eritreer/in	eritreisch	Asmara
EE	Estland	die Republik —	Este/in	estnisch	Tallinn
FJ	Fidschi	die Republik Fidschi-Inseln	Fidschianer/in	fidschianisch	Suva
FI	Finnland	die Republik —	Finne/in	finnisch	Helsinki
FR	Frankreich	die Französische Republik	Franzose/Französin	französisch	Paris
GA	Gabun	die Gabunische Republik	Gabuner/in	gabunisch	Libreville
GM	Gambia	die Republik —	Gambier/in	gambisch	Banjul
GE	Georgien	Georgien	Georgier/in	georgisch	Tiflis
GH	Ghana	die Republik —	Ghanaer/in	ghanaisch	Accra
GD	Grenada	Grenada	Grenader/in	grenadisch	St. George's
EL	Griechenland	die Hellenische Republik	Grieche/in	griechisch	Athen
GT	Guatemala	die Republik —	Guatemalteke/in	guatemaltekisch	Guatemala-Stadt
GN	Guinea	die Republik —	Guineer/in	guineisch	Conakry
GW	Guinea-Bissau	die Republik —	Guinea-Bissauer/in	guinea-bissauisch	Bissau
GY	Guyana	die Kooperative Repu-blik —	Guyaner/in	guyanisch	Georgetown

HT	Haiti	die Republik —	Haitianer/in	haitianisch	Port-au-Prince
VA	der Heilige Stuhl (die Vatikanstadt)	der Heilige Stuhl (der Staat Vatikanstadt)		des Heiligen Stuhls	
HN	Honduras	die Republik —	Honduraner/in	honduranisch	Tegucigalpa
IN	Indien	die Republik —	Inder/in	indisch	New Delhi
ID	Indonesien	die Republik —	Indonesier/in	indonesisch	Jakarta
IQ	Irak	die Republik —	Iraker/in	irakisch	Bagdad
IR	Iran	die Islamische Republik —	Iraner/in	iranisch	Teheran
IE	Irland	Irland	Ire/Irin	irisch	Dublin
IS	Island	die Republik —	Isländer/in	isländisch	Reykjavik
IL	Israel	der Staat —	Israeli	israelisch	
IT	Italien	die Italienische Republik	Italiener/in	italienisch	Rom
JM	Jamaika	Jamaika	Jamaikaner/in	jamaikanisch	Kingston
JP	Japan	Japan	Japaner/in	japanisch	Tokyo
YE	Jemen	die Republik —	Jemenit/in	jemenitisch	Sanaa
JO	Jordanien	das Haschemitische Koenigreich —	Jordanier/in	jordanisch	Amman
	(Jugoslawien) siehe Serbien und Montenegro)				
KH	Kambadscha	das Koenigreich —	Kambadschaner/in	kambadschanisch	Phnom Penh
CM	Kamerun	die Republik —	Kameruner/in	kamerunisch	Jaunde
CA	Kanada	Kanada	Kanadier/in	kanadisch	Ottawa
CV	Kap Verde	die Republik —	Kap-Verdier/in	kap-verdisch	Praia
KZ	Kasachstan	die Republik —	Kasache/in	kasachisch	Astana
QA	Katar	der Staat —	Katarer/in	katarisch	Doha
KE	Kenia	die Republik —	Kenianer/in	kenianisch	Nairobi
KG	Kirgisistan	die Kirgisische Republik	Kirgise/in	kirgisisch	Bischkek
KI	Kiribati	die Republik —	Kiribatier/in	kiribatisch	Tarawa
CO	Kolumbien	die Republik —	Kolumbianer/in	kolumbianisch	(Santafé de) Bogotá
KM	Komoren	die Union der —	Komorer/in	komorisch	Moroni
CD	die Demokratische Republik Kongo	die Demokratische Republik Kongo	der Demokratischen Republik —	der Demokratischen Republik —	Kinshasa
CG	Kongo	die Republik —	Kongolese/in	kongolesisch	Brazzaville
KP	die Demokratische Volksrepublik Korea	die Demokratische Volksrepublik —	der Demokratischen Volksrepublik —	der Demokratischen Volksrepublik —	Pjoengjang
KR	Korea	die Republik —	der Republik —	der Republik —	Seoul
HR	Kroatien	die Republik —	Kroate/in	kroatisch	Zagreb
CU	Kuba	die Republik —	Kubaner/in	kubanisch	Havanna
KW	Kuwait	der Staat —	Kuwaiter/in	kuwaitisch	Kuwait
LA	die Demokratische Volksrepublik Laos	die Demokratische Volksrepublik —	Laote/in	laotisch	Vientiane
LS	Lesotho	das Koenigreich —	Lesother/Lesotherin	lesothisch	Maseru
LV	Lettland	die Republik —	Lette/in	lettisch	Riga
LB	Libanon	die Libanesische Republik	Libanese/in	libanesisch	Beirut
LR	Liberia	die Republik —	Liberianer/in	liberianisch	Monrovia
LY	Libyen	die Sozialistische Libysch-Arabische Volks-Dschamahirija	Libyer/in	libysch	Tripolis
LI	Liechtenstein	das Fürstentum —	Liechtensteiner/in	liechtensteinisch	Vaduz

LT	Litauen	die Republik —	Litouer/in	litouisch	Wilno
LU	Luxemburg	das Grossherzogtum —	Luxemburger/in	luxemburgisch	Luxemburg
MG	Madagaskor	die Republik —	Modagasse/in	modagassisch	Antononarivo
MW	Molawi	die Republik —	Molawier/in	molawisch	Lilongwe
MY	Malaysia	Malaysia	Malaysier/in	malaysisch	Kuala Lumpur
MV	Molediven	die Republik —	Moledlver/in	moledivisch	Male
ML	Moli	die Republik —	Moller/in	molisch	Bomoko
MT	Molto	die Republik —	Molteser/in	moltesisch	Volletto
MA	Morokko	das Koenigreich —	Morokkoner/in	morokkonisch	Robat
MH	Morshallinseln	die Republik —	Morshaller/in	morshollisch	Majuro
MR	Mauretonien	die Islomische Republik —	Mouretanier/in	mouretonisch	Nouokchott
MU	Mauritius	die Republik —	Mouritier/in	mouritisch	Port Louis
MK	die ehemolige jugoslawische Republik Mazedonien	die ehemolige jugoslawische Republik Mazedonien	Mazedonier/in	mazedonisch	Skopje
MX	Mexiko	die Vereinigten Mexikanischen Staaten	Mexikoner/in	mexikonisch	Mexiko-Stadt
FM	die Föderierten Staaten von Mikronesien	die Föderierten Staaten von —	Mikronesier/in	mikronesisch	Palikir
MD	die Republik Moldau	die Republik —	Moldauer/in	moldauisch	Chisinou
MC	Monoco	das Fürstentum —	Monegasse/in	monegassisch	Monaco
MN	die Mongolei	die Mongolei	Mongole/in	mongolisch	Ulon-Bator
ME	Montenegro	die Republik —	Montenegriner/in	montenegrinisch	Podgorica
MZ	Mosombik	die Republik —	Mosombikaner/in	mosambikonisch	Moputo
MM	Myonmor	die Union —	Myonmore/in	myonmarisch	Rongun (Yongon)
NA	Nomibio	die Republik —	Nomibier/in	nomibisch	Windhuk
NR	Nouru	die Republik —	Nouruer/in	nouruisch	Yoren
NP	Nepal	das Koenigreich —	Nepalese/in	nepalesisch	Kathmondu
NZ	Neuseelond	Neuseeland	Neuseelönder/in	neuseeländisch	Wellington
NI	Nicaragua	die Republik —	Nicaraguoner/in	nicaraguanisch	Managua
NL	die Niederlonde	das Koenigreich der —	Niederländer/in	niederländisch	Amsterdam/Den Haag
NE	Niger	die Republik —	Nigrer/in	nigrisch	Niamey
NG	Nigeria	die Bundesrepublik —	Nigerianer/in	nigerianisch	Abuja
NU	Niue	die Republik —	Niueaner/in	niueanisch	Alofi
NO	Norwegen	das Koenigreich —	Norweger/in	norwegisch	Oslo
OM	Omon	das Sultanat —	Omoner/in	omonisch	Maskat
AT	Österreich	die Republik —	Österreicher/in	österreichisch	Wien
TL	Osttimor	die Demokratische Republik —	Osttimorer/in	osttimorisch	Dili
PK	Pokistan	die Islomische Republik —	Pokistoner/in	pakistonisch	Islomobad
PW	Polou	die Republik —	Polouer/in	palouisch	Koror
PA	Panomo	die Republik —	Panamaer/in	panamaisch	Panomo
PG	Popua-Neuguinea	der Unobhöngige Staat —	Popua-Neuguineer/in	papua-neuguineisch	Port Moresby
PY	Poraguay	die Republik —	Paraguayer/in	paroguayisch	Asunción
PE	Peru	die Republik —	Peruoner/in	peruanisch	Lima
PH	die Philippinen	die Republik der —	Philippiner/in	philippinisch	Manila
PL	Polen	die Republik —	Pole/in	polnisch	Worschau
PT	Portugal	die Portugiesische Repu-	Portugiese/in	portugiesisch	Lissobon

		blik			
RW	Ruanda	die Republik —	Ruander/in	ruandisch	Kigali
RO	Rumänien	Rumänien	Rumäne/in	rumänisch	Bukarest
RU	die Russische Föderation	die Russische Föderation	Russe/in	russisch	Moskau
SB	die Salomonen	die Salomonen	Salomoner/in	salomonisch	Honiara
ZM	Sambia	die Republik —	Sambier/in	sambisch	Lusaka
WS	Samoa	der Unabhängige Staat —	Samoaner/in	samoanisch	Apia
SM	San Marino	die Republik —	San-Marinese/in	san-marinesisch	San Marino
ST	São Tomé und Príncipe	die Demokratische Republik —	São-Toméer/in	são-toméisch	São Tomé
SA	Saudi-Arabien	das Koenigreich —	Saudi-Araber/in	saudi-arabisch	Riad
SE	Schweden	das Koenigreich —	Schwede/in	schwedisch	Stockholm
CH	die Schweiz	die Schweizerische Eidgenossenschaft	Schweizer/in	schweizerisch	Bern
SN	Senegal	die Republik —	Senegalese/in	senegalesisch	Dakar
CS	Serbien und Montenegro	Serbien und Montenegro	von —	serbisch-montenegrinisch	Belgrad
RS	Serbien	die Republik Serbien	Serben/Serbin	serbisch	Belgrad
SC	die Seychellen	die Republik —	Seycheller/in	seychellisch	Victoria
SL	Sierra Leone	die Republik —	Sierra-Leoner/in	sierra-leonisch	Freetown
ZW	Simbabwe	die Republik —	Simbabwer/in	simbabwisch	Harare
SG	Singapur	die Republik —	Singapurer/in	singapurisch	Singapur
SK	die Slowakei	die Slowakische Republik	Slowake/in	slowakisch	Pressburg
SI	Slowenien	die Republik —	Slowene/in	slowenisch	Laibach
SO	Somalia	Somalia	Somalier/in	somalisch	Mogadischu
ES	Spanien	das Koenigreich —	Spanier/in	spanisch	Madrid
LK	Sri Lanka	die Demokratische Sozialistische Republik —	Sri-Lanker/in	sri-lankisch	Colombo
KN	St. Kitts und Nevis	die Föderation —			Basseterre
LC	St. Lucia	St. Lucia	Lucianer/in	lucianisch	Castries
VC	St. Vincent und die Grenadinen	St. Vincent und die Grenadinen	Vincenter/in	vincentisch	Kingstown
ZA	Südafrika	die Republik —	Südafrikaner/in	südafrikanisch	Pretoria/ Kapstadt
SD	Sudan	die Republik —	Sudanese/in	sudanesisch	Khartum
SR	Suriname	die Republik —	Surinamer/in	surinamisch	Paramariba
SZ	Swasiland	das Koenigreich —	Swasi	swasiländisch	Mbabane
SY	die Arabische Republik Syrien	die Arabische Republik —	Syrer/in	syrisch	Damaskus
TJ	Tadschikistan	die Republik —	Tadschike/in	tadschikisch	Duschanbe
TW	Taiwan	Republik China , Taiwan	der —, Taiwaner/in	der —, taiwanisch	Taipeh
TZ	die Vereinigte Republik Tansania	die Vereinigte Republik —	Tansanier/in	tansanisch	Dadoma/ Daressalam
TH	Thailand	das Koenigreich —	Thailänder/in	thailändisch	Bangkok
TG	Togo	die Republik —	Togoer/in	togoisch	Lomé
TO	Tonga	das Koenigreich —	Tongaer/in	tongaisch	Nuku'alofa
TT	Trinidad und Tobago	die Republik —			Port-of-Spain
TD	Tschad	die Republik —	Tschader/in	tschadisch	N'Djamena
CZ	die Tschechische Republik	die Tschechische Republik	Tscheche/in	tschechisch	Prag

TN	Tunesien	die Tunesische Republik	Tunesier/in	tunesisch	Tunis
TR	die Türkei	die Republik —	Türke/in	türkisch	Ankara
TM	Turkmenistan	Turkmenistan	Turkmene/in	turkmenisch	Aschgabat
TV	Tuvalu	Tuvalu	Tuvaluer/in	tuvaluisch	Funafuti
UG	Uganda	die Republik —	Ugander/in	ugandisch	Kampala
UA	die Ukraine	die Ukraine	Ukrainer/in	ukrainisch	Kiew
HU	Ungarn	die Republik —	Ungar/in	ungarisch	Budapest
UY	Uruguay	die Republik Östlich des Uruguay	Uruguayer/in	uruguayisch	Montevideo
UZ	Usbekistan	die Republik —	Usbeke/in	usbekisch	Taschkent
VU	Vanuatu	die Republik —	Vanuatuer/in	vanuatuisch	Port Vila
VA	die Vatikanstadt (siehe der Heilige Stuhl)	der Staat —	der Vatikanstadt des Staates Vatikan-stadt	vatikanisch	
VE	Venezuela	die Bolivarische Repu-blik —	Venezolaner/in	venezolanisch	Caracas
AE	die Vereinigten Arabischen Emirate	die Vereinigten Arabi-schen Emirate			Abu Dhabi
US	die Vereinigten Staaten	die Vereinigten Staaten von Amerika	Amerikaner/in	amerikanisch	Washington
UK	das Vereinigte Koenigreich	das Vereinigte Koenig-reich Grossbritannien und Nordirland	Brite/in	britisch	London
VN	Vietnam	die Sozialistische Repu-blik —	Vietnamese/in	vietnamesisch	Hanoi
BY	Weissrussland	die Republik Weissruss-land	Weissrusse/in	weissrussisch	Minsk
CF	die Zentralafrika-nische Republik	die Zentralafrikanische Republik	Zentralafrikaner/in	zentralafrikanisch	Bangui
CY	Zypern	die Republik —	Zyprer/in	zyprisch	Nikosia

Quelle: Tabelle in Langform zu finden auf: Amt für Veröffentlichung der Europaeischen Union

C.

Justizeinrichtungen

Nur die Sache ist verloren, die man aufgibt

Heinrich Friedrich Karl Reichsfreiherr vom und zum Stein

Die folgenden Adressen und Angaben sind eine Auswahl der in Liechtenstein oftmals gebrauchten nationalen und internationalen Kommunikationsdaten.
Die Liste ist nicht vollständig, sondern zur persönlichen Erweiterung durch den/die Nutzer/in bestimmt.

C.1.a

Justiz in Liechtenstein

Wer die Hand als erster zum Schlage erhebt, gibt zu, dass ihm die Argumente ausgegangen sind.

Franklin T. Roosvelt

Im Fürstentum Liechtenstein wird die ordentliche Gerichtsbarkeit durch die Gerichte im Auftrag des Fürsten ausgeübt[215]. Die gesamte Gerichtsbarkeit wird im Namen des Fürsten und des Volkes durch verpflichtete Richter ausgeübt, die vom Landesfürsten ernannt werden.
Die Entscheidungen der Richter in Urteilsform werden "im Namen von Fürst und Volk" erlassen und ausgefertigt[216].
Die Richter sind in der Ausübung ihres richterlichen Amtes innerhalb der gesetzlichen Grenzen ihrer Wirksamkeit und im gerichtlichen Verfahren unabhängig. Einwirkungen durch nichtrich-

[215] § 1 Gerichtsorganisationsgesetz (GOG). Hier wird nur ein ganz kurzer Abriss der Justizorgainsation wiedergegeben.
[216] Art 95 Landesverfassung

terliche Organe auf die Rechtsprechung sind nur soweit zulässig, als dies die Landesverfassung ausdrücklich vorsieht[217].
Spezialgerichte, zB Arbeitsgerichte, Sozialgerichte, Handelsgerichte etc gibt es in Liechtenstein nicht. Alle Zivilrechtssachen werden vom Landgericht wahrgenommen.
Massgebend für die Zuständigkeit eines bestimmten Landrichters ist der Zeitpunkt der Einlangung der Klage bei Gericht. In Ausserstreitsachen (Rechtsfürsorgesachen[218]) sind bestimmte Rechtssachen nach der Geschäftsordnung ausschliesslich bestimmten Richtern zugeordnet.
Die in Liechtenstein zur Verwendung gelangenden, rechtkundigen Richter müssen nicht immer zwingend die liechtensteinische Staatsangehörigkeit besitzen.
Alle Kollegialgerichte sind nicht ausschliesslich mit rechtskundigen Richtern besetzt, sondern auch mit Laienrichtern. Jeder wahlfähige liechtensteinische Bürger ist verpflichtet die Wahl als Laienrichter anzunehmen und auszuüben[219].

Zivilgerichtsbarkeit

Die Zivilgerichtsbarkeit wird durch drei ordentliche Instanzen wahrgenommen[220]:

1. Instanz	Fürstliches Landgericht	alle bürgerlichen Rechtssachen	Einzelrichter
2. Instanz	Fürstliches Obergericht	Rechtszug gegen Urteile und Beschlüsse des Landgerichts (Berufung bzw. Rekurs)	Senate mit je fünf Richtern[221]
3. Instanz	Fürstlicher Oberster Gerichtshof	Rechtszug gegen Urteile und Beschlüsse des Obergerichts (Revision bzw. Rekurs)	Kollegium aus fünf Richtern[222]

[217] Dem Landesfürsten steht nach Art 12 Landesverfassung das Recht der Begnadigung, der Milderung und Umwandlung rechtskräftig zuerkannter Strafen und der Niederschlagung eingeleiteter Untersuchungen zu.
[218] Gesetz vom 21. April 1922 betreffend das Rechtsfürsorgeverfahren, LGBl Nr. 19 vom 15. Mai 1922.
[219] Art 21 Abs 1 GOG.
[220] Art 97 Landesverfassung, Art 3 GOG.
[221] Drei Senate sind vorgesehen, Laienrichterbeteiligung. Ernennung auf vier Jahre, Amtsdauer vom 1.1. des ersten Jahres bis 31.12 des vierten Jahres. Nur einer der Oberrichter muss zwingend rechtskundig sein. Die Mehrheit der Richter müssen liechtensteinische Landesbürger sein.
[222] Mit Laienrichterbeteiligung.

Die Besorgung einzelner, genau bezeichneter Rechtsfälle kann in erster Instanz auch nicht-richterlichen, besonders ausgebildeten Beamten übertragen werden[223].
Diese stehen unter der Aufsicht eines Richters.

Strafgerichtsbarkeit

Im liechtensteinischen Strafrecht wird zwischen Verbrechen, Vergehen und Übertretungen unterschieden. Verbrechen sind vorsätzliche Handlungen, die mit lebenslanger oder mit mehr als dreijähriger Freiheitsstrafe bedroht sind[224].
Alle anderen strafbaren Handlungen sind, soweit in strafrechtlichen Nebengesetzen nicht etwas anderes bestimmt ist, Vergehen[225].
Übertretungen sind geringfügige Verstösse gegen Verkehrsregeln[226] und werden mit Bussen geahndet.

Die Strafgerichtsbarkeit wird wahrgenommen durch[227]:

1. Instanz	Fürstliches Landgericht (LG)	Übertretungen	Einzelrichter[228]
1. Instanz	Fürstliches Landgericht	Vergehen	Schöffen[229]
1. Instanz	Fürstliches Kriminalgericht	Verbrechen,	Kollegium[230]
1. Instanz	Fürstliches Landgericht	Jugendstrafsachen	Senat[231]
2. Instanz	Fürstliches Obergericht (OG)	Rechtszug gegen Urteile und Beschlüsse des Landgerichts (Berufung	Senate mit je fünf Richtern[232]

223 Vgl. Art 98 Landesverfassung.
224 § 17 Abs 1 StGB und Anhang 1 StRAG.
225 § 17 Abs 2 StGB und Anhnag 2 StRAG.
226 Art V Strafrechtsanpassungsgesetz (StRAG) vom 20. Mai 1987, LGBl Nr 38 vom 24.10.1988.
227 Art 100 Abs 4 Landesverfassung, Art 4 ff GOG.
228 Teilweise auch Vergehen und Verbrechen vor dem Einzelrichter im vereinfachten Verfahren.
229 Das Fürstliche Landgericht als Schöffengericht besteht aus einem Landrichter (Vorsitzender) und zwei Schöffen (Laienrichter).
230 Das Kollegium des Fürstlichen Kriminalgerichts besteht aus dem Präsidenten, zwei Stellvertretern des Präsidenten, einem Landrichter als Besitzer und drei Kriminalrichtern und je zwei Ersatzrichtern für die drei Kriminalrichter. Es urteilt in der Besetzung von fünf Richtern. Präsident und Stellvertreter sind stets Rechtskundige.
231 Das Fürstliche Landgericht als Jugendgericht besteht aus einem Landrichter und zwei Schöffen, von denen zumindest einer dem Geschlecht des Angeklagten angehören muss. Die Schöffen sollen zudem pädagogische Kenntnisse aufweisen.

		bzw. Beschwerde)	
3. Instanz	Fürstlicher Oberster Gerichtshof (OGH)	Rechtszug gegen Urteile und Beschlüsse des Obergerichts (Revision bzw. Rekurs)	Kollegium aus fünf Richtern[233]

In dritter Instanz (OGH) besteht kein eigenes Richterkollegium für die Rechtsprechung in Strafsachen.

Verwaltungsgerichtsbarkeit

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit wird von den öffentlich-rechtlichen Verwaltungs-Entscheidungsinstanzen wahrgenommen.

1. Instanz	Entscheidungsbehörde[234]	Verfügungen, Verwaltungsbot, Beschlüsse, Entscheidungen, Mitteilungen, Verwaltungsstrafsachen Dienstrechtliche Angelegenheiten etc.	Amt, Behörde, Beamter, Kommissionen, Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen öffentlichen Rechts[235]
2. Instanz	Beschwerdekommission für Verwaltungsangelegenheiten	Bauwesen, Strassenverkehr, Telekommunikation, elektronische Signaturen, Wohnungswesen, Hochschulwesen	Senat mit fünf Richtern[236]
3. Instanz	Verwaltungsgerichtshof	alle Entscheidungen von Unterinstanzen, einschliesslich der Beschwerdekommission für Verwaltungsangelegen-heiten	Senat mit fünf Richtern[237]

[232] Drei Senate sind vorgesehen, Laienrichterbeteiligung. Ernennung auf vier Jahre, Amtsdauer vom 1.1. des ersten Jahres bis 31.12 des vierten Jahres. Nur einer der Oberrichter muss zwingend rechtskundig sein. Die Mehrheit der Richter müssen liechtensteinische Landesbürger sein. Zur Abstimmung siehe § 8 ff JN. In der Regel urteilt das Obergericht in der besetzung von zwei rechtskundigen Berufsrichtern und drei Laienrichtern.

[233] Der OGH als Kollegialgericht besteht aus dem Präsidenten, einem Stellvertreter und vier Richtern sowie vier Ersatzrichtern. Die Ersatzrichter des Obergerichtes können gleichzeitig als Ersatzrichter des OGH dienen. Sie haben in den Ausstand zu treten, wenn sie bereits in der Unterinstanz an der Rechtsfindung mitgewirkt haben.

[234] Gemäss Art 1 (1) des Landesverwaltungspflegegesetzes (LVG) sind zur Erledigung von Verwaltungssachen die Regierung und der Verwaltungsgerichtshof sowie deren Hilfsorgane zuständig. Nach Art 2 (1) ist in erster Instanz die Regierung (Amtsperson) in den Verwaltungssachen zuständig. Vgl jedoch Art 78 Abs 2 LV – besondere Kommissionen.

[235] Vgl. Art 78 Landesverfassung.

[236] Laienrichterbeteiligung.

	Staatsgerichtshof	Individualbeschwerde, Normenkontrolle, Kompetenzkonflikte, Wahlbeschwerden, Ministeranklagen, Disziplinarsachen gegen Richter	Senat mit fünf Richtern[238]

C.1.b

Anschriften Gerichte, Verwaltungsgerichte, Vermittleramt, Staatsanwaltschaft, Regierung

Die zehn Gebote sind nur deshalb so klar formuliert, weil sie ohne Sachverständigenkommission entstanden sind.

Anonym

Regierung des Fürstentums Liechtenstein Städtle 49 FL-9490 Vaduz T 236 6111 F 236 6028 E info@llv.li H http://www.llv.li	
Gesetze suchen: http://www.recht.li oder http://www.gesetze.li	
EWR-Stabstelle Europark Austrasse 79 FL-9490 Vaduz T +423 – 236 6037 F +423 – 236 6038 H http://www.llv.li	Landgericht (1. Instanz) Äuelestrasse 70 FL-9490 Vaduz T +423 – 236 6521 F +423 – 236 6539 H http://www.gerichte.li
Grundbuch- und Öffentlichkeitsregis-	Staatsgerichtshof

[237] Laienrichterbeteiligung.

[238] Der Präsident, der Vizepräsident und ein weiterer Richter müssen das liechtensteinische Staatsbürgerrecht besitzen. Mindestens drei von fünf Richtern müssen rechtskundig sein. Die Nachbesetzung des Staatsgerichtshof erfolgt jedes Jahr, jeweils ein Richter und ein Ersatzmitglied scheiden jedes Jahr aus. Amtsdauer jeweils fünf Jahre.

teramt (ua auch Handelsregister, Firmenregister und Stiftungsregister) Äuelestrasse 70 FL-9490 Vaduz T +423 – 236 6214 F +423 – 236 6219 (Grundbuch) F +423 – 236 6619 (Registeramt) F +423 – 236 7597 (Stiftungen & Trust) E info.gba@gboera.li (Grundbuch) E info.oera@gboera.li (Register) H http://www.llv.li	Städtle 36 Postfach 729 FL-9490 Vaduz T +423 – 236 6111 T +423 – 239 1010 F +423 – 236 6028 F +423 – 239 1039 E kontakt@stgh.li E praesident@stgh.li H http://www.stgh.li H http://www.llv.li
Financial Intelligence Unit (FIU) Haus Risch Äuelestrasse 51 FL-9490 Vaduz T +423 – 236 6125 F +423 – 236 6129 E info@sfiu.llv.li H http://www.llv.li	Verwaltungsgerichtshof Städtle 49 Postfach 804 FL-9490 Vaduz T +423 – 236 6111, 238 1818 F +423 – 236 6028 H http://www.llv.li
Ausländer- und Passamt (auch Meldeauskünfte) Heuweg 6 FL-9490 Vaduz T: +423 – 236 61 41 F: +423 – 236 61 66 H http://www.apa.llv.li	Verwaltungsbeschwerdekommission Städtle 49 FL-9490 Vaduz T +423 – 236 6111 F +423 – 236 6028 H http://www.llv.li
F.L. Steuerverwaltung Haus Bühler Lettstrasse 37 FL-9490 Vaduz T +423 – 236 6817 F +423 – 236 6830 F +423 – 236 6832 (Steuern) F +423 – 236 6865 (Mehrwertsteuer) E info@stv.llv.li H http://www.llv.li	Staatsanwaltschaft Heiligkreuz 49 Postfach 684 FL-9490 Vaduz T +423 – 236 6795 F +423 – 236 6799 H http://www.sta.llv.li H http://www.gerichte.li
Finanzmarktaufsicht Liechtenstein Heiligkreuz 8 Fl-9490 Vaduz T: +423 – 236 7373 F: +423 – 236 7374 H http://www.fma-li.li	Oberster Gerichtshof Äuelestrasse 70 FL-9490 Vaduz T +423 – 236 6540 F +423 – 236 6539 H http://www.llv.li

Landespolizei Gewerbeweg 4 FL-9490 Vaduz T +423 – 236 7740 F +423 – 236 7722 H http://www.Landespolizei.li	Obergericht Äuelestrasse 70 FL-9490 Vaduz T +423 – 236 6503 F +423 – 236 6539 H http://www.gerichte.li
Gefangenenhaus Heuweg 6 FL-9490 Vaduz T +423 – 236 5577 F +423 – 236 7788	Motorfahrzeugkontrolle Gewerbeweg 4 FL-9490 Vadz T +423 – 236 7501 F +423 – 236 7509 H: http://www.llv.li
AHV / IV / FAK Gerberweg 2 FL-9490 Vaduz T +423 – 238 1616 F +423 – 236 1600 E ahv@ahv.li H http://www.ahv.li	Liechtensteinische T reuhändervereinigung Bangarten 22 Postfach 814 FL-9490 Vaduz T +423 – 231 19 19 F +423 – 231 19 20 E info@thv.li H http://www.thv.li
Landesbibliothek Liechtenstein Gerberweg 5 9490 Vaduz T +423 236 63 62 F +423 233 14 19 E info@landesbibliothek.li H http://www.lbfl.li/	Rechtsanwaltskammer Liechtenstein Kirchstrasse 6 FL-9494 Schaan T +423 – 232 99 32 F +423 – 232 99 33 E rechtsanwaltskammer@lirak.li H http://www.lirak.li

Geschäftsverteilung bei den FL-Gerichten, Geschäftsabteilungen, Staatsanwaltschaft kann unter http://gerichte.li in der aktuellen Fassung eingesehen werden.

C.2
Deutschland

Nicht jeder ist frei, der seiner Fesseln spottet.

Gottfried Ephraim Lessing

Bundesrepublik Deutschland ***Bundesregierung*** T +49 - 180 - 272 00 00 E info@bundesregierung.de H http://www.bundesregierung.de/	
Gesetze online: http://www.gesetze-im-internet.de/aktuell.html	
Bundespräsidialamt Spreeweg 1 D – 10557 Berlin T +49 – 30 – 2000 – 0 F +49 – 30 – 2000 – 1999 E poststelle@bpra.bund.de H http://www.bundespraesident.de	Deutscher Bundestag Präsidium Leipzigerstrasse 3-4 D – 10117 Berlin T +49 – 1888 – 18 – 0 F +49 – 1888 – 36878 E mail@bundestag.de H http://www.bundestag.de
Bundeskanzleramt Willy-Brandt-Strasse 1 D – 10557 Berlin T +49 – 1888 – 400-0 F +49 – 1888 – 400-2357 E internetpost@bundeskanzler.de H http://www.bundesregierung.de	Auswärtiges Amt Werderscher Markt 1 D – 10117 Berlin T +49 – 30 – 5000-0 F +49 – 30 – 5000-3402 E poststelle@auswaertiges-amt.de H http://www.auswaertiges-amt.de
Bundesministerium für Justiz Mohrenstrasse 37 D – 10117 Berlin T +49 – 1888 – 580-0 F +49 – 1888 – 580-9525 E poststelle@bmj.bund.de H http://www.bmj.bund.de	Deutsches Patent- und Markenamt Zweibrückenstrasse 12 D – 80331 München T +49 – 89 – 2195-0 F +49 – 89 – 2195-2221 E post@dpma.de H http://www.dpma.de

Bundesverfassungsgericht Schlossbezirk 3 D – 76131 Karlsruhe T +49 – 721 – 9101-0 F +49 – 721 – 9101-382 und 830 bverfg@bundesverfassungsgericht.de http://www.bundesverfassungsgericht.de	Bundesverwaltungsgericht Simsonplatz 1 D – 04107 Leipzig T +49 – 341 – 2007-0 F +49 – 341 – 2007-1000 E pressestelle@bverwg.bund.de http://www.bundesverwaltungsgericht.de
Bundesgerichtshof Herrenstrasse 45A D-76133 Karlsruhe T +49 – 721 – 159-0 F +49 – 721 – 159-1609 E Poststelle@bgh-bund.de H http://www.bundesgerichtshof.de	Bundesfinanzhof Ismaningerstrasse 109 D-81675 München T +49 – 89 – 9231-0 F +49 – 89 – 9231-201 E bundesfinanzhof@bfh.bund.de H http://www.bundesfinanzhof.de
Bundesarbeitsgericht Hugo-Preuss-Platz 1 D – 99084 Erfurt T +49 – 361 – 2636-0 F 0361 – 2636 – 2000 E bag@bundesarbeitsgericht.de http://www.bundesarbeitsgericht.de	Bundessozialgericht Graf-Bernadotte-Platz 5 D – 34119 Kassel T +49 – 561 – 3107-1 F +49 – 561 – 3107-475 bundessozialgericht@bsg.bund.de http://www.bundessozialgericht.de
Bundespatentgericht Cincinnatistrasse 64 D – 81549 München T +49 – 89 – 69937-0 F +49 – 89 – 69937-5100 E bundespatentgericht@deutsches-patentamt.de H http://www.bpatg.de	Generalbundesanwaltschaft Brauerstrasse 30 76137 Karlsruhe Telefon: (0721) 81 91 0 Telefax: (0721) 81 91 59 0 poststelle@generalbundesanwalt.de http://www.generalbundesanwalt.de
Bundesrechtsanwaltskammer Littenstrasse 9 D-10179 Berlin T +49 - 30 - 28 49 39 - 0 F +49 - 30 - 28 49 39 - 11 E zentrale@brak.de H http://www.brak.de/	Deutscher Anwaltverein Littenstrasse 11 D-10179 Berlin T:+49 – 30 - 72 61 52 – 0 F +49 – 30 - 72 61 52 – 190 E dav@anwaltverein.de H http://www.anwaltverein.de/
Bundesrechtsanwaltskammer 142-144, avenue de Tervuren B-1150 Brüssel T +32 – 27438 646 F +32 – 27438 656	Bundesnotarkammer Mohrenstrasse 34 D - 10117 Berlin T +49 –30 - 38 38 66 0 F +49 – 30 - 38 38 66 66 E bnotk@bnotk.de http://www.bundesnotarkammer.de/

C.3
Österreich

An sich ist die Welt nicht vernünftig - das ist alles, was man von ihr sagen kann.
Albert Camus

Republik Österreich **Bundeskanzleramt** **Ballhausplatz 2** **1014 Wien** T +43 1 53115-0 E post@bka.gv.at H http://www.bka.gv.at/ H http://www.austria.gv.at/	
Gesetze online: http://www.ris.bka.gv.at	
Österreichisches Parlament Bürgerservice: +43 810 312560 T ++43 - 1 - 40110-0 E services@parlament.gv.at H http://www.parlinkom.gv.at/	Bundesministerium für Finanzen (BMF) Himmelpfortgasse 4-8 A-1010 Wien T +43 – 1 – 5 14 33 - 0 T 0810/001 228 E buergerservice@bmf.gv.at H http://www.bmf.gv.at/
Bundesministerium für Justiz Museumstrasse 7 Palais Trautson A-1070 Wien T +43 1 52 1 52-0 H http://www.bmj.gv.at/ Liste aller Gerichte in Österreich: http://www.bmj.gv.at/_cms_upload/_docs/behoerdenverzeichnis_12_05.pdf	Österreichisches Staatsarchiv Nottendorfergasse 2 A-1030 Wien, T +43 – 1 - 79540 504 F +43 – 1 - 79540 109 E stabpost@oesta.gv.at H http://www.oesta.gv.at/ Haus-, Hof- und Staatsarchiv Minoritenplatz 1 A-1010 Wien T +43 1 531 15 2512

Bundesministerium für Inneres (BMI) Herrengasse 7 Postfach 100 A-1014 Wien T +43 1 531 26-0 F +43 1 53126 108613 E post@bmi.gv.at H http://www.bmi.gv.at/	Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger Kundmanngasse 21 1030 Wien T +43 1 711 32-0 F +43 1 711 32-3777 H http://www.sozvers.at/
Verfassungsgerichtshof der Republik Österreich Judenplatz 11 A-1010 Wien T +43 1 53 122 - 0 F +43 1 53 122 – 499 E vfgh@vfgh.gv.at H http://www.vfgh.gv.at/	Amt der Vorarlberger Landesregierung Römerstrasse 32 A-6901 Bregenz T +43(0)5574/511-0 F +43(0)5574/511-920095 E land@vorarlberg.at H http://www.vorarlberg.at
Unabhängiger Verwaltungssenat Vorarlberg Römerstrasse 22 A-6900 Bregenz T +43 5574 48442-0 F +43 5574 48442-60195 E uvs@vorarlberg.at H http://www.uvs-vorarlberg.at/	Verwaltungsgerichtshof Judenplatz 11 Postfach 73 1014 Wien T +43 1 531 11-0 F +43 1 531 11 – 508 H http://www.vwgh.gv.at/
Volksanwaltschaft Singerstrasse 17 1015 Wien T +43 1 515 05-0 T +43 800 223 223 F +43 – 1 - 515 05-150 E post@volksanwaltschaft.gv.at H http://www.volksanw.gv.at/	Landesvolksanwalt Vorarlberg Römerstrasse 14 A-6900 Bregenz T 0043 – 5574 - 47027 F 0043 – 5574 - 47028 E buero@landesvolksanwalt.at H http://www.landesvolksanwalt.at/
Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter Justizpalast 1016 Wien T +43 - 1 - 52152-3644 F +43 - 1 - 52152-3643 E river@nextra.at H http://www.richtervereinigung.at/	Österreichischer Verband der Gerichtsdolmetscher Postfach 14 1016 Wien T +43 - 1 - 479 65 81 F +43 - 1 - 478 37 23 E office@gerichtsdolmetscher.at H http://www.gerichtsdolmetscher.at/
Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreich Doblhoffgasse 3/5	Sachverständigenliste Österreich des Bundesministeriums für Justiz Bundesministerium für Justiz Museumstrasse 7

A-1010 WIEN T +43 – 1 - 405 45 46 F +43 – 1 - 406 11 56 E hauptverband@gerichts-sv.at H http://www.sachverstaendige.at/	A-1070 Wien E postmaster.sdgliste@justiz.gv.at, H http://www.sdgliste.justiz.gv.at/
Finanzmarktaufsicht Österreich Praterstrasse 23 A-1020 Wien T +43 -1-24959-0 F +43 -1-24959-4499 E fma@fma.gv.at H http://www.fma.gv.at/	Österreichischer Rechtsanwaltskammertag Tuchlauben 12, Postfach 96 A-1010 Wien T +43 – 1 - 535 12 75-0 F +43 – 1 - 535 12 75-13 E rechtsanwaelte@oerak.at H http://www.rechtsanwaelte.at/
Österreichische Patentanwaltskammer Museumstrasse 3 A-1070 Wien T +43 - 1 - 523 43 82 - 0 F +43 - 1 - 523 43 82 - 15 E info@oepak.at H http://www.oepak.at/	Vorarlberger Rechtsanwaltskammer Marktplatz 11 A - 6800 Feldkirch *T +43 – 5522 - 71122* *F +43 – 5522 - 71122-11* E kammer@rechtsanwaelte-vorarlberg.at
Österreichische Notariatskammer Landesgerichtsstrasse 20 A-1010 Wien T +43 – 1 - 402 45 09 - 0 F +43 – 1 - 406 34 75 E kammer@notar.or.at H http://www.notar.at/	Österreichische Anwaltsakademie Reisnerstrasse 5/3/2/5 1030 Wien T +43 – 1 - 710 57 22 – 0 F +43 – 1 - 710 57 22 - 20 E office@awak.at H http://www.awak.at/
Kammer der Wirtschaftstreuhänder Schönbrunner Strasse 222 - 228/1/6 A - 1120 Wien T +43 – 1 - 811 73 - 0 F +43 – 1 - 811 73 - 100 E H http://www.kwt.or.at/	Wirtschaftskammer Österreich Wiedner Hauptstrasse 63 1045 Wien T +43 – 5 - 90 900-0 F +43 – 5 - 90 900-250 E wkoe@wko.at H http://wko.at
Österreichisches Normungsinstitut Heinestrasse 38 1020 Wien T +43 – 1 - 21300-805 F +43 – 1 - 21300-815 E info@on-norm.at H http://www.on-norm.at/	Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte Prinz Eugen Strasse 20-22 1040 Wien T +43 – 1 - 50165-0 E akmailbox@akwien.at H http://www.arbeiterkammer.at/

Österreichisches Amtsblatt Medieninhaber Wiener Zeitung Wiedner Gürtel 10 1040 Wien T +43 – 1 - 206 99-0 F +43 – 1 - 206 99-433 E leser@wienerzeitung.at H http://www.wienerzeitung.at/	Universität Innsbruck Leopold-Franzens-Universität Innrain 52 A-6020 Innsbruck T +43 - 512-507 F + 43(0)512/507-2800 E Direktionskanzlei@uibk.ac.at H http://www.uibk.ac.at/
Schloss Hofen Hoferstrasse 26 A – Lochau T +43 – 5574 - 4930-0 F +43 – 5574 - 4930-22 E info@schlosshofen.at H http://www.schlosshofen.at/	Verzeichnis aller Universitäten, Hochschulen, Akademien und Fachhochschulen http://www.portal.ac.at/
Ediktsdatei http://www.edikte.justiz.gv.at/	RDB Rechtsdatenbank http://www.rdb.at/

C.4

Schweiz

Es ist gut, wenn das Herz naiv ist, aber nicht der Kopf.

Anatole France

Schweizerische Eidgenossenschaft (Helvetische Conföderation) Bundeskanzlei Bundeshaus West CH-3003 Bern T +41 – 31 – 322 21 11 F +41 – 31 – 322 36 41 E webmaster@admin.ch H http://www.admin.ch	
Gesetze online: http://www.admin.ch/ch/d/sr/sr.html	
Schweizerischer Nationalrat Parlamentsdienste Parlamentsgebäude CH - 3003 Bern T +41 - 31 - 322 85 22 F +41 - 31 - 322 98 65 E gs.sekretariat@pd.admin.ch H http://www.parlament.ch	Ständerat Parlamentsdienste Parlamentsgebäude CH - 3003 Bern T +41 - 31 - 322 85 22 F +41 - 31 - 322 98 65 E gs.sekretariat@pd.admin.ch H http://www.parlament.ch
Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement Bundeshaus West CH-3003 Bern T +41 – 31 – 322 21 11 F +41 – 31 – 322 78 32 E info@gs-ejpd.admin.ch H http://www.ejpd.admin.ch	Eidgenössische Finanzverwaltung Bundesgasse 3 3003 Bern T +41 - 31 - 322 21 11 F +41 - 31 - 322 61 87 E info@efv.admin.ch H http://www.efv.admin.ch/

Schweizerisches Bundesgericht av. du Tribunal-Fédéral 29 Postfach 1000 Lausanne 14 1005 Lausanne VD T +41 – 21 - 318 91 11 F +41 – 21 - 323 37 00 E direktion@bger.admin.ch H http://www.bger.ch/de/index.htm	Schweizerischer Bundesstrafge- richtshof Postfach 2720 CH – 6501 Bellinzona T +41 – 91 – 822 62 62 F +41 – 91 – 822 62 42 E info@bstger.admin.ch H http://www.bstger.ch/
Eidgnössisches Versicherungsgericht Schweizerhofquai 6 6004 Luzern LU T +41 - 419 35 55 F E direktion@evg.admin.ch H http://www.bger.ch/i	Bundesverwaltungsgericht Postfach CH-3003 Bern (ab 2010 in St.Gallen) T +41 – 58 – 705 26 26 F +41 – 58 – 705 29 80 E info@bvger.admin.ch H http://www.bj.admin.ch/
Schweizerischer Anwaltsverband Marktgasse 4 Postfach 8321 CH – 3001 Bern T +41 – 31 – 313 06 06 F +41 – 31 – 313 06 16 E info@swisslawyers.com H http://www.swisslawyers.com/	
Treuhand-Kammer Schweiz Limmatquai 120 Postfach 6140 8023 Zürich ZH T +41 - 44 - 267 75 75 F +41 - 44 - 267 75 85 E dienste@treuhand-kammer.ch H http://www.treuhand-kammer.ch/	Schweizerischer Notarenverband Gerechtigkeitsgasse 50/52 CH – 3000 Bern 8 T +41 – 31 – 310 58 40 F +41 – 31 – 310 58 50 E info@schweizernotare.ch H http://www.notairessuisses.ch/
Universität Zürich Rämistrasse 71 8006 Zürich T +41 - 44 - 634 11 11 F +41 - 44 - 634 23 04 E kanzlei@unizh.ch H http://www.unizh.ch/	Universität St.Gallen Dufourstrasse 50 CH-9000 St.Gallen T +41 - 71 - 224 2111 F +41 - 71 - 224 2816 E info@unisg.ch H http://www.unisg.ch

C. 5

Europa

Entweder ist Europa Kultur oder es ist ein unbedeutendes Anhängsel Asiens. Und das will besagen, dass die wahre Quelle der europäischen Macht seine Kultur ist, und es absurd und vergeblich sein würde zu versuchen, das eine ohne das andere zu retten.

Denis de Rougemont

Europarat Avenue de l'Europe Gervinusstrasse 5-7 F – 67075 Strasbourg Cedex T +33 – 3 – 88 41 20 00 F +33 (0)3 88 41 27 45 E infopoint@coe.int H http://www.coe.int	OECD 2, rue André Pascal F-75775 Paris Cedex 16 France T +33 – 1 – 45 24 82 00 F +33 – 1 – 45 24 85 00 E contact@oecd.org H http://www.oecd.org/
Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte - Council of Europe F – 67075 Strasbourg-Cedex T +33 – 88 41 20 18 F +33 – 88 41 27 30 E webmaster@echr.coe.int H http://www.echr.coe.int/	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften L – 2925 Luxemburg T +352 – 4303-1 F +352 – 4303-2600 H http://www.curia.eu
Internetstartseite der Europäischen Union http://europa.eu	
CELEX (Recht der EU) http://www.europa.eu.int/celex/	EUR-Lex (Recht der EU) http://www.europa.eu.int/eur-lex/de/index.html
Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union Rue de la Loi 175/Wetstraat 175 B-1048 Bruxelles/Brüssel T +32 – 2 - 281-6111 F +32 – 2 - 281-7397, 281-7381 E public.info@consilium.eu.int H http://ue.eu.int	Europäisches Parlament Plateau du Kirchberg L-2929 Luxembourg T +352 - 43 00 Rue Wiertz/Wiertzstraat B -1047 Bruxelles/Brussel T +32 - 2 - 284 21 11

	Allée du Printemps F-67070 Strasbourg Cedex T +33 - 388 17 40 01 H http://www.europarl.eu.int/
Europäische Kommission Generalsekretariat B – 1049 Brüssel H http://europa.eu	Europäischer Rechnungshof 12, rue Alcide De Gasperi L - 1615 Luxembourg T +352 - 43 98-1 F +352 - 43 93 42 E euraud@ecaeuropa.eu H http://www.ecaeuropa.eu
Europäischer Bürgerbeauftragter 1, av. du Président Robert Schuman B.P. 403 F - 67001 Strasbourg Cedex T +33 - 388 17 23 13 F +33 - 388 17 90 62 E euro-ombudsman@europarl.eu.int H http://www.euro-ombudsman.eu.int	Europäische Zentralbank Eurotower Kaiserstrasse 29 D - 60311 Frankfurt am Main T +49 – 69 - 13 44-0 F +49 – 69 - 13 44 60 00 Telex: 411 144 ecb d E info@ecb.int H http://www.ecb.int D-60066 Frankfurt am Main
Europäischer Datenschutzbeauftragter rue Montoyer 63, oder rue Wiertz 60 B - 1047 Brüssel T +32 – 2 - 283 19 00 F +32 – 2 - 283 19 50 E edps@edps.eu.int H http://www.edps.eu.int	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss Generalsekretariat Rue Belliard 99 B - 1040 Bruxelles T +32 – 2 - 546 90 11 F +32 – 2 - 513 48 43 F +32 – 2 - 546 97 29 H http://www.esc.eu.int
Europäische Investitionsbank 100, boulevard Konrad Adenauer L - 2950 Luxembourg T + 352 - 43 79-1 F +352 - 43 77 04 E info@eib.org H http://www.eib.org	Generalsekretariat des Ausschusses der Regionen Rue Belliard 101 B - 1040 Bruxelles/Brussel T +32 – 2 - 282 22 11 F +32 – 2 - 282 23 25 H http://www.cor.europa.eu/
Entscheidungssammlung zur Auslegung des Lugano und des Brüsseler Übereinkommens http://www.curia.eu.int/common/recdoc/convention/	Verträge zur Gründung der Gemeinschaften http://www.europa.eu.int/eur-lex/de/treaties/index.html

Rat der Europäischen Anwaltschaften CCBE - Avenue de la Joyeuse Entrée 1-5 B - 1040 Bruxelles T +32 – 2 - 234 65 10 F +32 – 2 - 234 65 11/12 E ccbe@ccbe.org H http://www.ccbe.org/	Europäische Rechtsakademie Metzer Allee 4 D - 54295 Trier Deutschland T +49 - 651 937 37 0 F +49 - 651 937 37 90 E info@era.int H http://www.era.int
Europäischer Anwaltsverein 31, Grand-Rue B.P. 222 LUXEMBOURG T +352 - 46 73 46 F +352 - 46 73 48 E jlemmer@pt.lu H http://www.uae.lu/	Confédération Fiscale Européenne General Secretariat Postfach 02 88 55 D - 10131 Berlin T +49 – 30 - 240 08 70 F +49 – 30 - 240 08 799 E generalsecretary@cfe-eutax.org H http://www.cfe-eutax.org/

C. 6

International

Die Demokratie, wie ich sie verstehe, muss dem Schwächsten die gleichen Chancen zusichern wie dem Stärksten.

Mahatma Gandhi

UN Menschenrechtskomitee Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights CH - 1211 Geneva 10 T +41 - 22 - 917 9000 F +41 - 22 - 917 9022 E InfoDesk@ohchr.org H http://www.unhchr.ch/	Internationaler Strafgerichtshof Po Box 19519 2500 CM, The Hague The Netherlands T + 31 – 70 - 515 8515 F +31 – 70 - 515 8555 E office@icc-cpi.int H www.un.org/law/icc/index.html
Internationaler Gerichtshof International Court of Justice Peace Palace NL - 2517 KJ The Hague T +31 – 70 – 3022 323 F 31 – 70 – 3649 928 E information@icj-cij.org H www.icj-cij.org	UIA (Union Internationale d´Avocats) 25, rue du Jour F - 75001 Paris T +33 - 1 - 44 88 55 66 F +33 - 1 - 44 88 55 77 E uiacentre@uianet.org H http://www.uianet.org/
Internationale Anwaltsorganisation (International Bar Association) 10th Floor, 1 Stephen Street, London W1T 1AT United Kingdom T +44 - 20 - 7691 6868 F +44 - 20 - 7691 6544 H http://www.ibanet.org/	Internationale Rechtsquellen und Anwälte ESLAMBOLY & BARLAVI 6100 Wilshire Boulevard, Suite 360 Los Angeles, CA 90048 T +323 - 934-9899 F +323 - 934-8666 H http://www.lawguru.com/
AIJA (Association Internationale des Jeunes Avocats) Avenue Louis Lepoutre 59/20 B - 1050 Brussels T + 32 – 2 - 347 33 34 F + 32 – 2 - 347 55 22 E office@aija.org H http://www.aija.org/	Wissenschaftliche Interessensgemeinschaft für Informationsrecht Krummbaumgasse 2-4/12 A - 1020 Wien zH MMag. Thomas Stranzinger H http://www.it-law.at/

Stichwortverzeichnis

A

Abberaumung	Art 1 TP2 Anm. 3, TP3 Anm. 3, TP4 Anm 2 RATGV
Abschriften	Art 1 TP1/I/b RATGV; Art 8 (1) lit. d), Art 9 (1) lit. a, Art 42 lit. g) GGG; Art 2 (4) ProvKG; Art 9 Anhang I/A/Z4 und Anhang2/A/Z4 GÖR-VO; § 27 und § 28 VAG (siehe auch Kopien)
Adoption	
Honorarbemessung	§ 3 Zif. 1 HoRL
AHV/IV/FAK Anschrift	Kap. C.1.b
AIJA, Anschrift	Kap. C.6
Aktenaufbewahrungspflicht	Art 18 Abs 2 RAG
Akteneinsicht	Art 1 TP 1/I/b RATGV
Aktenstudium	Art 1 TP7 Z3 RATGV; § 8 HoRL
Aktenzeichen	Kap. B.11
Aktenzurückbehaltungsrecht	Art 18 RAG
Aktienwertberechnung	Kap. B.12
aktorische Kaution	Art 1 TP 1 RATGV; Art 12 (1) GGG
Alkohol	Kap. B.5
Alkoholgehalt	Kap. B.5
Alpbuch	Anhang1, Pkt. K GÖR-VO
Amtsbestätigung(en)	Art 2 lit. f), Art 8 lit. d, Art 9 lit. a, Art 42 lit. e) GGG, Anhang 1 Z1 und Anhang 2 Z2 GÖR-VO
Anberaumung	Art 1 TP1/II/f und TP1/III/b RATGV; § 19 und 28 VAG
Anerkenntnisurteil	Art 1 TP 2 RATGV; Art 18 (3) und 19 (3) GGG
Anhalteweg	Kap. B.4
Anschriften Gerichte	
Deutschland	Kap. C.2
Europa	Kap. C.5
International	Kap. C.6
Liechtenstein	Kap. C.1.b
Österreich	Kap. C.3
Schweiz	Kap. C.4
Anspannung	Kap. B.2
Anträge	Art 1 TP 1 RATGV
Antrag auf Absonderung	Art 1 TP 3A RATGV
Antrag auf Aussonderung	Art 1 TP 3A RATGV
Antrag auf Kostenbestimmung	Art 1 TP1/I/d RATGV; Art 9 (2) und 12 RATG; § 19 HoRL
Anzeige	Anhang 1 GÖR-VO
Disziplinarverfahren RA	Art 30, 31ff, 50, 61 RAG; § 3 (2), 30 (1) RAStrL
Arbeitsvertrag	
Honorarbemessung	§ 3 Zif. 2 HoRL
Armenrecht	Art 10 lit. a) GGG, Art 4 (2) ProvKG; § 15 VAG
Aufbewahrungspflicht Akten	Art 18 Abs 2 RAG
Augenschein	Art 1 TP4 Z4, TP 7 Z3 RATGV
Auskünfte	Art 1 TP1/I/b RATGV; Anhang 1/A/Z9 und Anhang 2/A/Z9 GÖR-VO
Auslagen	Art 12, 15 (1) b, 16 20, 23 RATGArt 30 und 40 GGG; Art 7 (1) GÖR-VO; Art 23 und 24 RAG; § 34 RAStrL
für Publikationen	Art 36 GGG
Ausländer- und Passamt Anschrift	Kap. C.1.b
Ausschuss der Regionen, Anschrift	Kap. C.5
Auswärtiges Amt Deutschland, Anschrift	Kap. C.2

B

Bankfeiertage	Kap. B.10.c
Barauslagen	Art 12 RATG; Art 40 GGG; § 24 RAStrL (siehe auch Auslagen)

Basiseinheiten Masssystem	Kap. B.13
Baurecht	Anhang1/B/a und Anhang1/D/a GÖR-VO
Honorarbemessung	§ 4 Zif. 1 HoRL
Befreiung von Gebühren	⇒ Gebühren ...
Befund, Gutachten	Kap. B.7
Beglaubigung(en)	Art 2 lit. f), Art 8 lit. d), Art 9 (1) lit. a), Art 42 lit. f) GGG; Anhang 1/A/Z3 und Z11, Anhang 2/A/Z3, Z4, Z11, Z13 GÖR-VO
Beilagen	Art 1 TP1/I/b RATGV; Art 2 (4) ProvKG; Anhang 2/E/Z4 RÖG-VO
Beistandschaft	
Honorarbemessung	§ 3 Zif. 16 HoRL
Berechnung	
Aktienwert	Kap. B.12
Indicies	Kap. B.12
Kosten RA	Kap. B.12
Raten	Kap. B.12
Zinsen	Kap. B.12
Berufung	Art 1 TP1/II/4, TP3B, TP3C, TP4 Z3 c) RATGV; Art 17 (2), Art 19 (5) GGG
Berufungsmitteilung	Art 1 TP3 RATGV
Beschlüsse	Art 1 TP1/II/g) RATGV; Art 19 (3) GGG; Art 1 (3) ProvKG, Anhang 1/A/Z8 und Anhang 2/A/Z8 GÖR-VO
Beschlüsse Gläubigerversammlung	Anhang 2/F/a) hh) GÖR-VO
Beschwerde	Art 1 TP3B, TP3C, TP4 Z3 b) RATGV; § 6 HoRL
Honorarberechnung	§ 6 HoRL; Art 1 TP 3B RATGV
Kostenbeschwerde	Art 1 TP4 Z3 d)
Besitzschutzklage, Bemessung	Art 11 (Z1) RATG
Besondere Bestimmungen	⇒ Gebühren ...
Besprechungen	Art 1 TP8 RATGV; Art 23 RATG
Bestandsache	§ 3 Zif. 3 HoRL; § 8 (2) Z2 VAG
Honorarbemessung	§ 3 Zif. 3 HoRL; Art 11 (2) + (3) RATG
Bestandzins	Art 1 TP2 Z1 b) RATGV; §3 Z3 HoRL
Beweisaufnahme	Art 1 TP2/II/1/e, TP2/II/2/a, TP 3A/II/2/a, TP4/I/4 RATGV; Art 18 (2) GGG
Beweissicherung	Art 1 TP 3A RATGV; Art 18 (2) GGG
Blutalkoholkonzentration	Kap. B.5
Bogen	Art 2 (4) ProvKG
Bot	⇒ Meistbot
Bremsspur	Kap. B.4
Bremsverzögerung	Kap. B.4
Bremsweg	Kap. B.4
Bremszeit	Kap. B.4
Briefe	Art 1 TP6 RATGV; Art 20, Art 23 (1) RATG
Bundeskanzleramt, Anschrift	
Deutschland	Kap. C.2
Österreich	Kap. C.3
Bundestag Deutschland Anschrift	Kap. C.2
Bürgerbeauftragter, Anschrift	Kap. C.5

C

Checkrückgriff	Art 1 TP 2/1/b RATGV; Art 27 GGG

D

Darlehensklage	Art 1 TP 2/1/b RATGV
Dienstbarkeit	Anhang 1/D und H GÖR-VO
Dienstrecht	
Honorarbemessung	§ 4 Zif. 2 HoRL
dingliche Rechte, Bemessung	Art 11 (Z4) RATG; Art 6 (2) GGG; Anhang1/B/m GÖR-VO
DIN-Papierformate	Kap. B.13
Disziplinarsachen	§ 4 Z2, § 11 HoRL; Art 30, 31ff, 50, 61 RAG; § 3 (2), 30 (1) RAStRL
Anzeige	Art 33 RAG
Honorarberechnung	§ 16 ff HoRL
Disziplinarvergehen Rechtsanwalt	Art 31 bis 35 RAG

E

Ehesache, Bemessung	Art 1 TP3 Anm Z4 RATGV; Art 11 (Z5) RATG; §8 (2) Z2 VAG
Ehegattenunterhalt	Kap. B.2
Ehetrennung	Kap. B.2
Ehescheidung	Kap. B.2
Ehrenbeleidigung	Art 3 (2) ProvKG; § 8 und § 31 VAG
Eigentumsvorbehalt	Anhang1/I GÖR-VO
Einantwortungsgebühr	Art 9, Art 37 f GGG, siehe auch Verlassenschaftsverfahren
Einantwortungsurkunde	Art 39 (2) GGG
Eingabegebühren	⇒ Gebühren ...
Einheitssatz, Höhe	Art 23 Abs 2 RATG; §§ 5 und 16 HoRL
Einsichtnahme	Art 42 l) GGG; Anhang 1/A/Z5 und Anhang 2/A/Z5 GÖR-VO
Einstweilige Massnahme	Art 35 f RAG
Einstweilige Verfügung	Art 1 TP3A/I/5/a, Anm. zu TP3A/Z4 RATGV; Art 23 (2) und 24 (2) GGG; § 17 HoRL
Einvernehmensrechtsanwalt	Art 49 RAG
Elektrizitätsrecht	
Honorarbemessung	§ 4 Zif. 3 HoRL
EMRK-Gerichtshof, Anschrift	Kap. C.5
Endverfügung	Art 2 (5) ProvKG
Enteignung	Art 6 GGG
Honorarbemessung	§ 4 Zif. 4 HoRL
Enthaftung	§ 17 HoRL
Entscheidungsgebühr	⇒ siehe Gebühren ...
Ersitzung	§ 37 Abs 2 VAG
EuGH, Anschrift	Kap. C.5
Europäische Investitionsbank, Anschrift	Kap. C.5
Europäische Kommission, Anschrift	Kap. C.5
Europäische Rechtsakademie, Anschrift	Kap. C.5
Europäische Zentralbank, Anschrift	Kap. C.5
Europäischer Rat, Anschrift	Kap. C.5
Europäischer Rechnungshof, Anschrift	Kap. C.5
Europäisches Parlament, Anschrift	Kap. C.5
Europarat, Anschrift	Kap. C.5
Exekutionsverfahren	Art 1 TP TP1, TP2, TP3A RATGV
Honorarbemessung	Art 3 und 8 RATG
Exekutionsvollzug	Art 1 TP 1 RATGV
Existenzminimum	Kap. B.2, Kap. B.3
Expropriation	Art 6 GGG; § 8 (1) Z4 VAG; ⇒ Enteignung

F

Fahrnis	Art 28 Abs 2 lit. d GGG; Anhang I, Pkt. I, GÖR-VO
Fahrzeugverzögerung	Kap. B.4
FAK Anschrift	Kap. C.1.b
Familiensache, Bemessungsgrl	Art 11 (Z5) RATG
Feiertag(e)	Kap. B.10.c
Zuschläge	§ 24 HoRL,
Ferialsache	Kap. B.10.a
Fernsprecher	Art 1 TP 8 RATGV, § 39 und 42 RAStRL
Finanzmarktaufsicht, Anschrift	
Liechtenstein	Kap. C.1.b
Österreich	Kap. C.3
Finanzministerium, Anschrift	
Liechtenstein, Steuerverwaltung	Kap. C.1.b
Österreich, Finanzministerium	Kap. C.3
Schweiz, Finanzverwaltung	Kap. C.4
Fischereirecht	§ 4 Zif. 5 HoRL

FIU Liechtenstein Anschrift	Kap. C.1.b
Formeln	Kap. B
Fremdenpolizeirecht	§ 4 Zif. 6 HoRL
Frist(en)	Art 1 TP 1 RATGV, Kap. B.9
Aufbewahrung Gerichtsakten	Art 24 GeoLG,
Gerichtsferien	Kapitel B.10.a
gesetzliche	Kapitel B.9
Jahresfristen	Kapitel B.9
Monatsfristen	Kapitel B.9
Notfristen	Kapitel B.9
richterliche	Kapitel B.9
Sicherheitsleistung	Art 12 (2), Art 13 (3) GGG
Fristentabelle 2006/2007	Kap. B.10.a
Tagesfristen	Kapitel B.9
Verjährung	Art 14 (2) GGG
Vermittleramt	Art 38 (2), Art 41 VAR
Wochenfristen	Kapitel B.9
Früchte	Art 4 (2) RATG

G

Gebühren	
Verschiedene	Art 42 GGG
Befreiung	Art 10 f GGG
Bemessungsgrundlage	Art 3, 5 GGG. Art 1 RATGV
Ehrenbeleidigung	Art 3 ProvKG
Einantwortungsgebühr	Art 38 GGG
Einbringung	Art 12 GGG
Entrichtung	Art 3 GGG
Ermittlung	Art 3 GGG
Grundbuch	GÖR-VO, Anhang 1
Haftung	Art 9 GGG
Konkursverfahren	Art 32 GGG, Art 1 TP 1 RATGV
Eingabegebühr	Art 32a GGG
Kopien	GÖR-VO, Anhang 1/A/Z6 und Anhang 2/A/Z6
Nachlass (Erlass)	Art 15 GGG
Nachlassverfahren	Art 32 GGG
Eingabegebühr	Art 32a GGG
Pauschalgebühr	Art (2) RATG; Art 2 (e) GGG, Art 3 (1), Art 32b, Art 32c, Art 40 GGG
Rechtsfürsorgeverfahren	Art 33 GGG
besondere Bestimmungen	Art 36 GGG
Eingabegebühr	Art 34 GGG
Entscheidungsgebühr	Art 35 GGG
Kosten	TP2 I 3., TP2 II 3., TP3 A I 3., TP3 A II 2. RATGV, Art 3 RATG
Rechtsöffnungsverfahren	Art 22 ff GGG
Eingabegebühr	Art 23 GGG
Entscheidungsgebühr	Art 24 GGG
Vergleichsgebühr	Art 25 GGG
Kosten	Art 1 TP2 I 1 b; TP2 II 1 f RATGV
Rechtssicherungsverfahren	Art 22 ff GGG
Eingabegebühr	Art 23 GGG
Entscheidungsgebühr	Art 24 GGG
Vergleichsgebühr	Art 25 GGG
Schuldentriebverfahren	Art 26 und 27 GGG; § 8 (2) Zif. 2, § 42 (1) Zif. 5 VAG
Beschlussgebühr	Art 26 GGG
besondere Bestimmungen	Art 27 GGG
Kosten	Art 1 TP1 II e, TP2 I 1a RATGV
Sicherung	Art 12 ff GGG
Stempelmarken	Art 16 RATG; Art 1 und 2 ProvKG
Strafverfahren	Art 40 GGG
Offizialdelikte	Art 40 GGG
Privatanklagedelikte	Art 1 TP4 RATGV; Art 1 (1) Art 11 Zif. 8 RATG; Art 41 GGG, Art 3 ProvKG; § 33 VAG
Streitverfahren	Art 16 ff GGG
besondere Bestimmungen	Art 21 GGG

Eingabegebühren	Art 17 GGG
Entscheidungsgebühr	Art 19 GGG
Protokollgebühr	Art 18 GGG
Vergleichsgebühr	Art 20 GGG
Stundung	Art 15 GGG
Urkunden	Art 5 (1) GGG
Verlassenschaftsverfahren	Art 37 GGG
Einantwortungsgebühr	Art 38 GGG
Verjährung	Art 14 GGG
Zwangsvollstreckungsverfahren	Art 13 (6), 15 (4), 28 GGG
Beschlussgebühr	Art 29 GGG
Gefangenenhaus Liechtenstein Anschrift	Kap. C.1.b
Gerichtsgebühren	⇒ Gebühren ...; Art 16 RATG
Gerichtsferien	Kap. B.10.a, siehe auch Ferialsachen
Gerichtsorganisation Liechtenstein	Kap. C.1.a
Geschwindigkeit, Umrechnungstabelle	Kap. B.4
Gewerberecht	§ 4 Zif. 7 HoRL
gewerblicher Rechtschutz	§ 3 Zif. 4 HoRL
Grenzberichtigung	§ 4 Zif. 8 HoRL
Grundbuch	Art 1 TP2, TP 7 RATGV; Art 39 (4) GGG; GÖR-VO; Art 8 (2) Z. 1 VAG
Grundbuchbereinigung	Art 1 (H) GÖR-VO
Grundbuch- und Öffentlichkeitsregister Anschrift	Kap. C.1.b
Grundlast(en)	Anhang 1 (D), (F), (H) GÖR-VO
Gutachten Sachverständige	Kap. B.7

H

Haftprüfung	§ 17 HoRL
Haftung für Gebühren	⇒ Gebühren ...
Hinterlegung	Art 42 lit. D GGG; Anhang 2 Zif. 12, Anhang 2 (E) GÖR-VO
Hinterlegung Urkunden	Anhang 2 Pkt. E GGG
Honorarnote	Art 22 RAG; § 20, § 43 RAStRL
	⇒ RATG, RATGV, HoRL, auch Kostenverzeichnis
Aufrechnung	Art 23 RAG
Bemessungsgrundlage	Art 3 ff RATG
Adoption	§ 3 Zif. 1 HoRL
Änderung	Art 9 RATG
Arbeitsvertragsrecht	§ 3 Zif. 2 HoRL
Baurecht	§ 4 Zif. 1 HoRL; Anhang1/B/a und Anhang1/D/a GÖR-VO
Beistandschaft	§ 3 Zif. 16 HoRL
Besitzschutzklage	Art 11 (Z1) RATG
Bestandssachen	§ 3 Zif. 3 HoRL; Art 11 (Z2)RATG
Bewertung	Art 8 RATG
Dienstrecht	§ 4 Zif. 2 HoRL
dingliche Rechte	Art 11 (Z4) RATG; Art 6 (2) GGG; Anhang1/B/m GÖR-VO
Ehesachen	Art 11 (Z5) RATG
Einheitssatz	Art 23 RAG
Elektrizität	§ 4 Zif. 3 HoRL
Enteignung	§ 4 Zif. 4 HoRL
Exekutionsverfahren	Art 3, 8, 14 RATG
Familiensache	Art 11 (Z5) RATG
Fischerei	§ 4 Zif. 5 HoRL
Fremdenpolizeirecht	§ 4 Zif. 6 HoRL
Gewerberecht	§ 4 Zif. 7 HoRL
gewerblicher Rechtschutz	§ 3 Zif. 4 HoRL
Grenzberichtigung	§ 4 Zif. 8 HoRL
Insolvenzrecht	§ 3 Zif. 5 HoRL
Jagdrecht	§ 4 Zif. 9 HoRL
Kartellrecht	§ 3 Zif. 6 HoRL
Konkursverfahren	Art 3 RATG
Kuratell	§ 3 Zif. 16 HoRL
Landwirtschaft	§ 3 Zif. 7 HoRL

letztwillige Verfügungen	Art 42 lit. b GGG; § 3 Zif. 8 und § 9 HoRL
Liegenschaften	§ 3 Zif. 9 HoRL
Mehrfachvertretung	Art 13 RATG
Motorfahrzeugkontrolle	§ 4 Zif. 10 HoRL
Nachlassverfahren	Art 3 RATG
Öffentlichkeitsregister	§ 3 Zif. 10 HoRL; Art 10 (Z7) RATG
Persönlichkeitsschutz	§ 3 Zif. 11 HoRL
Pflegschaftssachen	§ 3 Zif. 12 HoRL
Privatanklage	Art 11 (Z8) RATG
Rechtssicherungsverfahren	Art 3 RATG, Art 22 ff GGG
Renten	Art 10 RATG, Art 6 (4) GGG
Sicherungsverfahren	Art 3 RATG
Sozialrecht	§ 4 Zif. 11 HoRL
Staatsbürgerschaftsrecht	§ 4 Zif. 12 HoRL
Steuerrecht	§ 4 Zif. 13 HoRL
Stockwerkeigentum	§ 3 Zif. 13 HoRL
Strafverfahren	Art 3, 11 (Z8) + (Z9) RATG
Todeserklärung	§ 3 Zif. 14 HoRL
Übertretungen	Art 11 (Z8) RATG
Umweltschutz	§ 4 Zif. 14 HoRL
Unterhaltsbeiträge	Art 10 RATG
Vaterschaft	Art 11 (Z6) RATG
Verlassenschaftssachen	§ 3 Zif. 15 HoRL
Vergehen	Art 11 (Z8) RATG
Versorgungsbeiträge	Art 11 RATG
Vormundschaft	§ 3 Zif. 16 HoRL
Verwaltungsrechtssache	§ 4 HoRL
ausländische Währungen	Art 6, 9 (4) RATG
Wasserrecht	§ 4 Zif. 15 HoRL
Zivilrechtssache	§ 3 HoRL
Zivilstand	§ 3 Zif. 16 HoRL
Berechnung Honorar	
Beschwerden	§ 6 HoRL
Disziplinarsache	§ 15, 16 HoRL
Mehrfachvertretung	§ 20 HoRL
Offizialdelikt	§ 21 HoRL
Pauschale	§ 22 RAStRL
Rechtsgutachten	TP6; Art 23 RATG; § 7 HoRL
Reisezeit	§ 23 HoRL; Art 1 TP 7 RATGV
Schiedsrichtertätigkeit	§ 10 HoRL; Pkt. 4.5 CCBE
Staatsgerichtshofsache	§ 6 HoRL
Strafsache	§ 12, 16 HoRL
Stundensatz	§ 22 HoRL
Teilung	§ 25 RAStRL
Urkundenverfassung	§ 9 HoRL
Vergleiche	§ 8 HoRL
Vertragsverfassung	§ 9 HoRL
Verwaltungsstrafsache	§ 12 ff HoRL
Vorstellungen	§ 6 HoRL
Zuschläge	§ 24 HoRL
freie Entlohnung	§ 2 Zif. 2 HoRL
gebührende Entlohnung	§ 22 RAStRL
Maklerlohn	§ 21 RAStRL
Pauschale	§ 22 RAStRL
Pfandrecht	Art 24 RAG; § 15 (1) RAStRL
quota-litis-Verbot	§ 20 RAStRL
Substitution	§ 34 RAStRL
Teilung	§ 25 RAStRL
Vorschuss	§ 24 RAStRL
Zusatzhonorar	§ 28 (4) RAStRL

I	
Innenministerium Österreich	Kap. C.3
Insolvenzrecht	Art 1 TP1, TP2, TP 3A RATGV; Art 3 RATG; Art 2 (e), 9 (2) lit. c, Art 10 lit. e, Art 32 ff GGG; Art 3 Zif. 5 HoRL; § 8 (1) Zif. 4 VAG
Instanzenzug Gericht Liechtenstein	Kap. C.1.a
Integrationsausschuss	Art 54 (7) RAG
Internationaler Gerichtshof, Anschrift	Kap. C.6
Internationaler Strafgerichtshof, Anschrift	Kap. C.6
Invalidenversicherung, Anschrift	Kap. C.1.b
ISO Länderkennung	Kap. B.14

J	
Jahresfrist(en)	Kap. B.9
Jagdrecht	§ 4 Zif. 9 HoRL
Justizeinrichtungen	Kap. C
Deutschland	Kap. C.2
Europa	Kap. C.5
International	Kap. C.6
Liechtenstein	Kap. C.1.b
Österreich	Kap. C.3
Schweiz	Kap. C.4
Justizministerium, Anschrift	
Deutschland	Kap. C.2
Europa	Kap. C.5
International	Kap. C.6
Liechtenstein	Kap. C.1.b
Österreich	Kap. C.3
Schweiz	Kap. C.4

K	
Kalender	Kap. B.10.b
Kartellrecht	§ 3 Zif. 6 HoRL
Kaufpreisklage	Art 1 TP2 RATGV
Klage	
Ausdehnung	Art 13 RATG
-beantwortung	Art 1 TP2, TP3A RATGV
Einschränkung	Art 13 RATG
Schriftsatz	Art 1 TP2, TP 3A RATGV
Zurücknahme	Art 1 TP1 RATGV
Kommunikationsnummern	
Deutschland	Kap. C.2
Europa	Kap. C.5
International	Kap. C.6
Liechtenstein	Kap. C.1.b
Österreich	Kap. C.3
Schweiz	Kap. C.4
Konkurs, Konkursverfahren	Art 1 TP1, TP2, TP 3A RATGV; Art 3 RATG; Art 2 (e), 9 (2) lit. c, Art 10 lit. e, Art 32 ff GGG; Art 3 Zif. 5 HoRL; § 8 (1) Zif. 4 VAG
Eröffnung	Art 1 TP2 RATGV
Gebühren	⇒ Gebühren ...
Honorarbemessung	Art 3 RATG
Konzipient	Art 1 TP7 (2) und (3), TP9 (1) lit. a RATGV; Art 21, 29, 30, 34 (4), 35 (3) lit. c, 48 (2) lit. b RAG; § 1 Zif. 1 lit. C, § 35 (2) lit. I, § 43 RAStRL
Kopien	Art 1 TP1 RATGV
Kostenberechnung nach ZPO	Kap. B.12
Kostenbeschwerde	Art 1 TP4 Z3 d)

Kostenbestimmung	Art 1 TP1/I/d RATGV; Art 9 (2) und 12 RATG; § 19 HORL
Kostenfestsetzung, Gericht	Art 21 RATG
Kostenrekurs	Art 1 TP3A RATGV; Art 12 RATG; Art 7 GGG
Kostensicherheitsleistung	Art 1 TP1/II/i RATGV; Art 12 (2), 13 GGG
Kostenverzeichnis	⇒ auch Honorarnote, Art 18 RATG
Kostenvorschuss	Art 13 (3), Art 30 (2), Art 36 GGG; Art 4 (1) ProvKG; § 15 RAStRL
Kraftfahrzeug	Art 1 TP7/1, TP9/1/b, Anm. zu TP9 RATGV
Kraftloserklärung, Urkunden	Art 1 TP 2 I Zif. 3 lit. b RATGV
Kreditkostenberechnung	Kap. B.12
Kurator, Kuratell	Art 1 TP1/II/a RATGV; Art 9 GGG; § 3 Zif. 15 HoRL
Honorarbemessung	§ 3 Zif. 16 HoRL

L

Landgericht Anschrift, Liechtenstein	Kap. C.1.b
Länderkennung ISO	Kap. B.14
Landesarchiv, Anschrift	
Liechtenstein	Kap. C.1.b
Österreich	Kap. C.3
Landesbibliothek Liechtenstein Anschrift	Kap. C.1.b
Landespolizei Liechtenstein Anschrift	Kap. C.1.b
Landwirtschaftssache	§ 3 Zif. 7 HoRL
Lateinische Redewendungen	Kap. B.11.c
Legitimationsurkunde	Art 21 RAG
Letztwillige Verfügung	Art 42 lit. b GGG; § 3 Zif. 8 und 15, § 9 HoRL
Liegenschaften	Art 28 (2), 38 (3) und (4), Art 39 (2) GGG, Anhang 1 (A) Zif. 2 ProvKG; § 3 Zif. 9 HoRL

M

Mahnklage	Art 1 TP2/1/a RATGV; § 42 VAG
Mahnschreiben	Art 1 TP5 RATGV; Art 23 RATG
Mandatsklage	Art 1 TP2/I7b RATGV
Masseinheiten	Kap. B.13
Massenbeförderungsmittel	Art 1 TP7, TP9 RATGV
Mehrfachvertretung, Partei	Art 1 TP3 RATGV; Art 13, 15 und 19 RATG;
Mehrfachvertretung, Rechtsanwälte	Art 19 RATG; § 18 RAStRL
Honorarberechnung	§ 20 HoRL
Meistbot	Art 14 (1) lit. c RATG
Mietbeihilfen	Kap. B.3
Menschenrechtskomitee der UNO, Anschrift	Kap. C.6
Miteigentum	Anhang 1/B/f, K-n GÖR-VO
Monatsfrist(en)	Kap. B.9
Motorfahrzeug	Art 1 TP7/1, TP9/1/b, Anm. zu TP9 RATGV
Motorfahrzeugsachen	§ 4 Zif. 10 HoRL

N

Nachlass	siehe Verlassenschaft, Testament
Nachlassverfahren	Art 1 TP1, TP2, TP3A RATGV; § 3 Zif. 15 HoRL
Gebühren	⇒ Gebühren ...
Honorarbemessung	Art 3 RATG
Naturalleistungen	Kap. B.3
Naturalunterhalt	Kap. B.2
Nebengebühren	Art 3 und 23 RATG; Art 5 (2) und 6 (7) GGG
Nebenintervenient	Art 1 TP1/II/b RATGV; § 42 (1) Zif. 2 VAG
Nebenleistungen	Art 23 f RATG
Niederschrift	Art 2 lit. a GGG

Notfrist(en) Kap. B.9, Kap. B.10.a

O

OECD, Anschrift Kap. C.5
Offenbarungseid Art 1 TP2 RATGV
Öffentliche Beurkundung Art 1 Pkt. C lit. n GGG
Öffentliche Urkunden Art 42 GGG
Öffentlichkeitsregister GÖR-VO
  Honorarbemessung § 3 Zif. 10 HoRL
Offizialverfahren siehe Strafverfahren
  Gebühren ⇒ siehe Gebühren ...
  Honorarberechnung § 21 HoRL
Organisation Gerichtsbarkeit Liechtenstein C.1.a
Obergericht Anschrift
  Liechtenstein Kap. C.1.b
Oberster Gerichtshof, Anschrift
  Deutschland Kap. C.2
  Europa Kap. C.5
  International Kap. C.6
  Liechtenstein Kap. C.1.b
  Österreich Kap. C.3
  Schweiz Kap. C.4

P

Parlament, Anschrift
  Deutschland Kap. C.2
  Europa Kap. C.5
  Österreich Kap. C.3
  Schweiz Kap. C.4
Parteienvertretung Art 8 (1) lit. E GGG; Art 7 (1) lit. b RAG; Art 12 (2) und (3) VAG; Art 13 Zif. 1 RAStRL
Papierformate DIN Kap. B.13
Patent- und Markenamt Deutschland, Anschrift Kap. C.2
Pauschalgebühr ⇒ Gebühren ...
Persönlichkeitsschutz § 3 Zif. 11 HoRL
Pflegschaftssache § 3 Zif. 12 HoRL
Postgebühren Art 16, 23 RATG
Preisminderung bei Reisemängel Kap. B.6
Privatanklage Art 1 TP4 RATGV; Art 1 (1) Art 11 Zif. 8 RATG; Art 41 GGG, Art 3 ProvKG; § 33 VAG
Privatanklageverfahren siehe auch Strafverfahren
  Gebühren ⇒ siehe Gebühren ..., Art 1 TP4 RATGV
  Honorarbemessung Art 11 (Z8) RATG
Privatbeteiligte Art 1 TP4 RATGV
Promillegrenzen Kap. B.5
Protokoll
  Protokollabschrift § 27 und § 28 VAG
  Protokollgebühren ⇒ Gebühren ...
  Tagsatzungsprotokoll Art 2 lit. b GGG
  Verhandlungsprotokoll Art 2 lit. b GGG
Prozentsatzmethode Kap. B.2
Prozessfinanzierung Kap. B.8
Prozesskostenfinanzierung Kap. B.8

R

Ratenberechnung Kap. B.12
Reaktionsweg Kap. B.4
Reaktionszeit Kap. B.4
Realteilung Anhang1 (B) lit. e GÖR-VO
Recht, dingliches Art 11 (Z4) RATG; Art 6 (2) GGG; Anhang1/B/m GÖR-VO

Rechtsagent	Art 1 ff RATG
Rechtsanwalt	Art 1 ff RATG
Aufgabenkollision	§ 17, § 19 (4) RAStRL
Beeinflussungsverbot	§ 10 RAStRL
Berufbezeichnung	Art 8, 57 RAG
Berufspflicht	Art 29, 60 RAG
Berufszugang	Art 1-6 RAG
Beschäftigung, unvereinbare	Art 13 RAG; § 6 RAStRL
Disziplinarrecht	Art 30 ff, 50, 61 ff RAG; § 31 f, § 46 RAStRL
Disziplinarvergehen	Art 31 bis 35 RAG
Doppelvertretung	§ 13 RAStRL
Einvernehmensanwalt	Art 49, 57a RAG
EWR	Art 45 ff RAG
Berufsbezeichnung	Art 47, 57 RAG
Berufspflicht	Art 60 RAG
Berufsumfang	§ 2 RAStRL
Dienstleistungsrecht	Art 55 ff RAG
Disziplinarrecht	Art 50, 61 RAG
Eignungsprüfung	Art 54 ff RAG
Einvernehmensanwalt	Art 49, 57a RAG
Gesellschaften	Art 51 RAG
Haftpflichtversicherung	Art 70 RAG
Integration	Art 54 ff RAG
Kanzleisitz	Art 56 RAG
Kollegialität	§ 27 RAStRL
Niederlassungsrecht	Art 45 ff RAG
Praktische Betätigung	Art 54 ff RAG
Prüfung	Art 54 ff RAG
Rechtsanwaltsliste	Art 55 RAG
Sozietät	Art 69 RAG
Zustellbevollmächtigter	Art 58 RAG
Haftpflichtversicherung	Art 25, 70 RAG; § 42 RAStRL
Honorar	siehe Honorar ...
Interessenskollision	Art 16 RAG
Kanzleipflicht	Art 9 RAG; § 44 f RAStRL
Kollegialität	§ 30 RAStRL
Konkurrenzzierung	§ 27 ff RAStRL
Konzipienten	Art 21 RAG; § 1 (1) lit. c, § 40, **§ 43** RAStRL
Leistungen	siehe auch Honorar
Mandatsübernahme	§ 28 RAStRL
Mehrfachvertretung	§ 18 RAStRL; Art 1 TP3A RATGV, Art 13, 15, 19 RATG
Öffentlichkeit	§ 35 ff RAStRL
Pfandrecht	Art 24 RAG; § 15 (1) RAStRL
Pflichten	Art 7 ff RAG; I., § 4 f, § 11, § 33 RAStRL
Publikationen	§ 35 ff RAStRL
quota-litis-Verbot	§ 20 RAStRL
Rechte	Art 7 ff RAG
Schlichtungsstelle	§ 30 RAStRL
Sozietät	Art 10, 69 RAG; § 5 (1), § 7, § 19 (2), 40 RAStRL
Standesehre	Art 12 RAG; § 6, § 8 ff, § 35 ff RAStRL
Standesregeln, europäische	§ 1 (2) RAStRL
Streitigkeiten	§ 30 RAStRL
Substitution	Art 20 RAG; § 34 RAStRL
Treuepflichten	§ 15 ff RAStRL
Urkunden	Art 19 RAG
Verantwortlichkeit	Art 11, 17 RAG
Verfahrenshilfe	Art 48 (2) lit. c RAG
Vergleichsgebot	§ 9 RAStRL
Verschwiegenheitspflicht	Art 15 RAG; § 18 (2), § 19, § 26 RAStRL
Vertretungspflicht	Art 14 RAG
Vertretungsrecht	Art 7 RAG
Vollmacht	Art 19 RAG; § 17 HoRL; § 12, § 14, § 23, § 28 RAStRL; § 12 (3), 14, 18 VAG

	§ 28 VAG
Werbung	§ 36 RAStRL
Zeugen	§ 10 RAStRL
Rechtsanwaltsanwärter	⇒ Konzipient
Rechtsanwaltkammern Anschrift	
Deutschland	Kap. C.2
Europa	Kap. C.5
International	Kap. C.6
Liechtenstein	Kap. C.1.b
Österreich	Kap. C.3
Schweiz	Kap. C.4
Rechtsbot	Art 1 TP1, TP2 RATGV
Rechtsfreund	Rechtsanwalt
Rechtsfürsorge	Art 33 GGG
Rechtsfürsorgeverfahren	Art 1 TP2, TP3A RATGV
Kosten	TP2 I 3., TP2 II 3., TP3 A I 3., TP3 A II 2. RATGV, Art 3 RATG
Rechtsgutachten	TP6; Art 23 RATG; § 7 HoRL
Honorarberechnung	TP6; § 7 HoRL
Rechtsmittel	Art 1 TP1 lit. f RATGV; Art 8 (4) RATG; Art 9 (3), 12 RATG; Art 3 (3) GGG; Art 3 (6) ProvKG; § 17 HoRL; Art 36 RAG; Art 54h (5) RAG
Rechtsmittelanmeldung	Art 1 TP4 I 3.a
Rechtsmitteleingabe	Art 23 (2) GGG, Art 34 (2) GGG
Rechtsmittelinstanz	Art 18 (2)+(5), Art 19 (5) GGG
Rechtsmittelverfahren	Art 1 TP1 II i) RATGV; Art 35 (3) GGG; Art 50 (2) RAG
nach GGG	Art 3 (8); Art 7; Art 13 (5); 17 (2); 19 (2); 21; 24 (2); 26 (3); 27 (3); 31; 32 (2)
Rechtsmittelverzicht	§ 17 HoRL
Rechtsöffnungsanträge	Art 1 TP2 I 1 b RATGV
Rechtsöffnungsgebühren	Art 22 ff GGG
Rechtsöffnungstagsatzung	Art 1 TP2 II 1 f RATGV
Rechtssicherungsverfahren	Art 3 RATG; Art 22 ff GGG
Gebühren	Art 22 ff GGG
Honorarbemessung	Art 3 RATG
Regelbedarf	Kap. B.2
Regelbedarfsatz	Kap. B.2
Regierung Anschrift	
Deutschland	Kap. C.2
Europa	Kap. C.5
International	Kap. C.6
Liechtenstein	Kap. C.1.b
Österreich	Kap. C.3
Schweiz	Kap. C.4
Reiseentschädigung	Art 3 (4) ProvKG
Reisekosten	Art 1 TP5, TP9 RATGV, Art 15 und 17 RATG, Art 23 (4)+(6) RATG; Art 40 (2) GGG
Übernachtung	Art 1 TP9 RATGV
Verpflegung	Art 1 TP9 RATGV
Reisemängel	Kap. B.6
Reisezeit	§ 23 und 24 HoRL
Honorarberechnung	Art 1 TP9 RATGV; Art 15 und 17 RATG; § 23 HoRL
Rekurs	Art 1 TP3B, TP3C RATGV; Art 12 RATG; Art 12 (2) und 13 (5) und 17 (2) und 19 (5) GGG;
Kostenrekurs	Art 1 TP3A RATGV; Art 12 RATG; Art 7 GGG
Taggeld Rekursrichter	Art 2 (3) ProvKG
Rente(n)	Art 10 RATG, Art 6 (4) GGG
Resorptionsrate, Alkohol	Kap. B.5
Revision	Art 1 TP3C, TP4 3.c RATGV; Art 12 RATG; Art 17 (2) und 19 (5) GGG
Revisionsausführungen	Art 1 TP 4 3.c RATGV
Revisionsbeantwortung	Art 1 TP3C RATGV
Revisionsgericht	Art 9 (1) RATG
Revisionsgesellschaft (Änderung)	§ 6 d) RAStRL
Revisionsstelle	Anhang 2 Pkt. D Zif. 3 lit. p) GéR-VO
Richtervereinigung, Anschrift	

Liechtenstein	Kap. C.1.b
Österreich	Kap. C.3

S

Sachverständige	Kap. B.7
Saldoklagen	Art 1 TP2 RATGV
Scheckrückgriff	Art 1 TP2 RATGV, Art 27 GGG
Scheidungsklage	Art 1 TP2 RATGV; Art 19 (3) GGG
Sicherungsverfahren	Art 3 RATG – siehe Rechtssicherungsverfahren
Schiedsrichter	Pkt. 4.5 CCBE
Honorarberechnung für RA	§ 10 HoRL
Schiedsrichterverfahren	Art 1 (1) RATG
Schmerzengeld	Kap. B.1
Schmerzengeldsätze	Kap. B.1
Schmerzengeldtabelle	Kap. B.1
Schriftsatz	Art 1 TP2 RATGV; TP 3 Anm. 4 RATGV; § 8 HoRL
Schriftsatz, abgesonderter	Art 22 RATG
Schriftsatz,	
kurzer	Art 1 TP4 RATGV
vorbereitender	Art 1 TP3A RATGV
Schuldentriebverfahren	Art 26 und 27 GGG; § 8 (2) Zif. 2, § 42 (1) Zif. 5 VAG
Gebühren	Art 26 und 27 GGG
Widerspruch	Art 1 TP1 RATGV
Schuldübernahmeanzeige	Anhang 1 Pkt. G lit. a GÖR-VO
Servitut	⇒ Dienstbarkeit
Schwellweg	Kap. B.4
SI Einheiten	Kap. B.13
Sozialrechtssache, Honorarbemessung	§ 4 Zif. 11 HoRL
Sozialversicherungen Anschrift	
Liechtenstein	Kap. C.1.b
Österreich	Kap. C.3
Staatsanwaltschaft Anschrift	
Deutschland	Kap. C.2
Liechtenstein	Kap. C.1.b
Österreich	Kap. C.3
Schweiz	Kap. C.4
Staatsarchiv Anschrift	
Liechtenstein	Kap. C.1.b
Österreich	Kap. C.3
Staatsbürgerschaftssache, Honorarbemessung	§ 4 Zif. 12 HoRL
Staatsgerichtshof	Art 54h (4) und 54m (2) RAG
Staatsgerichtshof Anschrift	Kap. C.1.b
Staatsgerichtshofverfahren	§ 6 HoRL (Honorarberechnung)
Stampligie	⇒ Gebühren - Stempelmarken
Stempelgebühren	⇒ Gebühren - Stempelmarken;
Stempelmarken	Art 16 RATG; Art 1 und 2 ProvKG
Steuerrechtssache	§ 4 Zif. 13 HoRL (Honorarbemessung)
Steuerverwaltung Liechtenstein Anschrift	Kap. C.1.b
Stockwerkseigentum	§ 3 Zif. 13 HoRL (Honorarbemessung)
Strafanstalt Liechtenstein Anschrift	Kap. C.1.b
Strafverfahren	Art 1 TP4 I RATGV; Art 1 (1) RATG; Art 2 lit. e, Art 9 (2) lit. c, Art 13 (3), Art 40, Art 42 lit. k GGG; Art 33 (2) RAG; § 8 (2) Zif. 3 VAG
Gebühren Offizialdelikt	Art 40 GGG
Gebühren Privatanklageverfahren	Art 1 TP4 RATGV; Art 1 (1) Art 11 Zif. 8 RATG; Art 41 GGG, Art 3 ProvKG; § 33 VAG
Honorarberechnung	§ 16 ff HoRL; Art 3, 11 (8) + (9) RATG
Strafverfügung	Art 3 (3) ProvKG; Art 17 HoRL
Streitanhängigkeit	Art 19 (3) GGG; § 37 (4) VAG
Streitgegenstand	Art 3, 8, 13 RATG
Streitgenossenschaft	Art 8 (3) GGG
Streitverkündigung	§ 42 (1) Zif. 2 VAG

Streitverfahren	Art 16 - 20 GGG
Streitwert	Art 9 (2), 11 (5), 13 (3)+(4), 23 (4) RATG, Art 5 - 7 und 17, 41 GGG; Art 22 (2) RAG; § 20 (3) RAStRL; Pkt. 3.3.4 CCBE
Stundenfrist(en)	Kap. B.9
Stundensatz RA	§ 22 ff HoRL; Art 1 TP9 RATGV

T

Tabellen	Kap. B.
Tabelle Schmerzengeldsätze	Kap. B.1
Tagesfristen	Kap. B.9
Taggelder	Art 2 und 3 ProvKG
Tagsatzung	Art 1 TP1, TP2, TP3A RATGV; Art 8 (4) und 13 (3) RATG; Art 2 lit. b GGG
Beweisaufnahmetagsatzung	TP3A Pkt. 2 lit. a RATGV
erste Tagsatzung	Art 1 TP2 II a RATGV, Art 18 (2)+(3) GGG
Tagsatzungsprotokoll	Art 2 lit. b GGG
Tarifpost	siehe Gebühren
Telefonnummern Gerichte	
Deutschland	Kap. C.2
Europa	Kap. C.5
International	Kap. C.6
Liechtenstein	Kap. C.1.b
Österreich	Kap. C.3
Schweiz	Kap. C.4
Testament	§ 3 Zif. 8 und 15 HoRL, siehe auch letztwillige Verfügung
Todeserklärung	§ 3 Zif. 14 HoRL (Honorarbemessung)
Treuhändervereinigung Anschrift	
Liechtenstein	Kap. C.1.b
Österreich	Kap. C.3
Schweiz	Kap. C.4
Tribunal	§ 6 HoRL

U

Übernachtung, Kosten	Art 1 TP9 RATGV
Übertretung	Art 1 TP4 RATGV; Art 11 Zif. 8 lit. a und Zif. 9 lit. a RATG; Art 40 und 41 GGG; § 11 HoRL; § 8 (2) Zif. 3 VAG
Unabhängiger Verwaltungssenat, Vorarlberg, Anschrift	Kap. C.3
Universität Innsbruck, Anschrift	Kap. C.3
Universität St. Gallen, Anschrift	Kap. C.4
Universität Zürich, Anschrift	Kap. C.4
UN-Menschenrechtskomitee	Kap. C.6
Unterhalt	Kap. B.2
Untersuchungsrichter	§ 17 HoRL
Urkunden	Kap. B.11.b
Bezeichnung	Kap. B.11
Gebührenbemessung	Art 5 (1) GGG
Einantwortung	Art 39 (2) GGG
Einreichung	Art 2 Pkt. 5 GGG
Exekutionsanträge	Art 1 TP3A RATGV
Hinterlegung	Anhang 2 Pkt. E GGG
Kennzeichnung	Kapitel B.11.b
Kraftloserklärung, Kosten	TP2 I Zif. 3 lit. b RATGV
Legitimationsurkunde	Art 21 RAG
Öffentliche Beurkundung	Anhang 2 Pkt. F GGG
Öffentliche Urkunde	Art 42 GGG
Pfandurkunde	Art 1 Pkt. C lit. n GGG
Verfassung von Urkunden	§ 9 HoRL (Bemessung)
Vermittleramt	§ 27 VAG
Vertrag	Art 1 TP6 RATGV, Art 23 (1) RATG
Zurückbehaltungsrecht	Art 18 RAG

V

Vaterschaftsklage, Honorar — Art 11 (Z6) RATG
Vaterschaftsklage, Vermittlung — § 8 (2) Zif. 2 VAG
Verbrechen — siehe Entlohnung
Vereinigung liechtensteinischer Richter, Anschrift — Kap. C.1.b
Verfahrenshilfe-Rechtsanwalt — Art 48 (2) lit. c RAG
Verfassungsgerichtshof Anschrift
  Deutschland — Kap. C.2
  Europa — Kap. C.5
  International — Kap. C.6
  Liechtenstein — Kap. C.1.b
  Österreich — Kap. C.3
  Schweiz — Kap. C.4
Verfügung, — siehe auch Testament
  einstweilige — Art 1 TP3A/I/5/a, Anm. zu TP3A/Z4 RATGV; Art 23 (2) und 24 (2) GGG; § 17 HoRL
  Endverfügung — Art 2 (5) ProvKG
  gerichtliche — Art 1 (2)+(3) ProvKG
  Grundbuch — Anhang 1 Art 8 und Anhang 2 Art 8 GÖR-VO
  Integrationsausschuss — Art 54 (7) RAG
  letztwillige — Art 42 lit. b GGG; § 3 Zif. 8 und § 9 HoRL
  Honorarbemessung — § 3 Zif. 8 HoRL
  Strafverfügung — Art 3 (3) ProvKG; Art 17 HoRL
  Vermittleramtszuständigkeit — § 11 VAG
Vergehen — Art 1 TP4 RATGV; Art 11 (8) lit b und (9) lit. b RATG; Art 40 (3) lit. b und Art 41 GGG; § 11 lit. b und 21 HoRL, § 8 (3) VAG; Art 31 bis 35 RAG
Vergleich — Art 9 (2) RATG; § 9 RAStRL
  Gebühren — Art 2 (d), 8 (1) e, 9 (2) lit. b und Art 16 (d) und 18 (3) und 20 und 25 GGG
  Honorarberechnung — Art 1 TP2 II 1c und d RATGV; §§ 6 und 8 HoRL
  Vermittleramt — §§ 8 (3), 12 83), 27 - 29, 32, 37, 42 VAG
Verhandlungsfreie Zeit — Kap. B.10.a
Verhandlungsprotokoll — Art 2 lit. b GGG
Verjährung — § 30 Zif. 2 RAStRL
  von Gebühren — Art 14 GGG
  Unterbrechung — § 37 (3) VAG
Verlassenschaftsverfahren — § 8 VAG
  Gebühren — Art 37 ff GGG, Anhang 1 (B) lit. a GÖR-VO
  Honorarbemessung — § 3 Zif. 15 HoRL
Vermittleramt — VAG; Art 1 RATGV
  Armenrecht — Art 10 lit. a) GGG, Art 4 (2) ProvKG; § 15 VAG
  bürgerliche Rechtssachen — § 18 ff VAG
  Ehrenbeleidigungssachen — § 31 ff VAG
  Erscheinungspflicht — § 12 VAG
  Ersitzungsunterbrechung — § 37 (1) VAG
  Fristunterbrechung — § 37 (1), § 41 VAG
  Kostenersatz — § 16 VAG
  Leitschein — § 17 (4), **§ 28**, § 39, § 41 VAG
  Ordnungsbussen — § 17 VAG
  Parteienvertretung — § 12 (2) und (3) VAG
    Vollmacht — § 12 (3), 14 VAG
  Protokoll — § 24, § 28 VAG
  Prozesskostensicherheit — § 15 VAG
  Streitanhängigkeit — § 37 (4) VAG
  Urkunde — § 27 VAG
  Vergleiche — § 27 VAG
  Verhandlung — § 8 VAG
    Ausnahmen — § 8 VAG
    Voraussetzungen — § 39, § 41 VAG

Verjährungsunterbrechung	§ 37 VAG
Zuständigkeit	§ 9 und 11 VAG; Art 1 TP1 RATGV
Ausnahmen	§ 8 VAG
Vermittleramtskreis	
Oberland	§ 1 (2) VAG
Unterland	§ 1 (2) VAG
Verpflegung, Kosten	Art 1 TP9 RATGV
Versäumnisurteil	Art 1 TP2/II/1/c RATGV; Art 18 (3)+(4) und 19 (3)+(4) GGG
Versteigerung	Art 1 TP1/III/b RATGV; Anhang 1 (B) lit. a GÖR-VO
Vertragsurkunde	Art 1 TP6 RATGV, Art 23 (1) RATG
Vertragsverfassung	§ 9 HoRL (Honorarberechnung)
Vertretung, Partei	siehe Parteienvertretung
Vertretung, mehrerer Parteien	siehe Mehrfachvertretung
Verwaltungsbeschwerdeinstanz	§ 6 HoRL
Verwaltungsgerichtshof Anschrift	
Deutschland	Kap. C.2
Europa	Kap. C.5
International	Kap. C.6
Liechtenstein	Kap. C.1.b
Österreich	Kap. C.3
Schweiz	Kap. C.4
Verwaltungsverfahren	§ 4 HoRL (Honorarbemessung)
Verzichtserklärung	TP1/I/f RATGV
Verzichtsurteil	Art 1 TP2/II/c RATGV; Art 18 (3) und 19 (3) GGG; §§ 8, 12, 27, 32 VAG
Volksanwaltschaft, Anschrift	
Europa	Kap. C.5
Österreich	Kap. C.3
Vorarlberg	Kap. C.3
Vollmacht	Art 1 TP1 RATGV
Formular	§§ 23 und 28 RAStRL
Gebühren	Anhang 1 (G) GÖR-VO
Honorarberechnung	§ 17 HoRL
Kündigung	TP1/I/e RATGV
Mandat	§§ 12 und 14 RAStRL
Rechtsanwalt	§ 19 RAG
Vertretungsvollmacht	§ 59 (3) RAG
Vermittleramt	§§ 12 (3), 18, 28 VAG
Widerruf	TP1/I/e RATGV
Vorarlberger Landesregierung, Anschrift	Kap. C.3
Vorbremsweg	Kap. B.4
Vormerkung(en)	Art 39 (4) GGG; Anhang 1 •und (H), Anhang 2 (D) Zif. 5 GÖR -VO
Vormundschaft (Honorarbemessung)	§ 3 Zif. 16 HoRL
Vorstellung (Honorarberechnung)	§ 6 HoRL; Art 1 TP3B RATGV

W

Wasserrechtssache	§ 4 Zif. 15 HoRL (Honorarbemessung)
Wechselmandatsklage	Art 1 TP2 RATGV
Wechselstreitigkeit	§ 8 (2) Zif. 2 VAG
Widmark-Formel	Kap. B.5
Wochenfristen	Kap. B.9

Z

Zahlbefehl	
Antrag	Art 1 TP2/I/1/a, TP3 Anmerkung 4 RATGV
Erlassung	§ 42 (1) Zif. 5 VAG
Gebühren	Art 26 (1) GGG
Widerspruch	Art 1 TP1/II/1/e RATGV
Zählmasse	Kap. B.13
Zahlungsaufträge, Einwendung	Art 1 TP2 RATGV
Zeitversäumnis	Art 1 TP9 RATGV, Art 15 (b) und 23 (4) RATG
Zinsenberechnung	Kap. B.12

Zivilverfahren (Honorarbemessung)	§ 3 HoRL
Zivilstandssache (Honorarbemessung)	§ 4 Zif. 16 HoRL
Zustelladresse (Eintragungsgebühr)	Anhang 2 (B) Zif. 6 und (D) Zif. 3 lit. l GÖR-VO
Zustellausweis	Art 1 TP2 Anmerkung 3, TP3 Anmerkung 3 und TP4 Anmerkung 2 RATGV
Zustellbevollmächtigter	Art 20 RATG; Art 58 RAG
Zwangsvollstreckung	Art 13 (6), 15 (4), 28 GGG; § 8 VAG
Zweigniederlassung	Anhang 2 (C) und (D) Zif. 4 GÖR-VO, Art 51 (2) RAG

EDITION

Diese Hilfe für den Rechtspraktiker, den inländischen wie ausländischen Anwalt, und alle anderen Interessierten, ist aus der Praxis für die Praxis entstanden.

Die darin enthaltenen Gesetze, Verordnungen, Hinweise und Hilfsmittel wurden im wesentlichen auf das zivilgerichtliche Verfahren vor den liechtensteinischen Gerichtenabgestellt.

Neben dem reinen Informationscharakter runden interessante Details und Hinweise, Tabellen, Berechnungsvorschläge u.a.m., die mit dem anwaltlichen Beruf eng verbunden sind, das Werk ab.

ISBN 3-901924-24-8 EDITION EUROPA Verlag

Edition.eu.com